

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des Bodensees und seiner Umgebung.

Siebenunddreißigstes Heft.



Mit 3 Kunstdruckbeilagen und 4 Illustrationen im Text.

Lindau i. B.

Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.

1908.

Z 2168²



Vorbericht.

Nach einem glaubwürdigen Berichte des römischen Geschichtschreibers Livius zogen im Jahre 494 vor Christi Geburt die Plebejer in Rom, weil sie von den Agrariern daselbst nicht kommentmäßig, sondern unter allem Nachtwächter verächtlich behandelt wurden, aus der Stadt weg auf eine etwa 15 km (Luftlinie) entfernte Alp, auf der sie sich lagerten, und auf die sie durch ihre Fouriere die Bedürfnisse des Magens aus den am Fuße des Berges umliegenden Gärten und Feldern herbeischaffen ließen. In Rom erregte diese unvorhergesehene Abreise eines so beträchtlichen Theiles der Bewohner zur Sommerfrische eine außerordentliche Bestürzung in allen Casinos, und es entstand eine schreckliche Baisse an der Börse, weil man nichts andres erwartete, als daß die Weggezogenen einen grimmtigen Angriff auf die Stadt machen würden. Als das aber nicht geschah, gewann endlich die in Moll tönende Stimme der Vernunft die Oberhand im Ratssaale, so daß man durch Abgeordnete mit den Querköpfen zu unterhandeln beschloß. Unter den auserlesenen Gesandten ad hoc befand sich ein gewisser Menenius Agrippa, welcher zu der beabsichtigten Unterhandlung besonders gut sich eignete, weil er aus einer vormals plebejischen Familie stammte, noch mehr aber, weil er in der schönen Litteratur jener Zeit mehr als gewöhnlich bewandert war. Die Gesandtschaft kam gerade auf Mittag um 11 Uhr mitteleuropäischer Zeit an, wo die Soldaten für das bei den Römern übliche zweite Frühstück abkochen wollten, ungeachtet ihr Vorrat an Gartengemüse und Feldrüben unzulänglich geworden war. Sowie die weiße Fahne sich dem Lager näherte, ließ Sicinius, der plebejische Feldhauptmann, schnell Sammlung blasen und die unterdessen angekommenen Gesandten vor die Front treten. Jetzt ergriff der schlaue Menenius das Wort mit beiden Händen und erzählte den hungrigen Soldaten die Fabel vom Magen und den Gliedern, die ich nicht zu erzählen brauche, weil jeder sie kennt, zumal dann, wenn Mutter zu Tische ruft. Die Erzählung wirkte so drastisch auf den Oberstrategen und sein ganzes Heer, daß der Befehl erging, alsbald anzutreten und nach der Vaterstadt abzumarschieren. Dort ward ein neuer modus vivendi verabredet und der Riß in der Bürgerschaft wieder für längere Zeit geflickt.

Diese allbekannte, aber immer noch merkwürdige Begebenheit mußten die lateinischen Gymnasiasten fortan unter der Aufschrift *Secessio in Montem Sacrum* auswendig lernen und bei geeigneten Anlässen aus dem Kopfe vortragen. Nun repetieren sich aber bekanntlich nicht nur die Vorträge sehr oft, sondern auch die Begebenheiten selber wiederholen sich in der Weltgeschichte, sowohl in der prähistorischen als in der Kirchen- und Profangeschichte ungemein häufig, wenn auch, wie zugegeben werden muß, mit etwas andern obwaltenden Umständen, immerhin so, daß aus dieser Ursache nach vielen Jahrhunderten unwidersprochener Erfahrung den Leuten sich endlich das Sprichwort auf die Zunge drängte: „Es geschieht nichts Neues unter der Sonne“, was denn doch tröstlicher klingt als der Satz des Philosophen Hegel: „Die Geschichte lehrt, daß man aus der Geschichte nichts lernt.“

Wenn mir nun die Erinnerung aus meiner Schulzeit diesen Hinweis auf die Begebenheit mit dem römischen Mons sacer in die Stahlfeder drückte, so geschah das, weil am 1. September 1907 eine nicht unbeträchtliche Anzahl Männer aus den um den Bodensee herumliegenden hochdeutschen Landen auf verschiedenen Straßen und mancherlei Wegekeln nach dem weithin sichtbaren Schlosse Heiligenberg im Linzgau (jetzt badischen Gebiets) zogen, um diesmal dort auf der Höhe nach Jahresfrist wiederum einander freundschaftlich zu begrüßen und sich in Geschichte und Naturgeschichte der nähern Heimat belehren zu lassen. Solche Gleichungen, wie hier der Name „Heiligenberg“ und das Wort „zogen“ reizen eben die Triebfeder eines modernen Historikers bekanntlich oft zu den schönsten Parallelen seiner Darstellung, und es schiene mir geradezu ein Frevel an der historischen Kunst, wenn jemand meine Ideen-Assoziation mit folgenden Einwendungen zerstören wollte:

„Der Berg, auf welchen die römischen Plebejer sich begaben, hieß Mons sacer; der Berg im schwäbischen Oberlande hingegen, auf dem die um den Bodensee herumliegenden Männer sich sammelten, wird in lateinischen Schriften des Mittelalters Mons Sanctus genannt. Das ist aber nicht einerlei, wie etwa *bonnet blanc* und *blanc bonnet*, sondern beide Bezeichnungen sind verschieden. Denn ein *mons sacer* ist den Göttern geweiht und daher deren Eigentum, also aus äußerer Veranlassung heilig; ein *mons sanctus* jedoch ist wegen seiner ihm anhaftenden Eigenschaften ehrwürdig und also aus innern Ursachen heilig. — Sodann wurden die Plebejer in Rom, als sie auszogen, ihrem Fahneneide, den sie kurz zuvor dem Diktator geschworen hatten, untreu; die Mitglieder des Bodensee-Vereins aber, die zur Jahresversammlung auf den Heiligenberg sich begaben, blieben im Gegensatz dazu ihrer Fahne, d. h. dem Zweck des Vereins, treu. — Ferner war der plebejische Auszug aus Rom eine *secessio*, eine Spaltung, eine Absonderung, eine Trennung, die Zusammenkunft auf dem schwäbischen Heiligenberg im Gegenteil ein *congressus*, ein Zusammentritt zu geselligem und wissenschaftlichem Verkehr. — Endlich sahen sich die Plebejer zu ihrem Wegzug aus der Stadt dadurch veranlaßt, daß sie einzeln von Wucherern gequält und insgesamt in ihren bürgerlichen Rechten verkürzt wurden; die Mitglieder und Freunde des Bodensee-Vereins dagegen wurden einzeln entweder vom Gefühle der Pflicht oder von der Lust an Erholung und Belehrung zu der Reise getrieben und insgesamt durch die sehr verdankenswerte Einladung Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Fürstenberg zu der Zusammenkunft bewogen.“

Oben auf dem Berge angekommen, stand man auf einem schönen geräumigen freien Platz, der von zwei Gasthöfen begrenzt ward, von Winters Hotel und vom Hotel zur Post, in denen man neben den Kurgästen, welche hier Erholung suchten, noch gute Unterkunft fand. Seinen Beruf als Kurort hat Heiligenberg erst seit 1871 entdeckt; wem also herrliche Luft mit seinem Waldesduft nebst guter Verpflegung genügt, der wird weit herum keinen schöneren Ort zur Stärkung finden als diesen, welcher in der Tat jährlich von Hunderten von Kurgästen aufgesucht und mit dankbarer Wehmut verlassen wird. Das Hotel zur Post, welches einst Fürstenbergisches Lehen gewesen war, ging 1849 in Privateigentum über. Ein Verwandter der damaligen Eigentümer hatte um 1800 die Wintersche Brauerei gebaut, aus der das jetzige gleichnamige Hotel entstanden ist. Eine sehr alte Linde erhebt sich zur Seite des Platzes und läßt die Größe des hinter ihr emporstrebenden fürstlichen Schlosses ahnen. Vor dreißig Jahren etwa sah man aber zwei Linden neben einander ihre lieblichen Schatten werfen, und noch früher, bevor König Gambelinus dort

oben seine Gerstenpfalz aufbaute, deren drei. Wie sagt Gottfried von Straßburg im Trifstan?

Dâ stuonden ouch dri linden obe
schöne und ze lobelichem lobe,
die schermeten den brunnen
vor regene unt vor sunnen.
ouch vant man dâ ze siner zit
daz schœne vogelgedœne.
daz gedœne war sô schœne
und schœner dâ dan anderswâ.
ouge und ôre hæten dâ
weide und wunne beide:
daz ouge sine weide,
daz ôre sine wunne.
dâ was schate und sunne,
der luft unt die winde
senfte unde linde.

Heiligenberg ist wie andre Ortschaften, die bei oder unter herrschaftlichen Burgen und Schlössern liegen, offenbar aus einem bäuerlichen Vorwerk entstanden, das den Bedürfnissen des Schlosses diente. Da mit der Zeit diese Bedürfnisse insofern sich steigerten, als die Schloßbewohner allerlei Handwerker in Anspruch nehmen mußten, welche sie in der Nähe haben wollten, so ward auch solchen Platz eingeräumt. Eine solche Niederlassung hieß im ältern Französischen le bourg, ein Wort, welches heute einen Flecken bedeutet, d. h. eine Ortschaft, welche in Ansehung der Größe die Mitte zwischen Stadt und Dorf hält; außer dem Worte bourg verwendeten die Franzosen für ein solches Vorwerk außerhalb der eigentlichen Veste im Mittelalter die Benennung forsbourg (foris-burgus), Außenburg (im Althochdeutschen foreburgo), welches sie später, wie man meint, in fauxbourg faubourg, falsche Burg (falsus burgus) umgewälcht haben sollen. Solche Burgdörfer haben als Eigentum der Burgherren zur Zeit mittelalterlicher Fehden und Belagerungen entseßlich leiden müssen, wie man sich leicht vorstellen kann, und wie es vielfach bezeugt ist; doch sind ihnen auch zuweilen von wohlwollenden Herren Vergünstigungen in bezug auf Rechte und Pflichten erteilt worden, wodurch sie erstarkten. Heiligenberg, das jetzt noch neben Ackerbau eine Menge verschiedener Handwerke und Gewerbe betreibt, ist ein stattlicher Flecken mit zwei längern Gassen geworden. Durch die Abhaltung des ersten Marktes erlangte es im Jahre 1858 Marktrecht; dagegen hat es 1849 den Sitz des Bezirksamtes eingebüßt.

Auf diesem Berge findet man eine Menge behaglicher Spazierwege, sowohl im Freien als in stattlichen Wäldern. Und wie das herrliche Schloß weit über die Landschaften hin glänzt und bis tief in die Schweiz hinein sichtbar ist, so genießt man von dieser Höhe aus eine entzückende Aussicht zunächst auf das breite Tal der Linzer Aach, welches gegen den See hin durch einen mäßigen Höhenzug unterbrochen wird, hinter demselben auf den glitzernden Seespiegel und jenseits desselben auf die waldigen Thurgauer und Allgäuer Berge, bis das ganze mannigfaltige Panorama durch die ungeheure schneeige Wand der Tiroler- und Schweizer Alpen am Horizont abgeschlossen wird — wahrlich, ein Anblick ergreifender Größe und Schönheit! Gestatten wir uns von dieser bezaubernden Aussicht noch einen beruhigenden Blick in die Gefilde am Fuße des Heiligenberges, so entdecken wir da in der fruchtbaren Gegend das Dorf Salmannsweiler mit dem ehemaligen Zisterzienserkloster Salem, dessen gotisches, in den Jahren 1282—1311 gebautes Münster jetzt Pfarrkirche ist. Seit der Stiftung des Klosters durch den freien Edelmann Guntram

von Adelsreute, kurz vor 1140, zählte dasselbe bis zu seiner Aufhebung (1802) vierzig Aebte. Der Markgraf Karl Friedrich († 1811), den man als Grenzfürsten gegen Frankreich stärken wollte, bekam durch den Frieden von Lunéville (1802) die Würde eines Kurfürsten nebst einer Menge neuer Besitzungen sowohl drunten im Pfälzischen als hier im Oberland, im ganzen einen Zuwachs von 64 Quadratmeilen mit mehr als 250 000 Seelen. Unter den ihm zugefallenen Klöstern Lichtental, Frauenalb, Allerheiligen, Schwarzach, Gengenbach, Ettenheimmünster, Petershausen und Salem war das letztgenante eines der reichsten. Man schätzte damals die Einkünfte der salemischen Besitzungen, in denen über 10 000 Seelen wohnten, auf mehr als 70 000 rhein. Gulden. Den Zisterziensern, welche die vom h. Bernhard in Cîteaux (Cistercium) verschärfte Benediktiner Regel befolgten, rühmt man besonders auch ihre wirtschaftliche Tätigkeit nach; die strenge Regelzucht und Hausordnung, die sorgfältige Buchführung über Einkommen, Erwerb, Rechts- und Güterbesitz bildeten wohlthätige Schranken ihrer Gesellschaft, innerhalb deren ihr Wohlstand seinen sichern Gang nahm. Hievon ist das glücklich erhaltene Stiftsarchiv noch ein sprechender Zeuge; denn von den ersten Stiftungsbriefen an enthält es noch sämtliche Dokumente sowohl in der Originalausfertigung als in einem fleißigen Kopialbuche. Diesen kostbaren Schatz haben die großherzoglich-badische Archivdirektoren Mone und namentlich v. Weech der Geschichtsforschung durch zweckmäßigen Abdruck zugänglich gemacht. Aber auch die Kunst, zumal die Baukunst nebst deren Gehülffinnen, fand in Salem erfolgreiche Pflege, wovon man noch in der Kirche bemerkenswerte Reste finden wird. Ein herrliches Geläute, aus 16 Glocken bestehend (nachmals teilweise in Herisau), eine künstliche Uhr, eine Orgel für 56 000 Franken können für sich schon den großen Wohlstand verbürgen.

Nachdem im Laufe des Nachmittags eine Anzahl Herren eingerückt waren, begaben sich dieselben unter der kundigen Führung des Herrn Hofkaplans Mühsamen auf den Weg zur Besichtigung der merkwürdigen Umgebung des Schloßberges, zunächst ostwärts, am Blumengarten vorbei, bergab durch schönen Wald zum Schweizerhaus, einem (wie schon der Name andeutet) Holzbau mit ringsum laufender Außengalerie oder Laube, doch nicht in modernem Chaletstil, sondern mehr in der soliden Gestalt eines behäbigen, langgestreckten Bernerhauses. Dieses stattliche Gebäude, worin zur Sommerszeit eine herrschaftliche Sennerei betrieben wird, ward 1832 errichtet. Steigt man auf die Laube, so tritt man in einen Saal, welcher über die ganze Breite des Gebäudes sich ausdehnt. Er war heute bereits mit Blumen geschmückt, zur Vorbereitung auf den morgenden Tag, indem hier die Vorträge des Vereins gehalten werden sollten. Von der Laube aus genießt man einen herrlichen Ausblick auf das grüne Wiesental in der Tiefe und einen Teil des Ueberlingersees mit der Mainau. Eine Station weiter vom Schweizerhaus traf man auf die versteckte Waldklausen Egg, die, fast gleich hoch wie Heiligenberg gelegen, einen reizenden Fernblick auf Salem und das fruchtbare Tal gewährt. Im Jahre 1256 zog sich Ritter Heinrich Fink an diese Ecke des Waldes, östlich von Heiligenberg, zurück, und baute sich ein schöned hüslü (eine ärmliche Hütte), dem er etliche Jahre nachher eine Kapelle beifügte, welche 1278 geweiht ward. Ungefähr gleichzeitig verschenkte Bruder Heinrich seine Einsiedelei dem Kloster Salem. Nach diesen Zeiten geriet das Kloster mit den Burgherren von Heiligenberg wegen der Rechte und Pflichten dieser Klausen häufig in Streit; von geistlichen Bewohnern derselben war keine Rede mehr. Salem betrachtete die Egg nur noch als Meierei unter der Oberhoheit Heiligenbergs. Der letzte Besitzer verkaufte die stille Heimat im Jahre 1844 um 4200 fl. an den Fürsten Karl Egon zu

Fürstenberg, beschloß aber gleichwohl daselbst seine Lebenstage (1870). Von den alten Gebäulichkeiten der Egg, dem schönen Hüsi und der ursprünglichen Kapelle sind wohl kaum andre Ueberbleibsel als die Fundamente vorhanden. An deren Stelle steht jetzt ein Bauernhaus, in welches eine neuere Kapelle eingebaut ist. Täglich grüßt noch heute von der Klause zutal ein Glöcklein, welches Abt Robert von Salem 1782 dorthin gestiftet hat. Auf dem Rückwege von dieser Waldfahrt betrat man die dem Vereine zu Ehren geöffneter Gartenanlagen des Schlosses, die mit großer Blumenpracht und kunstvollen Einrichtungen geschmückt sind.

Um 7 Uhr abends versammelten sich die Mitglieder des Vereins im NebenSaale von Winters Hotel zur Erledigung der Vereinsgeschäfte. Es sei mir gestattet, an Hand des mir von unserm Schriftführer, Herrn Medizinalrat Lachmann, gütigst zugestellten Protokollauszugs die wissenschaftlichsten Beschlüsse mitzuteilen. Der Darlegung des Rechnungsergebnisses für das Jahr 1907 kann ich mich füglich entheben, da sie auf Seite 184, allerdings mit dem Termin des 31. Dezembers (nicht 1. Septembers) abgedruckt ist. Die Rechnung war von den Herren Hofrat Schützinger und Fabrikant Krauß geprüft und für richtig befunden worden. Dem Herrn Kassier Breunlin ward deshalb für die mühevollen und erspriessliche Rechnungsführung der Dank der Versammlung samt Entlastung ausgesprochen.

Als nächstjähriger Versammlungsort ward, nachdem eine diesbezügliche Einladung der Behörden eingelaufen, auf Vorschlag des Herrn Präsidenten die Stadt Weingarten bei Ravensburg gewählt.

Der Vorsitzende eröffnete sodann den Vorschlag, den Vorstand zu ermächtigen, daß er die nötigen Schritte tue, um die Sammlungen des Vereins fürderhin besser und in Hinsicht auf Lokalmiete dauernder unterzubringen, was ja auch im Interesse der Stadt Friedrichshafen liege. Diesem Vorschlage wurde beigestimmt.

Die nunmehr um 8 Uhr im Saale nebenan folgende Abendversammlung und gesellige Unterhaltung vereinigte nicht bloß die anwesenden Mitglieder und zugereisten Gäste, sondern auch die Kurgäste beiderlei Geschlechts in großer Anzahl, so daß die Räumlichkeit sich fast gedrängt füllte. Im Namen und Auftrage des Fürsten zu Fürstenberg, der zur Zeit als Gast des Kaisers den Kaisermanövern anwohnte, begrüßte der f. f. Hofkaplan Rübtsamen von Heiligenberg die Anwesenden. Diesem Willkommen fügte er eine kurze historische Beschreibung des fürstlichen Schlosses und einen Rückblick auf die Geschichte der Fürstengeschlechter, welche dasselbe bewohnten, in beredten Worten bei. Seine Ansprache ist auf den nachfolgenden Blättern (S. 3 ff.) textuell abgedruckt, weshalb ich nur darauf zu verweisen mir erlaube. Alsdann hielt Herr Seminardirektor Schmidle von Karlsruhe unter Hinweisung auf Zeichnungen, die seine Darlegung verdeutlichten, über postglaziale Dünen- und Vöföbildungen in der Gegend des Bodensees einen Vortrag, der in etwas anderer Form in diesem Hefte (S. 40 ff.) zum Abdruck gekommen ist.

An diese wissenschaftlichen Anregungen schloß sich die gesellige Unterhaltung, die in Rede und Gegenrede, in Musik und Gesang und in lebhaften Gesprächen und Begrüßungen die Gemüter bis tief in die Nacht bewegte. Herr Bürgermeister Martin von Heiligenberg hieß die Gäste im Namen des Festortes willkommen, welcher nicht bloß die Häuser zu Ehren der Versammlung besaggt, sondern auch eine Musik von Ueberlingen hatte kommen lassen, um die Gäste auf treffliche Weise zu unterhalten. Eine bengalische Beleuchtung der früher erwähnten Linde auf dem Dorplatz lockte die ganze Gesellschaft ins Freie;

dort sang sie unter Begleitung der Ueberlinger Kapelle Wilh. Müllers bekanntes Lied: „Am Brunnen vor dem Tore, da steht ein Lindenbaum.“ Die strahlende Beleuchtung des Baumes in der sternklaren Nacht bot ein wundervolles Bild, das kein Teilnehmer vergessen wird. In den Saal zurückgekehrt, blieben daselbst die Festgenossen bei anregender Unterhaltung und dem gemeinsamen Sange froher Lieder, deren gedruckter Text jedem Anwesenden eingehändigt worden, noch lange beisammen.

Am folgenden Morgen begrüßten einige von der Ueberlinger Kapelle auf dem Lindenplatz gespielte Choräle den zweiten Festtag, der mit strahlendem Sonnenschein hier oben uns Talsohlengängern sonderlich früh aufgegangen war. Leider verdrängte ein dichter Herbstnebel den Sonnenschein, und erst einige Stunden später, gegen Mittag, gewann dieser seine freundliche Herrschaft zurück. Dem Nebel zum Troß ward von einer Anzahl Teilnehmer um 8 Uhr ein Spaziergang angetreten — diesmal nach Westen. Weil die Aussicht in die Ferne durch den Nebel verjagt war, richtete man seine Blicke um so aufmerksamer auf die Nähe und freute sich der tadellos angelegten und unterhaltenen Fußwege, die überallhin bis in beträchtliche Entfernungen, selbst bis zum alten Schloß, Höhe und Abhang lustig machen. Von der Burg Alt-Heiligenberg waren auch die letzten Reste verschwunden. Man freute sich über den gut im Stande gehaltenen Wald, durch den man schritt, mit dem hochauftretenden Baumwuchs, der den verheerenden Stürmen trotzt, an welchen es auf dieser Höhe nicht mangelt. Die „Freundschaftshöhle“ ist eine Stelle am jäh abfallenden Westabhang des Berges, wo der Nagelslufsfelsen nach zu Tage tritt und derart überhängt, daß darunter eine Höhle entsteht, die zur Wohnung benutzt werden konnte, wenn man nur die Oeffnung mit einem Holzverschlag abschloß. Schon 1688 war eine Behausung in die Klust eingebaut, von der noch der Schornstein, ein Durchbruch durch das Felsendach, sichtbar sein soll. Solche Troglodyten-Wohnungen findet man nicht ganz selten; es sollen die billigsten sein.

Um 9 Uhr war jedermann bereit, das Schloß zu besichtigen, welches in einer Urkunde vom Jahre 1276 zum erstenmal genannt wird und durch Kaufvertrag vom 22. Mai 1277 an Graf Hugo von Werdenberg (im st. gallischen Rheintal) überging. Vermuthlich ist aber damit Alt-Heiligenberg gemeint. Wie dem aber auch sei, der jetzige Bau verdankt sein Dasein nicht den Werdenbergern, sondern den Fürstenbergern, die durch Erbschaft im Jahre 1535 in den Besitz der Herrschaft Heiligenberg gelangten. Schon der zweite Besitzer aus dieser Familie, Graf Joachim von Fürstenberg, begann 1569 den Umbau der Burg in ein großartiges Schloß. Dieses aber erlitt während des dreißigjährigen und des spanischen Erbfolgekrieges arge Schädigungen durch streifende Truppen, so daß es, weil unwohnlich, im 18. Jahrhundert zu verfallen in Gefahr kam. Erst die Witwe des bei Riptingen (25. März 1799) gefallenen Fürsten Karl Aloys, die Fürstin Elisabeth, ließ den Bau und die Anlagen wieder herstellen und nahm seit 1806 Wohnung darin. Von dieser Zeit an ist das Schloß mehr und mehr durch den Kunstsinne der Fürsten zu dem prächtigen Bau ausgestaltet worden, wie er jetzt dasteht.

Ueber dem tiefen, mit Gebüsch bepflanzten Burggraben führt eine steinerne Brücke, die 1846 massiver als früher erstellt ward. Vormalig befand sich am Eingange zur Brücke ein Wachhaus, das zugleich Wirthshaus gewesen sein soll; das Andenken an eine daselbst schaltende Hebe wird im Totenbuch der Pfarrei mit folgenden Worten gefeiert: „Die ehrsame Frau Anna Maria Stadler, Hüterin auf Heiligenberg, die den Branntwein sehr geliebt hat, schied, diesen mit dem himmlischen Nektar zu vertauschen, von hinnen am

9. Juni 1758.“ Am Torbau selbst grüßten den Wanderer die stolzen Erzbilder des Grafen Joachim und des Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg, der beiden Verschönerer des Schlosses. Durch flachgewölbte Bogen gelangt man in den Schloßhof, der ein gestrecktes Rechteck bildet. Man eilte unter der kundigen Führung des Herrn Hofkaplans zur Besichtigung der Schloßkapelle, welche in ihrer Breite die Tiefe des westlichen Flügels einnimmt, so daß sie auf beiden Seiten ihr Licht empfängt, welches durch Spitzbogenfenster mit gotischem Mastwerk dringt. Von der Pracht der innern Ausstattung wird man förmlich geblendet. Im Frühjahr 1878 wurde die Kapelle zu restaurieren begonnen. Die Kanzel ist von Eberle, einem Ueberlinger Schreiner, geschnitzt, der erst unlängst starb. Die Decke übernahm auch Eberle von Ueberlingen um 18—21 000 Mark; die neue Orgel mit acht Registern lieferte Braun.

Von der Kapelle weg stieg man hinauf in den Rittersaal; dies ist ein Werk ersten Ranges, wie von gleicher Pracht und Schönheit kein zweites vorhanden ist. Derselbe nimmt den ganzen südlichen Flügel des Schlosses und zwar die beiden obersten Stockwerke ein, in der Länge ungefähr 30 m, in der Breite etwa 12 m haltend. Sein Licht erhält er auf beiden Langseiten durch zwanzig hohe Fenster, außerdem noch durch ebensoviele Rundfenster über denselben, die in herrlichen Glasgemälden von dem Berner Ludwig Stanz († 1872) die Wappen der Vorfahren zeigen. Wunderbar schön ist die aus Lindenholz geschnitzte und in allen Farben schimmernde Decke, die an Größe und Pracht in Deutschland ihresgleichen nicht findet. Die Flächen derselben sind mit reichem Ornament, mit Genien, Hermen und verschiedenen phantastischen Fabelwesen aller Art in kräftigem Relief belebt, endlich das Ganze durch Vergoldung und Farbenschmuck, namentlich Blau und Rot, zu höchster Pracht gesteigert. Die Wände des Saales sind mit den Bildern der Ahnen des fürstenbergischen Hauses geschmückt, Frauen in köstlichen Gewändern, Ritter in starrender Waffenrüstung, Staats- und Kirchenmänner in ihrem Ornat. Der Fußboden, ein Kunstwerk neuerer Schreinerarbeit, wurde 1840—42 von Konrad Martin in Heiligenberg angefertigt. An beiden Enden des Saales sind in der Mitte der Schmalseite zwei kolossale in Sandstein ausgeführte Kamine angebracht. Sie tragen die Jahreszahl 1584.

In diesem Rittersaale erschien jetzt nach einiger Zeit S. Durchlaucht die Fürstin zu Fürstenberg, eine geborne Gräfin v. Schönborn (Schlesien), mit dem jugendlichen Erbprinzen Max, und wurde vom Herrn Vereinspräsidenten, Hofrat Schützinger, ehrfurchtsvoll begrüßt. Derselbe stellte ihr die Mitglieder des Vorstandes, die Festredner und andre, wie den schweizerischen Romanschriftsteller J. C. Heer, vor, mit denen die Fürstin freundliche Worte wechselte.

Nach dieser Vorstellung verließ man den Saal und wanderte durch die Korridore, von denen die einen mit Landschaftsbildern der einst oder jetzt zum Schlosse gehörenden Herrschaften, die andern aus Jagdtrophäen aus alter und neuer Zeit geschmückt sind, hinab wieder in den Schloßhof, um von da nach dem Schweizerhaus hinunterzusteigen, wo die öffentlichen Vorträge angehört werden sollten. Der mit Blumen geschmückte Saal füllte sich bald mit Damen und Herren. Zunächst begrüßte der Präsident, Herr Hofrat Schützinger, die Festversammlung, gedachte in warmem Nachruf der im Vereinsjahr dahingegangenen verdienstvollen Mitglieder, vor allem des langjährigen Präsidenten und zuletzt Ehrenpräsidenten Grafen Eberhard v. Zeppelin, ferner des Monsignore Martin in Heiligenberg, des Pfarrers Dezel von St. Christina (bei Ravensburg) u., gab dann ein zusammenfassendes Bild der Vereinstätigkeit während des abgelaufenen Jahres und

betonte insbesondere das hohe Interesse und die Förderung der Vereinsbestrebungen durch die Regierungen der Bodensee-Uferstaaten, unter denen durch tatkräftige Unterstützung das Großhzgl. Badische Ministerium hervorleuchte.

Nun folgten die angekündigten Vorträge, auf die, weil sie im gegenwärtigen Hefte fast¹ alle abgedruckt sind, in Hinsicht auf den Inhalt einfach verwiesen werden darf. Zuerst sprach Herr Universitätsprofessor Dr. Rothpletz aus München über die „Geschichte der Bodenseegegend vor der Eiszeit“ (S. 7 ff.), hierauf Herr Archivrat Dr. Tumbült aus Donaueschingen über „Die Grafschaft des Linzgaus“ (S. 23 ff.), und zuletzt Herr Hofrat a. D. Schöttle aus Tübingen über „Das Münzwesen der Bodenseegegend im 18. Jahrhundert.“ Zu diesem letztgenannten Vortrag erschien auch die Fürstin zu Fürstenberg mit dem Erbprinzen. Herr Hofrat Schöttle verstand es, den an sich trocknen Gegenstand so lebensvoll darzulegen und mit drastischen Beispielen aus archivalischen Quellen zu beleuchten, daß alle Ermüdung weichen mußte und man mit gespanntem Interesse seinen Ausführungen folgte. Er ließ Blicke tun in das Münzeland jener Zeit, das so recht die Wohltat der Neuordnung und Vereinheitlichung des Münzwesens, in der Schweiz seit 1848, in Deutschland seit 1871, ins Licht stellte. Die Münzverwaltungen in den Bodenseestädten Lindau, Ueberlingen und Buchhorn wie in den schweizerischen Kantonen hatten weniger die Pflege der allgemeinen Wohlfahrt, als vielmehr das Streben im Auge, die landesherrlichen Einkünfte des Staatsschatzes durch möglichst großen Gewinn aus diesem Regalrecht zu vermehren; daher die damaligen Verschlechterungen der Münzen. In Buchhorn, dem jetzigen Friedrichshafen, wo ein Metzger an der Spitze des Gemeinwesens stand, wechselten die Mitglieder der Stadtbehörde jede Woche mit dem Recht, Münzen zu schlagen und den Gewinn daraus ad saccum zu nehmen.

Nach Schluß dieser Vorträge wurde ein Gang zu dem nahen Grabe des um den Bodenseeverein verdienten Geistlichen Rats, Monsignore Martin, gemacht, auf welches namens des Vereins Herr Hofrat Schützinger mit tief empfundenen Worten treuer Liebe und Anhänglichkeit gegen den Entschlafenen einen prachtvollen Kranz niederlegte.

Ueber die Amalienhöhe (so genannt zum Andenken an die silberne Hochzeit des Fürsten Karl Egon und seiner 1869 verstorbenen Gattin Amalie) trat man den Rückweg an, um im Gasthof zur Post das gemeinsame Mittagmahl zu nehmen, an welchem sich auch eine ansehnliche Korona von Damen beteiligte, und welches durch treffliche Trinksprüche und durch ein gut gewähltes Programm der Ueberlinger Stadtmusik belebt wurde. Den ersten Toast brachte der Herr Vereinspräsident auf den Landesherrn, S. K. Hoheit den Großherzog von Baden aus; dann toastete Herr Pfarrer Dr. Wolfart-Lindau auf S. Durchlaucht den Fürsten zu Fürstenberg, Herr Prof. Dr. Roder-Ueberlingen auf die Festredner, Herr Bürgermeister Martin auf das Gedeihen des Bodenseevereins; ferner sprachen die Herren Prof. Dr. Rothpletz, Hofkaplan Rübhamen u. Auf Vorschlag des Präsidenten ward an den Großherzog v. Baden, welcher auf eine an ihn ergangene Einladung des Vereins zu dessen diesjähriger Versammlung in Heiligenberg derselben den besten Verlauf hatte telegraphisch wünschen lassen, folgendes Telegramm abgesendet:

¹ Nur Herr Hofrat Schöttle erklärte sich in Folge des Zusammentreffens mehrerer ältern Verpflichtungen, die er in Bälde und fast miteinander abzuwickeln habe, nicht in der Möglichkeit, seinen Vortrag für das diesjährige Heft im Manuskript druckfertig zu machen, abgesehen davon, daß er ihn durch vorhabende archivalische Forschungen zu ergänzen trachte. Inzwischen erschien von ihm ein Aufsatz verwandten Inhalts, „Die Münzwirren und Geldmünzen in Oberschwaben um die Wende des 17. Jahrhunderts“ in der Numismatischen Zeitschrift, Neue Folge Bd. I. Wien 1908, mit einer Tafel.

„Nach glänzend verlaufener Tagung in dem ebenso schönen als interessanten Heiligenberg zu fröhlichem Mahle vereint, senden wir in dankbarer Begeisterung dem erlauchten Wohltäter unsres Vereins, dem deutschen Fürsten, in dessen Land wir heute tagen, ehrerbietigsten Gruß hinüber auf das herrliche Giland im See, in dessen Spiegel die reiche Geschichte verflorener Jahrhunderte widerstrahlt.“

Darauf ging noch im Verlaufe des Nachmittags an Herrn Hofrat Schützinger folgendes Antworttelegramm:

„Ich sage den versammelten Mitgliedern des Bodenseegeschichtsvereins meinen herzlichsten Dank für die mich sehr erfreuende Begrüßung und bedaure, Ihrer Tagung nicht anwohnen zu können. Ich verfolge Ihre schätzenswerte Tätigkeit mit zunehmender Teilnahme und wünsche Ihnen eine recht erfolgreiche Zukunft.
Friedrich, Großherzog von Baden.“

Auch der Fürst zu Fürstenberg, welcher, wie weiter vorn erwähnt, bei den Kaisermanövern weilte, jedoch noch vor seiner Abreise aufs liebenswürdigste dafür gesorgt hatte, daß die Versammlung in Heiligenberg in jeder Weise gefördert und unterstützt werde, richtete an den Herrn Vereinspräsidenten von Münster in Westfalen aus folgendes Telegramm:

„Es erfüllt mich mit tiefem Bedauern, daß es mir versagt ist, persönlich unsre liebwerten Gäste zu empfangen. In Gedanken aber weile ich in Ihrer Mitte und sende allen Herren herzlich empfundene freundliche Grüße, mit dem innigen Wunsche, es möge Ihr Aufenthalt auf meinem schönen und mir so teuren Heiligenberge alle befriedigen, die Tagung einen schönen Verlauf nehmen und alle angenehme Erinnerungen in die Heimat mitnehmen. Indem ich Ihnen, Herr Hofrat, noch besondere freundschaftliche Empfehlung sende, bitte ich, Vermittler meiner treuen Begrüßung zu sein. Fürst zu Fürstenberg.“

Auf Beschluß der Festversammlung wurde folgende Antwort telegraphisch an S. Durchlaucht abgefaßt:

„Die zahlreich erschienenen Mitglieder des Bodenseegeschichtsvereins, entzückt von dem herrlichen Aufenthalt auf Heiligenberg und von den vielen dem Verein erwiesenen Aufmerksamkeiten, danken Ew. Durchlaucht ehrerbietigst für die überaus warme und herzliche Begrüßung, sowie für das große Interesse und Wohlwollen, das Ew. Durchlaucht den Bestrebungen unsres Vereins entgegengebracht haben, und das nicht wenig dazu beiträgt, die heutige Tagung in Heiligenberg in fortbauender, angenehmster Erinnerung zu behalten.“

So verlief die 38. Jahresversammlung auf Heiligenberg, das in Flaggen schmuck den Verein empfangen, in gelungenster Weise, wozu die fürstlichen Herrschaften wie die Gemeinde und Einwohnerschaft alles beigetragen. Wohl jeder Teilnehmer ist hoch befriedigt von dem herrlichen Lustkurort geschieden und wird die Erinnerung an die dort verlebten schönen Tage fürs ganze Leben bewahren.

Es bleibt mir noch die angenehme Pflicht, im Namen des Vereins den tief gefühlten Dank auszusprechen für das auch von unserm Präsidenten bei geeigneter Gelegenheit dieses Festes mit triftigen Worten gepriesene Geschenk, womit Seine Majestät König Wilhelm II. von Württemberg durch wiederholte Uebernahme der Mietkosten für das Lokal, das unsre Bibliothek und unsre Sammlungen beherbergt, die Erhaltung und Vermehrung derselben ermöglicht hat.

Frauenfeld, den 20. August 1908.

Der Schriftleiter:
Dr. Johannes Meyer.

Inhaltsverzeichnis.

Vorbericht	Seite III
------------	--------------

I. Vorträge.

1. Begrüßungsansprache bei der 38. Jahresversammlung. Von J. Rübjanen, Fürstl. Fürstenbergischem Hofkaplan in Heiligenberg	3
2. Die Geschichte der Bodenseegegend vor der Eiszeit. Von Prof. Dr. A. Rothpletz in München	7
3. Die Grafschaft des Linzgaus. Von Dr. Georg Tumbült in Donaueschingen	23
4. Ueber äolische Bildungen während des Rückzuges der letzten Vergletscherung. Von Seminar- direktor W. Schmidle in Karlsruhe	40

II. Abhandlungen und Mitteilungen.

1. Sitten, Gebräuche und ländliches Leben im Dorfe Schleithelm am Randen, Kanton Schaff- hausen, im vorigen Jahrhundert. Von Anton Pletscher in Schleithelm	53
2. Verfassungsgeschichte der Stadt Stein am Rhein. Von Dr. E. Sulger Büel in Zürich	103
3. Zum Wappen von Allensbach. Von Dr. W. Wartmann	172

III. Vereinsnachrichten.

1. Personal des Vereins	178
2. Dritter Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis im 34. Vereinsheft	179
3. Darstellung des Rechnungsergebnisses für das Rechnungsjahr 1907	182
4. Schriftenaustausch	185
5. Schenkungen an die Vereinsbibliothek	189
6. Erwerbungen für die Bibliothek	190
7. Schenkungen an die Vereinsammlung	191
8. Versammlungen des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung	192

I.

Vorträge

gehalten auf der

achtunddreißigsten Jahresversammlung

zu

Heiligenberg den 1. und 2. September 1907.



Begrüßungsansprache bei der 38. Jahresversammlung

Von

J. Kùbsamen, Fürstl. Fürstenb. Hofkaplan.

Hochverehrte Festversammlung!

Einem Theil der hohen Versammlung — denen nämlich, die im Jahre 1894 der Jahresversammlung auf dem Burghof des Hohentwiel's beizuhohnen — brauche ich mich heute nicht erst vorzustellen. Damals besorgte dies mein seliger Vorgänger, als er in seinem Vortrage über Ekkehard II. die Hoffnung aussprach, den jugendlichen Studenten, der ihm die Uebersetzung des Desideriusjanges geliefert, für den Verein für Geschichte des Bodensees zu züchten. Schneller als er selbst oder ich — denn ich war jener Student — geahnt hätten, ist dies nun geschehen. Und heute liegt mir, dem jüngsten Mitglied Ihres Vereins, die angenehme Aufgabe ob, Sie hier zu begrüßen. Ich tue das, indem ich Sie alle herzlich willkommen heiße auf unserem Berge. Ich begrüße Sie auch im Namen und Auftrag meines gnädigsten Herrn, des Fürsten Max Egon, dem es zu seinem großen Bedauern nicht möglich ist, Ihnen persönlich seinen Gruß zu entbieten.

Leider können wir desjenigen Mannes, welcher der geborne Führer für Heiligenberg und seine Umgebung war, weil er damit durch vier Jahrzehnte förmlich verwachsen schien, welcher 36 Jahre als ein begeistertes und eifriges Mitglied dem Vereine angehörte, nur in Trauer gedenken. Was unsrerseits in unsern schwachen Kräften steht, werden wir tun, Ihnen die Herrlichkeiten an Kunst und Natur, die hier in so verschwenderischer Fülle vereinigt sind, zu zeigen.

Der Mehrzahl von Ihnen, ob Sie aus der Nähe oder aus weiter Ferne hierhergekommen, winkte schon von weitem Schloß Heiligenberg seinen Willkommgruß entgegen. Wochte auch der Aufstieg beschwerlich sein und mancher bittere Schweißtropfen fließen, bis die Höhe erreicht war, bis das scheinbar immer weiter in die Ferne rückende Schloß erstiegen war: Sie werden dafür reichlich belohnt sein. Es ist nicht allein die entzückende Rundschau, die Sie von hier aus entschädigen wird, die Ihnen einen Rundblick gestattet über das ganze, wunderbare Salemthal, welches, einem Garten gleich, in üppiger Fruchtbarkeit zu Ihren Füßen liegt, bespült von den blauen Wassern des Bodensees, aus dessen Fluten sich die anmutige Mainau mit ihrem prächtigen Schloß und ihren Blüthengärten erhebt. Ihr Blick schweift weiter und streift die Riesenmauern der schneebedeckten

Alpen, die ununterbrochen sich hinziehen von der letzten Spitze der bayerischen Berge bis zu den schneeigen Gipfeln des Rigis, des Pilatus und der Jungfrau; Sie grüßen die sagenumspunnenen Basaltkegel des Hegaus und die Bergriesen des südlichen Schwarzwaldes. Ueber all diesen Herrlichkeiten thront auf hoher Warte Schloß Heiligenberg, und beim Betreten seiner Räume stehen Sie auf hochinteressantem, historischem Boden.

Folgen Sie mir zunächst vom großen Dorfplaz aus, den eine mächtige, altehrwürdige Linde schmückt, hinein in den Vorhof, der, in Hufeisenform gebaut, sich gegen das Schloß hin öffnet. Es ist ein einfacher Bau, dessen südliche Giebelwände mit Blendarkaden auf Pilastern reich gegliedert sind.

Dieser Vorhof, der bereits 1322 erwähnt wird, wurde 1647 von den Schweden teilweise zerstört, bald nachher aber durch Hermann Egon wieder erneuert.

Hier war bis 1849 der Sitz eines Bezirksamtmannes. Jetzt sind daselbst Wohnungen fürstl. Beamten, sowie Dekonomieräume. Ganz einsam steht vor dem östlichen Flügel der sogenannte Glockenturm, welcher dieselbe Gliederung aufweist wie die beiden Vorhofflügel. Unter seinem Kuppeldache birgt er drei Glocken, deren älteste vom Jahre 1686 stammt. Neben diesem Turme ist ein 1587 vom Grafen Joachim aufgeführtes Eingangstor, an dessen Vorderseite das Wappenschild Joachims und seiner Gemahlin Anna von Zimmern mit der genannten Jahrzahl noch Zeuge ist vom alten Baue.

Nun zum Schlosse selbst! Wir überschreiten die an Stelle der alten, von Kaspar Bagnato erbauten Schloßbrücke im Jahre 1846 neu errichtete Ziegelbrücke, welche über den ehemaligen Burggraben führt, der jetzt in eine prächtige Gartenanlage umgewandelt ist.

Wir stehen vor dem Torbau, welcher durch Baurat Diebold unter dem Fürsten Karl Egon II. teils erneuert, teils ganz neu aufgeführt wurde. Vom Torbau herab grüßen uns die stolzen Erzbilder des Grafen Joachim und des Fürsten Karl Egon II., unter denen sich die teilweise Erneuerung und der Neubau vollzog. Der Erbauer des Torbaues sowie des 1871 vollendeten Turmes auf dem westlichen Schloßflügel schaut in wohlgetroffenem Porträt von der Turmgalerie hernieder: Baurat Diebold.

Durch den in mehreren Bogen gewölbten, gewundenen Toreingang, der uns eine Darstellung des alten Burgrechts im Bilde zeigt, treten wir in den Schloßhof ein. Der Flügel in unserm Rücken, der älteste der ganzen Schloßanlage, ist in allen vier Stockwerken durch Bogenhallen auf kräftigen dorischen Pilastern lebhaft gegliedert. Die Arkaden selbst sind seit neuerer Zeit alle durch Fenster geschlossen.

Der Schloßhof selbst bildet ein langgestrecktes Rechteck. In dem uns gegenüberliegenden südlichen Flügel befindet sich in den zwei obersten Stockwerken, schon von außen erkennbar, der weitberühmte, in seiner Anlage einzigartige Ahnensaal, während in den untern Stockwerken der eben erst vollendete Speisesaal, Gesellschaftszimmer, sowie fürstliche Wohngemächer liegen. Der westliche Schloßflügel birgt eine Brunnenhalle von origineller Anlage und zierlicher Dekoration vom Jahre 1569 und die nicht minder weit berühmte Schloßkapelle. Im östlichen Flügel ist der Eingang zu den Küche- und Kellerräumen, darüber Wohngemächer, wie solche sich auch in den übrigen Flügeln finden. Zwei Haupttreppen führen in die Stockwerke empor, durch welche sich in allen Flügeln Verbindungsgänge ziehen.

Treten wir nun ein zu näherer Besichtigung! Zuwörderst in die Kapelle! Diese, ein einfaches Rechteck, in der Breite die ganze Tiefe des westlichen Flügels einnehmend, wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von Graf Friedrich zu Fürstenberg,

der den Bau des östlichen, westlichen und südlichen Flügels in Angriff nahm, begonnen und durch Graf Joachim zu Ende gebaut.

Das meiste der damaligen Pracht — und diese war, entsprechend der im Hause Fürstenberg allezeit heimischen Frömmigkeit und Begeisterung für Religion und Kunst groß, — das meiste ist in den verschiedenen Kriegsläufen und unter dem zerstörenden Einfluß der Zeit verschwunden. Was aber erhalten blieb, die von Meister Hans Dürer aus Biberach und von Ulrich Glöckler aus Ueberlingen 1588—1607 an der Decke und auf den Emporen angebrachten Schnitzereien, sowie die prachtvoll geschnitzten Apostelfiguren in den Arkaden der Galerie, lassen es außer allem Zweifel, daß hier fürstlicher Kunstsin und tiefe Religiosität mit größten Opfern dem Allerhöchsten eine herrliche Wohnstätte geschaffen haben.

Vom gleichen Geiste befeelt hat auch Fürst Karl Egon III. die vortrefflichsten Meister des Pinsels und des Meißels in seinen Dienst gezogen, als Höchster selbst 1878—1882 die alte Pracht der Hofkapelle in ihrer ganzen Schönheit wieder herstellen ließ. Aus Rom wurde Professor Ludwig Seitz, der Direktor der vatikanischen Galerien, berufen, um der hl. Jungfrau, St. Anna und Joachim, Carolus und Elisabeth, Amalie und Dorothea, lauter Patronen fürstlicher Familienglieder, würdige Gestalt zu verleihen, nicht zu vergessen das Altarbild, das, 1891 in Rom vollendet, der Kapelle unschätzbaren Schmuck bildet. Meister Seitz, der im Sommer 1905 nochmals längere Zeit in der Kapelle arbeitete, hat mit den übrigen Künstlern, die hauptsächlich bei der Renovation beteiligt waren, Professor Heer in Karlsruhe, Schwerdt in Stuttgart, Eberle in Ueberlingen, Frank in Heiligenberg u. a., im kleinen Raume ein Schatzkästlein geschaffen, das bei jedem Besuch neuen Kunstgenuß bietet, zu neuer Bewunderung anregt.

Nicht minder gilt dieses Urteil von dem einige Jahre früher vollendeten Rittersaale, den Lübke „ein Werk ersten Ranges“ nennt, „wie wir von gleicher Pracht und Schönheit unter den deutschen Renaissancebauten kein zweites besitzen.“ Ein ähnlicher Saal existierte allerdings in Friedrichsborg in Dänemark; allein dieser ist in seiner alten, ähnlichen Fassung den Flammen zum Opfer gefallen, und für seine Wiederherstellung wurden seinerzeit hier eingehende Studien gemacht.

Merkwürdiger Weise ist für diesen Prachtbau der Name eines Künstlers nicht zu entdecken. Sicher ist nur, daß er zwischen 1562 und 1584 erbaut, daß er 1842 durch Maler Sauter in Aulendorf renoviert wurde, und daß der Boden genau nach den Zeichnungen der Decke im selben Jahre durch Schreiner Konrad Martin von hier neu angefertigt worden ist. 1885 endlich wurde durch Baurat Kerler das zur Vollwirkung notwendige gedämpfte Licht dadurch erzielt, daß die früher entfernten Steinkreuze und Buzenscheiben wieder eingesetzt und eine Eichenholztafelung in dunklem Ton angebracht wurde.

Ich erlasse mir eine nähere Beschreibung des Saales mit all seinen Herrlichkeiten. Mag dieser selbst Ihnen morgen beim Besuch, gleich den Blättern eines Buches aus mittlerer und neuer Geschichte, erzählen von so mancher Heldentat, von Opfertod fürs Vaterland, von Kunstsin und Edelmut, von Entsagung und Frömmigkeit seiner Erbauer und derjenigen, die würdig in ihre Fußstapfen getreten sind!

Nur noch wenige Worte über die Geschichte des Ortes Heiligenberg. Derselbe wurde 1858 durch Abhaltung des ersten Marktes zum Markt Flecken. Zu einer Zeit, die sich nicht sicher feststellen läßt, hat er aus den Bedürfnissen des Schlosses seinen Anfang genommen und ist nach und nach zu einem stattlichen Dorfe herangewachsen.

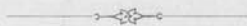
Bis 1849 war Heiligenberg Sitz und Mittelpunkt eines Bezirksamtes, dessen Gemeinden dann in die Amtsbezirke Pfullendorf und Ueberlingen aufgeteilt wurden. Dies war ein harter Schlag für die Geschäftsverhältnisse Heiligenbergs. Aber bald traten an die Stelle derer, die früher hatten zu Amt kommen müssen, andere, die dem ruhelosen, geräuschvollen Getriebe des Stadtlebens entfliehen und ein Fleckchen suchen wollten, wo sie in großartiger Natur, in herrlicher, würziger Waldesluft und trefflicher Pflege sich erholen könnten. Diese Möglichkeit ist ihnen allen in dem heute vielbesuchten Luftkurort Heiligenberg geboten durch die liebenswürdige Liberalität des Fürsten zu Fürstenberg, der seine ausgedehnten, prachtvollen Waldungen mit ihren wohlgepflegten Waldwegen ebenso uneingeschränkt offen hält, wie er den Besuchern Heiligenbergs den Zugang zu den Kunstschätzen seines Schlosses jederzeit ermöglicht, und von dessen liebenswürdigem Entgegenkommen Sie selbst in diesen Tagen die weitgehendsten Beweise erhalten werden.

Es wird Sie nun gewiß auch noch interessieren, wie weit sich Heiligenbergs Geschichte zurückverfolgen läßt.

Die ältesten Personen des Geschlechtes der Heiligenberger, für die wir urkundliche Belege finden, sind Eppo von Heiligenberg und seine Gemahlin Tuota, die um die Wende des 10. Jahrhunderts starben, und deren Ueberreste im Kloster Petershausen, dessen Schirmvogt Eppo wohl war, beigesetzt sind. Im Besitze der Grafen von Heiligenberg blieben Schloß und Grafschaft bis 1277, wo beides durch Kauf an Graf Hugo von Werdenberg überging, nachdem Graf Berthold von Heiligenberg das heutige Schloß erbaut hatte, das 1276 zum ersten Male als Ort der Beurkundung genannt wird.

Mancherlei Kämpfe hatten die Herren von Werdenberg um ihr Besitztum zu bestehen. Als dann 1534 Graf Christoph starb, hinterließ er als Erbin nur eine Tochter Anna, die mit dem Grafen Friedrich von Fürstenberg vermählt war. So wurde durch Annas Erbschaft Heiligenberg 1535 mit Genehmigung Kaiser Karls V. Fürstenbergische Besizung. Unter diesem Geschlechte nun entwickelte es sich zu dem, was es heute ist, einer der schönsten Punkte Süddeutschlands, wenn es auch unter den Wirren des 30jährigen Krieges viel zu leiden hatte, wenn auch die Stürme des spanischen Erbfolgekrieges nicht spur- und schadlos an seinen Mauern vorüberzogen. Auch die Kriegswirren, die sich an die französische Revolution angeschlossen, schlugen an unsern Berg und forderten ein schmerzliches Opfer, den Fürsten Karl Alois, der 1799 bei Liptingen fiel.

Im Jahre 1806 aber, als eine Anzahl deutscher Fürsten sich dem Tyrannenwort Napoleons fügten, als der Rheinbund seinen Geburtstag feierte, da läutete, so sehr sich auch die edle Fürstin Elisabeth, die Witwe von Karl Alois, alle erdenkliche Mühe gab, die Selbstständigkeit des Fürstentums zu retten, diesem doch das Totenglöcklein: das Fürstentum fiel an Baden. Heiligenberg ward seiner Untertanenpflicht gegen das alte Fürstengeschlecht entbunden. Aber statt Gehorsam pflanzten Heiligenbergs Bewohner treue Liebe gegen die edle Fürstenfamilie ins dankbare Herz. Und diese Liebe, Anhänglichkeit und Verehrung gegen das fürstliche Haus vererbte sich auf ihre Enkel fort und lebt heute in jedes Heiligenbergers Brust gegenüber dem jetzigen erlauchten Träger des Fürstenbergischen Namens, Fürst Max Egon und seiner durchlauchtigsten Familie.



Die Geschichte der Bodenseegegend vor der Eiszeit.

Vortrag, gehalten auf Schloß Heiligenberg am 2. September 1907, von

Prof. Dr. A. Rothpletz

in München.

Daß ein Historiker jederzeit im stande sei, uns die Geschichte eines Landes, für das wir uns gerade interessieren, zu erzählen, wird wohl seit langem schon als etwas Selbstverständliches angesehen. Eine ähnliche Voraussetzung wird in neuerer Zeit auch beim Geologen gemacht und man glaubt nichts Ungebührliches oder gar Unmögliches zu verlangen, wenn man ihn um die prähistorische Geschichte irgend eines Landes angeht. Kann man sich dabei doch darauf berufen, daß solche Darstellungen schon von vielen Gegenden im Druck erschienen sind; und was besonders das Bodenseegebiet betrifft, so hat von ihm, wenn auch nur nebenbei, Oswald Heer in seiner „Urwelt der Schweiz“ bereits vor nunmehr 42 Jahren ein recht anmutiges Bild entworfen. Außerdem ist anerkanntermaßen die Hauptaufgabe und das Endziel aller Geologie, die Geschichte der Erde, seitdem sie von Tieren und Pflanzen bewohnt war, zu schreiben. Gleichwohl darf man nicht vergessen, daß bei einem solchen Verlangen der Geologe sich in einer viel schwierigeren Lage befindet als der Historiker, dessen Thema einen bedeutend kürzern Zeitraum umspannt, und der sich dabei auf zahlreiche schriftliche Ueberlieferungen stützen kann. Für den Historiker geht die Geschichte der Bodenseegegend auf etwa zwei Jahrtausende zurück; der Geologe hingegen muß mit Millionen von Jahren rechnen. Historiker gab es auf der Erde schon lange, bevor die Bodenseegegend in den Bereich der Geschichte eingetreten ist; die geologische Geschichtschreibung hingegen geht nicht viel weiter als ein Jahrhundert zurück. Wir wissen, weshalb dies so gekommen ist.

Histologisch und anatomisch sind die Tiere aufs engste mit dem Menschen verknüpft, und in ihrer körperlichen Beschaffenheit und Lebensführung zeigen gewisse höhere Säugetiere eine so große Ähnlichkeit mit uns, daß man glauben möchte, nur der Mangel des Sprachvermögens hindere sie daran, sich mit uns zu unterhalten und in einen gedanklichen Gefühlsaustausch zu treten. So aber sind sie tatsächlich nur Geschöpfe des Augenblickes, die ihre eigenen Eltern rasch vergessen, und die ebenso mit ihrem Tode selbst sofort vergessen werden. Wir Menschen hingegen haben die Fähigkeit, den Raum und die Zeit zu messen und uns damit über unser räumlich und zeitlich beschränktes

Dasein zu erheben. Wir sind keine Kinder des Moments, weil wir zurück in die Vergangenheit schauend nach dem Woher, und vorwärts in die Zukunft blickend nach dem Wohin fragen und forschen. Aber mehr als die Vergangenheit interessiert uns die Zukunft. Wir fürchten und möchten es doch nicht glauben, daß mit dem körperlichen Tode es ganz mit uns zu Ende sei. Daher die vielfältigen Versuche, das Ueber sinnliche der Unsterblichkeit und Ewigkeit durch bestimmte sinnliche Zukunftsvorstellungen zu erfassen, die uns in allen Religionen entgegentreten, recht eigentlich deren Inhalt ausmachen und das Leben der Gläubigen vollkommen erfüllen.

Für die Aufhellung der Vergangenheit hingegen lag ein so dringendes seelisches Bedürfnis nicht vor. Die Mythen der Welt-, Erd- und Menschenschöpfungen sind Phantasie-Gebilde, fast ohne naturwissenschaftlichen Inhalt. Einer dieser Mythen, der vor beinahe 2 $\frac{1}{2}$ Jahrtausenden in Asien kodiziert wurde und unter dem Namen der mosaïschen Schöpfungsgeschichte bekannt ist, galt bis vor wenig mehr als einem Jahrhundert so allgemein als eine zwar kurze, aber dennoch unumstößlich richtige Darstellung unserer geologischen Vergangenheit, daß an deren Richtigkeit Zweifel zu äußern sogar gefährlich werden konnte.

Was einzelne ihrer Zeit vorausseilende Männer schon immer vermuteten, das Mittelalter aber als etwas Irreligiöses verurteilte, ist heute ganz allgemein anerkannt, daß nämlich die Erdkruste eine Menge wichtiger Dokumente einschließt, welche es uns ermöglichen, die Geschichte der Erde und ihrer Bewohner in Zeiträume zurück zu verfolgen, die weit hinter die sogenannte historische Zeit zurück gehen, und daß sich dabei Tatsachen ergeben, die nicht nur in den überlieferten Schöpfungs-Mythen nicht enthalten sind, sondern die sogar vielfach in direktem Gegensatz zu diesen stehen. Unter diesen Dokumenten spielen die Versteinerungen eine Hauptrolle; das Mittelalter wollte sie als solche nicht gelten lassen und erklärte sie nur für Naturspiele, die in den toten Gesteinen etwa ähnlich wie Kristalle als erste Versuche der Natur, organische Form zu erzeugen, entstanden seien. Als sich die Erkenntnis aber gar nicht mehr zurückdrängen ließ, daß die versteinerten Pflanzen und Tiere wirklich einmal Leben gehabt haben müssen, da erklärte man sie für Ueberreste der durch die Sündflut begrabenen Geschöpfe. Sie wurden damit alle in die ersten Anfänge der historischen Zeit versetzt, verloren damit ihre prähistorische Bedeutung und die Richtigkeit des alten jüdischen Priesterkodex schien gerettet.

Erst die gewaltige geistige Umwälzung, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts einsetzte, und die zeitlich und ursächlich von der großen französischen Revolution begleitet war, hat endlich auch der Tatsache allgemeine Anerkennung gebracht, die eigentlich schon immer klar vor Augen zu liegen schien, daß es nämlich versteinerte Tiere und Pflanzen gibt, die nicht mehr lebenden Arten und Geschlechtern angehören, und daß diese längst ausgestorbenen Arten nicht regellos in der Erdkruste verteilt sind, sondern daß die einen nur in tiefen also ältern, die andern nur in höhern also jüngern Gesteinsarten vorkommen. Jetzt erst fing man an, diese wichtigen historischen Dokumente planmäßig zu sammeln, zu klassifizieren und aus ihnen die urweltliche Geschichte, so gut es eben ging, zu rekonstruieren.

Das ist der Grund, weshalb die Versuche einer geologischen Geschichtschreibung nicht viel weiter als auf ein Jahrhundert zurückgehen. Zugleich ist dies aber auch der Grund, warum diese Art der Geschichtschreibung noch so wenig entwickelt ist. Denn nicht nur haben wir zur Entzifferung der oft schwer deutbaren Versteinerungen zu wenig

Zeit gehabt, sondern vorher hatte man gar viele derselben theils aus Unachtsamkeit, theils aus Abneigung verderben lassen, verschleudert oder gar vernichtet. Allzu gram dürfen wir deshalb aber unsern Vorfahren nicht sein, eingedenk dessen, daß auch wir unsern Nachkommen gegenüber nicht frei von Sünden sind, als welche z. B. die rücksichtslose und gierige Art zu gelten hat, mit der wir die während Jahrtausenden in der Erde aufgespeicherten Reserve-Depots für lebendige Kraft — die Kohlenlager — ausbeuten, während ein großer Teil der zu gleichen Zwecken dienlichen Wasserkräfte unbenutzt im Meere untergeht.

Wenn ich also jetzt daran gehe, Ihnen ein Bild der Bodenseegegend in vordiluvialer Zeit zu entwerfen, so werden Sie nicht erstaunt sein, wenn dasselbe vielfach lückenhaft ausfällt. Das gilt besonders für das Alttertium und Mittelalter der geologischen Zeiträume, während für die Neuzeit die Quellen etwas reichlicher fließen. Schon die erste Frage, welche der Neuling in solchen Dingen gewöhnlich zu stellen pflegt, wie viel Jahre oder Jahrtausende wohl diese drei großen geologischen Zeitabschnitte umfassen, bringt den Geologen in Verlegenheit. Indes sein Kollege — der Historiker — seine Zuhörer mit Jahreszahlen förmlich totschlagen kann, ist der Geologe nicht einmal sicher, ob die Drehung der Erde um die Sonne als ein einheitliches Zeitmaß durch alle geologischen Perioden benutzt werden kann, und selbst wenn dies der Fall wäre, so würde es nicht viel nützen, weil der Jahreswechsel nur äußerst selten fossile Marken zurückgelassen hat. Wer z. B. möchte sich getrauen, die Zahl der Jahre anzugeben, welche während des Absatzes der Süßwasser-Molasse, auf der wir hier stehen, verfloßen sind?

Der Geologe verzichtet deshalb auf solche Zeitbestimmung und benutzt statt dessen die Lebensdauer und Aufeinanderfolge größerer Tier- und Pflanzengruppen. So können wir z. B. die Neuzeit oder das Tertiär durch das Vorherrschende der Säugetiere und Blütenpflanzen, das Mittelalter oder Mesozoikum durch das der Gymnospermen und Ammoniten, das Alttertium oder Paläozoikum durch das der Kryptogamen und der Trilobiten charakterisieren. Aber auch diese drei großen Abschnitte lassen sich in ähnlicher Weise noch weiter zerlegen, das Alttertium in die Perioden der Kambrium, Silur, Devon, Karbon und Perm, das Mittelalter in Trias, Jura und Kreide, und das Tertiär in Eozän, Oligozän, Miozän und Pliozän. Darauf endlich folgt das Diluvium, in dem wir den Menschen auftreten sehen und das unmerklich in die historische Zeit übergeht. Neben diesem großartigen entwicklungsgeschichtlichen Wechsel zeigen uns die Versteinerungen aber in jedem Lande noch einen andern Wechsel seiner Bewohner an, der uns erkennen läßt, daß kein Teil unsrer heutigen Kontinente stetig Festland gewesen ist, und daß auch große Teile unseres Meeres zeitweilig trocknes Land waren. Nur für wenige Stellen läßt es sich wahrscheinlich machen, daß sie schon vor oder doch wenigstens gleich nach dem Kambrium dem Meere entstiegen und dann ohne Unterbrechung bis heute Festland geblieben sind. Von diesen Zentren aus, zu denen wir in Europa z. B. Finnland, das nördliche Schottland und das französische Centralplateau rechnen dürfen, wuchs das Festland nach den verschiedensten Richtungen hin, bald schnell vordringend, oft so weit, daß sich jene Zentren selbst zusammenschlossen, bald sich zurückziehend und etwa nur einzelne Teile als Inseln zurücklassend. Man hat versucht, Karten von Europa für die einzelnen geologischen Perioden zu zeichnen; dabei hat sich ein ganz erstaunlicher Wechsel in den Umrissen der Festländer ergeben; und wenn diese Veränderungen auch in vielleicht nach Millionen von Jahren zu bemessenden Zeiträumen vor sich gingen, so weisen sie doch auf eine verhältnismäßig geringe Stabilität der Erdkruste hin.

Was nun unsre Bodenseegegend betrifft, so scheint sie von Anfang an sehr intime Beziehungen zum französischen Zentralplateau unterhalten zu haben, das als eine große Insel gegen Osten über die Nordschweiz und das südliche Süddeutschland mit einem breiten Landstreifen bis tief nach Südbayern herein reichte. Ringsum lagen weite Meeresräume, auf deren Kosten während der Devon- und ältern Karbonzeit das Land sich langsam zu vergrößern begann. Diese Expansionsbestrebungen hatten aber erst in der mittlern Karbon- und von da ab bis zur ältern Permzeit einen großartigen Erfolg, als langsam fast das ganze heutige Europa aus dem Meer auftauchte und dieses selbst ostwärts bis tief nach Rußland hinein zurückgedrängt wurde, von wo aus nur noch ein schmaler, teilweise ausgefüllter Meeresarm sich quer durch Mitteleuropa bis Nordfrankreich und England erstreckte. Ein andrer Meeresarm kam von Süden her und bedeckte größere Teile unsrer Ostalpen.

Dahingegen setzte in der jüngern Permzeit, der sog. Zechsteinperiode, eine rückläufige Bewegung ein, und große Flächen wurden wieder vom Meere in Besitz genommen. Doch bildeten auch dann noch Frankreich, Süddeutschland und Ungarn ein zusammenhängendes Land, welches das norddeutsche Zechsteinmeer von dem gleichalterigen mediterranen Meere trennte, zu Beginn der Triaszeit aber erhebliche Einbuße erlitt. Zunächst in der Buntsandsteinperiode wurden Ungarn und die Ostalpen ganz überschwemmt, und auch von Norden und Süden her drang das Meer vor, so daß es zur Muschelkalkperiode bereits die Rhein- und Rhonegegend bedeckte und damit die Bodenseegegend von dem französischen Zentralplateau losgerissen hatte. Anfangs konnte sich unser Land als ein Teil der größern Insel des böhmischen Massivs noch gegen die Uberschwemmung wehren; aber es dauerte nicht lange bis es gegen Schluß der Triaszeit und während der Juraperiode ganz oder fast ganz unter dem Spiegel des Meeres verschwand. Damit hatte die erste große Festlandperiode für das Bodenseegebiet ihr Ende erreicht.

Im Norden hingegen, wo bisher das Jurameer weit ausgebreitet war, begann sich nun der Meeresboden zu heben, und ein Tafelland entstand, das sich vom böhmischen Massiv aus über Nordbayern, Württemberg und Baden erstreckte und seine südlichen Ufer bis in die nördlichen Teile der Bodenseegegend vorschob. So waren die Rollen zwischen Norden und Süden zur Kreide- und ältern Tertiärzeit geradezu vertauscht worden, und das neue Festland im Norden erneuerte nun das alte Bündnis mit dem französischen Zentralplateau, welches früher zwischen diesem und dem Festland im Süden bestanden hatte. Auch inmitten des heutigen Alpengebietes war inzwischen eine lange, schmale Insel aufgetaucht, welche aber von dem nördlichen Festlande durch jenen breiten Meeresarm getrennt blieb, unter dem die Bodenseegegend verborgen lag, und der sich, wenn auch mit mannigfachen Verlagerungen seiner Ufer, während der Eozän-, Oligozän- und Miozänzeit behauptete. Aber freilich verwandelte er sich gegen das Ende dieser Zeit langsam in einen Süßwassersee, der in der Pliozänperiode dann trockengelegt wurde und von da ab bis zum heutigen Tage Festland geblieben ist.

So können wir also für die Bodenseegegend drei große Perioden unterscheiden. Die erste und dritte waren Festlandperioden, die durch einen langen Zeitraum der Meeresbedeckung unterbrochen waren. Dieser großartige Szeneriewechsel bestand aber nicht nur in einem einfachen Vorrücken und Zurückweichen des Meeres, sondern war von gewaltigen Bewegungen der festen Erdkruste begleitet, die sich ringsum und weit über die Grenzen der Bodenseelandschaft hinaus fühlbar machten. Mit besonderer Heftigkeit setzten dieselben zuerst in der Karbon- und Permzeit ein und erfaßten nicht nur fast ganz Deutschland,

sondern ungefähr die Hälfte des heutigen Europas. Der alte Meeresboden mit seinen mächtigen paläozoischen Sedimentgesteinen wurde gehoben, zusammengeschoben, gefaltet und verworfen. Ueberall wuchsen langgezogene und breite Gebirgskämme empor da, wo vorher eine weite, nur ab und zu von flachen Inseln unterbrochene Meeresfläche sich ausgedehnt hatte. Natürlich erwachten in dem neuen Gebirgslande sofort jene Erosionskräfte, die an die Tätigkeit der Luft- und Wasserbewegung geknüpft sind, und die dem Emporwachsen der Gebirge nach oben eine natürliche Grenze setzten, indem sie deren Kämme und Spizen um so rascher und stärker abtragen, je höher sie aufsteigen. Das Abgetragene aber verfrachten sie in Form von Schlamm, Sand und Geröllen in die Täler und die angrenzenden See- und Meeresbecken, bis dieselben ausgefüllt sind. Karbon und Perm sind deshalb gerade in Europa ausgezeichnet durch die Massenhaftigkeit ihrer Konglomerate, Sandsteine und Schiefersteine, die noch außerdem durch die Einschwemmung zahlreicher Pflanzenreste und deren Umwandlung in Kohlenflöze besonders wichtig geworden sind. Welche Folgen diese Ereignisse speziell für die Bodenseegegend gehabt haben, ob sich dort Gebirgskämme aufwölbten und in Vertiefungen zwischen solchen mächtige Schuttmassen, vielleicht auch mit Bildung von Kohlenflözen, ansammelten, kann wegen der jüngern tertiären Ueberdeckung gegenwärtig nicht wohl festgestellt werden. Aber wir wissen, daß sowohl gegen Süden in dem Alpengebiet als auch gegen Norden im Schwarzwald die Spuren jener uralten Gebirgsbildung, der Faltung und Aufrichtung der ältern Gesteine, und auch jener Schuttansammlung und Steinkohlenbildung sich an vielen Stellen deutlich erkennen lassen. Indessen wäre es unrichtig, diesen Vorgängen eine solche Gewalttätigkeit und Dauer zuzuschreiben, daß dadurch alle damaligen Erdenbewohner hätten vernichtet werden müssen. Ist doch gerade im Gegenteil aus jener Periode eine außergewöhnlich reiche Landflora und damit auch eine entsprechende Fauna erhalten geblieben. Daß es sich dabei nicht etwa um eine von mutmaßlichen Sintfluten zusammen geschwemmte, schon vorher abgestorbene Pflanzenwelt handelt, beweist nicht nur der Umstand, daß diese Pflanzen verschiedenen Arten angehören, je nachdem wir sie den ältern oder jüngern Schichten dieser Periode entnehmen, daß sie sich also während derselben weiter entwickelt haben müssen, sondern insbesondere auch ihr Erhaltungszustand. Viele derselben liegen so im Gestein, daß wir bestimmt aussagen können, sie müssen dort auch gewachsen sein. Ihre Zellstruktur ist nicht selten so vorzüglich erhalten, daß ein vorausgehender längerer Transport der toten Pflanzen im Wasser ausgeschlossen erscheint. Insbesondere aber wäre mit einer solchen Annahme unvereinbar, daß den zarten Farnblättern und den Kalamitenähren noch sehr häufig die Sporangien säcke anhaften und daß diese nicht selten auch noch ihre Sporen einschließen.

Die Gebirgsbildung hat also die Pflanzen- und Tierwelt keineswegs geschädigt, sondern die Entwicklung der Landpflanzen in hohem Maße gefördert, indem sie ausgedehntes und vielgestaltiges Festland schuf. Aber freilich bot die damalige Landschaft im Vergleich zur Gegenwart einen recht fremdartigen Anblick. Keine einzige der heutigen Pflanzenarten hat damals gelebt — es waren nicht nur andre Arten, sondern zumeist auch ganz andre Typen. Der Hauptschmuck unsrer Umgebung, die Laubwälder und überhaupt alle die blütenprächtigen Angiospermen, die heute durchaus den Hauptbestandteil unserer Landflora bilden, fehlten noch gänzlich. Von den sog. Blütenpflanzen waren nur die nacktsamigen Gymnospermen schon vorhanden mit Vertretern der Cycadeen und Koniferen und den ausgestorbenen Kordaiten; aber numerisch traten sie gegenüber

den Kryptogamen so sehr zurück, daß man diese unbedenklich als die eigentlichen Charakterpflanzen jener Zeit bezeichnen darf. Die Kalamiten, verhältnismäßig hochorganisierte Vertreter der heutigen Schachtelhalme, und die Lepidodendren und Sigillarien, deren nächste Verwandte der Bärlapp und die zierlichen Selaginellen sind, waren vorwiegend Wasserpflanzen, die gesellig auftraten und große Wasserflächen in Wälder umwandelten. Unserm Auge müßten sie im einzelnen steif und unschön erschienen sein; aber in geschlossenen Beständen mögen sie eines gewissen Reizes nicht entbehrt haben. Wirkliche Zierpflanzen waren nur die Farne, die als Schlinggewächse, Sträucher und Bäume eine ungeheure Vielgestaltigkeit ihrer Blätter zur Schau trugen. Sie fehlten weder den Wasserwäldern noch den trocknern Standorten der Nadelhölzer und Cycadeen. Viele derselben hatten nur das äußere Ansehen der Farne; in Wirklichkeit standen manche Formen, die man bisher als *Meiopteris*, *Neuropteris* und *Sphenopteris* zu den Farnen gestellt hat, den Cycadeen durch Anlage wirklicher Samen sehr nahe, und man gibt ihnen jetzt als *Cycadofilices* eine Zwischenstellung, die den Uebergang der Farne zu den Gymnospermen markiert. Unter dem Schutze dieser Vegetation lebten eine Menge von kleinen Tieren, wie Muscheln, Schnecken, Würmer, Tausendfüßer, Schaben, Heuschrecken, Käfer und Spinnen ihr stilles Leben, und Libellen, sowie Eintagsfliegen von zum Teil außergewöhnlicher Körpergröße tanzten geräuschlos in den Lüften. Ab und zu nur knisterten das welke Laub und morsche Aeste und kündeten so das Herannahen der schwer gepanzerten eidechsenartigen Amphibien, die zu der längst schon ausgestorbenen Gruppe der Stegocephalen gehörten. Ziemlich langsam krochen sie auf ihren kurzen Beinen, den Bauch am Boden, daher, oder lauerten in Löchern versteckt auf ihre Beute, oder kletterten leise an den Baumstämmen empor, um unvorsichtige Insekten oder schmackhafte Früchte zu erhaschen, oder sie glitten in das Wasser der Flüsse und Seen hinab, um Jagd auf Krebse, Fische oder ihresgleichen zu machen. Stolz und selbstbewußter schritten die theromorphen Reptilien einher. Sie lassen schon in manchen Zügen die Form der spätern Säugetiere erkennen. Ihr Körper mit schwerem Knochenbau und oft recht felsamer äußerer Panzerung wurde von vier verhältnismäßig langen Beinen getragen, und die langen und spitzen Zähne, die bei vielen drohend selbst bei geschlossenem Rachen hervorschauten, mußten diesen Tieren bei ihren Zeitgenossen ohne Zweifel großen Respekt verschaffen. Sie konnten sich wohl als die Herren der Schöpfung fühlen; aber gleichwohl verrät ihr kleines Gehirn doch nur geringe Intelligenz, und kein Wesen lebte damals, das im stande gewesen wäre, die Schönheit unsrer Gegend zu empfinden, dessen Auge die Anmut der Farngewächse, dessen Ohr das geheimnisvolle Rauschen der Schachtelhalmwälder wahrgenommen hätte. Und doch sprudelte und plätscherte das Wasser wie heute vom Berg ins Tal, stürzte sich in Wasserfällen über Felsstufen und brandete mit weißem Gischt, von Winden und der Flut bewegt, an den Felsriffen der Küste. Wie heute schmückte sich die Erde mit bunten Farben, über die dunkle Wolkenschatten hinhuschen, und wenn dem glühenden Abendrot die Dämmerung der Nacht folgte, dann glitzerten tausend Sterne am Himmel, und der Mond goß sein ruhiges Silberlicht über die Erde aus. Aber unter den vielen Bewohnern war keiner, der den Zauber dieser stillen und ernsten Landschaft empfand, in der kein bunter Falter von Blume zu Blume gaukelte und kein Vogel mit fröhlichem Gezwitzchen sich in die Lüfte schwang. Es war eine stumpfe, poesielose Zeit.

Langsam begannen nun am Ende des geologischen Alttertums tief einschneidende

Veränderungen sich vorzubereiten. Die neu entstandenen Gebirge wurden von Wasser und Wind mehr und mehr angenagt, abgetragen und verflacht. Das Meer eroberte sich einen Teil seines alten Besitzstandes wieder zurück. Die landbewohnenden Tiere und Pflanzen wurden verdrängt, mußten fliehen und auswandern, oder sie gingen zugrunde. Die Ueberlebenden hatten sich einer andern Gesellschaft und veränderten Lebensbedingungen anzupassen; das war nur möglich durch Veränderung in ihrer eignen Lebensweise und in ihrem Körperbau, und so ist es gekommen, daß wir in der Triaszeit keiner einzigen paläozoischen Tier- oder Pflanzenart mehr begegnen, wenn schon manche der neuen Arten sich nur durch geringfügige Merkmale von den ältern unterscheiden. Untersuchen wir aber die fossilen Ueberreste dieser ältern und neuen Arten unter dem Mikroskope, dann ergibt sich eine vollständige Uebereinstimmung in dem Grundplan ihres anatomischen und histologischen Aufbaues. Kein Unterschied besteht in dem Zellenbau der Pflanzen und in der Anpassung der Zellen an verschiedenartige physiologische Funktionen; die Schalen der Mollusken haben dieselbe Prisma- und Blätter-Struktur, die Spongien ganz gleich gebaute Skelette, die Knochen der Wirbeltiere dieselben Knochenkörperchen und Kanäle, die Zähne dieselben Dentinröhrchen. Und diese Uebereinstimmung erhält sich durch alle spätern geologischen Perioden hindurch bis in die Gegenwart. Auch die lebenden Tiere und Pflanzen haben denselben histologischen Aufbau wie diejenigen der vergangenen geologischen Perioden, und daraus ergibt sich der zwingende Schluß, daß auch in ihren Lebensfunktionen eine wesentliche Verschiedenheit nicht bestanden haben kann, daß, wie heute einfache Zellteilung nicht nur das Wachstum der Individuen, sondern auch deren Vermehrung, Fortpflanzung und damit die Erhaltung der Geschlechter erzeugt, auch auf gleiche Weise in allen frühern Perioden die Vermehrung und Fortpflanzung der Arten vor sich gegangen ist. Ohne Unterbrechung, ohne daß die organische Welt jemals vollständig vernichtet und durch einen neuen Schöpfungsakt wieder ins Leben gerufen worden wäre, muß sich das Leben seit ungezählten Jahrtausenden auf der Erde fortgepflanzt haben, und mit Recht können wir in den Bewohnern der karbonischen Zeit die Urahnen unserer lebenden Organismen erblicken. Aber freilich haben sich nicht alle Formen des Altertums bis zur Gegenwart fortgepflanzt; viele sind erloschen, im Kampf ums Dasein erlegen, sei es infolge besonderer Unglücksfälle, sei es wegen mangelnder innerer Widerstandsfähigkeit. So scheint es z. B., daß die durch ihre keilförmigen Blätter ausgezeichneten Sphenophyllen und die mit siegelähnlichen Blattnarben ausgestatteten Sigillarienbäume, welche für die Karbonzeit geradezu Charakterpflanzen darstellen, schon bald nachher spurlos verschwunden sind und keinerlei Nachkommenschaft hinterlassen haben. Ein Gleiches mag für die fossilen Trilobiten unter den Krebsen, die Graptolithen unter den Hydrozoen und die Fusulinen unter den Foraminiferen gelten.

Während dieses Wechsels in der Bevölkerung war unsere Gegend durch die Invasion des Meeres langsam von dem damaligen europäischen Kontinent abgetrennt worden und wurde zusammen mit Böhmen und einem großen Teil des Westalpengebietes zu einer Insel umgestaltet, deren Bewohner aber von denen des triasischen Kontinents nicht verschieden waren. Unter den Pflanzen entwickelten sich die Gymnospermen auf Kosten der Kryptogamen. Es erscheinen eine Menge neuer Cycadeen und unter den Koniferen besonders die Taxodineen. Die Kryptogamen nehmen nicht nur an Zahl ab, sondern auch ihre Typen ändern sich. Die meisten karbonischen Farngeschlechter verschwinden, an ihre Stelle treten neue und andere Formen; die Sigillarien und Lepidodendren sterben

aus, und an Stelle der Kalamiten treten die Equiseten. Dieser vollständige Wechsel im Pflanzenkleide ist für Europa eine der überraschendsten Erscheinungen, die aber viel von ihrer Bedeutung verloren hat, seitdem wir wissen, daß diese Umprägung der Pflanzenformen in Südasien und Südafrika schon weit früher, während der Permzeit, eingeleitet hat, daß jedoch diese neue Gesellschaft zunächst in dem konservativen Europa nicht Fuß hatte fassen können, dann aber zur Triaszeit mit um so elementarerer Gewalt dahin eindrang und die einheimische Pflanzenwelt mit ihrem rückständigen Konservatismus rücksichtslos verdrängte. Auch die Amphibien und Reptilien, welche bis dahin die Rolle der Alleinherrscher gespielt hatten, konnten die Einwanderung zahlreicher neuer Formen nicht hintanhaltend, und wenn sie es auch etwas besser als die Pflanzen verstanden, sich den neuen Gästen anzupassen, so trieben sich doch bald teils im Wasser teils auf dem Lande die großen und schwer gepanzerten labyrinthodonten Amphibien, die langschmauzigen Nothosaurier, die rundköpfigen und pflasterzähnigen Plakodontier, die schwer gepanzerten Krokodile und die 4 Meter langen Zanklodontier überall herum und übernahmen die Herrschaft.

Zimmer drohender brandete das Triasmeer gegen unsere Insel heran, überschwemmte ein Stück ums andere, und eines Tags verschwand der letzte Rest der Bodenseegegend mit seinen Cycadeenwäldern spurlos unter den Meereswogen. Sie blieb darunter auch verborgen, als zur Jurazeit eine neue Pflanzen- und Tierwelt auf den Festländern sich ausbreitete und nur, was davon zufällig in das Meer eingeschwenmt worden ist, kündigt uns an, daß zu dieser Zeit in der Nachbarschaft unter den Landpflanzen die Herrschaft von den Cycadeen langsam an die Koniferen übergegangen ist, bis alsdann als neue Typen die Araukarien und Kupressineen zum ersten Male auftreten. Zahlreiche Insekten belebten die Landschaft, und viele derselben sind auf wunderbare Weise im Lias von Schambelen (Kanton Aargau) und in den oberjurassischen Lithographenschiefeln Bayerns fossil erhalten geblieben. Auch die landbewohnenden Flugosaurier (*Pterodaktylus* und *Rhamphorhynchus*), sowie der erste, aber noch recht reptilartige Vogel (*Archäopteryx*) waren gelegentlich, wohl beim Fischfang, ins Meer geraten und dort begraben worden. Der Spiegel des Jurameeres verhüllte weit und breit unsre heutige Hügel- und Berglandschaft; aber unter diesem Spiegel entfaltete sich ein reiches Tier- und Pflanzenleben, das zeitweilig auch an der Oberfläche sichtbar wurde, wenn etwa die spiralgefamerten Ammoniten sich sonnen wollten oder die zahlreichen Ceanoidfische und Rochen auf schneller Jagd die Fluten teilten oder die großen wasserbewohnenden Ichthyosaurier, Plesiosaurier, *Mystriosaurier* und sonstigen Reptilien zum Luftschnappen auftauchten. Meist ganz verborgen oder höchstens zur Ebbezeit etwas sichtbar waren alle die vielen seßhaften Meeresalgen und Tiere, wie die Schwämme, Korallen, Muscheln, Brachiopoden, die in großer Reichhaltigkeit das Jurameer bewohnten und unter denen die Seelilien eine außergewöhnliche Ausbreitung hatten, so daß man wohl mit Recht von wahren Krinoideenwäldern sprechen darf, die damals das nirgends sehr tiefe Jurameer schmückten, und in denen sich eine Fülle von Krebsen, Schnecken, Würmern, Seesternen, Seeschlangen, Seeigeln und die raubgierigen Belemniten und Ammoniten hin und her bewegten. Vom Standpunkt des Bodenseefischers aus müssen wir die damaligen Verhältnisse geradezu als paradiesische bezeichnen im Vergleich mit der Gegenwart. Aber auch dieses Paradies hatte seinen Sündenfall, und der trat in der Kreidezeit ein, wo die stillen Meeresbewohner rücksichtslos aus allen nördlichen Teilen der Bodenseegegend ausgetrieben wurden. Der Meeresboden hob sich dort langsam in die Höhe infolge der Entstehung des großen Tafelgebirges,

welches heute noch trotz aller zerstörenden Einflüsse in Franken und Schwaben sich erhalten hat, damals aber fast ganz Süddeutschland umfaßte und gegen Norden und Westen noch darüber hinausreichte. Die Pflanzenwelt, die sich nun auf dem neu entstandenen Lande ansiedelte, war wiederum eine ganz andre geworden. Die Kryptogamen waren noch stärker in den Hintergrund gedrängt worden; aber Koniferen gab es sehr viele, und insbesondere fällt das Erscheinen der Abietineen auf. Lange dauerte es nicht, bis auch die Angiospermen oder eigentlichen Blütenpflanzen den Weg zu dem neuen Lande fanden; sie wanderten wahrscheinlich aus Nordwesten ein, wo sie sich in Portugal, Nordamerika und den Polarländern schon früher, nämlich am Ende der Jurazeit, zu entwickeln begonnen hatten. Zum ersten Male breiteten Laubbäume ihr grünes Dach in unsrer Gegend aus und schmückten sich zur Frühjahrszeit mit duftenden Blüten. Es waren zum Teil recht stattliche Vertreter dieser Pflanzengruppe, die sich hier ansiedelten, mit schönen, großen, grünen, vielfach lederartigen Blättern. Soweit ihre Reste eine systematische Bestimmung zulassen, gehörten sie zumeist den Pappeln, Magnolien, Tulpenbäumen, dem Liquidambar und Schneeball an. Manche dieser Bäume mögen eine stattliche Höhe erreicht haben; denn gleichzeitig lebte das Iguanodon, ein riesiges, bis 10 Meter langes, auf Pflanzenkost angewiesenes Reptil, das auf den langen und kräftigen Hinterbeinen stehend einherschritt und mit seinen kürzern, zum Greifen eingerichteten Vorderbeinen geradezu darauf angewiesen war, sich die Blätter und Früchte von der Krone solch hoher Bäume herabzuholen.

Während so im Norden auf felsiger Landschaft üppiges neues Leben sproßte, blieb der Süden unsrer Gegend noch weithin vom Meere bedeckt, aus dem nur in großer Ferne im Gebiete unsrer heutigen zentralen Alpen eine Reihe von Inseln emporragten. Wie zur Jurazeit schwammen Ammoniten und Belemniten darin herum, und wenn schon die Arten andre geworden waren, hatte doch der Gesamtcharakter der Meeresfauna sich nur wenig verändert. Auffällig bemerkbar machten sich allerdings die Kolonien seltsamer dickschaliger, hornförmiger Muscheln, die in ihrer zeitlichen Verbreitung auf die Kreideperiode beschränkt blieben und eher an Deckelkorallen als an Bivalven erinnern. Diese Hippuriten und Radioliten werden in die ausgestorbene Familie der Rudiden gestellt. Einzelne ihrer Gehäuse erreichten Höhen bis zu einem Meter. In Menge hatten sie sich besonders an den Ufern der eben erwähnten alpinen Inseln angesiedelt (Gosaukreide). Unter den Fischen fallen ebenfalls manch neue Formen auf, die der Abteilung der Knochenfische angehören, welche zur Jurazeit nur erst durch wenige Arten vertreten waren, während sie heute der Hauptbestandteil unsrer Fischfauna sind. Im schroffen Gegensatz zu diesem reich bevölkerten Kreidemeer standen andre Teile, denen vom Land her so viel Schlamm, Sand und Geröll zugeführt wurden, daß die Entfaltung des Lebens darunter zu leiden hatte. Die Sedimente dieses Meeres führen den Namen „Flysch“, und der Mangel an guten Versteinerungen hat lange Zeit zu der irrthümlichen Auffassung geführt, daß aller Flysch dem Tertiär angehöre, während wir jetzt sicher wissen, daß ein großer Teil desselben schon zur Kreidezeit entstanden ist. Die häufigsten Versteinerungen sind die sogen. Fufoiden, die wegen ihrer regelmäßigen und algenähnlichen Gestalt wohl als fossile Algen angesprochen werden dürfen. Auch kleine Foraminiferen-Gehäuse sind stellenweise in Menge in den kalkreichen Lagen eingeschlossen, während Schalen von Inoceramen, Ammoniten u. äußerst selten sind. Wellenfurchen und Kriechspuren verweisen auf eine flache See, die sich am Rande von Festländern ausdehnte, von denen aus die klastischen Bestandteile der Flyschsedimente eingeschwennt wurden.

Der Beginn der Tertiärzeit war bei uns weder mit großen Bewegungen in der Erdkruste noch mit erheblichen Verschiebungen der Küstenlinie verknüpft, wohl aber mit bedeutenden Veränderungen der Bewohner. Ziehen wir zunächst nur die eoäne und die ältere oligoäne Zeit in Betracht, so fällt im Meere vor allem die Einwanderung und Ausbreitung ungeheurer Schwärme von verhältnismäßig großen linsenförmigen Foraminiferen, den sog. Nummuliten, auf, die aber am Schlusse dieses Zeitabschnittes wieder ebenso rasch und räthselhaft verschwinden, wie sie aufgetaucht sind. So massenhaft haben sie sich vermehrt, daß die Schalen der abgestorbenen Individuen oft fast ausschließlich viele Meter mächtige Kalksteine auf dem Grunde des Meeres aufgebaut haben, das man deshalb auch gewöhnlich kurzweg das Nummulitenmeer nennt. Die übrige Tierwelt dieses Meeres zeigt schon eine sehr große Ähnlichkeit mit derjenigen der Gegenwart. Die Charaktertypen des Kreidemeeres (Ammoniten, Belemniten, Rudiven u.) verschwinden spurlos. Die Entwicklung der Knochenfische schreitet rüstig fort. Die großen Meeresosaurier sterben alle aus, während die Krokodile sich aufs Festland zurückziehen. Dieser alte Meeresadel, der bisher gewohnt war, dort die Herrschaft zu führen, konnte sich den gefräßigen und gewandten Fischen gegenüber offenbar nicht mehr halten. Die schwerfälligen, gepanzerten Ritter des Mittelalters mußten der Neuzeit weichen; doch konnten auch die neuen Emporkömmlinge ihren Sieg nicht allzu lange in ungetrübter Freude genießen. Höchst lästige Erdbeben erschütterten den Meeresboden und brachten das Wasser in stürmische Bewegung. Alles was von Tieren sich an die Felsufer der alpinen Inseln angesiedelt hatte, wurde jählings aufgestört, und was festgewachsen war, wie Korallen und Auster, mußte sterben. Denn diese Inseln fingen an, sich in Bewegung zu setzen; sie bäumten sich in die Höhe und wuchsen in die Breite; der alte Meeresboden wurde zerstückelt und über den Meeresspiegel herausgehoben. Die Zeit war angebrochen, in der die Alpen entstanden, die harten, festen Gesteine des Untergrundes sich zusammenschoben und falteten, als ob sie aus plastischem Wachs beständen. Wie rasch die Geburt der Alpen vor sich ging, wie groß die Erschütterungen der Erdkruste waren, die diese Geburt begleiteten, und wie weit sie sich außerhalb des Alpengebietes fortgepflanzt haben: ist schwer auch nur vermutungsweise anzugeben. Denn solche orographische Vorgänge haben sich seit Menschengedenken auf der Erde nicht abgespielt. Dennoch lassen die Erschütterungen der Erdbeben, die wir in der Gegenwart so oft erleben und die doch meist von gar keinen oder doch nur sehr geringfügigen dauernden Bodenverlagerungen begleitet sind, darauf schließen, daß die Geburtswehen der Alpen sich auf der ganzen Erde fühlbar machten. Dauerten sie nur einige Jahre oder Hunderte oder Tausende von Jahren? Wir wissen es nicht. Aber es erscheint am wahrscheinlichsten, daß die Bewegung und Hebung einer so großen Gebirgsmasse, deren Volumen auf eine Viertelmillion Kubik-Kilometer und deren Gewicht auf rund 600 Billionen Tonnen geschätzt werden kann, einen sehr großen Zeitraum in Anspruch genommen hat. Welch gewaltiges Schauspiel müßte das für den Menschen gewesen sein, wenn er damals schon die Südküste des jurassischen Tafellandes, welche etwa mitten durch unsre heutige Bodenseegegend verlief, bewohnt hätte, zu sehen, wie das wachsende Gebirge ihm näher und näher rückte und den vor ihm liegenden Meeresarm mehr und mehr verschmälerte. Unheimlich lebendig wurde es auf den jungen Alpen; die Wasser flossen mit wachsender Schnelligkeit und Kraft über ihre Gehänge herab, rissen das gelockerte Felsmaterial mit sich in die Tiefe fort und führten es als Schlamm, Sand und Geröll ins Meer hinaus, wo es sich in Massen anhäuften, die wir heute als Molasse

und Nagelfluh bezeichnen, und die zuletzt den Meeresarm soweit ausfüllten, daß das salzige Wasser erst brackisch und endlich ganz ausgefüßt wurde.

Diese großartige Massenverlagerung führte natürlich zu erheblichen Veränderungen der Gleichgewichtslage in der Erdkruste. An den Ufern des Juraplateaus traten dauernde Ueberschwemmungen ein; die Uferlinie verschob sich gegen Norden, und die ganze Bodenseegegend verschwand wieder unter dem Wasserspiegel.

Inzwischen war das Wachstum der Alpen zum Stillstand gekommen; aber nun regte es sich im Norden auf dem Jurafestlande. Ich will hier nicht näher auf die noch immer so rätselhaften Bodenbewegungen im Nördlinger Ries eingehen, da sie seitab von unserm Gebiete liegen. Aber immerhin müssen wir im Auge behalten, daß durch sie zu jungmiozäner Zeit eine 1600 km² große Fläche Landes vollständig devastiert wurde, also ein Areal doppelt so groß als die Bodenseefläche. Und als dann diese Katastrophe mit einem gewaltigen Einbruch und der Entstehung eines moorähnlichen Sees im Ries zum Abschluß kam, hörten die Beunruhigungen auf dem Festlande doch noch immer nicht ganz auf. Vom Ries an westwärts bis zum Schwarzwald bahnten sich heiße Gase und glühendes Magma an zahllosen Stellen meist auf engen Kanälen gewaltsam ihren Weg durch die Erdkruste bis zur Oberfläche. So entstanden im Hegau die malerischen und sagenumwobenen Basalt- und Phonolithberge. Es sind das die einzigen vulkanischen Ereignisse, welche unsere Gegend in der langen Zeit vom Beginne der Triasperiode an bis heute betroffen haben, und selbst für die noch weiter zurückliegende Zeit sind solche nicht nachweisbar, wenn schon ringsum in Deutschland Porphyre, Porphyrite, Diabase und Melaphyre in Form von Gängen, Lavas und Tuffen massenhaft zu Tage getreten sind. Jedenfalls hat der Vulkanismus in der Bodenseegegend, seitdem sie bewohnt war, niemals eine besonders hervorragende Rolle gespielt, und auch die miozänen Ausbrüche können nur als gewissermaßen schüchterne Versuche gelten, die sich schnell wieder beruhigten und gegenüber den gewaltigen Erschütterungen ganz in den Hintergrund traten, welche am Ende der Miozänzeit von neuem die Alpen und ihre Umgebung in Aufregung versetzten und zur zweiten großen Alpenfaltung geführt haben. Ehe wir jedoch darauf näher eingehen, ist es wünschenswert, daß wir nachsehen, was bis dahin aus den Pflanzen und Tieren unsres Landes geworden war.

Die Meeresfauna des ältern Tertiärs haben wir schon besprochen. Sie wurde zur Mitte der Oligozänzeit durch die erste Hebung der Alpen aus ihrer stillen Beschaulichkeit unliebsam aufgeschreckt, vertrieben oder getödtet. Die Nummuliten verschwanden auf diese Weise ebenso plötzlich aus unsrer Gegend, als sie zu Beginn der Tertiärzeit aufgetaucht waren. Aber das Meer war doch geblieben, wenn auch in geringerer Ausdehnung, und es schob seine Nordgrenze sogar weiter vor, indem es Teile des Juraplateaus überschwemmte. Als die Ruhe wieder einigermaßen hergestellt war, wanderten in dies Molassemeer von neuem Tiere und Pflanzen besonders von Osten her ein; aber es waren lauter neue Formen, und so ist es gekommen, daß hier der faunistische Unterschied viel größer ist zwischen Unter- und Oberoligozän als zwischen Eozän und Unteroligozän.

Auch die Ablagerungen in diesem Molassemeere waren ganz andre als die in dem ältern Tertiärmeere, und ihre Gesteinsbeschaffenheit läßt auch heute noch die großen orographischen Umwälzungen leicht erraten, die sich in der Zwischenzeit abgespielt hatten. Von dem jungen Alpengebirge her wurden enorme Massen plastischen Materials in das

Meer eingeschwemmt und mit ihnen große Mengen von Landpflanzen und auch Land- und Süßwasserschnecken, so daß die Meeresbewohner zeitweilig zurückgedrängt wurden. Erst zur Miozänzeit besserten sich für diese zeitweilig die Verhältnisse wieder; riesige Austern (*Ostrea crassissima*), gerippte und glatte Kammuscheln (*Pecten*), Herzmuscheln (*Cardium*), Venus, Tellina, Turmschnecken (*Turritella*) und Kegelschnecken (*Conus*), Bohrmuscheln, die sich zum Teil in die Küstenseifen einnisteten, bevölkerten das Meer aller Orten, und dazwischen trieben sich gefräßige Haie herum, deren Zähne („Vogelzungen“) im Gestein in großer Zahl fossil erhalten geblieben sind. Diese reiche Fauna zeigt sehr viele Anklänge an die Gegenwart, und wenn auch die moderne Systematik die meisten der Arten, die man früher mit noch lebenden Arten identifizierte, von diesen zu unterscheiden gelehrt hat, so wird dadurch die Tatsache doch nicht aufgehoben, daß diese Fauna viel größere Verschiedenheit mit der vorausgegangenen als mit der gegenwärtigen Mittelmeersfauna aufweist. Doch auch ihr hatte das letzte Stündchen geschlagen, als durch die Häufung der Sedimente und den Zufluß der vielen Gebirgswässer das salzige Wasser verdrängt und unsre Gegend in eine Seenlandschaft umgewandelt worden war. Nun stellten sich rasch Seemuscheln (*Unio* und *Anodonta*), Schnecken (*Limnæus* und *Hydrobia*), Schalenkrebse (*Cypris*), ein und an Stelle der Haie traten Hechte, Karpfen, Aale und Barsche. Auf dem Boden der stillen Buchten dieser Seen wurden in Menge Landpflanzen und Tiere begraben, und so entstanden die Ablagerungen von Deningen, die man geradezu als ein fossiles Herbarium bezeichnen kann. Durch Oswald Heers Beschreibungen sind sie weltberühmt geworden, und durch sie sind wir in den Stand gesetzt, uns eine Vorstellung von der Pflanzenwelt zu machen, welche die Ufer jener Seen und die Hügellandschaften während der Miozänzeit schmückte. Dahingegen haben sich von der Pflanzenwelt der ältern Tertiärzeit in unsrer Gegend nur ganz kümmerliche Ueberreste erhalten, und um uns auch von ihr ein annähernd richtiges Bild zu machen, müssen wir die fossilen Reste aus entferntern Teilen der Alpen und Frankreichs zu Hilfe nehmen.

Gegenüber der Kreidezeit fällt da zunächst das starke Zurücktreten der Farne und Cycadeen auf. Die Koniferen hingegen behaupten ihren Platz und werden noch durch fortgesetzte Entfaltung der Abietineen verstärkt. Die Dikotylen entwickeln sich in wahrhaft großartiger Weise, und als ein neues Element kommen die Palmen hinzu. Diese und andre Arten, die Genera *Drepanokarpus*, *Zäsalpinia*, *Sapindus*, *Enfalypthus*, *Zanthoxylon*, *Ficus*, *Aralia*, *Laurus*, *Magnolia*, *Zizyphus* und *Sterkulia* sind heutigen Tages Bewohner teils der Tropen, teils der Subtropen und lassen somit vermuten, daß auch die alttertiäre Flora ein ähnliches Klima gehabt haben mag, das von dem gegenwärtig hier herrschenden ziemlich verschieden gewesen sein muß. Allerdings waren mit jenen Formen noch andre vereinigt, wie Weiden, Pappeln, Erlen, Birken, Ulmen, Buchen, Hainbuchen, Eschen, Fichten und Kiefern, welche die Annahme eines rein tropischen Klimas für unsre Gegend in der ältern Tertiärzeit ausschließen; aber immerhin war es eine wärmeliebende, subtropische Flora, die sich bei uns heimisch gemacht hatte und auch einer reichen Säugetierfauna die erforderlichen Lebensbedingungen gewähren konnte. Zwar hatten Säugetiere schon seit der Triaszeit Europa bewohnt; aber sie waren nur wenig zahlreich, meist von kleinem Körperbau und gehörten den Kloaken- und Beuteltieren an. Das änderte sich mit dem Beginne der Tertiärzeit in recht auffälliger Weise durch das Erscheinen der Plazentalier oder Monodelphier, unter denen besonders die Pflanzenfresser sich durch ihre zum Teil sogar schon recht erhebliche Größe auszeichneten. Wir

erkennen in den fossilen Resten Vertreter der heutigen Ein- und Zweihufser, nur daß bei ihnen die Reduktion der fünf ursprünglichen Zehen noch nicht so weit vorgeschritten war. Das ungehörnte Koryphodon hatte etwa die Größe eines Ochsen, aber im Verhältnis zu seiner Schädelgröße nur ein sehr kleines Hirn. Die Pferde waren in unsrer Gegend hauptsächlich durch 3—4 zehige Hyrakothenien und dreizehige Paläothenien vertreten, die sich außerdem von unsern Pferden durch ihre Kleinheit und die Form der Zähne recht auffällig unterscheiden. Als älteste Wiederkäuer erscheinen die dreizehigen, langgeschwänzten tapirartigen Anoplotherien.

Die Raubtiere, dem alten Stamm der Kreodontier angehörig, entbehrten noch der Reißzähne, hatten ein ärmlich entwickeltes Gehirn und waren noch nicht so sehr von den Huftieren verschieden, wie dies heute der Fall ist. Doch gab es außerdem auch schon Vertreter der Insektenfresser, Nager und Fledermäuse.

Diese Welt der Landpflanzen und -Tiere wurde nicht so unmittelbar durch die Alpenentstehung in der Oligozänzeit in ihrer Existenz bedroht wie die Meeresbewohner; aber für sie verhängnisvoller wirkte eine Abkühlung des Klimas, welche allen tropischen Pflanzentypen verderblich wurde. Das zeigt uns so recht die miozäne Deningerflora, in der Palmenreste schon ganz selten geworden sind. Ihre häufigsten Genera sind Salix, Populus, Alnus, Betula, Corylus, Carpinus, Ostrya, Fagus, Quercus, Castanea, Ulmus, Planera, Zeltis, Acer und Cornus, die alle, wenn auch mit andern Arten, heute noch in der Bodenseegegend zu Hause sind. Daneben kommen allerdings, und zwar keineswegs allzu selten, auch noch Laurazeen, Myrtazeen und Sapindazeen vor, die beweisen, daß das Klima doch um etwas milder gewesen sein muß als heute. Es waren herrliche Wälder von Nadel- und Laubholz, die damals unsre Fluren schmückten, und viele Laubbäume verloren auch im Winter ihre grünen Blätter nicht. Sie umsäumten die großen und vielgestaltigen Seen, auf denen Wasserrosen ihre großen Blätter ausbreiteten und überhaupt eine reiche Wasservegetation gebieh.

Mit dieser Neugesaltung der Flora war in der jüngern Tertiärzeit auch eine solche der Fauna Hand in Hand gegangen.

Unter den Huftieren (Ungulaten) verschwinden die altertümlichen Formen der Kondylarthren und Amblypoden ganz. Es erscheinen mit dem zierlichen Hipparion die echten Pferde, ausgezeichnet durch ihre prismatischen Backenzähne und deren eigentümliche Schmelzfalten. Zwar hat Hipparion noch drei Zehen; aber die beiden seitlichen berühren kaum mehr den Boden. Dahingegen ist dies noch bei Anchitherium der Fall, das überhaupt, auch in der Bezahnung, den ältern Typus des Palaeotherium fortpflanzte. Die echten Rhinoceroten, Tapire und Schweine, deren Anfänge allerdings schon im Eozän liegen, werden jetzt sehr häufig. Auch von den Wiederkäuern sind die altertümlichen Anoplotherien verschwunden; aber statt ihrer erscheinen Hirsche und Antilopen, während die eigentlichen Rinder noch immer fehlen. Auch unter den Raubtieren tritt eine auffällige Veränderung ein. Die Kreodontier sterben aus, während die Hunde (Caniden) eine bedeutsame Entwicklung durchmachen und neben dem heute schon wieder erloschenen Amphityon Canis selbst erscheint. Das gleiche gilt von den Wardern, Zibethkätzern und Ragen. Die Bären und Hyänen jedoch treten erst im Jungtertiär auf. Besonders günstig erwies sich diese Zeit auch für die Entwicklung der Affen. Die Halbaffen waren allerdings schon im ältern Tertiär erschienen und nehmen jetzt eher ab als zu; aber die echten Affen, und zwar die schmalnasigen Katarrhinen, erscheinen erst im mittlern Miozän mit der

Gruppe der Hundsaffen aus der Verwandtschaft des noch heute im südlichen Europa bei Gibraltar lebenden Makak und mit der Gruppe der Menschenaffen, zu denen ein Gibbon (*Pliopithecus*) und ein Verwandter des Schimpanse, der *Dryopithecus*, zählen. Zu gleicher Zeit erscheinen auch die seltsamen Rüsseltiere oder Proboszidier, die gewöhnlich als eine besondere Abteilung der Huftiere betrachtet werden, in diesem Kreise aber jedenfalls eine ganz eigenartige Stellung einnahmen. Sie sind wahrscheinlich aus dem Süden eingewandert, wo man in Aegypten schon im Alttertiär ihre Vorläufer nachgewiesen hat. Unsere miozänen Arten zeichnen sich vor diesen jedoch durch ihre bedeutende Größe aus. Es sind die plumpen Dinotherien mit ihren zwei merkwürdigen Stoßzähnen im Unterkiefer und die Mastodonten mit je zwei solcher Zähne im Ober- und Unterkiefer. Sie sterben schon zu Ende der Tertiärzeit aus, und es bleiben nur die Elephanten bis in die Gegenwart als stammverwandte Nachkommen am Leben.

Trotz der Unterschiede in ihren Bewohnern und ihren orographischen Verhältnissen hatte diese jungtertiäre Landschaft doch schon viel Ähnlichkeit mit unsrer heutigen Bodenseegegend. Wie vor unsern Augen ragten auch damals im Süden die Alpen als eine geschlossene Gebirgskette empor, und wenn sie vielleicht auch noch nicht die gleiche Höhe hatten und weniger tief durch Erosionstäler durchschnitten und gegliedert waren, so übten sie doch wohl einen ähnlichen klimatischen Einfluß auf die Pflanzen- und Tierwelt aus. Dem nördlichen Juragebirge war wohl unter dem Einflusse eines noch nicht so tief gesunkenen Grundwasserspiegels und zahlreicher Moore und Seebecken eine üppigere Pflanzendecke als heute eigen, und in den Niederungen zwischen diesem Gebirge und den Alpen lagen nach Art des Bodensees weite, ausgedehnte, und zeitweilig sogar mit salzigem Meereswasser erfüllte Wasserbecken, auf deren Boden in feinem Sand und Schlamm die Leichen der Tiere und Pflanzen damaliger Zeit vor gänzlicher Zerstörung bewahrt und versteinert wurden. Was die Natur so konserviert, ist meist für viele Jahrtausende vor Zerstörung bewahrt und besser geschützt als das, was wir in unsern Museen und Archiven zu konservieren trachten und was erfahrungsgemäß doch schon meist nach einigen Jahrhunderten durch allerhand unvorhergesehene Zwischenfälle, wie Feuersbrunst und Wassernot, Krieg und Revolution, Ungeschicklichkeit und Nachlässigkeit zu Grunde geht. Aber dennoch ist es notwendig, daß wir das von der Natur so vortrefflich Konservierte in unsre Museen aufnehmen; denn dann erst fangen diese bis dahin verborgenen und stummen Zeugen längst vergangener Zeiten zu reden an und bringen uns Kunde von Ereignissen, die den damals Lebenden selbst nicht oder kaum zum Bewußtsein gekommen und seither längst in völlige Vergessenheit geraten waren. So sehen wir eine fremde, aber sonnige und üppige Welt während der jüngern Tertiärzeit sich durch lange Jahre hindurch in unsrer Gegend entfalten; Generation folgt auf Generation; Krieg und Frieden, Unterdrückung und Befreiung wechseln miteinander ab; große Stämme sterben aus; andre entwickeln und verbreiten sich; Aus- und Einwanderungen sorgen für nützlichen Wechsel und vollkommenerer Ausnützung der Nahrungsmittel.

Da plötzlich, am Ende der Miozänzeit, erfuhr diese ruhige Entwicklung reichen Lebens eine gewaltsame Störung. Heftige Erdbeben erschütterten von neuem den Boden, Spalten öffneten sich und schlossen sich wieder, das Wasser der Seen trat hier über die Ufer, dort floß es unversehens ab. Der Boden hob oder senkte sich, die Berge veränderten ihre Formen und sungen sogar an, sich als Ganzes fortzubewegen; die ebenen Böden der Täler und der Niederungen schwellen an zu Hügeln und Bergen, die Flüsse

verlagerten ihren Lauf oder formten sich zu Seen um. Die Pflanzen verloren dadurch ihre Existenzbedingungen, starben aus oder waren zur Auswanderung gezwungen; die Tiere folgten ihnen. Immer deutlicher tritt die Ursache all dieser gewaltigen Veränderungen hervor — die Alpen feierten ihren zweiten Geburtstag; die Molasseablagerungen, die sich seit dem ersten Geburtstage rings um dieselben in zum Teil ungeheurer Mächtigkeit abgelagert hatten, wurden von der faltenden, schiebenden und hebenden Bewegung mitergriffen. Das Unterste kehrte sich zum Obersten; die Berge schoben und türmten sich über einander, wanderten kilometer- und selbst meilenweit von Süd nach Nord oder von Ost nach West — eine neue Periode der großen Ueberschiebungen und Faltungen hatte begonnen, deren Wirkungen in den der Bodenseegegend zunächst liegenden Teilen der Alpen, im Allgäu, am Säntis und in den Glarner Alpen so großartige Veränderungen hervorgerufen haben. Die gewaltigen Spannungen, die damit in der Erdkruste ausgelöst wurden, müssen selbst wenn diese Vorgänge sich über Jahrhunderte ausgedehnt haben sollten, so daß das Ausmaß der jährlichen Bodenbewegungen nur ein verhältnismäßig kleines war, doch so gefährliche Erschütterungen, Bergstürze und hydrographische Störungen hervorgerufen haben, daß das Leben aus unsrer Gegend wich. So begreifen wir das Fehlen fossiler pliozäner Tier- und Pflanzenreste.

Als endlich das Alpengebirge wieder zur Ruhe gekommen war, hatte das fließende Wasser noch eine lange Arbeit, bis stabile hydrographische Verhältnisse geschaffen waren. Neue Talwege wurden von ihm gegraben, die zu Seen aufgestauten Wasser zum Teil wieder abgeführt. Der Grundwasserspiegel im Jura-gebirge erlitt dadurch eine bedeutende Senkung und das Gebirge wurde dadurch stellenweise zur Karstlandschaft. Die Niederungen zwischen diesem Gebirge und den Alpen wurden von neuem von den Ablagerungen der Alpenflüsse überschüttet, und auch auf den Alpen entstand eine neue Lage von Schwemmland und Verwitterungsboden. Das verödete Land konnte wieder von diluvialen Pflanzen und Tieren besiedelt werden, die langsam von allen Seiten einwanderten. So kamen mit schwerem Schritte die Elephanten und Rhinoceroten, die leichtfüßigen einhufigen Pferde und das gehörnte Rind; aber viele der tertiären Formen fanden ihren Weg nicht mehr in unser Land, wo sie früher gehaust hatten, zurück, die meisten waren in der Zwischenzeit erloschen oder hatten sich bis zur Unkenntlichkeit verwandelt. Unter den diluvialen Pflanzen vermissen wir die Palmen, Lorbeeren, Kampferbäume, immergrünen Eichen und viele andre Typen der subtropischen Flora. Als bald bedeckten sich die hochaufragenden Gipfel der Alpen mit ewigem Schnee, und immer tiefer herab senkte sich diese weiße Decke, von der sich blaue Eisströme in die Täler herabzogen. Die Eiszeit nahte und breitete ihre kalte Decke weiter und weiter über die Landschaft aus, selbst bis zu der Stelle, wo wir heute inmitten grüner Wälder, freundlicher Weinberge und saftiger Wiesen versammelt sind.

Die Natur schlummerte — aber es war kein Todesschlaf. Sie wachte zu neuem Leben auf. Eis und Schnee schmolzen hinweg, laue Lüfte weckten neues Leben, und damit zugleich erschien zum ersten Male in unsrer Gegend der Mensch. Er war ein Fremdling, und niemand weiß, woher er kam, und wo seine Wiege gestanden hatte. Er war ein wilder Geselle, des Schreibens und Lesens unkundig; seine Nahrung nahm er, wo er sie fand, und kämpfte um sie mit den Raubtieren, denen er an Körperstärke nachstand. Die Natur hatte ihm keine gewaltigen Reißzähne, keine Krallen und Hörner und als Schutz kein Fell und keinen Panzer verliehen. Aber gleichwohl machte ihn seine höhere

Intelligenz bald zum Herrscher über die Tierwelt; die nützlichen Tiere zähmte er, die schädlichen wurden vernichtet; die nützlichen Pflanzen verstand er durch Kultur zu vermehren, die nutzlosen oder gar schädlichen rottete er aus oder unterdrückte sie wenigstens. Und selbst die Kräfte der leblosen Natur stellte er in seinen Dienst. Leicht war dieser Kampf um die Herrschaft nicht — er dauert schon seit Jahrtausenden und mußte auch zwischen den verschiedenen Völkerstämmen ausgefochten werden. Heute fühlen wir uns als die unbestrittenen Herrscher der Bodenseegegend; sie ist uns als Heimat ans Herz gewachsen, und deshalb beschäftigen wir uns auch gerne mit ihrer Vergangenheit. Diese Kunst war dem eiszeitlichen Menschen noch fremd; wir haben sie allmählich erlernt, in die Vergangenheit zurückzuschauen selbst bis in jene Zeit, wo es noch keine Menschen auf der Erde gab, und die Ereignisse in unserm Bewußtsein wieder aufleben zu lassen, die längst der Vergessenheit anheimgefallen zu sein schienen, ja die zu ihrer Zeit selbst niemandem ins Bewußtsein gekommen waren. So sind wir das Gewissen der Natur geworden. Es lebendig zu erhalten, dazu gehört das Wissen, das uns zugleich als Rechtstitel dient für unsre führende Stellung auf Erden. Vollkommen ist diese freilich ebenso wenig wie unser Wissen, und das Maß unsrer Herrschaft entspricht nur dem unsres Wissens. Dieses zu vergrößern muß deshalb unser stetes Ziel sein. Wer der Unwissenheit — unter welchem Vorwand auch immer — Vorschub leistet, der ist der Menschheit größter Feind.



Die Grafschaft des Linzgau.

Vortrag, gehalten in der Jahresversammlung des Vereins zu Heiligenberg am 2. September 1907, von

Dr. Georg Tumbült

in Donaueschingen.

(Für den Druck überarbeitet.)

Hochgeehrte Damen und Herren!

Die Bildung der kleinern alamannischen Bezirke für die Zwecke der Administration, die uns als die Gaugrafschaften bekannt sind, erfolgte höchst wahrscheinlich erst unter der Regierung Kaiser Karls des Großen.¹ Benannt sind diese Bezirke mehrfach nach den sie verwaltenden Grafen, nicht selten auch nach Flüssen, die sie durchziehen; zu letztern Gauen zählen z. B. der Albgau, der Brenzgau, der Iller-, Nibel- und Argengau und auch unser Linzgau.

Der Name Linzgau kommt erstmals 771 vor,² hergeleitet von dem Flüsschen Linz, das heutzutage allerdings vorwiegend Aach (die Seefelder Aach) heißt.³

Umfang des Gaus.

Unsere Kenntnis von dem Linzgau, seinen Ortschaften und seinen Grafen in der karolingischen Zeit verdanken wir fast ausschließlich dem Urkundenschatz des Klosters St. Gallen, der uns glücklicherweise erhalten geblieben ist. Diese Urkunden behandeln fast durchweg Vergabungen von Landgütern an das Kloster, welche in einem ausgedehnten Umkreise stattfanden; es sind aber meist bedingte Vergabungen in der Form der aus dem römischen Recht entlehnten Prefarien, d. h. Uebertragung eines Gutes verbunden mit Rückleihe desselben an den Traditor gegen einen jährlichen Zins, sei es bloß auf Lebenszeit des Tradenten oder auf mehrere Leiber. Auch Rückkauf wurde nicht selten in den

¹ Diese Ansicht vertritt mit guten Gründen Weller, Die Besiedelung des Alamannenlandes, in den Württemb. Vierteljahrsheften, N. F. 7 (1898), S. 347 ff.

² Wartmann, Urk.-B. der Abtei St. Gallen, Nr. 59.

³ Vergl. über die Herleitung des Namens Linzgau Baumann im Korrespondenzblatt des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. 2. Jahrg. (1877), S. 81. „Das Großherzogtum Baden“ S. 45 führt die Bezeichnung Linz für die Aach auch auf. — Den Flußnamen Linz führt Buch in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrh., N. F. 3 (1888), S. 338, auf die igm. Wurzel ri, europäisch li (fließen) zurück. — Auch die Lentienjer, die nördlich vom Bodensee saßen, werden nach dem Flüsschen Linz benannt sein; vergl. Weller, die Besiedelung des Alamannenlandes, in Württemb. Vierteljahrshefte, N. F. 7, 309, Anm. 1.

Prefarien vorbehalten. Das Motiv zu diesen Vergabungen an St. Gallen war ein religiöses, die Hoffnung auf Vergebung der Sünden und ewigen Lohn.¹ Dem Kloster wuchs ein, wenn auch nicht großer, so doch bestimmter jährlicher Zins aus den Prefarien zu; dabei fiel ihm nach kürzerer oder längerer Frist das Gut ganz anheim. Ein großer Teil dieser Prefarien ist aber dem Kloster im Laufe der Zeit wieder verloren gegangen, trotzdem es sorgfältig auf Verbriefung seines Gütererwerbes hielt. Die Güterübertragungen erfolgten in der Regel an der nächstgelegenen Dingstätte des Gaues, in dem die Güter lagen; aber nicht selten auch wurde Schenkung und Beurkundung im Kloster selbst vorgenommen.

Von den etwa 800 St. Galler Urkunden, die bis zum Jahre 920 vorhanden sind, betreffen einige 30 den Linzgaubezirk aus der Zeit von 752—913. Geschrieben sind diese Urkunden zumeist von Klosterangehörigen, namentlich den Präpösten, die im Linzgau und nördlich des Bodensees tätig waren, einige wenige aber auch, wie es scheint, von offiziellen Gerichtsschreibern; die Schreiber nennen sich einzelne Male, so 764 und 809, cancellarius, was doch wohl eine öffentliche Stellung bezeichnen soll.²

Die folgende Tabelle führt in chronologischer Reihenfolge bis zum Jahre 913 die Urkunden auf, welche Linzgauarte betreffen.³ Sie handeln sämtlich von Vergabungen

¹ Es ist keine Veranlassung, diesem fast stets angegebenen Beweggrunde zu misstrauen. Die weitverbreitete Ansicht, daß sich die Traditoren durch Auftragung ihres Eigentums an die Kirche öffentlichen Lasten hätten entziehen wollen, findet in den St. Galler Urkunden keine Stütze; vergl. Beyerle, Zur Wirtschaftsgesch. der Ostschweiz und des Oberrheins, in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins, N. F. 22, 100.

² Vergl. Breslau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im ältern deutschen Recht, in Forschungen zur deutschen Geschichte 26, 44.

³ Der in Wartmann, Urk.-Buch der Abtei St. Gallen, Nr. 5 genannte Ort Petinwillare wird von Wartmann als Bettenweiler, D.-N. Tettmang, gedeutet; mithin wäre diese Urkunde Nr. 5 vom Jahre 735 zum Linzgau zu ziehen. Stälin, Würtemb. Gesch. 1, 225 bezieht Petinwillare mit Wahrscheinlichkeit auf Bettensweiler, D.-N. Wangen; demnach würde die Urkunde zum Argengau gehören. Meyer von Knonau schließt sich in den Mitteilungen zur vaterländischen Gesch., Bd. 13 (St. Gallen 1872), S. 197, Anm. 470 mit Vorbehalt Stälin an. Breslau in Forschungen zur deutschen Gesch. 26, 43 folgt Stälin. Der Ort Petinwillare, der als Bettenwillare in Wartmann Nr. 498 von 864 wiederkehrt (in letzterer Urkunde wird der Gaugraf Cozpert namhaft gemacht) wird von Baumann, Die Gaugrafschaften im würtemb. Schwaben, S. 148, dem Scherragau zugewiesen und bei Bilsingen gesucht, jedenfalls zutreffend.

Die Orte Egliseßwilare, Forast und Kotinhac werden urkundlich (Wartmann Nr. 479 von 861) dem Linzgau zugewiesen, jedoch nur infolge eines Kanzleiversehens; vergl. dazu Baumann, Gaugrafschaften S. 61 und Forschungen zur schwäb. Gesch. S. 201.

Die Urk. Wartmann Nr. 559 von 872, Mai 14. (?), mit der Dingstätte Chreginberc, dem Grafennamen Ulrich (Hodalrichus) und dem Urkundenschreiber Winidhere in vicem Rihcparti presbiteri ziehe ich nicht zum Linzgau. Meyer von Knonau deutet in den Mitteilungen zur vaterl. Gesch. 13, 203, Anm. 494, die Ortsnamen Meginbreheswilare auf Megetsweiler im D.-N. Ravensburg und Chreginberc auf Krehenberg im D.-N. Tettmang. Das sind Linzgauarte. Mit dieser Deutung würde zwar weder der Name des Gaugrafen noch der Name des Propstes Rihcpart in Widerspruch stehen. Rihcpart wird auch sonst in Linzgauer Urkunden genannt, so Wartmann Nr. 505 und 517. Allein Meginbreheswilare auf Megetsweiler zu deuten ist deshalb nicht angängig, weil die frühere Form von Megetsweiler Meginbolbiswilare ist; vergl. Würtemb. Urk.-Buch IV S. 357 und 358. Baumann möchte in Chreginberc Krähberg bei Weiler im Allgau sehen (Forschungen zur schwäbischen Gesch. S. 200, Anm. 1) und erklärt Meginbreheswilare als Myweiler bei Hergah (Die Gaugrafschaften im würtemb. Schwaben S. 46). Abgesehen von der befremdenden sprachlichen Wandlung von Meginbreheswilare zu Myweiler steht

an St. Gallen, bis auf zwei, welche das Kloster Vorst und eine, welche das Kloster Rempten angeht. (Die Tabelle s. S. 26—28).

Als Dingstätten des Linzgau lernen wir aus den St. Galler Urkunden kennen: Teuringen 752, 786; Fischbach 764, 778; Ueberlingen 770; Ailingen 771; Bermatingen 788, 889; Schnezenhausen 809; Klustern 813; Mannzell 816; Buchhorn 838, 872, 883, 886; Roggenbeuren 860/61; Adriatsweiler 864; Sigglingen 866, 874.

Zu Buchhorn wurden auch mehrmals Beurkundungen über Güter vorgenommen, die nicht im Linzgau, sondern in benachbarten Gauen, Argengau und Rheingau, liegen. Solche Beurkundungen außerhalb der Grafschaft finden sich auch sonst, namentlich wenn, wie es beim Linz- und Argengau gewöhnlich der Fall war, die beiden Gaue denselben Grafen hatten.

Die übertragenen (oder vertauschten) Güter liegen in Teuringen (752) (783) (816), Ahausen und Stetten (752), Klustern (764), in Ailingen und dem abgegangenen Schuffen (771), Fischbach (778), in Bermatingen (779) und nochmals, in Altenbeuren (783), in einem jetzt abgegangenen Ort Kruzesweiler (786), in einem jetzt nicht mehr nachweisbaren Honsfetten auf dem Gehrenberg (788), Bondorf (800), Fleischwangen (809), Hefigkofen (813), Mannzell (813/16), Wirmetsweiler (Werinpertivilare in marcha Duringas 816), Stetten, Markdorf, Fischbach und Klustern (817), in Rehlen, in Stetten und Schiggendorf (828), in Wickenhausen (844), in der Mark Teuringen (844), in Lindolfsweiler (abgegangen) und Winterfulgen (849/50), in Gehrenberg (860/61), Adriatsweiler (864), in Eichstegerhof bei Untersigglingen (866 und 892), in Sigglingen (866 und 874), in Ailingen, Trutzenweiler und Happenweiler (875), in Trutzenweiler, Ailingen, Happenweiler und dem wohl abgegangenen Achfetten (879), in Klustern (883), zu Bermatingen (889) und endlich zu Mannzell (897).

Nach den genannten Ortschaften erstreckte sich der Linzgau auf der Nordseite des Bodensees von der Schuffen im Osten und dem Ueberlingersee im Westen begrenzt bis in die Gegend von Pfullendorf, dieses wahrscheinlich noch mit einschließend.

Die Gaugrafen.

Der älteste der Linzgaugrafen, den wir dem Namen nach kennen, ist Graf Warin, derselbe, welcher neben Ruodhard das Amt eines Statthalters von Alamannien bekleidete.

dieser Erklärung sachlich nichts im Wege. Nyweiler gehört zum Argengau und die Dingstätte Krähberg zum Apgau; allein Beurkundungen außerhalb des Gaues an einer nahegelegenen Dingstätte sind nichts Ungewöhnliches. Der Name des Grafen Ulrich und des Propstes Richpert steht mit dem Argen- bzw. Apgau im Einklang. Richpert wird nicht allein in Linzgauer, sondern auch in Argengauer Urkunden genannt (so Wartmann Nr. 525 und 558), da er seinen Bezirk nördlich des ganzen Bodensees hatte.

Der Ort Hoftadi in der Urkunde Wartmann Nr. 198 von 808 wird von Breßlau in den Forschungen zur deutschen Geschichte 26, 44, Anm. 12, als identisch mit dem linzgauiischen Honsfetti in Wartmann Nr. 119 erklärt. Schon wegen des Grafennamens (Robert) will Breßlau die Urkunde Nr. 198 zu den linzgauiischen Urkunden zählen. Allein da Graf Robert mit seinem Bruder Ulrich mehrere Grafschaften verwaltete, läßt sich aus der Nennung des Grafen Robert noch nicht auf eine Linzgau-Ortschaft schließen.

Wartmann erklärt Hoftadi für Höchst im obern Rheingau (gegenüber St. Margarethen); Meyer von Knonau schließt sich ihm in den Mitteilungen zur vaterländischen Gesch. 13, 94 an (und beseitigt auch Wartmanns Bedenken, Hoftedthe in Nr. 242 für Höchst im Rheingau zu erklären. Für die Identität von Hoftadi in Nr. 198 und Hoftedthe in Nr. 242 läßt sich noch anfügen, daß nicht weniger als vier Zeugnennamen in beiden Urkunden übereinstimmen). Mit Wartmanns Erklärung von Hoftadi, der ich beipflichte, scheidet die Nr. 198 aus den Linzgauurkunden aus.

Jahr	Die übergebenen oder verkauften Güter sind oder liegen in	Ort der Beurkundung	Als Gaugraf wird namhaft gemacht	Urkundenschrreiber	Druck der Urkunde oder des Regests
752	Höfe Teuringen, Abhansen u. Stetten (Duringas, Hahahusir, Altstadi)	Teuringen	—	Marcus presbiter	Wartmann Nr. 16
764	Klustern (in Clufarrun)	Stißbach	Wartin	Theopterus presbiter cancellarius	Wartmann Nr. 46
770	außerhalb der Grafschaft in Aulisingen (Högan)	Ueberlingen	Robert (Robertus), Aussteller der Urkunde u. Zeuge	Waldo diaconus	Wartmann Nr. 57
771	Mülingen (in villa Ailingas), Schuffen, abgeg. (Seuzna), (in pago Linz-gauvia)	Mülingen (Helingas)	—	Hartker clericus	Wartmann Nr. 59
778	Stißbach (villa Fiscabahe) (in pago Linzauvia)	Stißbach	Robert (Hrodbertus)	Waldo diaconus	Wartmann Nr. 84
778	Stiftschloß (in villa Heichenstege) (in pago Linzgow) ¹	—	—	—	Codex Laureshamensis abbatiae diplom. 2, 482
779	Bernatingen (villa Permodingas) (in pago Linzgauginse)	Kloster St. Gallen	—	Maio prespiter	Wartmann Nr. 87
783	Altenbeuren (villa Aldumpurias) (in pago Lincaugini)	—	Robert (Rotpertus)	Ratifridus lector	Wartmann Nr. 99
783	Teuringen (villa Duringas) (in pago vel in sito Linzgauwa)	Kloster St. Gallen	Robert (Ruadbertus)	Wano (Schenker u. Aussteller der Urkunde)	Wartmann Nr. 100
786	villa Chnuzvilare (abgeg. ?) (in pago Linzgauginse)	Teuringen (villa Duringas)	Robert (Crodbertus)	Hadubertus presbiter	Wartmann Nr. 106
v. J.	Bernatingen(vicusPerahmtuatingas)	Kloster St. Gallen	—	—	Wartmann Nr. 109
788	Konstetten, abgeg. (in Gaerrinberg in loco nuncupante Hounsteti) (in Linzgauia)	Bernatingen (villa Perahmtomingas)	Robert (Ruadbertus)	Mejo presbiter	Wartmann Nr. 119
800	Bondorf (Pondorf)	Kloster St. Gallen	Ulrich (Odalricus), ist bei der Beurkundung zugegen und Zeuge	Mauvo	Wartmann Nr. 160
809	Steißmaugen (Flinxwanga) ² . Zins wird nach Klustern entrichtet.	Schneckenhausen (in Snezzinhusun)	Ulrich (Odalricus), ist bei der Beurkund. zugegen und Zeuge.	Pernvicus subdiaconus in vicem Engilperti cancellarii	Wartmann Nr. 202

813 (814?)	Heufstößen (in villa Hebinchova)	Kluffern (in villa Hglatürnun)	Robert (Ruodpertus)	Mejo	Wartmann Nr. 211
813—816	Ranuzell (Maduncella)	—	—	—	Wartmann Nr. 216
816 (Jan. 1.)	Zeuringer Marf (in territorio pertinente ad villam Duringa) (in pago Linzgaue)	Machen (Urf. Ludwigs des Strommen)	—	—	Wirtemb. Urf. 2. I. 83; zu b. Befierung vgl. Böhmer-Meißbacher Reg. imp. I. Nr. 588.
816	Wernctsmeyer (locus Werpertivillare in marcha Duringas) (in pago Linzgaue)	Ranuzell (Cella Maionis)	Ulrich (Odalrichus)	Amalger diaconus in vice Majonis	Wartmann Nr. 219
817 (Juni 4.)	Stetten, Marfborf, Stüßbach, Kluffern (de ministerio Odalrici comitis)	Machen (Urf. Ludwigs des Strommen)	Ulrich (Odalricus)	—	Wartmann Nr. 226
o. S.	Zeuringer Marf, Rehlen (locus Kelinga)	—	—	—	Böhmer-Meißbacher Reg. imp. I. Nr. 626
828	Stetten, Schiggendorf (Stetin, Scunthothorf) (in pago Linzgaue)	Klofter St. Gallen	Rochar (Ruacharius)	Cozpertus diaconus	Wartmann Nr. 314
832 März 28.	in pago Linzgowo	Machen (Urf. Ludwigs des Strommen)	—	—	Momm. Beica 31 S. 61. Böhmer-Meißbacher Reg. imp. I. Nr. 870
838	Meißbach (Rihchinbal) im Argengau ³	Buchhorn (Buachihorn)	Rochar (Ruacharius)	Theothart	Wartmann Nr. 369
844 April 5.	Widenhausen (locus Wickinhusa) (in pago Linzgaue)	Klofter St. Gallen	Ronrad (Choanratus)	Watto levita	Wartmann Nr. 390
844 Sept. 11.	Zeuringer Marf (in Turingaro marcha)	Klofter St. Gallen	Ronrad (Chumaradus)	Albarih	Wartmann Nr. 392
849/850 (?)	Lindolswilare und Winterfulgen (Wintarsulaga) und Ionß im Linzgau	Königspfalß Bobnan (in Potamo curte regis)	Welfo	Hunoltus	Wartmann Nr. 408
860/61	Ößrensbey (locus Keranbere) in pago Linzgaue)	Roggenbüren (Reckanbura)	Ulrich (Oadalrichus)	Wichram monacus	Wartmann Nr. 475
864	Abriatsweier (villa Adaldrudowilare) in pago Linzgaue)	Abriatsweier	Ulrich	Herimot subdiaconus ad vicem Rihperti	Wartmann Nr. 505

¹ Zur Ortserklärung siehe Försternb. Urf. 2. V. Nr. 13. Num. 2. — ² Den gleichzeitig genannten Ort Segelbach (Segalbah) rechnet Baumann zum Argengau, siehe Gaugraffschaften S. 57. — ³ Wartmann möchte in Riechinbah Meißbach im S.-M. Waldbre setzen. Ich folge Meyer von Knonau, der sich in den Theilungen zur unterländischen Gesh. 13. 200 für Meißbach (im bayer. Bez.-M. Studau) erklärt, ebenso Baumann, Die Gaugraffschaften im Wirtemb. Schwaben S. 44.

Jahr	Die übergebenen oder vertauschten Güter sind oder liegen in	Ort der Beurkundung	Als Sargraf wird namhaft gemacht	Urkundenschrreiber	Druck der Urkunde oder des Regest
866	Eichstegenhof (Eichistee)	Kloster St. Gallen	Ulrich (Uodalrichus)	Thiotker monachus	Wartmann Nr. 516
866	Eggingen (villa Sickinga) (in pago Linzgaue)	Eggingen	Ulrich (Oadalrichus)	Pernhart subdiaconus ad vicem Rihperti	Wartmann Nr. 517
872	Opfenbach (in marcha villule Ofenbach) im Murggau	Buchhorn (Puachhorn)	Ulrich (Uadalrichus)	Liuthartus monachus	Wartmann Nr. 557
874	Eggingen (locus Sickinga)	Eggingen	Ulrich (Uadalrichus)	Liuto diaconus in vicem Coteberti prepositi	Wartmann Nr. 580
875 St. 3.	Milingen (villa Eilinga), Truonenweiler (villa Thruoanteswilare), Goppunweiler (Haboneswilare) (in pago Linzgaue)	Regensburg	Ulrich (Odelricus) (in comitatu Odelrici)	—	Wartmann Nr. 573 zur Datierung siehe Böhmer-Mühlbacher Reg. Imp. I Nr. 1471
879	Truonenweiler (locus Druanteswilare), Milingen (locus Eilinga), Huppenweiler (locus Habenwilare), „Muffetten“ (in pago Linzgaue)	Bobman (Potamus) in partatio regio	Ulrich (zugleich Zeuge) ¹	Pero subdiaconus	Wartm. III p. 688
883	Klustern (in Chlufirna marcha)	Buchhorn (Puochhorn)	Ulrich (Uadalrichus)	Truhpret monachus ad vicem Lintonis prepositi	Wartmann Nr. 629
886 (887)	Marbach und Hößst im obern Rheingau	Buchhorn (Buochhorn)	Ulrich (Uodalrichus) als Zeuge	Emicho monachus	Wartmann Nr. 649
886	Langensee (Langinse) im Murggau	Buchhorn (Puhhorn)	Ulrich (Uodalrichus)	Waltram famulus St. Galli	Wartmann Nr. 652
889	Bermatingen (Peremotinga)	Bermatingen	Ulrich (Uadalrichus)	Walthere diaconus ad vicem Syonis	Wartmann Nr. 668
890	—	—	Ulrich (Uadalrichus)	—	Wartmann Nr. 680
892	Eichstegenhof (in Heichensteede)	Lorich (in monasterio Laurisham)	—	—	Codex Laureshamen. diplom. II p. 482
897	Mannell (Manuncella)	—	—	—	Wartmann Nr. 709
913	—	Kloster St. Gallen	Chuonradus (als Zeuge)	—	Wartmann Nr. 774

¹ Neben Graf Ulrich wird auch ein Graf Althart in der Datumszeile namhaft gemacht; wie Baumann, Forschungen zur Schwäbischen Geschichte S. 439 annimmt, als Graf des Regens, zu welchem die Königspfalz Bobman gehörte.

Es scheint freilich, daß damals, wo Graf Warin erwähnt wird (764), der Linzgau noch Teil eines größeren Verwaltungsbezirks war, und daß er erst unter seinem Nachfolger zur eigenen Grafschaft erhoben wurde. Zu Warins Amtsprengel gehörte auch der Thurgau, wo er von 754—772 nachweislich ist, und jedenfalls auch der Hegau;¹ in beiden Landschaften war der Graf sehr begütert. Warin kommt noch als Thurgaugraf vor, während im Linzgau Graf Robert erscheint. Dieser Robert gehörte als Sohn des früheren alamannischen Herzogs Nebi und Urenkel Herzog Gotesfrids der gestürzten einheimischen Herzogsfamilie an, und nun bleibt die Grafschaft eine Zeitlang in den Händen dieser mächtigen Familie, die nur vorübergehend zurückgedrängt war. Neben dem Linzgau (der Name kommt, wie angegeben, 771 zuerst vor) verwaltete Graf Robert auch die anstoßenden Gaue, den Hegau und den Argengau, in den beiden ersteren Gauen von 770—788, im Argengau bis 799 nachweisbar.²

Auf Graf Robert folgte sein Nefse namens Ulrich, Sohn seiner Schwester Imma. Dieser Graf Ulrich ist für den Linzgau im Jahre 800 urkundlich beglaubigt.³ Zudem verwaltete er den Argengau (802 und 805), der ja meist mit dem Linzgau den Grafen gemeinsam hatte, den Hegau (788), den Thurgau (787—799), den Schwarzwälder Albgau (781), den Breisgau (786—804), sowie das untere Elsaß (778—804). Das war eine Stellung, die über die eines Gaugrafen weit hinausging, sich auch mit der karolingischen Grafschaftsverfassung nicht vertrug, die aber Kaiser Karl dem Grafen Ulrich jedenfalls um so unbedenklicher anvertraute, als Karls Gemahlin Hildegard die Schwester des Grafen war.⁴ Wir kennen vier Söhne des Grafen Ulrich: Bebo, Gerold, Ulrich und Robert.

Von ihnen verwalteten Ulrich und Robert die vom Vater innegehabten Grafschaften Breisgau, Linzgau, Argengau, Rhein- und Thurgau.⁵ Graf Robert war es, welcher im Einverständnis mit seinem Vetter, Kaiser Ludwig dem Frommen, den kurrätischen Grafen Adalbert angriff, anfangs erfolgreich war, sich dann aber zurückziehen mußte und auf dem Rückzuge sein Leben verlor. Wann das geschah, steht nicht völlig fest, jedenfalls aber ganz im Anfange der Regierung des Kaisers Ludwig.⁶ Zuletzt wird Graf Ulrich als Linzgaugraf 817 erwähnt; im Breisgau war damals Erchanger, im Thurgau Richwin Graf.

¹ Siehe meine Abhandlung: Die Grafschaft des Hegaus, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Erg. Bd. 3, 622. — Im Hegau fungiert 764 als Vertreter des Gaugrafen der tribunus (Zentenar) Albuinus.

² Vgl. a. a. D. 3, 623.

³ Wartmann U.-B. Nr. 160. Bonndorf im Linzgau kommt als näher bei St. Gallen gelegen wohl eher in Betracht als Bonndorf im Albgau, auf welches ich früher die Schenkung bezogen habe; siehe Zeitschr. für d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 7, 154. — Im übrigen verweise ich für Ulrich auf die Grafschaft des Hegaus, a. a. D. 3, 623 f.

⁴ Siehe auch Meyer v. Kononau in den Mitteilungen zur vaterl. Gesch. 13 (1872) S. 230 Anm. 32.

⁵ Ulrich im Breisgau 807 und 809, Wartmann U.-B. Nr. 196 und 203; im Linzgau 809, 816 und 817, Wartmann Nr. 202, 219, 226; im Argengau 807, 809, Wartmann Nr. 197, 200; im Thurgau 814, 815, Wartmann Nr. 212 und 215. Robert im Linzgau 813/814, Wartmann Nr. 211; im Argengau 807, ebd. Nr. 192; im Rheingau 808, ebd. Nr. 198; im Thurgau 806, ebd. Nr. 188 und Nr. 190. Der Schwarzwälder Albgau und der Hegau gehörten jedenfalls auch zu Ulrichs und Roberts Grafschaften, siehe Zeitschr. für d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 7, 155 und Mitteil. des Instit. f. Oesterr. Gesch.-Forschung Erg. Bd. 3, 624.

⁶ Siehe Meyer von Kononau in den Forschungen zur deutschen Gesch. 13, 73 f.

Ein halbes Jahrhundert war die Linzgaugrafschaft bei Sprossen aus dem alten Herzogshause gewesen, als nunmehr ein Graf folgt, über dessen Familienzugehörigkeit nichts bekannt ist, Graf Kochar, der im Linzgau von 828—838, als Graf des Argengaus von 824—838 nachzuweisen ist und auch als Graf des oberen Rheingaus (817 und 819) und des Hegaus (829) beglaubigt ist. 820 erscheint Kochar auch als Graf des Nibelgaus, jedoch wohl nur vertretungsweise für den wirklichen Grafen Waning.¹

Auf Graf Kochar folgte ein Sohn des bayerischen Grafen Welf namens Konrad, ein Bruder der Kaiserin Judith, Kaiser Ludwigs des Frommen zweiten Gemahlin. Dieser Graf Konrad war auch gleichzeitig Graf des Argengaus, als solcher 839 und 856 bezeugt, des Eritgaus, wo er 839 und 851, des Alpgaus, wo er 839, und des Rheingaus, wo er 853 und 855 nachzuweisen ist.² Die Einsetzung dieses Grafen in die genannten Grafschaften fällt mit den Streitigkeiten zwischen Kaiser Ludwig dem Frommen und seinem Sohne Ludwig dem Deutschen zusammen, die zur Beschränkung Ludwigs auf das Herzogtum Bayern führten.³ Graf Konrad hatte die Adelsheide, eine Tochter Kaiser Ludwigs des Frommen, zur Frau; ein gleichnamiger Sohn von ihm war später Graf von Paris.⁴

Ihm folgte Graf Welf,⁵ der auch den Argengau (857 und 858) und den östlichen Alpgau (857) verwaltete.⁶

Dann wird das Welfengeschlecht wieder abgelöst durch Graf Ulrich, einen Sproß aus dem alten alamannischen Herzogsgeschlecht als Nachkommen der Imma, einen Sohn eines der beiden Brüder Ulrich und Robert, die im Anfang des Jahrhunderts das Grafenamt des Argen- und Linzgaues bekleideten. Die Welfen hatten 859 zugunsten Karls des Kahlen gegen König Ludwig den Deutschen Partei ergriffen, waren dadurch in Ungnade gefallen und büßten ihr Vorgehen mit dem Verluste der innegehabten Grafschaften, die nun wieder das alte Herzogshaus erhielt.⁷

Dieser Graf Ulrich war auch Graf des Argengaus, wo er von 861—882, ferner des östlich anstoßenden Alpgaus, wo er 860, 868 und 872 nachzuweisen ist.⁸ Als Graf des Nibelgaus kommt er 879 und 884 vor.⁹

¹ Siehe meine Abhandlung: Die Grafschaft des Hegaus a. a. D. 624.

² Siehe Baumann, Gaugrafschaften S. 43 und 76. Derselbe, Forschungen zur schwäb. Geschichte S. 202, und für den Rheingau Meyer von Konow, Zur älteren alamannischen Geschlechtskunde in Forschungen zur deutschen Gesch. 13, 76 Anm. 6.

³ Siehe Meyer von Konow a. a. D. 13, 76. Dümmler, Gesch. d. Ostfränk. Reiches 2. A. (1887) 1, 129.

⁴ Ueber Konrads Verwandtschaft handelt Dümmler a. a. D. 1, 442; 2, 116.

⁵ Die Urkunde Wartmann II Nr. 408 fällt nach der Datierung in die Jahre 849/850; das Datum ist aber, wie schon Wartmann bemerkt, wahrscheinlich durch Schuld des Abschreibers unvollständig. Zu dieser Anschauung führt auch die Nennung des Grafen Welf, der um jene Zeit 849/850 wohl noch nicht Linzgaugraf war, da im Argengau 856 noch Graf Konrad waltet. Die Urkunde ist frühestens ins J. 856 zu setzen.

⁶ Baumann, Gaugrafschaften im württemberg. Schwaben, S. 43, und für den Alpgau Wartmann II Nr. 452 (Lindenberg setzt Baumann, Forschungen zur schwäbischen Gesch. S. 199, in den Alpgau).

⁷ Siehe Meyer von Konow: Zur älteren alamannischen Geschlechtskunde, in Forschungen zur deutschen Gesch. 13, 77. Dümmler, Gesch. d. Ostfränk. Reiches 2. A. 1, 448.

⁸ Die Belege bei Baumann, Gaugrafschaften S. 43 für den Argengau; für den Alpgau siehe Wartmann II Nr. 476, 542 u. 560, und dazu Baumann, Forschungen zur schwäb. Gesch. S. 199 u. 202.

⁹ Baumann, Gaugrafschaften S. 34.

Ihm folgte der jüngere Graf Ulrich,¹ als Linzgaugraf 886—890 beglaubigt, als Graf des Argengaus von 885—909² und des östlichen Alpгаus 894³ nachzuweisen; mit dem Grafen Ulrich, der 902, 903 und 907 im Zürichgau, dann von 912—917 im Thurgau erscheint,⁴ ist er nicht identisch.

Graf Ulrich junior ist der Stifter des Klosters Adorf im Thurgau, in welchem seine Töchter Irmindrud und Pehedrud die Abtissinnenwürde bekleideten; später wurde die Stiftung mit Mönchen besetzt und vom Grafen Ulrich an St. Gallen übertragen.⁵

In den Grafschaften Linzgau, Argengau und dem östlich anstoßenden Alpгаu folgen sich also von 860—909 zwei Ulrichs, von denen der erstere zudem noch als Graf des Nibelгаus vorkommt. Mit hin haben, abgesehen von einer 40jährigen Unterbrechung, von 770—909 Sprossen des ehemaligen alamannischen Herzogshauses die Linz- und Argengaugrafschaft innegehabt. Man darf den Vorgang aber nicht als eine Erblichkeit der Grafschaft auffassen; die gab es damals noch nicht. Die Sache lag vielmehr so, daß mit der Grafenwürde immer wieder Mitglieder dieses hochangesehenen und begüterten, mit dem Kaiserhause durch Verwandtschaft eng zusammenhängenden, einheimischen Geschlechtes betraut wurden. Dabei unterlag das Amt im einzelnen doch noch mehrfachem Wechsel; so hat in einem Teil der Grafschaften, die Ulrich, der Schwager Karls des Großen innehatte, das Haus nie mehr die Grafenwürde bekleidet.

913 wird als Linzgaugraf Konrad genannt. Dann tritt eine große Lücke ein von 145 Jahren, in welchem Zeitraum kein Linzgaugraf mit Namen überliefert ist, weshalb wir über die Grafschaft rein gar nichts wissen.⁶ Dieselbe Erscheinung wiederholt sich auch in anderen Gauen; es ist die dunkle Zeit des 10. und 11. Jahrhunderts. Die Urkunden hören fast ganz auf; nicht weil die Vergabungen an geistliche Institute sich minderten, sondern weil auf die Verbriefung verzichtet wurde, da der Privaturkunde doch keine öffentliche Glaubwürdigkeit zukam.⁷

Erst 1058 hören wir wieder von einem Linzgaugrafen Otto in einer Schenkung für Petershausen, 1094 von einem Grafen Otto in einer Urkunde des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen und 1121 von einem Grafen Hartmann, wiederum in einer Petershäuser Urkunde.⁸

¹ Als Uadalrichus junior bezeichnet bei Wartmann Nr. 645 von 885 Juni 30.

² Baumann, Gaugrafschaften S. 43.

³ Wartmann II Nr. 696 (zur Ortserklärung siehe Baumann, Forschungen zur schwäb. Gesch. S. 199 f.). Die Urkunde Wartmann Nr. 744 möchte ich wegen der Dingstätte Pacenhova (Begnau, siehe Schriften des Vereins f. G. d. Bodensees 13, 149 f.) nur für Ulrich als Argengaugrafen anziehen. Die Urkunde Nr. 756 gehört auch in den Argengau (siehe Baumann, Forschungen S. 210 Anm.); Meyer von Knonau zieht sie Mitteil. zur vaterländ. Gesch. 13, 231 zum Alpгаu.

⁴ Ueber diesen vgl. die Angaben bei Meyer von Knonau in d. Mitteil. zur vaterl. Gesch. 13, 210.

⁵ Vgl. Mitteil. zur vaterl. Gesch. 13, 231.

⁶ Nur in dem Diplom Kaiser Ottos II von 972 Aug. 14 für Kloster Einsiedeln (Mon. Germ. hist. Diplomata Bd. II [1888] S. 33 f.) werden die Orte Deisendorf bei Ueberlingen (Tyzindorf), Teuringen (Taringa) und Reute (Riutin) als in comitatu Linzihkeue gelegen bezeichnet, ebenso in den Bestätigungen von 1018 und 1027 (Wirtemb. U.-B. I Nr. 214 und 220). In der Bestätigung von 1040 (Wirtemb. U.-B. I Nr. 223) werden noch außerdem Höhenreute und Niederweiler (Heuruti, Niderinuillare) genannt.

⁷ Vgl. Breslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 501.

⁸ Siehe Monum. Germ. SS. 20, 642; Quellen zur Schweizer Gesch. 3, 41 und Wirtemb. Urk.-B. 1, 346.

Von diesen drei Grafen gehört der erstgenannte Otto dem Geschlecht der Grafen von Buchhorn an, die man als Nachkommen der alten Linzgaugrafen namens Ulrich, der sog. Udalrichinger, ansieht. Der Buchhorer Stamm erlosch 1089, und nun ging die Linzgaugrafschaft, wie auch die des Argens- und Alpgaus, da man um diese Zeit schon wohl Erbllichkeit der Lehnen annehmen kann, wahrscheinlich durch Verwandtschaft an den Grafen Otto über, der, wie sein Bruder, der folgende Graf Hartmann, dem Geschlechte der Grafen von Kirchberg angehört. Die Kirchberger blieben aber nicht lange im Besitze der Grafschaft; schon 1135 erscheint Graf Heinrich, der sich nach Heiligenberg zu benennt.¹ Wie dieser Heinrich von Heiligenberg in den Besitz der Grafschaft gekommen ist — ob durch Kauf oder Erbfolge oder sonstwie — das wissen wir nicht.

Das edelfreie Geschlecht, das sich nach seinem Wohnsitz de Sancto Monte oder auch bloß de Monte zu benennt, bekleidete das Amt der Schirmvogtei der Konstanzer Kirche und der Abtei Petershausen, und zwar hat es dieses einflußreiche Amt im Bistum und der Stadt Konstanz sicher seit 1100, wahrscheinlich aber schon seit der Mitte des 11. Jahrhunderts inne.² Ein Bruder des häufig genannten Stiftsvogtes Konrad (I.) ist jener vorerwähnte Heinrich, der als Linzgaugraf erstmals 1135, dann 1143 mit dem ausdrücklichen Zusatz de Sancto Monte aufgeführt wird.³ 1169 finden sich für diesen Grafen Heinrich die synonymen Bezeichnungen comes provincialis und Iantgravius.⁴ Die Bezeichnung comes provincialis oder Landgraf für den Gaugrafen kommt im 12. Jahrhundert auf, und zwar, das scheint mir die beste Erklärung zu sein, in Gegenüberstellung zu jenen Grafen, die den Titel auf Grund verliehener Grafschaftsrechte für ihr grundherrliches Gebiet führen. Man wollte unterscheiden zwischen dem Amtsgrafen, von dem eine ununterbrochene Reihe zu den karolingischen Gaugrafen hinaufführt, und den neuauftommenden grundherrlichen Grafen.⁵

Bei den Inhabern von Heiligenberg ist die Linzgaugrafschaft fortan geblieben.

Die Gründung des Klosters Salem.

Ein äußerst wichtiger Vorgang für die Grafschaft war die Gründung der Zisterzienserabtei Salem durch die Schenkung des Edelmannes Guntram von Adelsreute im Jahre 1134. Dieser übergab den Ort Salmannsweiler an den Abt Christian von Kitzel, welcher den spätern ersten Abt Frowin mit mehreren Mönchen und Brüdern hersandte; schon nach wenigen Jahren, im Jahre 1137, konnte die junge Siedelung zu einer Abtei erhoben werden. Guntram stattete das Stift gut aus; er überwies noch die Ortschaften Behweiler bei Oberteuringen, Adelsreute, das abgegangene Wittenweiler, Wartberg, Walpertweiler, sowie das unermittelte Bofinweiler nebst den zwei Kirchen Salmannsweiler und Adelsreute mit deren Widungsgütern und Zehnten. (In der Bestätigungsurkunde Papst Innozenz' II. von 1140 werden Salem, Adelsreute, Tepsenhard und Haselbach als Guntrams Schenkung genannt.) Guntram war also im Besitze mehrerer geschlossener gutsherrlicher Ortschaften. (Der Umstand, daß Adelsreute und Tepsenhard

¹ Nach Baumann, Forschungen S. 208—211.

² Rietschel, Das Burggrafenamt u. die hohe Gerichtsbarkeit in d. deutschen Bischofsstädten S. 48.

³ Fürstent. Urk.-B. V Nr. 89 und Nr. 63 Eintrag zu 1143.

⁴ Fürstent. Urk.-B. V Nr. 101.

⁵ Siehe Steinacker, Zur Herkunft des Hauses Habsburg, in der Zeitschr. für d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 19, 218.

damals an Salem kamen, ist der Grund, daß beide Ortschaften jetzt noch badische Enklaven im Königreich Württemberg sind.) Die gerichtliche Beurkundung der Schenkung geschah in der Dingstätte Keustetten in Gegenwart des Gaugrafen Heinrich von Heiligenberg und seines Bruders, des Konstanzer Vogtes Konrad, sowie vieler andrer Edlen, und wurde nochmals von Herzog Friedrich von Schwaben, dem Vater des spätern Kaisers Friedrich Rotbart, in der Dingstätte Königsstuhl (Lage unermittelt) im Beisein vieler schwäbischer Grafen bestätigt. Als bald bestätigte auch Papst Innozenz II. die Stiftung Guntrams, welche der Privilegien des Zisterzienserordens, so der Befreiung der Klostergüter von der Zehntabgabe, teilhaftig wurde. Weil dieser Orden unter dem alleinigen Schutz des Papstes stand, wurde jede besondere Vogteigewalt ausgeschlossen. 1142 bestätigte auch König Konrad III. die neue Abtei und nahm sie, da sie nächst Gott keinen andern Schirmvogt außer dem Kaiser habe, in seinen besondern Schutz, indem er untersagte, daß irgendwelche kirchliche oder weltliche Persönlichkeit die Brüder verwegen beunruhige oder belästige. Später stellte auch Kaiser Friedrich dem Kloster verschiedene Schutzbriefe aus, in denen er sich und seinen Nachfolgern als Vögten der römischen Kirche das Schirmamt vorbehielt.¹ Aus diesen kaiserlichen Schutzbriefen hat man im 17. Jahrhundert folgern wollen,² daß damit eine volle Exemption des Gotteshauses und seiner Besitzungen von der Grafschaft Heiligenberg ausgesprochen worden sei. Allein das ist nicht richtig. Diese kaiserlichen Schutzbriefe hatten nur die Bedeutung, erhöhte Sicherheit gegen Störung im Besitz und Genuß der Güter und im kirchlichen Leben zu gewähren. Wäre eine Exemption von der Grafschaft beabsichtigt gewesen, dann hätte doch mindestens gesagt werden müssen, wer mit der Wahrnehmung der staatlichen Funktionen, vornehmlich der hohen Justiz, beauftragt sei. — Durch Schenkungen und Käufe entstand in Salem ein Großgrundbesitz, der einem privilegierten Orden gehörte, und daß dieser Umstand dem Grafen nicht angenehm sein konnte, liegt auf der Hand. Da der Klosterbesitz, wie angegeben, von der Zehntabgabe befreit war, so entstanden durch Einzelvergaben an das Kloster schon Ungleichheiten seitens derselben Dorfbewohner in der Tragung öffentlicher Lasten. Auch für manche andre öffentliche Verhältnisse, z. B. das Gerichtswesen, war es unerwünscht, daß die Zahl der freien Güter und der Freien sich verminderte. So wissen wir denn auch, daß sich Graf Konrad von Heiligenberg dem fortwährenden Anwachsen des Klostergutes zu widersetzen suchte mit der Behauptung, es dürfe in seiner Grafschaft ohne seinen Konsens kein Freier seinen Besitz irgend einem Kloster oder einer Kirche übertragen, und daß er in einem speziellen Falle zur Gewalt griff. Die Streitfache gelangte 1185 vor Herzog Friedrich von Schwaben zur richterlichen Entscheidung. Es wurde aber einhellig erkannt, daß es freien Leuten freistehet, ihre Güter Kirchen oder wem sie wollten, zu geben.³ Durch den Erwerb ganzer Ortschaften gelangte die Abtei in den Besitz der Niedergerichtsherrlichkeit, und so kam es auch hier zu den ständigen Konflikten mit der Grafschaft, die zu Verträgen über die Abgrenzung der beiderseitigen Rechte führten, die ich hier aber nicht im einzelnen verfolgen kann.⁴

¹ v. Weech, Codex diplom. Salemitanus 1, 1 ff., 9 ff., 41 ff.

² Siehe Summarischer Bericht über die zwischen dem Gottshaus Sallmansweiler und Grafschaft Heiligenberg jetztmaln schwebende Strittigkeiten. (Gedruckt 1630) S. 3.

³ von Weech, Cod. dipl. Salem. 1, 57.

⁴ Das Material im Fürstenb. Urk.-B. VI und VII und Mitteil. aus dem Fürstenb. Archive Bd. I und II.

Als die Herren von Heiligenberg die Grafschaft erhielten, hatte diese ihren ursprünglichen Amtscharakter bereits insofern abgestreift, als sie in der Familie erblich geworden war. Der letzte Graf aus diesem Geschlecht war Konrad IV., welcher 1276 unvermählt starb. Der Erbe war sein Bruder Bertold, Pfarrer in Röhrenbach, Kanonikus in Konstanz und Chur. Dieser verkaufte die ganze Grafschaft für 500 Mark Silber im Jahre 1277 an den Grafen Hugo von Werdenberg, behielt sich aber die Burg Heiligenberg nebst ihren Einkünften im Betrage von 40 Mark Silber, sowie 90 Mark Einkünfte von mehreren Gütern auf Lebenszeit vor.¹ Die Summe von 500 Mark Silber bezeichnet schwerlich den vollen kapitalisierten Zinsertrag; dazu erscheint sie viel zu gering.² Es wird manches belastet gewesen sein.

Graf Hugo von Werdenberg, der neue Inhaber der Grafschaft, begründete die Linie der Grafen von Werdenberg zu Heiligenberg. Von seinen Söhnen erhielt der zweite, Graf Albrecht, die Grafschaft Heiligenberg. Dessen Nefte war Graf Albrecht, von dem ein interessantes Weistum über die Rechte des Grafen herrührt, das leider nur in zwei ungenügenden Kopien vorhanden ist.³ Graf Albrecht, heißt es, kam auf den Landtag zu Schapbuch⁴ und ersuchte um gerichtliche Auskunft, was seines Rechtes als Graf sei. Das Weistum gibt dann nicht eine vollständige Zusammenstellung der gräflichen Gerechtsame, sondern berührt nur verschiedene Punkte, die in Zweifel gezogen waren. Es wurden nun festgestellt als Rechte der Grafschaft: 1) Die Aburteilung eines Uebeltäters, wo immer dieser in der Grafschaft ergriffen wird, ausgenommen die Freistätten, die Apsle. 2) Die Landzüglinge, die von auswärts in die Grafschaft kommen, sollen keinen andern Schirmherren annehmen als den Grafen. 3) Totschlag und Friedbruchswunden gehören zu den Delikten, die das Grafengericht, das ist das Landgericht, aburteilt. 4) Der Klöster, die von Rechts wegen keinen Vogt haben, soll sich niemand unterziehen als der Graf, d. h. sie stehen unter der Obrigkeit des Grafen und sind nicht exempt, sondern landsässig. 5) Außer in den Reichsstädten darf niemand backen, schenken und mezigigen als mit gräflicher Erlaubnis; also Bäckereien, Schenken und Metzgen bedurften einer Konzession, ein Recht, das auch anderswo wiederkehrt. 6) Fronwälder bannt nur der Graf, d. h. Wälder, die nicht im Eigentum eines Privaten stehen, unterliegen nur der Obrigkeit des Grafen; er hat die Waldnutzung, straft die Waldfrevel und nutzt und regelt die Jagd. 7) Alles Maß, Kornmaß, Tuchmaß und Weinmaß, ist gräfliches Maß, d. h. die Grafschaft hat das Recht zu eichen und zu pfechten, und andres Maß darf nicht gebraucht werden. 8) Die Mühlenchau ist Sache der Grafschaft; sie erstreckt sich darauf, zu sehen, daß das Wasser gehe, wo es zurecht seinen Fluß hat an die Mühle,

¹ Fürstenb. Urk.=B. V Nr. 210.

² Zum Vergleich führe ich an, daß im J. 1282 die benachbarte Critgaugraftschafft oder Grafschaft Friedberg für 1500 Mark, in 5 Raten zahlbar, verkauft wird; Wirtemberg. Urk.=B. 8, 347 f. (Maag, Das Habsburgische Urbar, in Quellen zur Schweizer Gesch. 14, 371, berechnet den Kaufpreis der Critgaugraftschafft auf 1490 Mark Silber; der Kaufpreis ist offenbar 1500 Mark; der Käufer darf aber bei einzelnen Ratenzahlungen nach dem steigenden Silberkurs Abzüge machen; anders kann ich die Bestimmungen über die Zahlungen nicht verstehen.

³ Fürstenberg. Urk.=B. V Nr. 377.

⁴ Schapbuch, ein Hof auf der Gemarkung Weisdorf, ist die häufigst genannte mittelalterliche Landgerichtsstätte der Grafschaft Heiligenberg; erstmals 1176 erwähnt. — Ältester Landrichter der Grafschaft als ständiger Vertreter des Grafen ist Ewigger von Deckenhäusen, vicem gerens Hugonis lantgravii in pago, qui dicitur Linzgow (1278 Fürstenb. Urk.=B. V Nr. 140, 2).

und daß die Zargen in der Weite von den Steinen sind als das Vorderglied an dem Daumen eines mäßigen Mannes. Die Mühlenschau geschieht um eine Kornabgabe („umb das imi“ = zirka $\frac{1}{3}$ Sester). 9) Es darf in der Grafschaft keine Beste errichtet werden, weder von Städten noch Bürgern außer mit des Grafen Willen. 10) Auch die Errichtung von Mühlen bedarf gräflicher Erlaubnis und darf nur dort geschehen, wo eine rechte Hoffstatt ist. 11) urteilt das Gericht, „daß, was an den achtbüchen funden wird, daß wir (Graf Albrecht) erbitten von unserem vatter, daß unser gericht über daß soll gahn.“ 12) Niemand soll den andern ohne Erlaubnis des Gerichtes (Landgerichtes) pfänden. 13) urteilt das Gericht, „ob je schier wandelbahrs ist in den sachen allen, daß das durch recht niemand richten soll wann wir“ (der Graf).

Die hier festgestellten Rechte sind fast durchweg bekannte Grafschaftsrechte.¹

Das Geschlecht der Grafen von Werdenberg zu Heiligenberg erlosch mit dem Tode des Grafen Hugo im Jahr 1428. Kaiser Sigmund betrachtete die Grafschaft Heiligenberg als nunmehr dem Reiche heimgefallen und verlieh sie dem Brunorius von der Leiter (della Scala), Reichsvikar zu Verona und Vicenza. Diese kaiserliche Verleihung gehört aber zu denen, die lediglich auf dem Papier oder Pergament stehen. Es gingen nämlich auch die Grafen von Werdenberg-Sargans zu Trochtelfingen als Verwandte des letztverstorbenen Grafen Hugo den Kaiser um Belehnung mit der Grafschaft Heiligenberg an, fanden aber mit ihrer Bitte kein Gehör und beschritten nun den Prozeßweg. Sie stützten ihre Ansprüche darauf, daß sie desselben Namens und Stammes seien wie der letztverstorbene Lehensinhaber; denn nach schwäbischem Rechte sei kein Lehen in Schwaben verfallen, so lange noch Agnaten des Namens und Stammes vorhanden seien. Am 16. November 1430 tagte in der Sache unter Vorsitz des Markgrafen Friedrich zu Brandenburg ein königliches Hofgericht zu Ulm, das zunächst die Vorfrage behandelte, ob hier nach Reichsrecht oder nach schwäbischem Rechte zu entscheiden sei, und für die endgültige Entscheidung dieser Frage einen weiteren Rechtstag auf den 8. Januar 1431 nach Nürnberg oder wo der König sein werde, anberaunte. In dieser zweiten Sitzung, die am 24. April 1431 stattfand, entschied das Hofgericht dahin, daß man hier nach schwäbischem Rechte rechtsprechen und dem Grafen Hans von Werdenberg einen Tag setzen solle, auf dem der König seine Ansprüche vorbringen könne.

Auf dieses Urteil hin, das den Werdenbergern günstige Aussichten eröffnete, verlieh Kaiser Sigmund dem Grafen Hans von Werdenberg bereits, vorerst allerdings noch widerruflich, den Blutbann in der Grafschaft und das Landgericht zu Schapbuch, um zu verhüten, daß in der Zwischenzeit diese Rechte der Grafschaft beeinträchtigt würden. Damit war Graf Hans, der sich gleich nach dem Tode des letzten Lehensinhabers, des Grafen Hugo, in den Besitz des Heiligenbergs gesetzt hatte, ein rechtmäßiges Organ der kaiserlichen Gewalt, allerdings auf Widerruf, geworden. Der Prozeß setzte sich fort bis ins Jahr 1434; da tagte am 6. Juli wiederum in der Sache das Hofgericht zu Ulm unter Vorsitz des Markgrafen Friedrich zu Brandenburg. Der Procurator des Königs bestritt dem Grafen Hans, daß er vom Wappen und Schilde des Grafen Hugo sei. (Die verschiedenen Linien der Werdenberger führten nämlich verschiedene Farben und auch verschiedene Helmzierden, jedoch dasselbe Wappenbild; nach dem etwas spätern

¹ Ueber die landgräflichen Gerechtigkeiten s. meine Abhandlung: Die Grafschaft des Hegaus, in den Mitteil. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsforsch. Erg.-Bd. 3, 631 ff.

Donaueschinger Wappenbuch (Wff. Nr. 496) führte Werdenberg eine schwarze Kirchenfahne in weißem Felde und als Helmzier einen Flug, die Grafen von Werdenberg zu Sargans, denen Graf Hans angehörte, eine weiße Kirchenfahne in rotem Felde und als Helmzier die sog. Bischofsmütze, wie sie noch jetzt die Fürsten zu Fürstenberg wegen Heiligenberg führen.) Graf Hans entgegnete, es geschehe oft, daß die Farben der Wappen mit dem Wachsen der Sippschaft sich änderten; aber nach schwäbischem Recht irre das nicht und verfalle deshalb kein Lehen; im übrigen wies er auf die Lehenbriefe hin, aus denen hervorgehe, daß die Grafschaft von einem Namen- und Stammgenossen auf den andern gekommen sei; auch erbot er sich zur Eidesleistung, daß er desselben Namens und Stammes als der letzte Lehensinhaber sei. Der Urteilspruch wurde noch einige Wochen verschoben, lautete dann aber einhellig dahin, daß, wenn Graf Hans den angebotenen Eid leiste, und wenn unbeteiligte Eideshelfer schwüren, daß sein Eid rein und nicht mein sei, er bei dem Heiligenberg bleiben solle. Unter Verzicht auf den Eid belehnte nunmehr Kaiser Sigmund den Grafen Hans mit der Grafschaft Heiligenberg und den andern Reichslehen des Grafen Hugo von Werdenberg.¹ Bei den Nachkommen dieses Grafen Hans blieb dann die Grafschaft bis zum Erlöschen des Mannesstammes im Jahre 1534.

In dem Lehenbrief des Kaisers Sigmund für den Grafen Hans wird übereinstimmend mit dem Lehenbrief des Königs Wenzel von 1382, dem ältesten der erhaltenen Lehenbriefe, die Grenze der Grafschaft also angegeben: Die Grenze geht von Niedhausen in Thmelachen (eine jetzt unbekannte Marke), von dort gen Altenbruck² in die Schussen, die Schussen ab in den Bodensee und durch den See gen Petershausen an die Rheinbrücke, von dieser gen Dingelsdorf in die Linde, aus der Linde gen Sernatingen, von dort gen Nesselwangen, von Nesselwangen in den Grafenstein bei Nach, von Nach gen Pfullendorf in die Mühle, von dieser in den Stein gen Ostrach und aus dem Stein wieder gen Niedhausen.

Hiernach deckt sich die Grafschaft Heiligenberg im großen und ganzen mit der alten Linzgaugrafschaft,³ nur daß sie den Namen gewechselt hat; jedoch ist die angegebene Grenzlinie dadurch merkwürdig, daß sie auch noch einen Zipfel von der jenseits des Ueberlingersees gelegenen Landzunge, die zum weitaus größten Teil in die Grafschaft des Hegaus oder die Landgrafschaft Nellenburg gehört, mit der Insel Mainau zur Grafschaft Heiligenberg zieht. Daß hier die Grenze keine natürliche ist — die natürliche Grenze wäre die Mitte des Ueberlingersees gewesen — sondern eine künstliche, eine mit der Grafschaft Hegau durch Vertrag festgesetzte Grenze, ist klar; in welche Zeit und auf welche Umstände aber diese Grenzfestsetzung zurückgeht, ist noch nicht aufgeklärt.

Um das östliche Gebiet der Grafschaft Heiligenberg, deren Grenze nach den königlichen Lehenbriefen die Schussen bildet, drehte sich ein durch das ganze 15. Jahrhundert und weiterhin sich hinziehender Streit mit der Reichslandvogtei von Oberschwaben. Die Reichsstädte und -Klöster und was sonst an unmittelbarem Reichsgut nach der Hohenstaufenzeit

¹ Nach den Prozessakten im Fürstenberg. Urk.-B. VI Nr. 195.

² Nach Baumann, Gaugrafschaften S. 52 ist darunter die unterhalb von Berg über die Schussen führende Landstraßenbrücke zu verstehen.

³ Letzterer gehörten allerdings auch noch die später bei der Bildung des Schuffengaus oder der Grafschaft Ravensburg an diese abgegebenen Orte Fleischwangen und Waldhausen, siehe Baumann, Gaugrafschaften S. 57/58.

in Schwaben vorhanden war, wurden nämlich von König Rudolf zwei Landvögten, dem von Ober- und Unterschwaben, unterstellt.¹ In Oberschwaben gehörte der Landvogtei u. a. als ein geschlossenes Territorium die Grafschaft Ravensburg. Die Landvogtei machte nun der Grafschaft Heiligenberg den ganzen Streifen Landes zwischen der Schussen im Osten und der obern Rottach und Lippach im Westen streitig, indem sie behauptete, dieser Landesteil gehöre zu ihrem Gebiet. Veranlassung gab wohl der Umstand, daß dort viel Besitz der Stadt und des Spitals Ravensburg, der Klöster Weingarten, Weißenau und Löwental lag, diese Reichsstädte und Klöster selbst aber unter die Gerichte der Landvogtei gehörten.² So wurde allmählich der Strich Landes von der Grafschaft Heiligenberg losgelöst, und darüber kam es zum Streite, da die Grafschaft sich widersetzte und die Lehensbriefe hervorzog. Unter dem Landvogt Jakob Truchseß von Waldburg, an dessen Vater Johann der König Sigmund (1415 Mai 7) für ein Darlehen von 6000 Rh. Gl. die Landvogtei in Ober- und Unterschwaben verpfändet hatte,³ gelangte die Sache vor den König; dieser setzte einen Rechtstag an, zu dem der Landvogt Truchseß Jakob eine bevollmächtigte Botschaft sandte, während von seiten seines Gegners, des Grafen Hugo von Werdenberg-Heiligenberg, nur ein Vertreter und ohne Vollmacht da war. Truchseß Jakob erzielte einen königlichen Befehl (1426 Aug. 1), die strittigen Gerichte und Gewaltsame von Reichs wegen zu verweisen, inne zu haben und zu schützen, wie es die früheren Landvögte auch getan hätten.⁴ Hiermit war in der Sache selbst noch kein Spruch gefällt, und der Streit spann sich daher weiter. Unter Kaiser Friedrich wurde die Stadt Konstanz mit der Schlichtung beauftragt; diese fällte nach sorgfältiger Zeugenvernehmung und auf Grund des Urkundenbeweises (1488) den Spruch, daß die Grenze entsprechend den alten Lehensbriefen die Schussen bilde, demnach im einzelnen die Dörfer Wechselsweiler, Zogenweiler, Ringenweiler, Wolketsweiler, Wilhelmskirch, Alberskirch, Hefigkofen, Ober- und Unter-Teuringen, Schneegenhausen und Fischbach, sämtlich in die heutigen Oberämter Ravensburg und Lettnang gehörig, in der Grafschaft Heiligenberg lägen.⁵ Die Landvogtei, welche 1486 definitiv an das Haus Oesterreich gelangte, kümmerte sich aber um dieses Urteil, das formell gewiß richtig war, nicht, sondern ignorierte die alten Heiligenberger Grafenrechte in dem Landstrich zwischen Schussen und Lippach, und auch in der Folgezeit konnten die Bemühungen der Grafen von Heiligenberg, ihre Gerechtfame zu behaupten, nichts an diesem Zustand ändern.

Der letzte der Grafen von Werdenberg-Sargans zu Heiligenberg, welche auch die Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen, sowie die Grafschaften Sigmaringen und Beringen besaßen, war Graf Christoph, der 1534 mit Hinterlassung eines einzigen Kindes, einer Tochter Anna, starb. Graf Christoph war der letzte des einst so weitverzweigten

¹ Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 456. Siehe auch Schön, Die Landvögte des Reiches in Ober- und Niederschwaben bis 1486, in Mittell. des Instit. für österr. Gesch.-Forsch. Erg.-Bd. 6, 280 ff.

² 1422 machte Georg Kreel, Unterlandvogt in Schwaben, vor dem Heiligenberger Landgericht in Schapbuch die Freiheit des Klosters Löwental geltend, nach welcher die Klosterfrauen, ihre Leute und alle ihre Güter nur vor dem Landvogt und keinem Landgericht oder andern fremden Gerichten rechtlich zu belangen seien; das Landgericht erkannte diese Freiheit an, Fürstenb. Urk.-B. VI Nr. 190, 1.

³ Altmann, Reg. imp. XI Nr. 1658. Bochezer, Gesch. des Hauses Waldburg 1 (1888), S. 453 mit dem Datum Mai 8.

⁴ Altmann, Reg. imp. XI Nr. 6705. Fürstenb. Urk.-Buch VI 190 mit dem irrigen Datum 1427 Aug. 1. Bochezer, Gesch. des Hauses Waldburg 2 (1900), S. 2.

⁵ Fürstenb. Urk.-Buch VII Nr. 90, 20.

werdenbergischen Geschlechtes, und mit seinem Tode fiel die Grafschaft Heiligenberg als Lehen dem Reiche heim. Kaiser Karl V. verlieh die Grafschaft aber wieder von neuem und zwar an den Schwiegersohn des letzten Inhabers, den Grafen Friedrich zu Fürstenberg, der sich um Kaiser und Reich wohl verdient gemacht hatte, und seitdem ist das alte hochadelige Haus Fürstenberg im Besitz der Grafschaft geblieben. Ein Sohn dieses Grafen Friedrich ist jener Graf Joachim, dessen Bild in Erz am Heiligenberger Schlossportal zu erblicken ist. Unter seiner Regierung wurde das Jewel dieses einzig schönen Sitzes, der südliche Schloßflügel mit dem vielbewunderten Ritteraal, in der Hauptsache errichtet.

Nicht viel später folgten die traurigen Zeiten des 30jährigen Krieges, in denen auch Schloß und Grafschaft Heiligenberg arg mitgenommen wurden. Die Grafen zu Fürstenberg-Heiligenberg erholten sich aber von den schweren Folgen des Krieges verhältnismäßig schnell; im Jahre 1664 wurden die Grafen Hermann Egon, Franz Egon und Wilhelm Egon in den Reichsfürstenstand erhoben, für Hermann Egon eine erbliche, für Franz Egon und Wilhelm Egon eine persönliche Auszeichnung. Die erbliche Reichsfürstentwürde ruhte auf der Grafschaft, die damit in die Reihe der sog. gefürsteten Grafschaften eintrat. Ihr Inhaber hatte Sitz und Stimmrecht im Reichstag, und zwar stimmte er auf der weltlichen Fürstenbank an 53. Stelle ab.

Auch nachdem die sämtlichen fürstenbergischen Lande unter einer Linie vereinigt waren, blieben dem Reich und dem schwäbischen Kreis gegenüber die einzelnen Bestandteile bestehen. Es bestand nach wie vor die gefürstete Grafschaft Heiligenberg, daneben die Landgrafschaft Baar, die Landgrafschaft Stühlingen u. s. w., die auf den Kreistagen getrennt aufgerufen wurden.

Unter dem schon genannten Grafen Joachim zu Fürstenberg-Heiligenberg wurde die alte Landgerichtsordnung einer Durchsicht unterworfen und neu aufgestellt. Hiernach wurde das Landgericht alle 14 Tage mit Ausnahme der Ernte- und Herbstferien und der hohen Fest- und Feiertage zu Beuren abgehalten, wo es auch vorher getagt hatte. Ferner sollte jährlich einmal in der Maienzeit altem Gebrauch nach zu Bizenhofen¹ und Schapbuch Landgericht gehalten werden. Gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts verfiel die Institution des Landgerichts mit Landrichter und zwölf Urteilsprechern; seine Geschäfte wurden fortan von dem Oberamt Heiligenberg mitbesorgt.²

In den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts wurde der Grafschaftsbezirk noch stark verkleinert. Von alters her waren die Städte Pfullendorf, Ueberlingen, Markdorf und Meersburg innerhalb ihrer Stadtmauern, sowie das Kloster Salem innerhalb der Klostermauern von der Grafschaft eximiert; im ganzen übrigen Gebiet der Grafschaft übte Heiligenberg die alten Grafschaftsrechte, die hohe und landgerichtliche Obrigkeit, den Blutbann, den Forst- und Wildbann, sowie das Geleitsrecht aus. Dort, wo nun die niedere Gerichtsbarkeit nicht in der Hand der Grafen von Heiligenberg, sondern anderer Gewalten, kleinerer Herrschaften, städtischer und kirchlicher Körperschaften lag, da war

¹ Bizenhofen im D.-N. Tettmang gehörte als Bestandteil der Herrschaft Schmalegg seit 1413 der Stadt Ravensburg, welche die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Die hohe Gerichtsbarkeit (Totschlag, Diebstahl, Mord und Brand) war Dependenz der Grafschaft Heiligenberg; noch 1610 fand das Heiligenberger Jahrgericht statt. Die Landvogtei machte aber Schwierigkeiten. Fürstentb. Archiv.

² Fürstl. Fürstentb. Archiv, Akten Landgericht Heiligenberg. Siehe auch Baumann, Die Territorien des Seekreises 1800 (Badijche Neujahrsblätter 4. 1894) S. 9.

der Anlaß zu häufigen Streitigkeiten gegeben. Das führte zu mancherlei Verträgen, welche die Rechtsverhältnisse zwischen der Grafschaft und den Niedergerichtsherren zu regeln unternahmen, aber doch, wie es im Wege des Kompromisses so häufig der Fall ist, zu keinen befriedigenden Zuständen führten. Mancherlei Streitpunkte, die uns jetzt zum Teil humorvoll anmuten, aber von den Beteiligten bitter ernst genommen wurden, tauchten immer wieder auf. Eine radikale Durchhauung des Knotens fand zuerst 1637 zwischen der Grafschaft und der Abtei Salem statt, indem die Grafschaft der Abtei die gräflichen Gerechtsame für den Klosterbesitz überließ, wogegen die Abtei an die Grafschaft das ihr mit der Niedergerichtsbarkeit zugehörige Burgweiler und einige umliegende Ortschaften abtrat. Durch den Erwerb der Grafschaftsrechte für ihr Gebiet gelangte die Abtei zu völliger Landeshoheit, und seitdem lebten die Grafschaft und die Abtei scheidlich friedlich nebeneinander. In viel umfassenderm Maßstabe ging nun Heiligenberg bezw. das Fürstentum Fürstenberg gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit diesen Auseinandersetzungen vor. Mit dem Kloster Petershausen, dem Hochstift Konstanz, der Reichsstadt Ueberlingen, dem Deutschorden und dem Kloster Weingarten wurden in den Jahren 1776—1783 Verträge abgeschlossen, wodurch die Grafschaftsrechte diesen Niedergerichtsherren teils gegen andre Objekte überlassen, teils auf 30 Jahre verpfändet wurden. Auf diese Weise erreichten Salem, Petershausen, Konstanz, die Stadt Ueberlingen, der Deutschorden und Kloster Weingarten in ihren innerhalb der alten Grenzen der Grafschaft Heiligenberg gelegenen Besitzungen volle Landeshoheit. Durch solchen Verkauf oder Vertauschung der Grafschaftsrechte reduzierte sich die alte karolingische Linzgaugrafschaft auf das Gebiet, wo sie auch die Niedergerichtsbarkeit besaß, und die Besitzungen der Reichsstadt Pfullendorf (Almenssee, Waldbeuren, Stadelhofen), des Klosters Wald (Tautenbronn), des Domkapitels Konstanz (Koggenbeuren), des ehemaligen Jesuitenkollegiums Konstanz (Linz), der Herrschaft Billasingen, sowie die rechts der Aach gelegenen Besitzungen der Herren von Rehling (Zusdorf), des Klosters Weißenau und der Reichsstadt Ravensburg (Unterteuringen, Bigenhofen).¹ In diesem Umfang bestand die Grafschaft fort, bis sie im Jahre 1806 den im Gefolge der französischen Revolution eintretenden Neuerungen zum Opfer fiel. Mit der Auflösung des alten deutschen Reiches ging auch die Linzgaugrafschaft zugrunde.

Trotz allem Wechsel, den die alten Gaugrenzen und die politischen Verhältnisse erlitten haben, ist aber ein lebendiges Bindeglied zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart geblieben. Zu unserer aller Freude blüht in kraftvoller Gesundheit das hochedle Geschlecht, das jahrhundertlang im Namen des alten Reiches die Linzgaugrafschaft innegehabt hat, und noch zur Stunde waltet der Fürst zu Fürstenberg als Schloß- und Grundherr zu Heiligenberg.

¹ Siehe Kiezler, Gesch. des Fürstl. Hauses Fürstenberg (1883) S. 496 und die zugehörige Karte.

Ueber äolische Bildungen während des Rückzuges der letzten Vergletscherung.

Von

Seminardirektor W. Schmidle

in Karlsruhe.

In verschiedenen Arbeiten hat F. Fröh über postglaziale Lössbildungen im Rheingebiet und im schweizerischen Rhonetal berichtet.¹ Diese Bildungen sind nach seiner Ansicht nur unter der Voraussetzung verständlich, daß nach dem Rückzuge der Gletscher eine Periode eines im Vergleich zur Gegenwart trocknen Klimas existierte, welches in mancher Beziehung für die Steppe charakteristisch ist. „Der Rückzug der großen eiszeitlichen Gletscher² fordert an und für sich eine trockne Epoche. Die Lösslagerungen zeigen uns gleichsam das Ausklingen dieser Zeit. Darauf folgte die Gegenwart mit der geschlossenen Pflanzendecke und Klimaschwankungen von geringern Amplituden in kürzern Intervallen. Da diese als regionale bekannt sind, ist anzunehmen, daß postglaziale Staubverwehungen im ganzen Gebiet des alpinen Vorlandes stattfanden, daß die Vorkonunisse im Rhein- und Rhonetal nicht die akzentuierten Ausnahmen darstellen, sondern daß Ähnliches auch in den intramoranischen Teilen solcher Täler auf der Nordseite der Alpen nachgewiesen werden kann, in welchen ebenfalls kräftige Lokalwinde auftraten.“

Zu ähnlichen Schlüssen kommt Hug. Er bemerkt über den schon von Fröh untersuchten Lösssand von Andelfingen:³ „Die Ablagerung des Sandes fällt in die Zeit direkt nach dem Rückzug der Gletscher der letzten Eiszeit, in den Beginn der Postglazialzeit, als vegetationsarmer Moränenschutt und nackte Molasserücken unsrer Gegend ein düsteres Aussehen verliehen. In diese Periode trostloser Nede haben die Winde den Sand ausgeblasen, bis dann die allmählich sich bildende Vegetationsdecke der Staubverfrachtung ein Ende bereitete.“

¹ Ueber postglazialen Löss im St. Galler Rheintal: Vierteljahrsschrift der naturf. Gesellschaft Zürich. XLV, 1899 S. 157 ff. — Ueber postglazialen, intramoranischen Löss (Lösssand) im schweizerischen Rhonetal: Eclogae Helv. Vol. VI. 1899. — Ueber postglazialen, intramoranischen Löss (Lösssand) bei Andelfingen (Rt. Zürich). Vierteljahrsschrift der naturf. Ges. Zürich 1903.

² Fröh: Eclogae l. c. pag. 59.

³ Geologie der nördlichen Teile des Kantons Zürich und der angrenzenden Landschaft. Bern 1907. S. 99.

Auch ich konnte im nordwestlichen Gebiete des Bodensees eine Reihe Beobachtungen machen,¹ welche diese Schlüsse bestätigen und vielleicht noch genauer präzisieren. Unter den vom Winde erzeugten „äolischen Ablagerungen“ traf ich zwei Formen an, die ich kurz als dünenartige und löfartige Bildungen bezeichnen will. Die ersten bestehen aus gerolltem, gestoßenem und ausgeblasenem, die letztern aus angewehem Materiale. Vene sind deshalb grobkörnig, mit einer Korngröße von 100—500 μ^2 , oft mit staubigem Material untermischt, die letztern staubartig, von einer Korngröße von nur 4—70 μ ; größere Körner sind selten.

Die erstern sind gewöhnlich kalkfrei; die letztern enthalten Kalk. Die löfartigen Akkumulationen bilden weite Decken, die dünenartigen oft echte Dünenwälle mit Luv- und Leseiten; oft sind sie ebenfalls deckenartig ausgebreitet. Beide sind gerne in die Winkel zwischen Berg und Ebene hineingeweht und reichen weit den Bergabhang hinauf. Sie können ganze Hügel überkleistern, wobei nur der Hügelrücken frei bleibt. Dann und wann sind sie auch im Windschatten hinter den Hügeln zu finden, oder sie füllen wie bei Salem und in den Riesgruben bei Ueberlingen Lächer der Moräne aus. Die Struktur dieser Bildungen ist „schüttig“,² d. h. die Körner liegen lose aufeinander, so daß kleine Hohlräume entstehen. Bringt man solche schüttige Massen in das Wasser, so zerfallen sie unter dem Druck der in diese Hohlräume eindringenden Flüssigkeit. Beide sind von senkrechten Röhren durchzogen, in welchen man nicht selten verkohlte Pflanzensfasern und Würzelchen findet, und sie bergen neben den echten Vöfsschnecken eine moderne Flora und Fauna. Sie liegen auf Molasse oder meistens auf den Kiesen von Moränen der letzten Eiszeit. Ueberall, wo diese liegenden Kiese aufgeschlossen sind, zeigt sich ihre Oberfläche stark zersetzt, und die Sande in ihre obersten Lagen hineingeweht. Ihr Material entstammt der Molasse.

Von den vielen Bildungen dieser Art, die ich von Thüdingen an bis Pfullendorf gefunden habe, seien im folgenden nur die wichtigsten beschrieben.

Die ersten Ablagerungen wurden ganz in der Nähe von Heiligenberg bei Salem, gefunden. Es sind zwei relativ gut erhaltene Dünen aus quarzhaltigem, braunrotem Dünen sand, dessen gerundete Körner bis zu $\frac{1}{4}$ mm groß sind. Sie ziehen sich als 3—5 m hohe Wälle vom Bahnhof Salem quer in östlicher Richtung durch das Tal. Die nördliche Luv- und die südliche Leseite sind noch klar erkennbar. Sie verdanken also ihr Dasein Nordwinden, die das Tal hinunter gegen den Bodensee wehten.

Ungefähr 900 m südlich befindet sich in den Vertiefungen eines aus flachen Hügeln bestehenden Riesgeländes eine dünenähnliche Ablagerung. Ihre feinen Sande sind ebenfalls ungeschichtet, am Grunde lehmig, dann schwarz mit verkohlten Pflanzenteilchen, weiter aufwärts braunrot, völlig geröllfrei und in ihrer ganzen Mächtigkeit — sie sind 5—6 m tief durch eine Ziegelei, die sie ausbeutet, aufgeschlossen — reichlich mit Schnecken schalen durchspickt. Nach den Untersuchungen des bekannten Malakologen Künkel in Ettlingen sind es neben den beiden Vöfarten *Pupa muscorum* und *Helix hispida* lauter rezente Landschnecken

¹ Vergl. diese Zeitschrift, Heft XXXV 1906, S. 71 ff.: Zur geologischen Geschichte d. nordwestlichen Bodensees; ferner Centralblatt für Mineralogie, Geologie und Paläontologie, 1907 S. 259 ff., und Bericht über die Versammlung des Oberh. geol. Vereins, 40. Versammlung zu Lindau i. Bodensee, S. 71, 1907.

² $\mu = \frac{1}{1000}$ mm.

³ Vergleiche für das folgende Früh l. c. 1899.

und zwar *Helix nemoralis*, *arbustorum*, *hortensis*, *obvoluta*, *Fruticula fruticum*, *villosa*, *incarnata*, *Triodopsis personata*, *Hyalina cellaria*, *nitens*, *Cyonella lubrica*, *Patula rotundata*, *Clausilia ventricosa*, *Cyclostoma elegans*, *Succinea putris*. Eine weitere schneckenführende Ablagerung mit der gleichen Fauna liegt am nördlichen Ende des Dorfes Deggenhausen. Bei beiden ist die Masse schüttig, zeigt Haarröhrchen-Struktur und besteht aus einer staubförmigen Masse mit einer Korngröße von 4—50 μ , welcher größere, eckige Sandkörner von 200—500 μ eingestreut sind. Sie ist beidemale als Sandlöß zu bezeichnen, ja die Ablagerung von Deggenhausen ist vielleicht direkt zu den lößähnlichen Bildungen zu rechnen, da sie starke Kalkreaktion gibt und das feine staubförmige Material weit überwiegt.

Ein interessantes Vorkommen findet sich bei Dettingen gerade auf dem Gewölbe des Bodanrückens 100 m über dem See. Es zieht sich dort ein kleiner Grundmoränenrücken in der Richtung von N. N. O. nach S. S. W. An seinem N. O. Abhang findet sich derselbe Lößsand, über 3 m mächtig; seine ganze Lagerung zeigt, daß er entweder von nördlichen Winden über den Moränenzug hinüber, oder von südlichen an den Moränenzug angeweht wurde. Das letztere scheint mir das Wahrscheinlichere. Interessant ist hier der Uebergang in die Kiese der Moräne. Es ist zweifellos, daß der Sand ungefähr 1 cm tief in das oberste Moränengeröll hinein geweht ist. Es ist diese Strecke etwas verlehmt, und das Geröll ist so stark verwittert, daß die Kalle mit dem Messer zerschneiden werden können, und von den Gesteinen die weichern Bestandteile grubige Anfrassungen zeigen, während die härteren herauspräpariert sind. Es hat zudem das Grundmoränengeschlebe seine runde Form verloren und ist kantig geworden. Ich habe Bildungen gesehen, die an Windflächner erinnern. Unzweifelhaft war die Moränenoberfläche vor der Sandbedeckung geraume Zeit einer intensiven Verwitterung ausgesetzt, und zwar einer Verwitterung, die wahrscheinlich durch Wind-, Hitze- und Frostwirkung und durch völlige Vegetationsleere intensiver wirkte als die heutige. Denn man trifft an den heutigen Moränenoberflächen diese Erscheinungen nirgends. Für die Unterlage dieser äolischen Ablagerungen sind sie indessen typisch, und ich habe sie z. B. noch bei Bermatingen, Deisendorf, Weiler am Untersee, bei Herdwangen und hinter Hohenreuth auf dem Heiligenberg u. s. w. beobachtet. Da diese Moränen und Kiese alle der letzten Vereisung angehören, so müssen wir schließen, daß diese dünenartigen Bildungen jünger und teilweise sogar, wie die Dünen bei Salem, viel jünger sind als die Rückzugsphasen der letzten Vergletscherung sind.

Andererseits zeigen aber einige Vorkommnisse, daß sie mit diesen Phasen auch gleichalterig sein können.

Bei Znang in der Nähe von Radolfzell erhebt sich westlich vom Dorfe ein zirka 100 m hoher Hügel. Seine Ost- und Westseite ist fast bis zur Spitze mit einem Mantel solcher dünenartigen Sande umhüllt. Da er auf der Ostseite mächtiger ist als auf der westlichen, so scheint er mir von südöstlichen Winden angeweht zu sein. Das Material ist schüttig und hat Haarröhrchen-Struktur; es ist ein braunroter entkalkter Sand, dessen Körner teils 100—500 μ groß sind, teils staubartig und 4—50 μ groß. Auf der Ostseite des Berges sind Aufschlüsse, die weit den Berg hinauf reichen. Sie zeigen, daß die Sande durchweg ungeschichtet sind; nur am Grunde findet man dann und wann die Andeutung einer parallel den Bergabhang einfallenden Schichtung, oder ebenso gerichtete, oft etwas wellige röttere Sandstreifen. In den Sanden selbst

finden sich höchst selten nicht genau bestimmbar Landschnecken und neben rezenten Pflanzenwurzeln und Stengeln ältere, verkohlte Pflanzenteile. Diese stammen nach den Bestimmungen von Herrn Prof. Dr. Glück in Heidelberg von einer *Betula* her. Vor dem östlichen Bergabhang liegt eine Moräne der letzten Rückzugsperiode des Eises. Obwohl diese nun für die dünenartigen Anlagerungen ebenso günstig liegt wie der dahinter liegende Hügel, so ist sie völlig frei davon. Es läßt sich aus diesem Umstand vielleicht der Schluß ziehen, daß die Moräne noch nicht vorhanden war, oder daß sie selbst noch vegetationslos war und den Sand lieferte, als die Sande angeweht wurden. Und da die Sande auf der westlichen Hügelseite direkt solchen Moränen aufliegen, so müßten sie also zu einer Zeit angeweht sein, als der Gletscher wohl im Rückzug begriffen war, aber das Seebecken noch ausfüllte. Dieser Schluß wird bestätigt durch ein Vorkommen bei Unterjügingen im Deggenhauser Tal, wo unsere Sande direkt mit einer Rückzugsmoräne der letzten Eiszeit verkeilt sind.

Rein lößartige Bildungen traf ich bis jetzt in der Umgebung des Sees nur eine einzige, beim Kestlehof, nördlich von Deisendorf in der Nähe von Ueberlingen. Es zieht dort quer durch das Tal eine Stirnmoräne und an ihrem Südbahange liegt, durch die Ziegeleien schön aufgeschlossen, eine zirka 3—5 m mächtige lößartige Masse, die wie bei Dettigen offenbar durch südliche Winde an den Südbahang der Moräne angeweht worden ist. In ihrer Struktur zeigt sie makroskopisch wie mikroskopisch dasselbe Aussehen wie echter Löß bei Heidelberg. Doch wurden keine Lößschnecken gefunden. Soweit die Aufschlüsse nicht durch frühere Aufgrabungen zerstört worden sind, bieten sie folgendes Bild. Zu oberst liegt ein gelb gefärbter, 1—2 m mächtiger, meist entkalkter Lößlehm. Dann kommt eine Lage zerstreut liegender, nuß- bis faustgroßer Gerölle. Sie sind teils stark verwittert, teils gerigt und geschrammt, teils noch frisch poliert. Die sie umgebende Masse ist in ihrer Struktur und Korngröße von der obern nicht unterschieden und geht nach unten ohne klare Grenze in eine kalkhaltige, völlig lößähnliche Masse über. Weiterhin verliert sie ihre Schüttigkeit und Röhrenstruktur; sie wird etwas sandiger, hellgelb und erscheint fein geschichtet. Doch auch hier hat sie dasselbe Korn von 4—50 μ im Durchmesser. An andern Stellen liegt dasselbe Profil wie bei Salem vor.

Es scheint mir, daß äolischer Staub zunächst wie bei Salem im Wasser abgelagert worden ist und eine Art Schwemmlöß gebildet hat; daß dann das Wasser verschwand und sich nun echte lößartige Bildungen ablagerten; daß diese hierauf kurze Zeit von einem schwachen Gletscherlappen bedeckt wurden, welcher beim Abschmelzen die Kiese zurückließ, und daß späterhin die Lößbildung ihren Fortgang nahm. Auch hier erscheint sie demnach mit Moränen der letzten Vereisung verknüpft.

Die hier beobachteten schwemmlößartigen Bildungen zeigen nun die größte Ähnlichkeit mit einer tonigen, feinkörnigen, hellgelben Sandablagerung, welche in den Riesen und Moränen der letzten Rückzugsperiode in oft meterdicken Bänken austritt und hier so häufig ist, daß sie von den Erdarbeitern bei Konstanz unter dem Namen „Elbsande“¹ überall bekannt sind. Obwohl nicht gezweifelt werden kann, daß diese Elbsande die Ablagerungen des feinsten Gletscherdetritus in stehende Tümpel am Gletscherrande vor-

¹ Bei Ueberlingen am Ried nannte der Steinbruchbesitzer Koch weißen Kalkstaub, der unter dem moosigen Humus der Wiesen bei tiefen Wiesengräben in der Buchtniederung überall zum Vorschein kommt, „Elbsand.“ Er ist mit Wasserchnecken angefüllt, und ist wohl als Seekreide eines früheren Bodenseestandes anzusehen.

stellen, so legt mir ihre Ähnlichkeit mit diesem Schwemmlöß bei Deisendorf, ihr ausschließliches Vorkommen in jüngern Rückzugsmoränen und die Mächtigkeit ihres Auftretens den Gedanken nahe, daß gelegentliche Einwehungen von Lößstaub auf den Gletscher diesen feinen Gletscherschlamm bei den letzten Rückzugszuständen außerordentlich vermehrten und so indirekt diese Elbsande veranlaßten.

Häufiger finden sich lößartige Bildungen auf den Plateauflächen der Riedel;¹ speziell wurden bei Herdwangen, bei Schwende und am Vogelherd oberhalb Bodmann solche beobachtet. Sie liegen dort in nicht zu dicker Schichte auf den Moränen der zweiten Rückzugsphase. Die geröllfreie Lehndecke, welche diese Höhen fast überall überkleidet und die Einsicht in den Bau sehr erschwert, muß deshalb wohl als Verwitterungsprodukt dieser lößartigen Bildungen angesehen werden. Sie als Verwitterungsprodukt der darunter liegenden Moränen und der glazialen Konglomerate zu deuten, geht nicht an; denn sie ist einmal völlig geröllfrei und enthält auch keine Quarzgerölle. Von den Konglomeraten und Moränen ist sie außerdem bisweilen durch eine sandige und geschichtete Zwischenlage getrennt; jene selbst sind zudem nur wenig verwittert.

Die genaue Zeitbestimmung dieser Bildungen erfordert eine kurze Darstellung der Rückzugsperiode der letzten Vergletscherung. In seinem größten Stande bildete der Würmgletscher, so nennt Penck² die letzte Vergletscherung, einen mächtigen Eisegel, der zirka 1000 m über dem heutigen Dornbirn das Rheintal verließ und sich mit geringem Gefälle fächerförmig im Vorlande ausbreitete. Das Eis reichte über Heiligenberg hinweg bis Pfullendorf, und sein Rand zog sich von da westwärts nach Eigeltingen, Ach, Engen, und von dort am Ostabhang des Hohenhöwen entlang; es umfloß den Hohenstoffeln, ging über das Fulachtal nach Schaffhausen und von dort an der Westseite des Rheintales weiter.

Innerhalb des durch diesen Gletscherrand abgetrennten, mächtigen Kreissectors, dessen Mittelpunkt am Ausgange des Rheintals liegt, befinden sich nun zwei weitere, durch 3 bis 5 beieinanderliegende Moränen ausgezeichnete Moränenkränze, die ein langsameres Zurückweichen oder selbst längerdauernde Haltepunkte in der Rückzugsbewegung dieser letzten Vereisung bezeichnen. Den ersten Kranz nennt Penck den innern Kranz der Jungendmoränen; ich bezeichne ihn als den Moränenkranz der zweiten Phase.³ Seine Moränen sind äußerst kräftig ausgebildet, tragen wirr gelagerten und groben Moränenschutt, bilden nicht selten die Wasserscheide zwischen den zum Bodensee hin und vom Bodensee wegfließenden Gewässern, und deuten ohne Zweifel den längsten Haltepunkt in der Rückzugsperiode an. Hinter ihnen lag ein kräftig arbeitender Gletscher, der das Rheintal bis in die Gegend westlich von Stein anfüllte, das Radolfzellertal bis nach Arlen und Stahringen, das Ueberlingertal bis nach Wahlwies und das Frickingertal bis hinter Frickingen. Die Plateaus der Bergücken (des Schienenberges, des Bodanrückens, der Höhen von Sipplingen und Hohenbodmann, des Heiligenberges und Höchsten) wurden in dieser Phase eisfrei und bildeten einspringende Winkel. Um den

¹ Schmide in den Mitteilungen der bad. geol. Landesanstalt 1908, Heft 1.

² Penck und Brückner, Die Alpen im Eiszeitalter, S. 396 ff.

³ Centralblatt 1907. I. c. S. 259.

Heiligenberg legte sich der Gletscher gerade herum, und seine Abwässer bildeten auf dem Plateau ein heute erloschenes Stromsystem, welches der Umgebung Heiligenbergs ihr Relief gab.

Im Gegensatz zu diesem ersten ist der zweite innere Moränenkranz sehr schwächlich ausgebildet; seine Moränen liegen am See auf geschichteten Kiesen und bestehen fast ausschließlich aus Grundmoränenmaterial mit wenigen eckigen Blöcken. Sie bilden schwache, nicht auf weite Strecken zusammenhängende Wälle und zeigen ohne Zweifel einen altersschwachen Gletscher an. Ich faßte sie zusammen als Moränen der dritten Phase.¹ Sie ziehen sich oberhalb Münsterlingen den Berg entlang nach Konstanz, umfassen die Südspitze der Bodanhalbinsel beim Jakob, gehen teils über den Meersburger Berg gegen Ahausen oder um denselben nach Immenstaad. Nordwestlich von Immenstaad bis in die Gegend von Markdorf, bei Klustern und Fischbach bilden sie eine Reihe schwacher, aber gut ausgeprägter Endmoränenbögen.²

Wie stark diese zwei Rückzugsphasen das Relief der Gegend beeinflussen, zeigen wohl am besten die Täler.³ Durch die Zentraldepressionen der Gletscherzungen zerfallen sie in ihrer Längsrichtung in drei deutliche Stufen, welche jeweils an ihrem oberen Rande mit Moränen umsäumt sind. Der Konstanzer Trichter, das Stück des Ueberlinger Seetals südlich der Mainau, die Depression südlich von Klustern und diejenige des Schuffentales bis nördlich von Meckenbeuren erscheinen als Zungenbecken der dritten Phase, der Untersee, der Ueberlingersee, das Becken von Salem bis nördlich Frickingen und dasjenige von Ravensburg-Weingarten als solche der zweiten, das Becken um Volkertshausen, das von Orfingen, das von Großschönach und dasjenige von Aulendorf-Schuffenried als Zungenbecken der Maximalvergletscherung.

Aber nicht nur die Täler, auch das ganze Gebiet ist von den beiden Rückzugsphasen in drei ringförmige, besonders gebaute Segmente eingeteilt. In dem äußersten Ringssegment, zwischen der Hauptvergletscherung und der zweiten Phase, befindet sich ein klar ausgebildeter Moränenzug mit kiesigen Moränen, welcher nur einen kürzer dauernden Gletscherstand bezeichnet, da das Bodenrelief nur wenig beeinflusst wird. Wir nannten jenen Gletscher früher den Stand der ersten Phase.⁴ Daneben finden sich noch kamesartige Kieshügel, und Hug⁵ beschreibt bei Andelfingen, Trüllikon und Islikon drumlinartige Hügel. Nordöstlich von Stockach, bei Deutwang und Kalkofen habe auch ich solche gesehen, und im Becken von Aulendorf scheinen solche zu stehen, jedesmal in gleicher Lage zu den Endmoränen wie bei Andelfingen u. s. w. Bei Guntalingen-Stammheim und bei Orfingen hinter Ueberlingen kommen sicher Marginalkames⁶ vor. Die letztern liegen beidemale im Verlauf des Moränenzuges der Phase I.

Das mittlere Ringssegment ist mit Ausnahme der Talsohlen angefüllt mit der charakteristischen Drumlinlandschaft, die bis in die Buchten der dritten Phase hineinreicht.

¹ Diese Zeitschrift, 1906 S. 25 ff.

² In den Mitteilungen der bad. geol. Landesanstalt 1908 sind die beiden Phasen auf Tab. IV gezeichnet.

³ Der Einfluß auf die Höhen ist in den Mitteilungen z. 1908 geschildert.

⁴ Centralblatt l. c. S. 257.

⁵ l. c. S. 28, 80, 85.

⁶ Elbert, Die Entwicklung des Bodenreliefs in Vorpomern und Rügen. Greifswald 1906. S. 162 ff.

Sie besteht aus jenen eigentümlichen elliptischen Hügeln von Moränenmaterial, die alle in der Richtung des Gletschers sich erstrecken und verschränkt hintereinander stehen. Unterbrochen ist sie nur durch zwei sehr vergängliche Gletscherstände, so vergänglich, daß sie kaum Moränen abgelagert haben, und nur an den Tälern erkenntlich sind, welche ihre Schmelzwässer quer über die Drumlinlandschaft hin eingegraben haben. Von Wichtigkeit ist, daß diese zwei „Zwischengletscherstände“ samt ihren Riesen entschieden jünger als die Drumlin sind, da ihre Schmelzwässer einige Drumlin, wie z. B. den Tabor, zur Hälfte wegwuschen. Aus demselben Grunde muß auch die dritte Phase jünger sein, die den Loreto bei Konstanz ähnlich bearbeitete.¹

Diese Tatsachen geben unter der Annahme, daß die Drumlin am Grunde des Gletschers gebildet sind, folgendes einfache Bild des Gletscherrückzuges. Aus dem Maximalstande zog sich der Gletscher in den Stand der zweiten Phase zurück; dort verweilte er lange Zeit, und nun erfolgte ein so beschleunigter Rückzug, daß die unter dem Gletscher der zweiten Phase gebildeten Drumlin durch die Schmelzwässer des Rückzuges nur längs des Randes der beiden Zwischenstände erodiert wurden und so im ganzen erhalten blieben;² ein Rückzug, der erst im Verlauf der dritten Phase sich verlangsamte, um dann mit alter Geschwindigkeit wieder einzusetzen, bis der Gletscher das Seegebiet fast verlassen hatte. Denn erst in der Gegend von Lindau-Bregenz scheinen wieder Rückzugsmoränen aufzutreten.

In diesen Verlauf ordnen sich nun unsere äolischen Bildungen in erklärender und ergänzender Weise ein. Sie liegen, wie wir sahen, stets auf den Moränen und Riesen der zweiten Phase und sind also jünger. Dagegen sind sie bei Iznang, Deisendorf und Untersiggingen mit den Moränen der „Zwischenstände“ verknüpft und liegen dann auf allen spätern Bildungen oder auch, wenn die Deutung der Elbsande richtig ist, in ihnen. Die trockene Zeit setzte demnach nach Beendigung der zweiten Phase³ ein und kann nun geradezu als Ursache des raschen Gletscherrückzuges gelten, den wir konstatieren mußten; sie ist dadurch ferner die direkte Ursache für die vorzügliche Erhaltung der Drumlin, und treibt den Gletscher mit Unterbrechungen, wie die der dritten Phase, in die Alpen zurück. Sie ist ferner wohl auch die Ursache für das Aussterben der großen Pflanzensprenger der Eiszeit, deren Knochen man in den See- und Flußkiesen dieser Zeit zum letztenmal findet. Der rasche Rückzug läßt ferner umgekehrt große vegetationslose Flächen in dem eben verlassenen Gletschergebiet entstehen, welche das Material für die Staub- und Sandanflüge abgeben. Und es muß unter diesen Verhältnissen der abschmelzende Gletscher zunächst von einer vegetationslosen Sandzone umgeben gewesen sein, in welcher die Winde ihr Spiel trieben; auf sie mußte, als das Klima noch kalt war, eine Vegetationszone vom Tundracharakter folgen, und als es milder wurde, vom Steppencharakter.

¹ Im innersten dritten Segment liegt dann das Zentralbecken des Sees. Diese ausgesprochen zonarische Verteilung gewisser glazialer Akkumulationsformen sagt wohl aus, daß die Geschwindigkeit und Art des Rückzuges neben der Form des Geländes bei ihrer Entstehung eine Rolle spielt.

² Die Drumlin zeigen deshalb nur an ihren Flanken leichte Erosionswirkungen. Wäre der Rückzug langsam erfolgt, so hätten die Schmelzwässer, da das Terrain nordwestlich ansteigt, die Drumlin seitlich zerstören müssen.

³ Wahrscheinlich „wieder ein“, da auch in Verbindung mit der ersten Phase äolische Bildungen vorzukommen scheinen.

Zwischen und unter den Moränen dieses rasch sich zurückziehenden Gletschers liegt nun ein Gürtel gerollter See- und Flußkiese, die den ganzen Bodensee in einer Höhe von 412—440 m Meereshöhe umgeben. Obwohl die Kiese von feinen Moränen bedeckt werden, oder, von dem Eise überzogen, ihrer Oberfläche beraubt und in „Flachhügel-
länder“ verwandelt wurden,¹ zeigt ihre Lage zu den Randstromtälern dieser Gletscher-
stände unzweideutig, daß sie von den in ihnen rinnenden Schmelzwässern in die sich
bildenden Staufen eingelagert wurden. Sie sind somit mit diesen Gletscher-
zuständen gleichalterig, und wenn sie trotzdem von ihnen überlagert erscheinen, so
rührt dieses daher, daß sie, weil eben am Rande des Gletschers abgelagert, infolge
sekundärer Schwankung zeitweise wieder bedeckt wurden.

Diese Kiese enthalten nun neben den oben erwähnten aussterbenden
Arten der großen eiszeitlichen Pflanzenfresser die typischen Vertreter einer
Tundra- und Steppenfauna,² und bezeugen so auch ihrerseits unzweideutig
die aus den allgemeinen Verhältnissen vorhin abgeleiteten Resultate.

Und nun muß ich noch eine Erscheinung erwähnen kommen, die uns zeigt, wie
diese Vorgänge in die prähistorische Geschichte der Menschen hineinreichen. Bei Schaff-
hausen an dem sog. Schweizersbild fand Nüesch vor 15 Jahren eine Niederlassung, welche
die ganze Geschichte europäischer Kulturentwicklung in großen Zügen in sich schließt.

In dem heutigen Humusboden fand er die Reste der Mahlzeiten — Knochen
heutiger Haus- und Jagdtiere — welche Jäger oder fromme Pilger zurückließen, die
unter dem sich wölbenden Felsen ausruhten. Es ist dieses die Zone der heutigen Kultursteppe.

Darunter kam eine anders gefärbte graue Schicht; sie enthielt neben heutigen Tieren
noch den Edelhirsch, das Torfrind und das Torf Schwein, dazu unglasierte Topfscherben
und zu oberst geschliffene, zu unterst geschlagene Steinbeile. Dabei lagen 21 menschliche
Skelette, von welchen fünf einer Zwergrasse angehörten. Es ist die Kulturschicht der
Pfahlbauten, und die Tiere bezeugen eine Waldfauna.

Darauf folgte eine von menschlichen Erzeugnissen fast völlig leere Breccienschicht;
sie repräsentiert den prähistorischen Hiatus, an Tieren fanden sich in ihr neben einigen
nordischen die heutigen Nagetiere, und Nüesch sieht in ihnen die Vertreter einer Weid-
fauna, das ist des Uebergangs von der Wald- zur Steppenfauna.

Die nächste, gelbgefärbte Schicht enthielt dann eine Masse zerschlagener Knochen, nament-
lich vom Renntiere; daneben solche kleiner, oft nordischer Nagetiere, wie der rötliche Ziesel usw.,
die eine nordische Steppenfauna anzeigen. Sie waren ferner angefüllt von den Erzeugnissen
paläolithischen Menschen, mit zugeschlagenen Steinbeilen vom Typus des Mousterien.

Die folgende Schicht endlich ist durch eine Unmenge Knochen hochnordischer, wärme-
fliehender Tiere ausgezeichnet, wie Halsbandlemming, Eisfuchs und Schneemaus, die eine
echte Tundrafauna feststellen, wie sie heute im nördlichsten Sibirien lebt. In ihr
lagen ferner einige aufgeschlagene Knochen nordischer Säugetiere und die rohen Steinbeile
vom Typus des Magdalenin. Dann folgte in der Tiefe leerer Bachschotter.

¹ Schmide l. c. in dieser Zeitschrift 1906, S. 9 im Separat.

² Schmide l. c. in dieser Zeitschrift 1906, S. 38 im Separat und Hescheler: Reste des *Ovibos moschatus* Zimm. aus der Gegend des Bodensees: Schweiz. Wissensch. Nachrichten 1907. Nr. 1 S. 5 ff.

Noch etwas älter ist die Ansiedelung bei Thäingen in und vor dem Keflerloche. Dort lagen neben den Tieren der Tundra noch Knochen vom Mammut und dem langhaarigen Rhinoceros. In ihr fanden sich Artefakte der Rundplastik, darunter der Kopf eines Moschusochsen. Sie enthält eine echte Diluvialfauna, vermischt mit derjenigen der Tundra.

Zwischen diesen Schichten und unsern Ergebnissen herrscht ein offener Parallelismus.

Als der Gletscher am Ende der zweiten Phase von Ekweilen im Rheintal oder von Arlen am Untersee aus sich zurückziehen begann, besiedelte der Mensch das kaum 6 km entfernte Keflerloch,¹ jagte das Renntier, das Pferd, das Mammut und den Moschusochsen. Als dann der Gletscher unter dem Einfluß des allmählich trocken werdenden Klimas zur Zeit der Zwischenstände und der dritten Phase sich rasch und rascher nach Konstanz und noch weiter über den See hin zurückzog, ließ er sich unter dem freien Felsen des Schweizerbildes nieder und ernährte sich unter der Herrschaft des Tundraklimas dürftig von den Tieren der aussterbenden Diluvialfauna. Die steigende Wärme, die kahlen Steppen und Dünen gaben dann diesen Tieren vollends den Todesstoß, und mit ihnen verschwand auch der Renntier-, Pferde- und Mammutjäger. Erst nach langer Zeitspanne, dem prähistorischen Hiatus, während welcher die Gegend fast menschenleer war, zog ein neuer Mensch mit neuen Waffen und neuer Kultur, der Pfahlbauer, in die waldbig gewordene Gegend ein.

Anhang. Nach Penck und Brückner gestaltet sich der Rückzug der letzten Vergletscherung nicht so einfach; er war, noch während der Gletscher im Alpenvorlande weilte, von zwei großen Schwankungen unterbrochen. Bei der ersten, der „Laufenschwankung“, zog sich der Rheingletscher von seinem Maximalstande bis an das heutige Südostende des Bodensees zurück und lagerte dabei eine Menge Rückzugsmoränen ab. Dann stieß er wieder vor bis in den Stand der zweiten Phase, überschritt dabei diese Rückzugsmoränen und verwandelte sie in Drumlin. Bei der nun folgenden „Aachenschwankung“ zog er sich aus dem Stande der zweiten Phase wieder bis ins Rheintal zurück, stieß abermals vor, und zwar, wie Penck vermutet, bis in die Gegend von Lindau, oder wie ich annehmen zu müssen glaubte, bis in die Lage der beiden Zwischengletscherstände und der dritten Phase. Diesen Vorstoß nennen Penck und Brückner den Bühlvorstoß. Dann erst zog sich der Gletscher endgültig zurück. Auf diesem Rückzug erfolgten noch — jedoch erst beim Passieren des innern Rheintales — zwei länger dauernde Halte, das Geschnitz- und Daunstadium.

Die Laufenschwankung spielt bei unsern Untersuchungen keine Rolle, da sie älter ist als die hier beschriebenen äolischen Ablagerungen; wohl aber die Aachenschwankung.

Läßt man, wie Penck, den Bühlvorstoß nur bis Lindau reichen, so gehören die Riese und Moränen der beiden Zwischenstände und der dritten Phase zum Rückzug der Aachenschwankung, und zu dieser Zeit beginnt dann auch die Ablagerung unsrer äolischen Bildungen am Bodensee. Ihr trocknes Klima müßte dann freilich durch den folgenden Bühlvorstoß, der ein feuchteres Klima verlangt, unterbrochen worden sein, um nachher

¹ Eine frühere Besiedelung ist unmöglich, da noch zu Beginn der zweiten Phase die Gletscherwasser durch das Zulachtal, in welchem die Ansiedelung liegt, abfloßen.

wieder einzusetzen; denn Früh hat bis zur Mündung der Pleissur im Rheintale postglaziale Vöszfände beobachtet. Eine solche Unterbrechung kann ich indessen nicht bemerken, und auch die besprochenen Faunenfolgen Rüesch's lassen keine erkennen. Die ältesten Kulturschichten beim Schweizersbild fallen dann in die Rückzugszeit der Aachenschwankung (und nicht, wie Penck¹ schloß, in das Bülhlstadium), und die Diluvialfauna des Keßlerloches an das Ende der zweiten Phase.

Sieht man dagegen, wie ich angenommen habe,² die Moränen, welche den oben Seite 7 erwähnten Riesgürtel am Bodensee bedecken, nicht, wie wir es vorhin taten, gleichalterig sondern jünger als die Kiese an, so muß man die Kiese z. T. ebenfalls der Aachenschwankung zurechnen, die bedeckenden Moränen der Zwischenstände und der dritten Phase aber dem folgenden Bülhlstadium, und ebenso denjenigen Teil der Kiese, welche mit ihnen verknüpft erscheinen. Dieses sind nun gerade die Kiese, welche dieselbe Fauna enthalten wie die zwei untersten Schichten des Schweizersbildes, die Kiese am Jakob bei Konstanz und bei Immenstaad. Die Ansiedelung des Keßlerloches fällt dann, wie auch Rüesch annimmt, in die mildere Aachenschwankung,³ und die untersten Schichten des Schweizersbildes, wie Penck behauptet, an das Ende des Bülhvorstoßes. Dort beginnt dann auch das trockenere Klima, welches nun keine wesentlichen Unterbrechungen mehr zu erleiden braucht.

Ich lasse unentschieden, welche der drei Ansichten die richtigere ist. Die erste und dritte erklären die allgemeinen Verhältnisse am ungezwungensten; ich habe in obigem Vortrage die erste zu Grunde gelegt, weil sie zugleich die einfachste ist.

¹ Penck und Brückner l. c. S. 423 ff.

² Centralblatt 1906 S. 262 und in dieser Zeitschrift 1906 S. 51 (Separat).

³ Rüesch, Das Keßlerloch, Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde. Nr. 4 1904/05 S. 20.

II.

Abhandlungen und Mitteilungen.



Sitten, Gebräuche und ländliches Leben im Dorfe Schleithem am Randen, Kanton Schaffhausen, im vorigen Jahrhundert.

Von

Anton Pletscher, Lehrer a. D. daselbst.

Vorbemerkung.

Die verehrten Leser unsres Vereinsheftes haben sicherlich schon beobachtet, daß um die Wende des vorigen Jahrhunderts zum jetzigen in der Lebensweise unsrer ländlichen Bevölkerung eine folgenreiche Umwandlung sich vollzogen hat oder jetzt noch sich vollzieht, und zwar nicht bloß in Ortschaften, in denen Industrie Wurzel faßte und die an modernen Verkehrswegen liegen, sondern selbst in solchen, die von Verkehrslinien abseits in einsamen Gegenden aufgesucht werden müssen. Es ist das eine Tatsache, die sich nicht mehr abstreiten läßt, sondern die bereits der Vergangenheit anheimzufallen im Begriffe steht. Auch in den Landschaften rings um den Bodensee verhält sich das nicht anders. Wie wäre es, dachte ich mir, wenn man das uns entschwindende Bild dieser jüngsten Kulturstufe noch zu fixieren suchte, bevor es nicht allein unsern Augen, sondern auch unserm Gedächtnisse entflohen ist? Wenn dadurch auch weiter nichts befriedigt würde als die Neugierde zu erfahren, wie es früher auf dem Lande war, oder das Staunen sich regte über die uns mehr oder minder fremdartig anmutende Lebensweise der unsrer Zeit vorangegangenen Bauerfame, so wäre damit schon das historische Interesse für einen äußerst wichtigen Gegenstand der Kulturgeschichte angeregt.

Wer aber ein solches Bild fixieren will, welches der Geschichte oder der Geschichtsforschung nützlich werden soll, muß ein ganz bestimmtes Objekt, eine einzelne abgegrenzte Dorfschaft ins Auge fassen; sonst wird er nur etwas Verschwommenes aus seiner Camera obscura zu Tage fördern, das für die Wissenschaft keinen Wert hat. Er wird sich für eine solche Arbeit um so mehr empfehlen, wenn er in der von ihm abgebildeten Ortschaft zeitweilig oder wenigstens längere Zeit verweilt hat, Steg und Weg, Land und Leute kennt und Liebe für das Heimatlische in seine Seele aufgenommen hat.

Ich habe meinen lieben Freund, den Verfasser der nachfolgenden Arbeit, ermuntert, ein solches wahrheitsgetreues Bild von seinem Heimort für unser Vereinsheft zu entwerfen, und er ist meiner Zumutung ungeachtet seiner vorgerückten Jahre nachgekommen, allerdings mit dem Ansuchen, ich möchte seine Zeichnung in einzelnen Strichen etwas nachbessern. Es wäre nun aber gewiß ein nicht unberechtigter Wunsch, daß auch von Dörfern aus andern Gegenden des Bodenseegebietes derartige Bilder gezeichnet würden. Römische Kacheln und Ziegel zu suchen und Inschriften zu entziffern, hat gewiß für die Forschung seinen Wert; allein deutschem Leben nachzuspüren auf vaterländischem Boden, gewährt neben Befriedigung des Wissensdurftes noch höhern Genuß und wie alles Vaterländische einen allzeit erwärmenden Segen.

Biographische Notizen. — Anton Pletscher wurde am 12. Januar 1827 in Schleithem geboren. Er hatte, wie er oft sagte, das Glück, im Elternhause von seinem humoristisch angelegten Vater und namentlich von seiner bibelfesten Mutter geist- und gemütsbildende Anregungen zu erhalten, deren Fortsetzung während der Schulzeit er besonders dem Oberschulmeister Martin Heusi, einem Schüler Pestalozzi's,

verdankte. Die Teilnahme des Knaben an der ländlichen Arbeit der Eltern kräftigte seine Gesundheit und legte die Keime des spätern Verständnisses für die Bedeutung der Landwirtschaft in sein Gemüt. Zum wichtigen Entschluß der Berufswahl führte sein Aufenthalt im Jezlerschen Hause, dem Gold- und Silberwarengeschäft in Schaffhausen, sowie die Briefe eines Altersgenossen aus dem Seminar Lichtenstern (Württemberg), in welches er nach einem Kurs im Schaffhauser Seminar mit Ostern 1844 ebenfalls eintrat. Nach Schluß der Vorbereitungszeit und einem kurzen Provisorat in einem württembergischen Dorfe wurde er im Winter 1847/48 an eine Unterklasse der Schule seiner Heimatgemeinde berufen und bestand im Herbst 1848 die Konkursprüfung. Während seines langen Schuldienstes arbeitete er an sämtlichen Klassen, 20 Jahre auch an der Oberklasse der Elementarschule und an der Fortbildungsschule. Mit Vermittlung von Kenntnissen strebte er die Gemütsbildung der Jugend an, die er durch geeignete Bearbeitung des Unterrichtsstoffes zu vermitteln suchte. Zur Förderung des Haushaltes diente der Betrieb einer kleinern Landwirtschaft, deren Interessen der Landschullehrer auch publizistisch zu fördern suchte. Sein lebhafter Gestaltungstrieb äußerte sich auch in etwelcher literarischer Betätigung, so in dem von Dr. Bächtold warm begrüßten Büchlein „Altes und Neues vom Randen“, das er im Verein mit Freunden der Heimatkunde 1880 herausgab; so in dem Lehebuch „Materialien für die Fortbildungsschule des jungen Schweizers“, in zweiter Auflage 1897 bei Schulthess in Zürich erschienen, und andern kleinen, im Dienste der Schule und Heimatkunde stehenden Schriftchen. Im Frühling 1901 trat er vom Schulamt zurück und genießt jetzt nach mühevoller Arbeit den wohlverdienten Ruhestand.

Dr. Johannes Meyer.

Erster Teil.

I. Des Wohnortes Lage und Bauart.

Schleitheim ist nebst Beggingen und Bargaen einer der drei nördlichsten Schweizerorte und nächst Unterhallaun eines der zwei größten Bauerndörfer des Kantons Schaffhausen. Das Dorf liegt in einer schmalen Nebeneinsenkung des Wutachtals. Seine Umgebung hat antiquarische Bedeutung. An drei Stellen seiner Gemarkung, „hinter Mauern“, in „Unterweiler“ und im „Vorholz“ fand 1854 Dr. Martin Wanner Mauerreste einer umfangreichen römischen Niederlassung, auf welche er den in der Peutingerischen Karte überlieferten Namen Juliomagus anwendete. Grabungen des historisch-antiquarischen Vereins Schaffhausen 1860 und 1870, die der Verein für Heimatkunde in Schleitheim in den folgenden Jahrzehnten fortsetzte, führten zu wertvollen Fundgegenständen, wovon kupferne, silberne und goldene Münzen von Nero, Vespasian, Galba und Trajan hier erwähnt seien.

Die Anlage des im Jahre 1867 bezogenen neuen Friedhofes im „Hebsack“ führte zur Entdeckung eines allemannischen Leichenfeldes.

Vom Klettgau ist das Schleitheimertal durch die Siblinger Höhe, vom Hegau durch den Randen und vom Großherzogtum Baden durch die Wutach getrennt.

Diese Abgeschlossenheit hat den Bewohnern der Talschaft in den Dörfern Schleitheim und Beggingen eine Eigenart aufgeprägt, welche ihnen bis gegen das Ende des Jahrhunderts verblieben ist. In den nachstehenden Blättern ist jedoch nur von Schleitheim die Rede. Das langgestreckte Dorf hat die Ausdehnung eines Kilometers. Es besteht im untern Drittel aus zwei, in den obern zwei Dritteln aus vier Häuserreihen. Zwei derselben stehen zu beiden Seiten des Dorfbaches. In der Nähe der Kirche hat die

Talerverweiterung eine Ausdehnung in die Breite zu einigen Nebengassen gestattet. Sonst aber erheben sich die vom Randen auslaufenden Hügelzüge unter den Flurnamen „Staufenberg“ und „Höhe“ unmittelbar zu beiden Seiten des Dorfes, was den Landbau sehr mühevoll macht. Das Dorf liegt 480 m über Meer. Die Höhen erheben sich zu 600 m. Laut einer statistischen Tabelle von Pfarrer Maurer zählte Schleitheim im Jahre 1784 zusammen 1472 Seelen und gegen 200 Häuser. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts betrug die Seelenzahl 2400, die Zahl der Häuser etwas über 300. Die letztern sind meistens zweistöckig gebaut mit gemeinsamem Anteil an Scheune, Stall, Kraut- und Baumgarten und Hof, hofrāti=hofraitī genannt. Im Hausbrief ist der Anteil jedes Hausbesitzers an den Wohn- und Wirtschaftsräumen, an den Gartenanlagen und den Kosten bei Ausbesserungen bestimmt. Die alten Häuser haben Kiegelmauern, die neuern aber Stockmauern. Der westliche Giebel, die Wetterseite mancher Häuser, war ehemals mit Schindeln beschlagen, ist aber jetzt durch Ziegel geschützt. Die beiden Giebelwände heißen wegen der schildförmigen Gestalt ihrer Mauerfläche „Schilde“ (schilt). Die Bedachung ist eine harte.

2. Brücken und Stege.

Die Verbindung der beiden Dorfstraßen, „der untern und obern Seite“, über den Bach vermitteln acht Brücken und 5 Stege.

Fünf der Brücken sind von Stein und gewölbt, die andern von Eisen. Die unterste Brücke beim „Hirschen“ trägt die Jahreszahl 1772 und dient dem Landstraßenverkehr.¹ Die einige hundert Schritte weiter aufwärts über den Bach führende gewölbte Brücke wurde 1827 gebaut und zwar nicht in senkrechter, sondern in schräger Richtung über den Bach gespannt, hatte die Richtung der Dorfstraße und machte kein „Kenken“ des Wagens nötig. Der Bau mag eine tüchtige Leistung der damaligen Steinhauer und Maurer gewesen sein. Vor 1827 führte an jener Stelle nur ein Steg über den Bach. Fuhrwerke gelangten durchs Wasser von einer Straße zur andern. Die Spannung dieser schrägen Brücke hatte sich bei verschiedenen Anschwellungen des Baches, z. B. 1831 und 1844 als zu eng erwiesen, weshalb sie in den 70er Jahren durch die jetzige breitere, senkrecht von einem Ufer zum andern gelegte Brücke ersetzt wurde.

Die dritte Brücke, die bei der Wehre in großem Bogen den Bach überspannt, stammt aus den 60er Jahren. Vorher stand daselbst die hölzerne gedeckte „rote Brücke“, die ihres Anstrichs wegen so genannt wurde. Sie hatte auf beiden Seiten Sitzbalken. Sie war zur Sommerszeit jeden Sonntag nachmittag ein Sammelplatz der Dorfjugend, weil daselbst Nüsse und Obst feilgeboten wurden.

Auf dieser roten Brücke versammelten sich an den Sonntagabenden die Jünglinge und jungen Mädchen zum Gesang. Diese nahmen auf dem südlichen, jene auf dem nördlichen Bankbalken Platz. Es wurden Psalmen, Bachofen- und Volkslieder gesungen; zweifelhafter Ruf schloß vom Besuch der Brücke aus. Solch sonntäglicher Abendgesang war auch auf vielen Bänken Dorf auf und ab zu hören. Manche jener Volkslieder hatten in Text und Melodie einen wehmütigen Charakter. Mit der Betglocke trat Stille ein, indem man sich zur Ruhe begab.

Die vierte, gewölbte Brücke bei der „Krone“ scheint ein alter Bau zu sein. Einer

¹ Um Raum für die Straßenbahn zu gewinnen, wurden 1904 auf beiden Seiten Gemölbebogen aus Zement angefügt.

ihrer sog. Schupfsteine ist ein „Hoftizstein“¹ und trägt das Wappen deren von Fürstenberg. Er wurde an der „Hoftiz-Chilbi“ (Kirchweih) 1839 dorthin gesetzt. Zwei andre dieser Marksteine erhielten ihren Platz rechts und links an der Türe des Gemeindehauses, sind aber zur Turnhalle versetzt worden. Die fünfte, gewölbte Brücke im Oberdorf wurde, wie die zweite, auch 1827 zu bauen beschloffen, aber erst nach der schrägen im Unterdorf erstellt. Auch da führte nur ein Steg über den Bach wie im Unterdorf. Als im Jahre 1898 die neue Straße von Schleitheim nach Beggingen auf dem rechten Bachufer angelegt wurde, schritt man zu einer Erweiterung der Brücke vermittelst des neuen Baumaterials, des Zementes.

Der Dorfbach war ehemals an drei und ist jetzt noch an zwei Stellen durch Wehren aufgestaut. Die oberste ist seit 1870 beseitigt. Die zweite, jetzt noch bestehende Wehre bei der Brücke in der Nähe des Gemeindehauses staut das Wasser für die „obere“ und die „Bartenmühle.“ Es wurde ehemals in einem offenen Wuhr neben, vor, hinter und unter den Häusern in einem großen Bogen der obern Mühle zugeleitet.

Seit 1902 ist es von der Wehre an bis zu den Häusern im Unterdorf in große Zementröhren gefaßt. Die Anwohner des Wuhres leisteten Kostenbeiträge.

Die dritte, ebenfalls noch bestehende Wehre befindet sich bei der eisernen Brücke neben dem „Dachsen“ und schwellt das Wasser für den Betrieb der in nächster Nähe befindlichen Gipsmühle im Tiefraum des zur Gerbermühle genannten Wohnhauses. Im Wasser dieser Wehre wurden noch in den 30er Jahren die Schafherden der Gebrüder Peier zum „Dachsen“ und „Hirschen“ gewaschen.

Vor dem „großen Bach“ von 1844 standen im Oberdorf, oberhalb der obersten Wehre, auf dem linken Bachufer eine Schlosserschmiede und eine Wagnerwerkstätte, im Unterdorf vor dem Hause zur „Sonne“ ein Schopf, mehrere Schweineställe und eine Gipschütte zum Brennen von Baugips. Alle diese Gebäulichkeiten wurden vom Hochwasser, das bei den Brücken durch angeschwemmte Balken, Bäume u. s. w. aufgestaut und abgelenkt wurde, weggerissen. Die Dorfstraßen wurden aufgewühlt, die Ufer weggeschwemmt, einige Häuser unterjressen und viele Gartenzäune und Hausgeräte weggeschwemmt. Im Laufe von sechs Jahrzehnten wurden aus dieser Ursache mit großen Kosten die heute den Bach auf beiden Seiten eindämmenden Mauern mit den eisernen Geländern erstellt. Für das Zustandekommen der Straßenschalen in den 60er Jahren hat sich Geometer Bächtold sehr bemüht. Der vorher spöttische Name 's chötig Schlätä (das kotige Schleitheim) gilt daher nicht mehr.

3. Öffentliche Gebäude.

An öffentlichen Gebäuden besitzt die Gemeinde Schleitheim die Kirche, das Pfarrhaus, das Gemeindehaus, zwei Schulhäuser, eine Turnhalle, drei Kleinkinderschulen, eine Krippe, ein Archiv, eine Remise und ein Krankenhaus.

Die Kirche mit dem Turm ist sehr alt. Das Pfortchen zum Turme trägt auf seinem Türbogen die Jahreszahl 1436. Sie war im Jahre 1811 einer Ausbesserung bedürftig. Im Jahr 1869 auf 1870 wurde sie umgebaut und erweitert, indem die südliche Frontmauer in den Kinderfriedhof und der westliche Giebel in den großen Friedhof (tötögärtä) hinein gerückt wurden. Sie enthielt zwei Emporen, eine für die Männer

¹ „Hoftizstein“ d. h. Markstein der hohen Jurisdiktion, welche der Fürst von Fürstenberg und seit 1806 das Großherzogtum Baden ansprach.

und eine für die Jünglinge (chnabə). Die Frauenstühle im Schiff der Kirche waren nach Familien (gschlechtər) in Meier-, Wanner-, Pletscherstühle u. s. w. eingeteilt. Einige Stühle im Chor, dem Platze der jungen Mädchen, hießen „Diskantlerstühle“, in welchen besonders sangbegabte Mädchen ihre Plätze hatten. Längs der südlichen Wand befanden sich 15 Sitze für die Gemeindevorsteher. Auch die Lehrer hatten ihre bestimmten Plätze. Auf der Kanzel befand sich eine Sanduhr. Die Bestuhlung hatte keinen Farbanstrich. Die Kirche war überhaupt, nach Art der reformierten Gotteshäuser, schmucklos, wie der alte, 80 Fuß hohe Kirchturm mit seinem Schrägdach. Sein Ausbau im Jahr 1901 hing mit der gleichzeitigen Anschaffung eines neuen Geläutes zusammen. Dieses war nötig geworden um der Mittagsglocke willen,

dieweil am Sonntag Judica
an ihrem Rand ein Riß geschah.

Das neue Geläute kostete 16 000, der Turmausbau 25 000 Franken. Die Orgel, welche im Jahr 1888 gebaut wurde und zu welcher während zehn Jahren ein Orgelfonds gesammelt worden war, kostete 12 000 Franken.

Das stattliche Pfarrhaus mit seinem ummauerten Gemüse- und seitwärts liegenden Baumgarten trägt über der Haustüre das reichenauische Wappen, Krummstab, Abtmütze und Hermelin, weil Herzog Burkhart II. von Schwaben das Dorf Schleithem im Jahr 972 dem Kloster Reichenau vergabte und dieses Baupflichten an Kirche und Pfarrhaus getan hatte. Die Kirche war bis 1867 vom Friedhof umgeben, in welchem verdiente Männer, wie Pfarrer Alex. Kirchhofer, Martin Stamm, alt Vogt genannt, Oberschulmeister Heusi, viele Geschlechter, darunter Freiheitskämpfer von 1798 und 1831 und auch Stille im Lande, so der Väter Schuster Friedrich Bächtold, ihre Ruhestatt gefunden haben. Die einstige Pfarrscheune am Kirchhof wurde in den 60er Jahren zur heutigen Remise umgebaut, da die Pfarrbesoldung, die vorher teilweise in Liegenchaften bestand, kapitalisiert worden war.

Das Gemeindehaus erhielt durch eine Ausbesserung im Jahr 1872 seine jetzige Gestalt und innere Einteilung. Das der Haustüre gegenüber in der Kellertiefe befindliche Loch mit kleiner Lichtöffnung — nicht Fenster — wird jetzt durch eine Wand verdeckt, wurde aber in den ersten Jahrzehnten noch als Gefängnis gebraucht. An der Stelle des jetzigen Archivs befand sich ein Gärtchen. An dessen Stelle habe sich, sagt man, die „Trülle“ befunden, ein drehbarer Verschluss, in welchem der Verurteilte herum gedreht wurde, bis ihm Hören und Sehen verging. Mit Gefangenschaft im Loch wurden Erwachsene, mit der Trülle böse Buben bestraft.

Vom obern Schulhause sagt der an den helvetischen Unterrichtsminister Stapfer im Februar 1799 eingesandte Bericht folgendes: „Das Schulhaus wurde im Jahr 1779, nachdem es in einem solch ruinösen Zustand sich befunden, daß selbiges dem Einsturz drohete, neu erbaut und zwar mit zwei Schulstuben im ersten und zwei Schulwohnungen am zweiten Stockwerk. Der Unterschulmeister hat keine Wohnung von der Gemeinde und erhält hiefür auch keinen Hauszins.“ An dem im Jahr 1902 abgebrochenen Ofen in der östlichen sog. „großen“ Schule trug eine Rachel die Jahreszahl 1780 und den Namen eines Hafners von Wilchingen.

Von der Schülerzahl sagt der Bericht: „Im Winter 100 Knaben und 100 Mädchen, im Sommer 15 Knaben und 15 Mädchen. Die Winterschule hat aber von Nichtmef in bis gegen Ostern immer weniger Kinder.“

Im Jahr 1824 wurden die beiden Lehrerwohnungen angebaut und die Wohnungen des obern Stockwerks im Schulhause zu Schulzimmern umgewandelt.

Die Zunahme der Bevölkerung und der Schülerzahl machte den Bau eines neuen Schulhauses im Jahr 1844 notwendig. Es enthielt ursprünglich vier Zimmer für die Elementar-, ein Zimmer für die Realschule und eine Lehrerwohnung.

Die Turnhalle samt dem Anbau für zwei Schulzimmer wurde, nachdem sich der im Jahr 1870 gegründete Turnverein mit verschiedenen unbequemen Räumlichkeiten, wie Schuppen, ehemaligen Trotten, hatte behelfen müssen, im Jahr 1889 erbaut. Sie wird auch zur Bibelstunde und zu Konzerten benutzt. Die Stuhlung, die hiezu erforderlich wurde, bezahlte 1898 Herr Nationalrat Wanner und überraschte den Männerchor am Neujahr 1906 mit dem Geschenk eines Klaviers. Die drei Kleinkinderschulen und die Krippe sind Vereinsunternehmungen.

Die älteste, die Brühltschule, wurde auf Anregung von Pfarrer Better schon zu Ende der 40er Jahre, die zweite, die Hofwiesenschule, ebenfalls auf seinen Antrieb 1858 und die dritte im Unterdorf, im sog. Bohlbruch, im Jahr 1860 erbaut. Das freundliche kleine Gebäude, Krippe genannt, welches im Winter zur Verabreichung einer Mittagsuppe für außerhalb des Dorfes wohnhafte Schüler benützt wird, wurde von Pfarrer Wälli angeregt. Den Plan dazu entwarf unser Mitbürger Anton Wanner, Baumeister und Werkbesitzer in Budapest, als er 1890 das Technikum in Winterthur besuchte. An sämtliche Bewahranstalten spendete unser Mitbürger, Herr Nationalrat Wanner in Horgen, reiche Gaben.

Das jetzige Armen- und Krankenhaus hatte ursprünglich einen andern Zweck. Es wurde im Jahr 1860 von Dr. Sigmund Schudel erbaut, mit großen Kosten eine Spiritbrennerei darin eingerichtet und bis 1865 betrieben. Allein das Unternehmen mißlang. Das Gebäude mit Wohnung, Brennapparat, Keller, Schuppen u. s. w. kam 1866 auf öffentliche Konkursversteigerung, wurde von der Gemeinde gekauft und zu einem Armen- und Krankenhause eingerichtet. Zu der Erweiterung desselben, welche 1903 durch einen Anbau gegen Norden bewerkstelligt wurde, schenkte Herr Nationalrat Wanner der Gemeinde 10000 Franken.

4. Die Brunnen.

Dorf auf und ab befinden sich bald rechts, bald links an der Straße die 30 Brunnen der Gemeinde. Und in ihrer Nähe oder am Bach oder Mühlenwehr stehen 14 Waschkhäuser. Die Brunnen waren ehemals Eigentum der Nachbarschaften, der Brunnengenossen, wurden von ihnen angelegt und unterhalten. Die Waschkhäuser sind es heute noch. Bevor das neue Gemeindegesetz die öffentlichen Brunnen als eine Gemeindeangelegenheit erklärte, gab unsre Gemeinde nur die Teuchel und Brunnentröge. Letztere bestanden aus einer ausgehöhlten Eiche, seit den 50er Jahren aus Kalkstein oder Zement.¹ Zu Teuchelholz wurden die schönsten, gesündesten Föhren ausgewählt und in Stücke von 10 Fuß Länge zerschnitten. Das Ausbohren der Teuchel war die Obliegenheit eines Zimmermanns. Es geschah auf einem Gerüst von drei Holzböcken, welche etwa Brusthöhe hatten. Auf zwei Böcken wurden die Teuchel vermittelst Klammhaken festgelegt. Der dritte diente zum Tragen der mehr als zehn Fuß langen Bohrstange und ermöglichte die gerade Richtung des Bohrloches, das die Weite eines Trinkglases besaß.

¹ An die steinernen Brunnentröge leistete die Gemeindefasse einen Geldbetrag. Die Eichentröge hatte der Gemeindevwald geliefert.

Die Tiefe des Grabens, in welchen die Leuchelleitung zu liegen kam, war verschieden; sie betrug zwei Fuß und mehr. Ineinandergefügt wurden die Leuchel durch handbreite eiserne Zwingen, welche in die Stirn des Leuchels getrieben worden waren, das Bohrloch umschlossen und so das Wasser von Leuchel zu Leuchel leiteten. Manche Nachbarschaften hatten lange und kostspielige Wasserleitungen, andre weniger kostbare. Die Genossenschaft bei der Kirche z. B., die in trocknen Jahrgängen an Wassermangel litt, trieb auf den Rat eines Wassersehmers mit Namen Möckli aus dem Kanton Thurgau einen ziemlich langen Stollen in den trocknen Mergel der Talwand hinein, fand aber nichts als Erdschweiß, so daß die Leitung manchmal versagte. Erst durch Zuleitung einer Quelle aus dem Nachstal erlangte sie reichliches Wasser. Dagegen speiste der Reichtum der sog. „Dohle“, einer Quelle beim Gemeindehaus, eine Anzahl von Brunnen des Unterdorfes. Jede Brunnen-genossenschaft wählt einen Brunnenmeister, welcher für Ordnung und Reinhaltung besorgt ist.

In den Waschkhäusern nahmen die Hausmütter von Zeit zu Zeit ihre großen Weißzeug- und Tuchwäschen vor. Dem eigentlichen Waschen ging ein zehn- bis fünfzehnmaliges Anbrühen (Anschütten) der schmutzigen Wäsche mit der Aschenlauge voran, die in großen Kesseln gesotten wurde, worauf die Reinigung erfolgte. Vermittelt solcher „Wöschchen“, des Anbrühens mit Aschenlauge, förderte die Hausfrau auch das Bleichen der selbstgesponnenen Zwilche und des Linnens. Durch monatelang fortgesetztes Ausbreiten im Garten bei Sonnenschein und Regen erzielte sie endlich das gewünschte weiße Gewebe, ließ es vom Färber „mangen“, strecken, d. h. glätten, und verschloß es dann wohlgefällig im Schrein. Die zu Kleidern bestimmten Gewebe ließ sie schwarz, braun und grün färben.

Dem Wasserbedürfnis diente neben den 30 Brunnen auch der mitten durch das Dorf fließende Bach. Vor seiner Einfassung mit Mauern war er zugänglicher und konnte zur Reinigung von allerlei Geräten, an einigen Stellen auch zu Pferdeschwemmen benutzt werden. Bei Feuersbrünsten gewährte er die Hülfe, welche jetzt die Hydranten der im Jahr 1896 erstellten Wasserversorgung ersetzen. Sie besteht in der Sammlung aller Quellen in der „Rehle“ genannten Kanden Schlucht, in der Leitung des Wassers vermittelt eiserner Röhren in das Wasserbehältnis auf der Höhe der Kirchengelge, von wo es jedem Stockwerk der 350 Häuser des Dorfes zugetrieben wird. Die Kosten betragen 126 000 Franken. So besitzt die Gemeinde die Wassergabe in der dreifachen Spende der 30 Brunnen, des Baches und der Wasserversorgung ins Haus. Um letztere hat sich Waisenpräsident Heinrich Wanner verdient gemacht.

5. Die Wohnungen.

Das oft gehörte Wort, wenn man ein Bauernhaus gesehen habe, so habe man alle gesehen, gilt nicht von Schleithelm. Da müssen die 35 Häuser der größern Güterbesitzer und die der Kleinbauern und „Tanner“,¹ d. h. der Werkleute und Tagelöhner, unterschieden werden.

a) Dem Fremden, der Schleithelm besuchte und beging, fielen von jeher eine Anzahl Häuser durch ihre Größe auf. Schon der Hofraum (t'hofrāti, die Hofraite) vor denselben ist groß und ganz oder stellenweise mit Butackieseln gepflastert. Die Dungstätte (mistlegi), mit der tiefen Rauchgrube unter derselben ist seitwärts gerückt, um der Zu- und Abfuhr, dem Wenden und Stellen der Wagen Raum zu gestatten.

¹ Tanner von dem altdeutschen Worte tagwan, d. h. soviel man an einem Tag auf Grundstücken arbeiten kann: winnu wan wannumés gawunnen = arbeiten.

Bei einigen Häusern führen wenige Stufen, bei andern lange, mit Eisengeländern versehene Sandsteintreppen zur schönen Haustür in der Stockmauer. Weite Hausfluren (ärm = ahd. arin, mhd. ern), mit Sandsteinplatten belegt, gehen durchs erste Stockwerk zur gegenüber stehenden Hintertüre. Zu beiden Seiten der Hausflur sind Gemächer; auf der einen Seite die Wohnstube — „groß wie ein Brühl“ sagt man — mit der Stubenkammer und der Küche, auf der andern Seite 's nēbetstübli, Kammern u. s. w. Breite Treppen führen ins zweite Stockwerk zur Oberstube mit ihren Kammern. Sämtliche Gemächer sind ziemlich hoch und von großen Fenstern erhellt. In der Wohnstube steht zunächst der Türe der grüne oder weiße Kachelofen und die „Bernerkunst“, ihnen gegenüber der „Buffertkasten“, vom Fußboden bis zur Decke reichend. Der Buffert (aus dem franz. buffot) bot mit seiner untern und obern Reihe verschließbarer Kästchen und mit seinem mittlern, offenen Teil mit den Fachgestellen für Zinn- und Glasflaschen, für Kannen und Gläser, für Handbecken, Gießkännchen, Ampeln usw., eine Leistung der ehemaligen Bauschreinerei. Um den runden Tisch von Eichen- oder Nußbaumholz mit Fußbrettchen gehen Bänke, welche auf der einen Seite an den Wänden befestigt sind, auf der andern Seite im Bogen herumstehen. Die Lehnen der „Stabellen“¹ enthalten Schnitzwerk. Die braun oder bläulich getünchten Wände zieren Kupferstiche, eine Wanduhr, ein Bücherbrett, Bilder der Ahnen u. s. w.

In der geräumigen Küche stand der große steinerne, nunmehr eiserne Herd, neben demselben die Wasserstände. Ueber ihr hing die Kellenrahme mit Kellen, schäppli, wassergätzi (Schöpfkelle), mit Schaumlöffeln für Fleisch und chnöpfli (Mehlklöße), zweizinkiger Gabel, Kartoffelstößel, Kraut- und Fleischmesser u. s. w. Auf der andern Seite stand der Küchenschrank mit seinen Schubläden für Gewürze und seinem Inhalt von Speisevorräten und Speisereften aller Art, neben demselben der Küchentisch mit Gestell für Näpfe, Platten, Schüsseln, zinnernen und hölzernen Tellern. Unter dem Küchentische befanden sich Gelten und Kübel. Zunächst am Schüttstein (an der Gasse) stand das Gschlappständli mit dem Schweinesutter. Der große Kupferkessel hatte einen Ehrenplatz. In den Kammern sah man Himmelbetten und einfache Betten, Kleiderkästen mit Säulchen und Schnitzwerk. Die ehemalige Wiege hat jetzt dem Korbwagen Platz gemacht.

Die Wohnung im zweiten Stockwerk ist ähnlich und ebenso bequem eingerichtet. Sie wird zur „Kitingwohnung“ (lipdingswoning), wenn die Eltern den gwerb an die jungen Leute abgeben und sich dahin zurückziehen.

In den obersten Räumen der Wohnung, dem ighüs, befanden sich die Rauben mit Brettereinfassungen (toetli) für die verschiedenen Getreidesorten.

In den dem Wirtschaftsbetrieb dienenden Teile dieser Häuser findet man lange und breite Scheunen mit dem zunächst befindlichen Heuboden (Heustall) und mehrern übereinander liegenden Kornböden (obörtä). Sie münden alle aufs „Obertenloch“, durch welches man mittelst des „Obertenseiles“ und des hoch am First des Daches befestigten Haspels die Garben aufzieht.

In den Ställen ist Raum für vier und sechs Pferde und für mehrere Haupt Rindvieh. An Geräten finden sich daselbst Pferde- und Ochsengeschirre der Reihe nach an Pflocken aufgehängt, Futtertrog, Futterkorb, Futterkübel, der Mistkarren, die Mistgabel (furgglä = furcula), Schaufel und der Stallbesen samt Striegel und Bürste, zwei kleine, aber für die Reinhaltung und Gesundheit der Haustiere wichtige Geräte.

¹ Franz. escabeau heißt eigentlich Schemel oder hölzerner Sitz ohne Lehnen und Arme. Der Wandel von se in st verhält sich wie in storpion zu Skorpion, Seir zu Steier(mark). Remuer les escabeaux bedeutet aus der Wohnung ziehen.

Der zunächst der Scheune, unter dem gleichen Dache stehende Schopf (platthochdeutsch Schuppen) ist der Bergungsort aller landwirtschaftlichen Geräte. Da stehen Wagen, Pflug, Egge, Handwagen, Mistkarren, Sauchefäß, Sauchepumpe, finden sich Wagenleitern, Bennenbretter, Wagenwinde, Spann- und andre Ketten, Radschuh, Dezimalwaage u. dgl.

Die gewölbten, geräumigen Weinkeller enthalten Reihen kleiner und großer Weinfässer und Kellergeräte, die sich von Geschlecht zu Geschlecht vererben. Der Boden ist mit Sandsteinplatten belegt. Abzugsdohlen zur Ableitung des Grundwassers halten die Keller trocken, und die Fenster sie luftig. Für Kartoffeln, Rüben, Obsthurden finden sich manchmal noch kleinere Kellerräume.

Holzhäuser, Schweineställe und Hühnerhöfe sind an passende Stellen der Hinterfront verwiesen.

Einige dieser großen Bauernhäuser wurden laut den Zahlen, die sie tragen, in der Mitte des 18. Jahrhunderts, einige gegen das Ende desselben erbaut. Hier ist die ehemalige schöne Sitte zu erwähnen, kraft welcher Verwandte und Bekannte einem Bürger bei einem Neubau mit Fuhrwerk oder Handarbeit einige Tagwerke „frohnten,“ unentgeltlich arbeiteten.

Sieben der großen Häuser haben einen der Hinterfront eingefügten großen Anbau (hindorvür). In deren umfangreichen Kellertiefe befanden sich sog. „Baumtrotten,“ welche an anderer Stelle besprochen werden sollen. Sie waren Eigentum der Häuserbesitzer. Die zu den beschriebenen stattlichen Bauernhäusern ehemals gehörenden großen Bauerngewerbe sind nicht mehr vorhanden. Deren Besitzer sahen sich in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts durch Mangel an Arbeitskräften und wegen der hohen Arbeitslöhne veranlaßt, sie zu verkaufen und ihre Söhne andern Berufsarten zuzuleiten. Die Nachkommen der einstigen Werkleute sind nun Besitzer jener Güter.

b) Der größte Teil des Dorfes aber besteht aus den Wohnungen der Kleinbauern, der Werkleute und Tagelöhner. Auch bei diesen ist wieder zu unterscheiden zwischen sehr alten in den frühern Jahrhunderten und den im vorigen Seculo erbauten Häusern. Während diese schon einen stattlichen, etwas modernen Eindruck machen, erinnern jene an die Schlichtheit und Bedürfnislosigkeit früherer Geschlechter. Mancher an die heutige Bequemlichkeit gewöhnte Besucher solch alter Hütten zuckt die Achseln und bedauert deren einstige Bewohner, während sie vielleicht einem andern Ehrerbietung vor der ehemaligen Einfachheit abnötigen. Sie sind insgesamt kleiner als die schon beschriebenen.

Die alten Häuser hatten niedrige Fenster mit runden in Blei gefaßten Scheiben und waren von außen unansehnlich. Sie entbehrten aber im Innern trotz niederer Stuben nicht die Bequemlichkeit des glasierten Kachelofens mit Ofenrohr und Ofensitz, die „Kunst,“ des „Bufferts“ mit seinen verschließbaren Schreinen und freien Geschirrbrettchen. Der von kleinen Säulchen getragene, auf einer großen Sandsteinplatte ruhende Kachelofen war und ist ein Gehülfe der Hausfrauen. Er ersetzt im Winter die Sonnenwärme für klein und groß und hilft ihr das ganze Jahr das tägliche Brot bereiten, indem sie es in demselben für acht bis vierzehn Tage bäckt. Die auf zwei Seiten über dem Rande des Ofens angebrachten Ofenstangen würde sie ungern vermissen. Dosters zielt ein Kölsch- (= kölnischer) Vorhang die Ofenstängli.

Der Großvater lehnte hinter, der Vater saß an Winterabenden an dem, der Enkel lag auf dem Ofen. Die Kaze strich von einem zum andern. Der Ofen war und ist der Inbegriff der Bequemlichkeit. Vom Tische aus mit seinen gekreuzten Füßen, mit seiner tiefen Tischschublade fürs Schwarzbrot und Eßgeräte verbreitete die Ampel ein schwaches

Licht, das mit Del aus selbstgepflanztem Lemat oder Hanffamen unterhalten wurde. Oft stand zu dem Zwecke der Beleuchtung auch eine niedrige Ampel — eine solche ohne Fuß — auf einem gedrechselten Lichtstock. Die Lehnen der wenigen einfachen Stühle enthielten oft die Anfangsbuchstaben vom Namen der Hauseltern und die Jahreszahl eingekerbt. Den Stubenwänden entlang liefen Bänke. Hier und da waren Stellen derselben eingewandert und bildeten ein „Banktrögli“. Unter den Sitzbänken lief noch eine Schuhbank für die Sonntagschuhe, die aber vormals nicht gewischt, sondern nur eingefettet oder, wie auch Hebel sagt, „gesalbt“ wurden. Daher die Redensart, wenn man nicht schlachten könne in einem Haushalt, so spüre es selbst der Schuh unter der Bank, und in Krankheiten erspare man nur etwas an den Schuhen unter der Bank. Alle Geräte, der Stiefelnecht, der Schuhlöffel, der Fußschemel, der Wasserkrug hatten ihren bestimmten Platz, der Keller- und Estrichschlüssel ihren Nagel. Die kupfernen oder blechernen Feuerzeugschalen mit Stahl, Stein, Schwamm und Schwefelhölzchen hatten ihren Platz in „röfcher“ Kunstecke. Das Feueranfachen konnte vor 60 Jahren nicht lediglich mit dem Aufstreichen eines Streich- oder Zündhölzchens bewerkstelligt werden. Meine Mutter erzählte, sie habe einst als junges Dienstmädchen in einem Bäckerhause des Morgens in der Küche den untern Balken des Rauchfanges glimmen sehen. Geistesgegenwärtig habe sie gesagt, „das soll mir das Feuer schlagen ersparen“, habe ein Schwefelholz an den glimmenden Balken gehalten, die Ampel damit angefacht und dann den Brand gelöscht. Schwamm, Schwefelholz, Streichholz bezeichnen drei Stufen des Feueranfachsens in der Entwicklung der Kultur. Die Uebung mit der Platzgebung der Gerätschaften, wie in der Stube, so in der Kammer, in Scheune, Stall und Holzhaus half den Eltern in der Gewöhnung ihrer Kinder zum Ordnungssinn. An der Innenseite der Stubentür hing, über eine Holzrolle ausgebreitet, die Handzwehede. An der Wand befand sich an sichtlicher Stelle die große Schwarzwälderuhr, deren Gewichte in das schützende Uhrengehäuse niedergingen. Daneben war oft im hölzernen Rähmchen der Kalender mit dem jeweiligen Monatsblatt nach außen angebracht, und, pietätsvoll zur Seite gerückt, erinnerten die Konfirmationsprüche hinter Glas und Rahmen Vater und Mutter an das ernste Gelöbniß ihrer Jugendzeit. Das Milchbrett auf der einen Seite der Wand, hoch unter der Decke angebracht, zeugte vom Segen der Viehhaltung; das Bücherbrett auf der andern Seite mit der Hausbibel, dem Testament samt dem Lobwasserschen Psalmbuch in einem Bande, mit Gebetbüchern, dem Heidelberger Katechismus, Hübners biblischen Historien, mit Bachofens „Halleluja“, mit Erzählungen wie Robinson, Genovesa, die Osterreich, der arme Heinrich, Missionschriften u. s. w. redeten vom geistigen Leben der Familien.

Vattarhūs, stübili mi,
woni vo chli ä bē gsi,
vattar und muetar und chindä:
schæneras chamä nit vinda
als e vrum eltärhūs.
ô, müeklich scheidä niä dräs!

Die Küche mit dem holzfressenden Sandsteinherd dient bei uns nicht als Eingang zur Stube.¹ Der weite Schornstein hatte eine Einrichtung zum Räuchern der Speckseiten und

¹ In einem großen, zweistöckigen Hause der Vorzeit, mit starken Stockmauern und breiten Treppen, wohl die Amtswohnung einstiger Reichenaauischer Amtleute, geht der Weg zu den vier Wohnstuben durch die vier Küchen.

der Schinken. Der Vater mußte am Samstag in den Schornstein steigen, um für den Sonntag und die folgenden Wochentage Rauchfleisch herunter zu holen, „dä chämirock älegö“ sagte man kurz. Die zunächst der Stube befindliche Kammer heißt Stubenkammer, die entferntere Küchenkammer. Ihre Mauern waren nur geriegelt, manchmal gegipft, selten getüpfelt. Tapeten sind neueren Datums. Strohdächer fanden sich im 19. Jahrhundert nicht mehr. Die „große Brunst“ von 1747 hatte sie in Mißkredit gebracht. Die darauf folgenden Schindeldächer wurden durch das Brandassekuranzgesetz von 1816 verboten und sind jetzt allesamt durch Ziegeldächer ersetzt. Große Bedeutung erhielt die Brandversicherung auch dadurch, daß durch sie die Wohnhäuser als Pfandobjekte in Pfandverschreibungen Aufnahme und Wertung fanden. Vorher galten dafür nur Kiegenschäften. „Das Haus ist kein sicheres Pfand; es kann von heute auf morgen zum Aschenhaufen werden“, sagte der Schuldherr. Die Stallungen in den Häusern der Kleinbauern und besonders der Tagelöhner waren eng und niedrig. Den Haustieren gebrach es an Luft und Licht, besonders im Winter. Die Rohheit hat sich damals schwer an der Tierwelt versündigt. Die Keller mit den Weinfässern, der Aepfelhurd, dem Kartoffelbehälter — einen eingewandeten Raum — den Herbstgeräten und der „Brottrage,“ die von der Decke herunterhing, entsprach dem Betrieb des Besitzers.

6. Gartenanlagen.

Die Bauart des Dorfes gestattet keine Gartenanlagen vor den Häusern, wie man sie anderwärts findet und gerne sieht. Zu Anfang des Jahrhunderts lagen hin und wieder noch Baumgärten neben den Wohnungen. Sie sind aber alle als Baupläze benutzt worden. Einige Lücken in den Häuserzeilen mit Gärten rühren von Brandfällen her, da die Brandstätten von Nachbarn erworben und nicht mehr überbaut wurden. Die Kraut- und Baumgärten liegen alle hinter den Häusern. In den Kraut- oder Gemüsegärten pflanzen die Hausmütter das Gemüse, „Nachtracht“ genannt, für den ganzen Sommer und zum „Einmachen“ — Konservieren — für den Winter. Sommergemüse: Salat, Spinat (bönätsch), Kraut, Erbsen, Rüben, Hock- und Stangenbohnen, Frühföhl, Blumenföhl, Gurken. Eingemacht in Ständen zu Sauerkraut im Winter wird Kabis, vom Kabisräger gehobelt. In großen Töpfen werden Bohnen konserviert. Blumen des Gartens: Veilchen, Aurikel, Goldlack, Tulipanen, Pfingstrosen, Sternblumen, Reseden, Sopen, Rosmarin, Lavendel, Majoran, Rosen, Dahlien. Arzneipflanzen: Pfeffermünze, „Müsl“ (d. h. Gartenfalbei), Ringelblumen, Welblumen. Jede freie Stunde widmen Mütter und Töchter dem Garten. „I han e gärtli hinderm hüs, und wani bräch, da holi dräs!“ sagt Hebel und will damit den Garten als den Ort des Nutzens und der Freude bezeichnen. Schöne Kieswege zwischen den Buchseinfassungen der Beete fand man freilich nicht allenthalben, wie sie Besucherinnen des Pfarrgartens gewahrten und bewunderten. Die Hausfrauen beachteten gewisse Saattage, bestellten das Salatbeet am Gertrudentag, 17. März, die Bohnenbeete im Zeichen der Waage, die Rüben im Zeichen der Jungfrau. In den Baumgärten kamen neben weniger empfindlichen Apfelsorten, z. B. dem Kampanner-, dem Grünacher-, dem Schlenzer-Apfel, dem Streifling, auch frühe Sorten, zum Beispiel Jakobbergler, Süß- und Ernteäpfel vor. Die Muskateller-, die Heu- und Süßbirnen mancher Gärten waren geschätzt. Jetzt sind sie den Dornbirnen und Pastorenbirnen gewichen.

7. Höfe.

Gutshöfe, wie sie andere Ortschaften und besonders andere Kantone besitzen, hatte unser Dorf in früherer Zeit nicht. Der sog. Salzbrunnen, ums Jahr 1796 von Amtmann Christian Stamm als dritte Mühle erbaut, wurde im Laufe der Zeit zu einem bedeutenden Bauerngut mit Frucht- und Gipsmühle und Gerberei. Die am Ende des 18. und am Anfang des vorigen Jahrhunderts außerhalb des Dorfes erbauten vier Gipsmühlen hatten zwar Scheunen und Stallungen für den nötigen Erwerb und die Viehhaltung, dienten aber zunächst der Gipsfabrikation.

Die jetzt vorhandenen sechs Bauernhöfe entstanden erst in den drei letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts. Der erste, der Herrenwieshof, wurde auf Anregung von Präsident Jakob Wanner, der mit der Absicht des Außenbaues unter den Begginger Föhren eine Anzahl von Grundstücken gekauft und vereinigt hatte, von alt Förster Jakob Stamm im Jahr 1874 erbaut. Der Bau geschah auf der Herrenwiese, einem großen Grundstück am Fuße des Schloßrandens, das dem Spital von Schaffhausen gehörte — wohl eine Vergabung deren von Randenburg gewesen, bis dahin an Bürger von Schleithem verpachtet, und dann vom Erbauer des Hofes käuflich erworben worden war. Leider brannte das Gebäude, das von 20 bis 30 Fuchart Bauland umgeben war, 1902 aus unermittelt gebliebenen Ursachen nieder, wurde aber 1905 etwas westwärts wieder aufgebaut. Es entstanden dann der Reihe nach der Bruggentalhof, der Hubhof, der Brunnenhof, der Bühel- und der Sewihof mit arrondiertem Grundbesitz von 20, 30, 40 und mehr Fuchart.

Die Anlage von Höfen außerhalb des Dorfes, wozu das Beispiel der schweizerischen und badischen Nachbarschaft gegeben war, wurde hier nicht geduldet. Man fürchtete, die einsamen Höfe würden Schlupfwinkel für das fahrende Volk abgeben. Dasselbe war nämlich an der Grenze zahlreich. Man schob es hartherzig von hüben und drüben einander zu. Wurden die durch Landesverweisung vermehrten Landstreicher den badischen Gemeinden lästig, so trieben sie dieselben auf Schweizerboden herüber. Hier boten der Hochwald, die Seldenhöhle, die Heidenlöcher am Randen wirkliche Bergungsorte, von denen sie dann ausgingen, in den Dörfern durch ihr Betteln und Wahrsagen lästig wurden und bei Nachtzeit die Gegend unsicher machten. Ueberfälle einsamer Wanderer, Einbrüche, Feuerbrünste — „den roten Hahn aufs Dach setzen“, hießen sie in der Zigeunersprache — kamen hie und da vor. Man erwehrte sich der Mißstände durch sog. „Streifen.“ Aufgebotene bewaffnete Mannschaft durchstreifte die Wälder, besonders an der Grenze, suchte die bekannten Schlupfwinkel ab und machte hierseits durch den Transport über die Grenze wieder Luft. Die letzte allgemeine Streife geschah 1824.

Aber noch in den 30er Jahren habe ich „Sauner“ in der Scheune des Spitals mit Familien Nachtquartier nehmen und dann von Haus zu Haus betteln sehen. Das auf die schrecklichen napoleonischen Kriege folgende Notjahr 1817 liegt zwar weit hinter uns. Es soll aber desselben vermittelt eines Protokollauszugs gedacht werden.

Am 26. April des Notjahres 1817 erschien Junker Obherr und Waiseninspektor Im Thurn in Schleithem, berief und präsiidierte das Gericht (Gemeinderat) daselbst und teilte ihm folgende Ordres der Regierung zur Verhütung des Bettels mit:

1. Dem Dorfjäger sollen täglich zwei Mann als Tagewacht beigeordnet sein und wöchentlich ein Mitglied des Ehrsamem Gerichtes darauf achten, daß sie fleißig patroullierten, daß keine landesfremden und einheimischen Bettler geduldet, zum ersten mit Ernst und dann mit Strafen in ihre Heimat abgetrieben werden.

2. Den ein Wanderbuch aufweisenden Handwerksgefallen soll auf das Vorweisen eines vom Präsidenten erlangten Nachtzettels und auf Grund der bei ihm niedergelegten Attestaten ein Nachtquartier bewilligt werden.
3. Das Gericht soll Vorsorgen treffen, daß auch von den ortsbürgerlichen Hausarmen der Gassenbettel unterbleibe.
4. Von Zeit zu Zeit seien von bewaffneter Militärmannschaft Grenzstreifen vorzunehmen und die ergriffenen Vagabunden wohlverwahrt an die hohe Polizei einzuliefern.

Der Weisung 3 gehorsam, beschloß das Gericht den 30. April: 1) eine Armensteuer von 15 Mutt Mischelfrucht zu sammeln und an die Armen zu verteilen; 2) beim fort-dauernden Mangel sollen vom Kirchengut 15 Mutt Mischelfrucht angekauft werden; 3) eine Kommission habe die Steuer gebenden Bürger mit der Belegung einzuschätzen.¹

8. Herkömmliches über unser Gemeindeland.

Das Dorf Schleithelm besaß ehemals drei Gattungen von Gemeindeland: den Gemeindewald, das Weideland, das Pachtfeld und das lebenslängliche Gemeindefeld.

Die Waldungen dienten dazu, die Bürger mit Bau- und Brennholz zu versorgen. Einnahmen gewährten nur die Stämme und Rinden gefällter Eichen und geschlagenen Schälholzes, sowie das Wagner- und Wannenmacherholz. Beim Bau der Rheinfalbahn, die im Jahr 1857 eröffnet wurde, fanden die Eichen des untern Brühl als Schwellen Verwendung. Das Bauholz wurde bis 1852 unentgeltlich, nur gegen Anschreibengebühr („Stumpenlösung“) von einem Groschen, nach Bedarf und Bauplan abgegeben, von 1853 an zu mäßigem Preise angeschlagen, und seit 1870 wird es zugunsten der Gemeindefasse öffentlich versteigert.

Das Brennholz (Raubholznieferwald) wurde in etwa 30 bis 40jährigem Umtrieb, nach der Zahl der Haushaltungen so zugeteilt, daß die zwei Holzmeister und Förster die Gaben im Walde durch Schürfe² an den Stangen abgrenzten und nummerierten. Im Spätherbst wurden die Gaben auf dem Gemeindefeld durch Zuruf zum Fenster hinaus den auf dem Marktplatz versammelten Bürgern oder einem Familiengliede derselben zugelost. Das Los fiel manchem nicht immer aufs lieblichste. Deshalb wurden seit Ausgang der 50er Jahre die Holzgaben aufgerüstet, an Ort und Stelle dem Bürger auf ein Angebot zugeschlagen, ein Mittelpreis als Bürgernutzen festgesetzt und davon die Arbeitskosten abgezogen. Seit 1875 ist auch das Brennholz ein Gegenstand der öffentlichen Versteigerung geworden.

Das Gemeindefeld hat seit 100 Jahren verschiedene Wandlungen erfahren. Die einschneidendste steht ihm jetzt bevor, der Verkauf.

Das ehemalige Weideland. Der ganze Rücken des nördlichen Höhenzuges, der heutige Hochwald (das Heerdli, das Gatterholz, der Stausacker, das Ländli u. s. w.), diente der Weide für Großvieh, war mit Eichen (z. B. das Gatterholz) und dünn stehendem Nadelholz besetzt. Der Rühbrunnen im Gatterholz erinnert an den Weidgang, der für

¹ Siehe „d' Sübezhner-Not“ in „Neue Saatkörner“ v. Verf. Zürich bei Fr. Schulthess 1898.

² „Lachen“ genannt, wohl mit dumpfen o gesprochen; denn es kommt von mhd. diu läche, welches auch läche (lauche) geschrieben wird. Dieses läche bedeutet ein mit der Art an einem Baumstamm entweder als Grenzzeichen oder als Merkzeichen eingehauenes Zeichen (vormals meist in Kreuzgestalt), daher lächenbom. Ob das allem. Wort löga, fem., Kerbe, Scharte, seiner Form nach damit identisch sei, scheint noch nicht erwiesen.

Jungvieh im Gatterholz und Ländli noch bis 1840 fortbauerte. Kahles Weideland, ebenfalls für Großvieh boten südostwärts die Morgensegi, die ganze Kehle, der Buckacker und das Sekili. Im Westen der Gemarkung waren die Wiesen zwischen der obern und der Bartenmühle, die Reutenen hinter der Egg und die ganze Egerten für die Jungviehweide bestimmt. Flurnamen, wie „zwischen Gättern,“ „vor den Hütten“ und der „Kalberbrunnen“ auf der Egerten erinnern noch jetzt an den Weidgang.

Jedes Frühjahr wurde die Weide vom Laube und vom herabgefallenen Geäste, dem Windfall oder Gebläse, gereinigt. Jede Haushaltung mußte ein Familienglied für diese Arbeit des Säuberens stellen. Man sammelte sich oberhalb der Tiefen Gasse auf dem Stausenberg. Der Förster verlas die Säuberordnung, die zu beachten sei. Es war ein fröhlicher Tag, ein Frühlingsfest für das junge Volk. Denn Jünglinge und junge Mädchen bildeten die Mehrheit dieser Leute; die Tätigkeit bestand mehr in Spiel als in Arbeit, in Zusammenrechnen, Zusammengabeln und Verbrennen des Laubes und Reisigs. Ersteres besorgten die Mädchen, letzteres die Burschen. Diese mußten sich aber den strengen Weisungen des Försters unterziehen, der die Feuerstellen anwies und das leichtsinnige Spiel mit Feuerfunken (gläsa) verbot.¹

Der Reinigung des Weidanges war während Wochen und Monaten eine Arbeit (an chër) in den Ställen des Dorfes vorangegangen. Der Kuhhirt, begleitet von einem Handbuben, war von Stall zu Stall gegangen und hatte den Kühen die Hornspitzen abgefägt, um Verwundungen der Tiere beim Stoßen vorzubeugen. In seinen weiten Rocktaschen trug der Hirte das Brot, der Knabe in einer Pfanne das Schmalz, womit die Hausfrauen diese Hirtenpflicht abzulohnen pfl egten.

Alljährlich am Pfingstmontag hielten die Kossbuben mit den vielen Pferden, die das Gips- und Schwerfuhrwerk auf den Randen erforderte, einen Umritt durch das Dorf. Der Kossbubenvogt, das Kossbubengericht und der Böschenträger ritten voran. Dies waren Söhne angesehener Familien, welche die Aufgabe bekamen, unter den Hüterbuben Ordnung zu halten. Vor dem Hause des wirklichen Vogtes, des Gemeindepräsidenten, hielt der Kossbubenvogt eine Rede, auf welche der Gemeindevorstand mit Ermahnungen zu guter Hut und Ordnung antwortete. Damit war die sog. Pfingstweide eröffnet. Im Jahr 1850 hat mir ein ehemaliger Kossbubenvogt, ein Greis von 70 Jahren, diese Rede noch wortgetreu zu sagen gewußt. Leider habe ich sie nicht aufgeschrieben. Sie wäre ein Fingerzeig für die damaligen Anschauungen. Hier mag bemerkt werden, daß die Kühe erst seit den 30er Jahren als Zugtiere gebraucht werden. Die ersten hiesigen Bürger, welche Kühe anspannten, verwandten dabei statt des Foches das Kummel wie bei Pferden.

Da in Schleitheim, wie fast überall, der Dreizelgenbau im Brauche war, so lag Jahr um Jahr eine der drei Zelgen — Unterzelge, Kirchenzelge und Oberzelge — brach als Weideland für das Schmalvieh (Schafe, Ziegen und Schweine), wurde aber zwei-, oft dreimal nacheinander gepflügt, Berrichtungen, die man brachen, falgen und drifuren nannte. Mit der Abschaffung des Weidanges, 1822, eines Erfolgs der Bemühungen von Dr. Bächtold,² hörte die Brachzelge auf, Viehweide zu sein, und wurde mit Klee, Kartoffeln und Rewat bepflanzt.

¹ Siehe in den „Randenklängen“ des Verf. „Vor hundert Jahren“.

² Siehe „Randengefaltten“ des Verf. bei Stamm und Sohn, Schleitheim.

Zweiter Teil.

1. Die Bewohner und ihre Arbeiten.

Schleitheim zählte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts 2400 Einwohner. Ihre Hauptbeschäftigung war Ackerbau, Viehzucht und Weinbau. Nebengewerbe waren die Gipsfabrikation und die Sandsteingewinnung. Mauersteine wurden ehemals in drei Brüchen gebrochen. Einen feinkörnigen Haustein von Ruf lieferte bis zum Schlusse des Jahrhunderts der Bruch in Sewi. Hausindustrien waren die Wannenmacherei (daher der häufige Geschlechtsname Wanner), das Spinnen und Weben. Das Dorf wies alle erforderlichen Handwerker auf, auch Färber und Gerber, wovon später die Rede sein wird.

Der schwere Lehmboden, die bergige Beschaffenheit der ganzen Gemarkung und die Beschäftigung in Gips- und Sandsteinbrüchen gewöhnte die Bewohnerschaft an schwere Arbeit. Hierzu war ihr im allgemeinen neben stattlichem Wuchs eine Körperkraft gegeben, der keine Mühe zu groß, kein Weg zu weit und keine Halde zu steil war. An Beweglichkeit stand sie ihren Nachbarn im Klettgau nach, übertraf sie aber in der Ausdauer und Kraftleistung. Ihre Mundart ist die alemannische mit dem breiten $a=ai$, z. B. gsät, trät. Unter dem Einfluß der Abgeschlossenheit und der Abneigung gegen Fremdes blieb die Bevölkerung lange Zeit unvermischt; höchst selten brachten Fremdheiraten frisches Blut ins Dorf. Die Mutter rief dem auf die Wanderschaft ziehenden Sohne mit dem herzlichen „Behüt dich Gott!“ noch eindringlich zu: „Und höre, bring keinen fremden Anhang!“ Einige Beispiele mißlichen Familienlebens, das durch die Einheirat fremder, zu schwerer Arbeit untauglicher Frauen abschreckend gegeben war, rechtfertigte die mütterliche Ermahnung.

Die Abneigung gegen Fremdes und die Sittenstrenge konnte aber auch zur Ungerechtigkeit gegen Unschuldige führen. So besaß ein außerehelich geborner Sohn das hiesige Bürgerrecht nicht und sollte deshalb im zwanzigsten Lebensjahre die Gemeinde verlassen; auf Grund welcher Sägung, ist uns heute unbegreiflich. Der Jüngling sei, erzählt man, vor versammelter Gemeinde mit der Bitte erschienen, ihn nicht zu verstoßen. Die Fürsprache des Geschwornen Alex. Stamm, der ewige Richter genannt, habe die Bürgerschaft dergestalt gerührt, daß sie der Bitte des Jünglings willfahrte. Die mütterliche Warnung vor fremdem Anhang verlor nach und nach ihre Kraft. In den dreißiger und vierziger Jahren brachten junge Handwerker fremde Bräute heim. Eine solche aus dem Kanton Zürich hat sich durch Einführung der Seidenweberei in den fünfziger Notjahren nützlich gemacht.

Der Besitzstand schuf im Dorfe eine Unterscheidung zwischen den Begüterten und der armen Klasse; dieselbe wurde von der letztern tief empfunden. In manchen Kreisen wurde sie durch ein patriarchalisches Verhältnis, in andern durch die Arbeitsleistung, Handarbeit gegen Fuhrwerk, gemildert; dann durch die Gleichberechtigung im Bürgernutzen — in Weide, Gemeindefeld, Bau- und Brennholz — ausgeglichen. Die meisten der größern Güterbesitzer in den drei Zelgen waren die Pächter der acht offenen und der sechs unterirdischen Gipsbrüche und die Erbauer oder Anteilhaber an den neun Gipsmühlen

der Talschaften. Zu diesem doppelten Betriebe bedurften sie der Dienstboten und der Werkleute (wërchmø und wërchmeitli) sowie der Tagelöhner in den Gipsbrüchen.

Diese Vorbemerkungen sind zum Verständnisse der folgenden Auseinandersetzung des Arbeitsverlaufes nötig. Ich folge in der Darstellung desselben dem Jahresverlauf und beginne mit

2. Lichtmeß und die Dienstboten.

Lichtmeß, der 2. Februar, war ehemals der Tag der Winter Sonnenwende im Dienstbotenjahr, wie St. Margareten der Tag der Sommer Sonnenwende. Auf diese Tage, besonders auf Lichtmeß, fiel der Dienstbotenwechsel.

Der Fuhrknecht, der Hausknecht, der Roßbube, die Magd ('s meitli), das Kind (chlmaitli) wurden abgelöhnt und verließen den Dienstplatz. Der Lohn eines Knechtes betrug wöchentlich 1 fl. Der Jahrlohn einer Magd bestand in 10 Ellen Zwilch, 10 Ellen Linnen und 10 fl. samt Beschuhung. Neue Dienstboten, die vorher gedungen und durch ein Haftgeld von 6 Bagen (84 Ets.), einen halben oder ganzen Gulden in Pflicht genommen worden waren, traten ins Haus und übernahmen die Arbeit ihrer Vorgänger.

Die vornehmste Stelle nahm der Fuhrknecht ein. Ihm waren Roß und Wagen, ein Vier- oder Sechsgespann, anvertraut. Er fühlte seine Stellung und richtete seine Tracht darnach, z. B. mit blauer, garnierter Bluse, wenn es ein Badenser war, einer Weste mit Silberknöpfen, einer Zipfelmütze mit großer, auf die Schulter reichender Quaste und hohen Stiefeln. Er war der Befehlshaber, oft der Tyrann des Roßbuben. Dieser mußte ihm beim Füttern und Putzen zur Hand gehen und ihn wöchentlich dreimal, morgens vier Uhr, mit dem Vorgespann aufs Egertli und die Eisenhalde begleiten, den Radschuh auf der Höhe einlegen und das Vorgespann, wenn die Gähstelle der Straße zurückgelegt war, zurücknehmen. Die Mechanik, d. h. die Vorrichtung, „Streiche“ genannt, zur Hemmung der Räderdrehung, kam am Wagenfuhrwerk erst zu Anfang des vorigen Jahrhunderts auf. An jähen Stellen wurde das nächste Hinterrad durch die starke Spannkette oder durch den Radschuh im Umlauf stillgestellt, gesperrt. Ging's weniger stark bergab, so mußten die Stangenpferde den Wagen zurückhalten, wozu das Geschirr eingerichtet war. Die „Streiche“ hat den Tieren viel erleichtert. Der Knecht mit dem stolzen Biergespann von Rappen oder Schimmeln vor dem mit Gipssäcken hochbeladenen Wagen fuhr nach Schaffhausen zur „Schifflande“ oder zum Gipslager auf den „Steckenplatz“ daselbst. Er erhielt vom Meister eine besondere Vergütung, wofür er aber die Pferde besorgen mußte. Der Roßbube erhielt für jeden Vorspanngang 6 Kreuzer. Der gute, vom Knecht aus dem Schlaf gerüttelte Junge ging oft schlaftrunken neben den Pferden her, die ihn leiteten, nicht er sie. Bei großer Kälte warf er eine Pferdedecke oder einen Sack über den „Zwilchshopen“ und zog die Zipfelmütze über die Ohren. Der Knecht hatte einen schweren Fuhrmannsmantel an.

Solcher Fuhrwerke gingen eine ganze Reihe hinter einander auf der Landstraße jeweils am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Das war das ehemalige Schleithemer Gipsfuhrwerk der durch Satzungen verbundenen Gipsgesellschaft. Es war das ganze Jahr, besonders aber im Frühling im Gange, zu welcher Zeit die Bestellungen aus dem Thurgau und den Bodenseegegenden eingingen. Die Gipsbrecher arbeiteten in den 30er Jahren in den offenen und unterirdischen Brüchen um den Taglohn von 6 Bagen und einem halben Gulden oder auch im Akkord, wobei die gebrochenen Steinhaufen gemessen und das Maß

nach Abrede vergütet wurde. In sechs der Gipsmühlen waren Wohnungen für die Müller und ihre Familien eingerichtet und der Lohn durch Vertrag geregelt.

Die Gipsfabrikation datiert aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts und dauerte in ihrer ganzen Ausdehnung bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts. Ein aus Deutschland zurückgekehrter junger Maurer, Hans Stamm — Murehans genannt — entdeckte das Gestein, öffnete den ersten Gipsbruch, ließ die Steine in Weizen mahlen, weil die hiesigen Müller es nicht tun wollten, und bestreute seinen Klee mit dem Mehl. Landgutsbesitzer von Schaffhausen wurden auf die Sache aufmerksam, und sie bekam Gestalt. Hans Stamm brachte in seinem Felleisen auch einige Exemplare jener Knollenfrucht, die Friedrich der Große in Preußen eingeführt hatte — der Kartoffeln. An den Namen Murehans knüpft sich also ein zweifaches Segensgedächtnis.

3. Die Werkleute.

An der Fastnacht schickte die Bäuerin allen Werkleuten das „Fastnachtschüechli“,¹ nämlich Wein, Brot und Speck. Es war das auch eine Art Haftgeld zur Teilnahme an der baldigen neuen Frühlingsarbeit. Die erste derselben war das „Früchten“, das Einhacken von Haber und Bohnenfrucht. Letztere bestand aus einer Mischung von Bohnen, Gerste und Linsen. Wenn im März der Schnee endlich auch droben in der Schneeschmelze am Randen gewichen und der Ackerboden trocken war („Mold“ hatte), so sah man in der Sommer- oder Fruchtzelge zahlreiche Arbeiterreihen stehen und hacken. Es waren zwei Werkmänner, zwei Werkfrauen, der Hausknecht, das Meitli, das Werkmeitli und das „Kind.“ Einer der Werkmänner machte den Säemann. Man hielt darauf, daß die Saat in die Winterfeuchtigkeit eingehackt ward. Alte Leute erzählten, es sei einmal so frühzeitig Frühling geworden, daß die Bauern noch mit den alten Taunern und Dienstboten hätten die Sommerfaat bestellen können. Die Unterscheidung von „Bauer“ und „Tauner“ kommt nicht mehr vor.² Die Werkleute waren oft jahrzehntelang die gleichen. Der Tagelohn eines Werkmannes war 10 Kreuzer (35 Ets.), derjenige des Werkmeitlis bis 2 Bagen (28 Ets.). In Rücksicht auf diesen Tagelohn berechnete der Bauer seine Fuhrleistungen, das Pflügen, das Mistführen, die Holzfuhr aus dem Randenrevier, der Halbe u. s. w., das Garben- und Heuholen ebenfalls niedrig. Jeden Sonntag trug der Bauer den Werkleuten die Zahl ihrer Arbeitstage von der vergangenen Woche in ihr Büchlein, seine Fuhrleistung in das Buch ein. Ein tüchtiger Werkmann galt viel beim Bauer und ein tüchtiges Meitli viel bei der Bäuerin. Es nahm im Hauswesen eine ähnliche Stellung ein wie der Fahrknecht beim Fuhrwerk. Es buk schon vor Tagesanbruch das aus Bohnen- und Gerstenmehl bestehende Schwarzbrot, was bei der Natur des Mehles nicht leicht zu bewerkstelligen war. Es stellte den Werkleuten, welche um 5 Uhr zum Morgenessen kamen, das Habermus oder die Kartoffelsuppe auf den Tisch. Das Frühstück des Fahrknechtes, der um diese Zeit schon auf der Landstraße sein mußte, hatte es noch früher herrichten müssen. Es besorgte die Groß-

¹ Die Fastnacht wurde in protestantischen Ortschaften seit der Reformation begreiflich nicht mehr beobachtet. Erst in ganz neuester Zeit kommen die Lustbarkeiten derselben, wie sie im Mittelalter stattfanden, in den Städten wieder auf. Die Fastnacht wird hier nur durch einen „Fastnachtsnarren“, das heißt einen verummten Knaben, bemerklich, der die Kinder erschreckt. Die katholische Nachbarstadt Stühlingen aber bietet Fastnachtbilder.

² „Tauner“ war die Bezeichnung für Bürger ohne Fuhrwerk, die dann Werkmänner bei Bauern oder freie Tagelöhner waren.

und die Tuchwäsche. Rinnen und Zwisch wurden zur Beförderung des Bleichens mehrmals einer Wäsche mit Aschenlauge unterworfen, „gebrüht.“ Es trug im Heuet den Mähdern, in der Ernte den Schnittern die Morgensuppe und das Nümbrot in schwerem Korbe auf dem Kopfe zur Wiese oder zum Acker. Es molk die Kühe und fütterte die Schweine. Es trug das Wasser in schwerer Kupfergelle aus dem Brunnen der Nachbarschaft auf dem Kopfe in die Küche. (Auf dem Volksfest in Kannstadt bei Stuttgart wird diese Kunst mit einem Preise bedacht.) Es war die erste und letzte im Hause und unermüdet. In einem großen Bauernhause ein Jahr oder mehrere „Meitli“ gewesen zu sein, war eine Empfehlung für dieselbe als eine tüchtige Hausfrau. Das Meitli holte zur Mittagszeit im Eilschritt das von der Bäurin gekochte Mittagessen in der schon erwähnten großen Zeine — dem chuchiwaga, wie der Werkmann scherzhaft sagte — das Mittagessen aufs Feld. Fröhlich setzten sich die Hungerigen um die als Eßtisch dienende umgewendete Zeine, langten — wie Joh. v. Müller es von den Mönchen von St. Gallen und ihren Fleischöpfen erzählt — am „Knöpfltag“ aus der großen, auf der Zeine stehenden Schüssel die gut geschmalzenen „Knöppli“ (Mehlköße), am „Fleischtag“ den Speck und die Kartoffelschnitze heraus. Man aß auch zu Hause am Bauertisch aus einer Schüssel ohne Vermittlung eines Tellers. Nur zum Zerschneiden des Schweinefleisches reichte man jedem seinen hölzernen, weiß gefegten Teller. Auf dem Felde ersetzte diesen zum Zerschneiden des Fleisches ein Stück Brot.

Nach dem Essen nahm das Meitli die bei Seite gestellte und sorgsam beschattete große zinnerne Weinflasche oder den großen Bruntruter Tonkrug zur Hand und schenkte jedem einige Becher Wein oder Most ein. Sie selbst, obwohl vom Gange schwitzend und durstig, trank zuletzt. An einem heißen Heuet- oder Erntetag konnte das Mittagmahl auch aus einem großen Napf voll Dickmilch mit einem Ueberguß von Süßmilch und eingebroctem Brote bestehen. Sonst aber wechselten Knöppli mit Schweinefleisch und einem Gemüse Tag um Tag wie ein Uhrwerk mit einander ab. Nach kurzer Rast wurde die Arbeit wieder an Hand genommen, wobei der älteste Werkmann auf gute Verrichtung, tiefes Hacken, Beseitigung des Unkrautes u. s. w. sah. War er Soldat¹ gewesen oder besaß er sonst Einsicht und Erfahrung, so waren seine Reden für die jungen Leute lehrreich und unterhaltend. War gegen Abend die Vesperglocke verklungen, so holte das Meitli den im Schatten gehaltenen Weinkrug und den Brotsack (ösar) zur Stelle, rief die andern zum Sitzen an die Ackerfurche oder aufs bequeme Rasenbord und bot wieder Brot und Wein herum. Hatten jedoch Bauer und Bäuerin an der Arbeit teilgenommen, so ging die Einladung zum Vesperbrot von ihnen aus. Sie setzten sich dann ein paar Schritte seitwärts, aßen Kernbrot und tranken bessern Wein. In ihrer Gegenwart sprach man wenig oder nichts. Die Bäurin begab sich zeitig auf den Heimweg, um die Abendsuppe zu kochen und die Dinge auf den folgenden Tag vorzubereiten.

Mit der scheidenden Sonne sprach dann der Bauer das liebe Wort vom Feierabend und kehrte mit seinen Leuten heim. Feierabend aber hatten Hausknecht und Hausmagd noch lange nicht. Jener fütterte das Rindvieh, rüstete Futter zu und war dem Fahrknecht zur Hand, der von Schaffhausen oder von einer andern Fuhrleistung mit dem Pferdgespann zurückgekehrt war. Die Magd wartete noch lange in Stube, Küche und Keller ihrer Pflichten, holte Kartoffeln, Kohl und sauren Kabis und ging erst spät in ihr Kämmerlein zu Abendgebet und Ruhe hinauf.

¹ In den 30er Jahren kannte ich 15 Familienväter, die in französischen und holländischen Diensten gestanden und deren Kinder meine Schulgenossen waren. In den 40er Jahren kehrten zwei Jünglinge aus griechischen Diensten, in den 50er Jahren mehrere aus neapolitanischen Diensten zurück.

So oder ähnlich verliefen die Arbeitstage des Frühlings und Sommers in den meisten der großen Gewerbe. Die organisatorische Aufgabe der Meisterschaft war keine kleine, wenn alles klappen sollte, zumal gleichzeitig die wichtigen Arbeiten in den Neben ihren Anfang genommen hatten. Auch mußte den Werkleuten von seiten des Bauern Zeit zur Bestellung ihrer Frühlingsaat zugedacht werden. Am Sonntag nahmen die Werkleute am Mittagessen teil.

4. Die Osterzeit

mit ihrer zunehmenden Tageslänge und mit ihren Spielen der Jugend im Freien, auf der Gasse und in den Gärten bewirkte in allen Dorfkreisen ein besonderes Leben. Der Palmsonntag schloß den Konfirmandenunterricht und gewöhnlich auch die Winterschule. Das Osterfest brachte in jeder Haushaltung die Gabe des Osterkuchens und der Ostereier. Die Osterwoche sodann gestaltete vieles um. Die sechsjährigen Kinder traten in die Schule ein: ein wichtiger Schritt aus der Spielzeit in die Tage und Stunden der ersten Schularbeiten. Die elfjährigen (seit 1879 zwölfjährigen) Knaben der „armen Klasse“, die für den Sommer schulfrei waren, gingen als Stierbuben in die badischen Nachbargemeinden, die Mädchen als Kindsmägde in den Klettgau oder verrichteten diesen Dienst in hiesigen Familien. Die vierzehnjährigen und schulfreien Knaben traten bei einem Kleinbauer in den Dienst. Waren sie groß und stark, so wurden sie Kofsbuben in einem Großbetrieb. Der Lohn eines Stierbuben im Badischen betrug fünf Gulden und ein Paar Schuhe; der Lohn einer Kindsmagd bestand in einer *alegots gheik*, d. h. in einem vollständigen Anzug aus dem Tuchvorrat der Meisterin.

Für die reifere, konfirmierte Jugend von 18 Jahren — ehedem war das zurückgelegte 18. Lebensjahr die Zeit der Konfirmation — tat sich die Tür zum Eintritt ins Leben, in den erwählten Beruf oder einen Dienstplatz, weiter auf. Mit der Konfirmation, mit dem Zutritt zum hl. Abendmahl, war eine besondere Ausrüstung, die Konfirmationskleidung, verbunden. Zu dieser hatten als letzter Patengabe die Taufzeugen beigetragen. Sie wurden am Samstag vor dem Palmtag vom Patenkind besucht. Es verdankte ihnen ihr in seinem Namen bei der Taufe ausgesprochenes Glaubensbekenntnis, das es nun am folgenden Tage für sich bestätigen wolle, sowie ihre Patengeschenke und bewiesene Liebe seit seiner Kindheit. Die Paten ihrerseits gaben ihm Mahnungen auf den Lebensweg und wünschten ihm Glück und Gottes Segen. In der letzten Unterrichtsstunde dankte ein Jüngling dem Geistlichen im Namen seiner Mitschüler für Lehre und Ermahnung und überreichte ihm ein Geldgeschenk als Zeichen des Dankes; das älteste Mädchen hatte ihm bei dem Jahreswechsel einen Glückwunsch samt Neujahrs Geschenk dargebracht.

Das Konfirmations- und Festtagskleid bestand bei den Jünglingen aus dem von der Mutter gesponnenen Linnen mit Baumwoll- oder in hablichen Familien mit Wolleneintrag (*wikling*), in der heimischen Färberei gefärbt und vom Schneider nach genommenem Maß verfertigt. Die Weste konnte etwa von gekauftem Stoffe, das Halstuch von Floretseide sein. Der aufrechtstehende Hemdekragen reichte fast ans Ohr. Von nun an zierte ihn am Sonntag beim Kirchgang ein Hut; vorher trug er die Zipfelmütze oder auch die Mütze mit Schild (*tächlichappə*).

Auch zur Ausstaffierung der Tochter mit dem Konfirmations- und Festkleid bot der gefärbte Tuchvorrat der Mutter im Schrank oder Trog seinen Beitrag. Doch kam da schon mehr Gefautes hinzu als beim Sohne, so die Jacke oder der Tschopen, das Halstuch, der Halsmantel aus Samt. Der Halsmantel war eine ausgeschnittene, um den Hals gelegte schmale

Schleife, welche durch Bänder, die unter dem Arm durchgingen, festgehalten wurde. Er bedeckte den Nacken, weil die Gestalt, d. h. der an Brust und Rücken anliegende Teil des Kleides nicht so weit hinaufreichte. Mit Gestalt des Kleides bezeichnet man die Taille, den Hüftenschnitt; mit Lauf den Faltenwurf. Die Kopfbedeckung der Konfirmandinnen bestand in einer den ganzen Kopf bedeckenden seidenen Kappe, die am Hinterkopf etwas weit war, um den Zopfknötchen aufzunehmen. Um Stirn und Schläfe ging ein Kranz von schwarzen Spitzen, welche das Angesicht teilweise verschleierten. Diese Spitzenhaube wurde bis 1850 auch bei Leichenbegängnissen getragen. Bei unsrer ehemaligen Klettgauertracht war die „Gestalt“ vorn an der Brust hufeisenförmig ausgeschnitten. Diesen Ausschnitt füllte das aus Samt gemachte Brusttuch aus, welches oben durch Hasfen und dann noch durch den quer über die Brust von oben bis unten, an seitliche Hasfen gespannten brisnestal festgehalten wurde. Zu vornehmerm Staat gehörten silberne Brustkettchen mit Rosetten. Die Vorderarme waren im Sommer bloß; denn die ehemaligen pfüsermøl reichten nur bis zum Ellenbogen. Jetzt werden sie anliegend gebügelt. Der Kopfschmuck bestand in der sogenannten Ziegelhaube; jetzt bildet ihn der Hut.

Die dachziegelförmige Haube, „Beginenhaube“ genannt, bestand aus zwei Teilen, dem Vorderteil, dem handbreiten seidenen Bande, welches den Scheitel zur Hälfte, die Ohren ganz bedeckte, das ganze Angesicht frei ließ und in zwei schmalen Bändern endigte, die unterm Kinn in einen Knoten geschlungen wurden und die Haube festhielten. Der zweite, hintere Teil bedeckte den ganzen Hinterkopf bis in den Nacken hinab, erhob sich aber über das Scheitelband einer starken Handbreite spitz zulaufend, ziegelförmig über den Scheitel empor. Dieser Teil bestand aus geblüunter Seide und hatte über der Stirne zierliche Falten. Durch zwei breite Seidenbänder von rechts und links, welche in zwei Maschen geknüpft waren, konnte dieser hintere Haubenteil loser oder straffer angezogen werden, je nachdem die Zöpfe geknotet oder hängend getragen wurden. Die über die Maschen hinausreichenden längern oder kürzern Enden der Seidenbänder flatterten im Winde. Die Herstellung dieser Ziegelhaube erforderte geschickte Hände.

Nach derselben kam in den 60er Jahren das „Häubchen“ auf. Es war ein das Haupt kronenartig umschließendes Gewebe von Spitzen und Seidenbändern. Das Häubchen war ausschließlich Kopfschmuck und bot keinerlei Schutz gegen die Witterung. Es war ein Kunstwerk der Modenmacherin und kostete fünf Franken.

Die am Werktag getragene, zwar unschöne, aber wichtige Kopfbedeckung des weiblichen Geschlechts, das Kopftuch (da gsunkatlumpə = Gesundheitslumpen), welches Kopf und Hals schützt, hat auch eine Aenderung erfahren. Bis in die neunziger Jahre trugen die jungen Mädchen rote, Frauen dagegen blaue Kopftücher. Jetzt ist die weiße Farbe derselben allgemein und läßt die Altersstufe nicht erkennen. Das sind die Kopfbedeckungen bei der Haus- und Feldarbeit. Der in Mode gekommene Hut wird nur am Sonntag und bei Ausflügen getragen.

Diese Klettgauertracht war kleidsam und dauerhaft, aber zur Sommerszeit schwer und warm.¹

Von großer Bedeutung war die Osterwoche für solche Familien, aus welchen ein Jüngling, der die Lehrzeit bei seinem Meister vollendet hatte, scheiden und in die Fremde ziehen, also auf die Wanderschaft gehen mußte. Da gab es der Dinge viel zu besorgen.

¹ Siehe das Bild in „Randengestalten“ 1905.



Klettgauer Tracht.

Vom „Handwerk“ mußte er zunächst abgedingt, d. h. von der Lehrzeit losgesprochen und mit einem Lehrbrief versehen, von der Obrigkeit mit den Ausweisschriften, dem Heimat-, Tauf- und Impffschein und einem Wanderbuch ausgerüstet, vom Vater mit Reisegeld und von der Mutter mit der Reiseaussteuer versorgt sein. Bis gegen die Mitte des Jahrhunderts hielten die Handwerker noch viel auf ihren Innungsrechten und -Pflichten, ihrer „Lade“, dem hölzernen Behältnis ihrer Schriften, ihrem Obmann und ihrer Meisterschaft vom Ältesten bis zum Jungmeister, welcher ins Handwerk zu bieten hatte, mithin Weibel war. Vor versammeltem „Handwerk“, bei „offener Lade“, war der Vater mit seinem Sohne vor zwei, drei oder vier Jahren erschienen und hatte das Gesuch gestellt, daß sein Sohn aufgedungen (ufkingt), d. h. als Lehrling beim Meister soundso aufgenommen werde, was nach Anhörung des Lehrvertrages unter Mahnungen gegenüber dem Meister und dem Lehrling durch den Obmann gegen eine Gebühr, „Aufdinggeld“, geschah. Unter ähnlichen Formalitäten erfolgte mit Vorweisung eines Lehrstückes (Lerblätz) vor versammeltem Handwerk das Abdingen und die Aushändigung eines Lehrbriefes an den Lehrling, der damit zum Gesellen vorrückte, als solcher wandern und Arbeit suchen durfte. Man lächelt jetzt über diese Dinge; allein es lag Erziehung zur Sitte darin. Denn bei „offener Lade“ durfte nur mit Besonnenheit gesprochen werden. Beleidigungen eines Gliedes wurde vom Handwerk gebüßt. Jedes Handwerk hatte sein Wappen, sein Symbol, das man auf dem Gemeindehause aufbewahrte. Nachdem alles zur Wanderschaft zugerüstet und in Ordnung war, kam das „Ablesen“ am Sonntag nach Ostern. Der Scheidende erbat sich unter seinen Freunden einen „Gesellen“ aus. Festlich gekleidet machte das Paar bei Verwandten und Bekannten am Nachmittage Abschiedsbesuche, bei welchen der „Geselle“ folgende Rede hielt: „Es wird euch nicht unbekannt sein, daß dieser junge Schlossergeselle — Schreiner-geselle — Lust hat, in die Fremde zu gehen, alldort zu lernen, was er bei seinem Meister nicht gelernt hat. So er jemand beleidigt hat, bittet er, ihm zu verzeihen, und er will daselbige auch tun.“ Darauf reichte man dem Scheidenden einen Zehrpennig und wünschte ihm Glück. War er dürftig, so wiederholte der Geselle seine Rede Straße auf und ab bei jeder Männergruppe und bei jeder männerbesetzten Bank vor den Häusern und erzielte so seinem Freunde Reisegeld. „Södö, häst ö biäkli (ein Sechskreuzerstück“), sagte der derbe Buchbauer, wenn abər scho übər 's jör widər hä chunst, so muəstmørs widər gé!“ Drei und mehr Jahre in der Fremde zu bleiben war Ehrensache. Auf den Sonntagabend lud der Geselle die ganze Jungmannschaft zum Abschiedstrunk (letzitrinkətə) ins Wirtshaus. Man sang ernste Abschiedslieder und heitere Weisen, trank dem Freunde zu, ihm das Scheiden leicht zu machen, scherzte unter Hinweisung auf Ristli oder Gretli, keinen Fremdenanhang zu bringen. Dann hielt der Geselle seinen Spruch und ließ einen Teller herumgehen, der sich mit Groschen, Bagen, Vießli, Dreibäzneru u. s. w. bedeckte. Der Geselle und der Beschenkte dankten, und man sang noch einmal und schied. Auf den Montag bestellten die liebsten Freunde einen Geiger, traten als Gruppe zusammen — einer trug das Felleisen — und zogen, der Geiger spielend voran, das Dorf hinab. „Mə gigt im schrinörgsell ussi“, hieß es, und man eilte an das Fenster, um den Scheidegruß hinabzurufen. Ein Knabe, ein Mädchen kam mit dem Zehrpennig herabgesprungen; eine Jugendfreundin lief selbst, dem Mitkonfirmanden die Hand und den Scheidegruß zu bieten. Und droben in der Stube, hinter den Fenstern, wischte sich eine Mutter, die einen Sohn in der Ferne hatte, die Tränen ab. Auf dem Bückli kehrten Geiger und Gruppe um, der Geselle auf dem Egertli. Dann zog der Wanderer einsam seine Straße. Aber die Teilnahme der ganzen Einwohnerschaft war sein ermunterndes Geleite.

Man versucht die erzieherische und die wirtschaftliche Bedeutung, welche das ehemalige Zunftwesen, die Handwerks-Innungen besaßen, und die mit der Gewerbefreiheit der fünfziger Jahre verloren gegangen ist, vermittelst der Lehrlingspatronate und Lehrlingsprüfungen wieder ins Leben zu rufen. Aber es ist leichter abzuschaffen als wieder herzustellen. Das Handwerk ist leider durch die Fabrik verdrängt, die Lehr- und Wanderzeit durch die neuen Verkehrsmittel umgestaltet worden.

5. Markt und Kirchweih.

Die Feldgeschäfte im Frühling wurden durch zwei Ruhetage besondrer Art unterbrochen: durch den Frühlingmarkt am Montag vor Palmarum und durch die Kirchweih am Sonntag Jubilate, dem dritten Sonntag nach Ostern.

In Betreff der Jahrmärkte ist zu berichten, daß unsre Gemeinde seit 1803 die Marktgerechtigkeit für drei Jahrmärkte besaß. Der Frühlingmarkt war im Kalender auf Montag vor Palmarum, der Heuetmarkt auf den ersten Montag im Heumonate und der Wintermarkt auf den letzten Montag im Wintermonate angeordnet. Alle drei waren sowohl Waren- als Viehmärkte. Sie wurden von Krämern, sowie von fremden und einheimischen Handwerkern, z. B. Schustern, Hafnern, Hut- und Kappenmachern u. s. w. und von Kauflustigen aus beiden Talgemeinden, aus dem Neltgau und den badischen Nachbargemeinden fleißig besucht. Zwischen den Marktständen zu beiden Seiten des Marktplatzes von der Kronen- bis zur roten Brücke und ein Stück seitwärts die Gasse hinauf (der Judenmarkt¹) drängten sich die zahlreichen Marktbefucher. Das Standgeld der Krämer gewährte der Gemeindefasse etwelche Einnahmen als Entgelt für die Instandhaltung der Buden. Auch der Viehmarkt war ehemals stark besucht. Er hat den Platz mehrmals gewechselt. Jetzt befindet er sich nur noch als Schweinemarkt in der Mitte desselben. Die einstigen Jahrmärkte unsrer Gemeinde mit ihrem beweglichen Leben, ihren Anschauungen, ihren großen Schaubildern, deren Erklärung mit Gesang und Drehorgelmusik begleitet war, sind bedeutungslos geworden.

Unsere Kirchweih (chilbi = chilchwi) am dritten Sonntage nach Ostern, dem Sonntag Jubilate, war ein zweitägiger Festtag, Sonntag und Montag (nöchilbi), war aber nicht von dem Aufwand und Verbrauch begleitet, wovon man anderwärts hört. Die Bedeutung des Festes, welche in der Morgenpredigt von Herrn Pfarrer Better (1824 bis 1869) kräftig zum Ausdruck kam, hielt vor Ausgelassenheit zurück. Auf den Nachmittag der Nachkirchweih fiel von jeher die Prüfung des Feuerwehrewesens, die Spritzenprobe. Die große Saugspritze, die zwei zur Hilfe nach außen bestimmten starken Wagen- und die Handspritze wurden an verschiedenen Orten des Dorfes erprobt. Auf den langen Feuerleitern erstiegen Steiger und Schlauchrohrführer die Dächer, um die Ausgiebigkeit des Wasserstrahles zu zeigen. Auch das gefährliche Sprungtuch fand Verwendung. Die zu jeder Spritze gehörende Feuerrotte wurde dergestalt instruiert, um im Ernstfalle tüchtig zu sein. So trat die Kirchweih in den Dienst des Gemeinnes. An beiden Tagen war, wie an den Markttagen, Tanzbelustigung gestattet.

6. Pfingsten.

Pfingsten ist, wie Himmelfahrt und Ostern, ein bewegliches Fest, das in den Mai, aber auch in den Juni fallen kann.

Vor und um Ostern herum ist die Sommerfaat in die winterrüchti hineingesäet,

¹ Scherzweise so genannt, weil dort die Juden ihre Buden hatten.

dann etwas später die Klee Saat ausgestreut und noch später die Kartoffelsaat eingepflügt worden. In der Ackerfurche und in ihrer feuchten Wärme erwachen die Keime in den Samen als ihrem vorschweigenden schlößli, wie Hebel sagt, und streben ans Sonnenlicht. Es sproßt und grünt auf Feld und Wiesen. Zu Pfingsten wird man von einer Neuschöpfung Gottes erfreut. Die Bäume stehen in Blüte oder zeigen schon Fruchtsätze. Die Wiesen und die Kleeäcker bieten das erste Erträgnis. Man geht zur Grünfütterung über. Man freut sich des Traubenschusses; alsdann nehmen die Hausmütter und die Töchter das „Erbrechen“, d. h. das Ausbrechen der Schosse vor, welche keine Träubchen haben, sowie derjenigen, welche nicht zum Zuchtholz der kommenden Jahre bestimmt sind. Der Reben-schnitt des Vorfrühlings, das Erbrechen und „Verzwicken“ im Vorsommer sind wichtige Arbeiten im Weinberge. „Verzwicken“ nennt man das Abknipfen der Gipfel solcher Schosse, welche Träubchen tragen.

Aus den mit dem Karste gelockerten Furchen der Kartoffeläcker sprießen die jungen Pflänzchen. Mit dieser Lockerung muß oft das Ausgraben und Auflesen der Quecken (Schnürgras) verbunden werden, was die Arbeit erschwert. „Sehen die Kartoffeln Unkraut, so gehen sie wieder“, sagt man. Fällt Pfingsten in den Monat Juni, so begrüßt man die ersten Kornähren mit Freuden beim Gang durch die im Mai mit großem Fleiß geätzete Saat.

So ist Pfingsten ein Merktag für den Stand vieler Gewächse. Der im Maienfisch (einem Kalenderzeichen des Tierkreises), zehn Tage vor dem Pfingstfeste, gesäte Hanf, deckte ehemals schon die Bünt. Am Himmelfahrtstage tun sich nach altem Brauch die jungen Bursche einer Nachbarschaft zusammen, stehen frühe, da es noch finster ist, auf und steigen auf den Randen, um den Sonnenaufgang zu sehen. Geschähe es unter Aufsicht, welche Unfug fern hielte, so könnte die Anschauung zur Erhebung der jugendlichen Gemüter dienen.

7. Der Heuet

hatte bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus nicht die heutige Bedeutung und dauerte bei günstiger Witterung nur acht bis zehn Tage. Die „ewigen“ Wiesen waren auf die Tal-schaften beschränkt. Feuchte Lagen in den Zelgen enthielten auch Wiesengruppen. Heute sind zwei Drittel der Gemarkung Mattenland. Im Frühling wurden die Wiesen mit dem Rechen von Steinen, Laub und Dungresten gereinigt. Die Ameisenhaufen wurden zerstampft, die Maulwurfschaufen verebnet. Heute bedient man sich hiezu und zur Zerreibung des im Herbst zerstreuten Düngers der Dorn- und Kettenegge. Dem Heuet voran ging die Heuetgemeinde, in welcher beschloffen wurde, an welchem Tage in den Borrechten gemäht werden dürfe, und von wann an es nachher überall erlaubt sei. Der Mangel an Wegen machte eine Ordnung in der Zeitfolge nötig, um Schaden zu verhüten. Der Heuet fand nicht so frühzeitig statt wie jetzt. Man hielt dafür, die Gräser sollten reif sein und die Erde wieder besamen. Mindestens müsse der Kümmel reif sein. So bekam das Vieh oft zähes Heu zu fressen, das dem Gersten-, Wicken- und Rinsenstroh, aus welchem das Winterfutter teilweise bestand, nicht viel voraus hatte.

Gedüngt wurden die Wiesen mit Mist, Komposterde, gisöl d. h. Heublumen und besonders mit Acker-gips. War das Gipsen zu Ende Aprils und im Mai nicht möglich gewesen, so lud man einige Säcke Gips auf den Heuwagen und bestreute dann nach der Heuabfuhr die Grasnarbe mit Gips, um den Emdertag zu erhöhen. Kein Acker mit Dreiblattklee in der Brachzelge blieb ungegipft. Das Kleeheu, Ackerfutter, war eine wichtige Nachhülfe für das nicht eben große Heuerträgnis der Talwiesen.

Wenn der Weibel des Abends den Tagesbeschluss der Gemeindeversammlung durch Ausruf an den 55 Ausruffstellen des Dorfes bekannt gemacht hatte, so machten sich die Werkmänner der Wiesenbesitzer in den Vorrechten an das Dengeln der Sensen. Bis zur Dämmerung vernahm man den Hammerschlag im ganzen Dorf herum. Das Mähen der Wiesen seines Bauern gehörte zu den ersten Pflichten eines Werkmanns. Nebenbei brachte er auch sein Heu ein. Kleinbauern mähten selber. Des Morgens um zwei Uhr rief ein Mäher den andern wach zum pränez — einem Glas Branntwein — im Bauernhause. War es getrunken, so ging man noch im Dunkel der Nacht oder in der Dämmerung der Morgenfrühe hinaus auf die Wiesen. Es war Ehrensache, beim Sonnenaufgang schon eine Anzahl von Mahden an die Doppelmahden des Vormähers gereicht zu haben. Wenn dann die Sonne über dem Randen erschien und ihre ersten Strahlen das Schloß kypfen auf dem Stühlinger Schloßberge beleuchteten, so standen alle Kraftgestalten der Mäher auf der ganzen weiten Wiesenfläche zwischen der Wutach und Auhalde und strichen oder wezten freudig die Sensen. Ebenso freudig wie die Sonne wurde später das Meitli mit der Morgensuppe und dem Morgentrank, welche es im linnenbedeckten Korbe trug, begrüßt.

Nachdem der Einsatz vollendet, d. h. die Wiese gemäht war, setzte man sich mit gutem Appetit zum Morgenbrot um die Zeine herum. So saßen viele Gruppen umher und ruhten nach der Mäharbeit, welche Berthold Auerbach die mannhafteste nennt, aus, während die jungen Mädchen und Knaben die Mahden verzettelten und Kümmel aufsafen. Im Morgen Sonnenschein lag das Gras der weiten Fläche ausgebreitet und trocknete. Beim Wenden am Mittag und Schöcheln des Abends, beim Zerstreuen, Wenden und Aufladen des folgenden Tages war man sich gegenseitig behülflich, um den Sonnenschein zu benützen. „Gabeln, rechen und zabeln“, das war der Heuet in den Wiesen unten.

In den andern Talschaften vollzog er sich nicht so rasch und einheitlich. Die Lage „in den Wiesen unten“ war die einzige mit Vorkehrungen zur Bewässerung, für welche die Zeit eingeteilt war. Die Wiesen gaben drei Schnitte und standen trotz der geringen Qualität des Heus hoch im Preise. Im Jahre 1906 hat Christian Stamm, Gärtner, aus Kairo zurückgekehrt, das Areal zwischen dem Bach und der Wutach, 25 Juchart, gekauft, und durch das Rigolen mittelst des Untergrundpfluges in eine schöne Zwergobstpflanzung umgewandelt.

Beim Abladen des Heues wurde es auf dem Heuboden festgetreten. Heustampfen war eine Kinderfreude. War das Futter nicht ganz rösch, so bestreute man es mit Salz. Der Heustock wurde so fest, daß man sich zum Ausziehen — zum „Heulüchen“ — eines Widerhakens, des „Heulüchers“, bedienen mußte. Heu herunter werfen für den Futerschneider war Sache des Roßbuben. Jetzt schneidet man den Stock mit dem Heumesser an. Futerschneider waren Männer, welche für die Pferdebestände der Bauernhäuser mit dem Handstrohstuhl Häckerling (churzvuöör) von möglichster Kürze schnitten. Beim Rindvieh kam es nicht auf die Kürze an. Jetzt wird diese schwere Arbeit durch Benützung der Futerschneidmaschine, die da und dort von einem Wassermotor getrieben wird, erleichtert. Futerschneider als Tagelöhner gibt es nicht mehr.

8. Vom Grasen, Holzen, Lauben und Mieseln.

Im Brachmonat wurden die in der Brachzelge liegenden Brachäcker das erstmal umgepflügt. Dieses erste Pflügen hieß „brachen“; das zweite, im Heumonate oder August

vorgenommen, „falgen“; das dritte wurde „drifuren“ genannt. Beim zweiten oder dritten Umbruch wurde wo möglich Mist untergepflügt. Sonst aber sollte diese mehrmalige Lockerung des Bodens in der reinen Brache den Dünger ersetzen und den nächstjährigen Getreideertrag erhöhen. Und es ward das Brach- und Kleegetreide gewöhnlich viel stärker im Halm und viel schwerer und vollkommener im Korn, darum vom Kernenhändler begehrt. Auf diesen Brachäckern wuchsen vor jedem Umbruch, besonders im Frühling, die bekannten Unkräuter: Löwenzahn, Distel, Winde, Hahnenfuß, Senf u. s. w., welche von den Kindern der armen Klasse eifrig ausgerissen wurden. Die Brachäcker boten den ganzen Sommer über etwas Futter, das gesucht wurde und oft nicht nur von Kindern. Diselb vrau mô halt ufder bröch umərutschə war eine Redensart, mit welcher man das Los einer armen Hausmutter bezeichnete. Die Brachäcker waren aber nicht allein die Plätze, wo gegrast wurde. Jedes Straßenbord, jeder Grabenrand und jeder Gewannweg wurde abgegrast. Arme Hausmütter gingen nie ohne Sichel und Graservortuch aufs Feld. Das Grasen war auch an vielen Orten im Mandenrevier und im Hochwald, sowie in der Widen im Wutachtal und das Kupsen in frisch abgeholzten Schlägen erlaubt. Es war ein etwelcher Ersatz für den abgeschafften Weidgang und eine Nachhülfe beim vorherrschenden Frucht- und spärlichen Futterbau.

An geeigneten Stellen belustigten sich die Gräserbuben mit dem Spiel des hampfle werkəns. Jeder von ihnen leerte seinen mit Gras gefüllten Schnappjack auf einen bezeichneten Platz. Der entstandene Grasshaufe war das Ziel, nach welchem jeder seine Sichel von einem abgeschrittenen Standpunkte aus warf. Der, dessen Sichel am nächsten oder gar in den Haufen traf, hatte ihn gewonnen und belud damit seine hutts. Der Förster war ein gefürchteter Mann. Er klagte die, welche schädlich gegrast und geholt hatten, bei der Behörde ein. Sie mußten vor Gericht erscheinen und wurden um Geld gebüßt; einen halben bis zu einem Gulden und mehr konnte die Buße betragen. Laut alten Protokollen bestanden die Traktanden mancher Gerichtssitzung lediglich im Verbüßen von Obst-, Gras- und Holzfrevern. Vom Förster hatten die grasenden Knaben und Mädchen folgendes Reimspiel: Sie bildeten einen Kreis. Einer trat in die Mitte mit einer saftigen Schmiele (Grasstengel) in der linken Hand. Mit dem Daumen und dem Zeigfinger der rechten Hand drängte er den Saft gegen die durch das Abschneiden entstandene Oeffnung des Halmes, indem er sagte:

schmelo schmelo, gang is land,
zägis (zeig uns), wo də vöstar stand!
də vöstar stöt uf sinə vläße,
löt ali grasərmeitli grtieße.

Die Richtung des Safttröpfchens an der Halmöffnung sollte den östlichen oder westlichen, südlichen oder nördlichen Stand des gefürchteten Mannes im Banngebiet anzeigen, während man auf der entgegengesetzten Seite vor ihm sicher zu sein glaubte. Seine Gänge wurden ohnehin auch belauscht. Groß war dann der Schrecken, wenn der Ferngegläubte plötzlich erschien und die Frever in einem verbotenen „Hau“ (Schlag) grasen fand.

Wie das Gras eine Aushülfe für die Stallfütterung bieten sollte, so war das Holzen ein Mittel zur Beschaffung des Heizstoffes. Durch beide Arbeiten wurde freilich viel köstliche Jugendzeit verschleudert. Am Holzen beteiligten sich übrigens auch Erwachsene, sowohl Männer als Weiber. Wenn die Holzgabe nicht ausreichte, wurde mit Holzen nachgeholfen. Gekauft wurde Holz nur etwa von Begüterten in badischen Gemeinden oder im fürstlichen fürstenbergischen Walde. Mit Bertel und Art versehen ging an den Holz-

tagen jung und alt in den Wald, eine Hütte voll Holz zu holen. Kinder sammelten in Körben die Tannzapfen (guglō) und trugen die dünnen Reiser in Bürden nach Hause. Junge Bursche und Männer hieben dürre Föhren und Tannen, Dürrständer, um. Auch die Abfälle des Bauholzes, Geäste und Gipfel, gehörten den Holzern. Viele junge Tannen wurden dann freilich auch durch mutwillige Berteliebe, die den Harzfluß erzeugten, beschädigt. Der Wald galt seit uralter Zeit als freies Gemeineigentum, in welchem nicht immer fein gehäuft wurde; der gemeine Mann betrachtete darum von jeher Holzfrevel nicht als etwas sehr Schlimmes. Jetzt, nach fünfzigjähriger Schonzeit, bilden die Waldungen die Quelle der Haupteinnahme unsrer Gemeindefasse. Dadurch ist für die Familie die Deckung des Holzbedarfs freilich ein großer Ausgabeposten geworden.

Auch das Moos des Hochwaldes wurde geholt und statt des Strohs zur Streu verwendet. Mit besondern zweizinkigen gebogenen Haken (miöshöggo) wurde es vom Waldboden abgelöst, getrocknet und an einem besondern Ort im Stalle zur Einstreu bereit gehalten.

Im Frühling sammelten die Hausmütter in den Laubholzwaldungen mit Eichenbestand das abgefallene Laub zum Füllen der Laubsäcke in den Bettstätten, wie sie im Spätherbst die Eicheln zu Eichkaffee und Schweinefutter unter dem Eichenlaub hervor gesucht hatten.

9. Die Kirschenernte.

Zwischen dem Heuet und der Ernte war die Arbeit weniger streng und dringend. Daher entstand die Redensart: gruhō uf t'ern hē, d. h. ruhen im Hinblick auf die Ernte. In diese Zeit fiel das Pflücken der ersten süßen Baumfrucht, die Kirschenernte, ehemals *chriēsilächot* genannt.

In meiner Jugendzeit, den dreißiger Jahren, habe ich noch in den Rutenen im Borholz, im Birbistel, in den Föhren, im Uchen und alten Hasental außer den Aepfel-, Birnen- und Zwetschgenbäumen auch viele Kirschbäume gesehen. Im Borholz und Gündistal standen ganze Kirschbaumreihen. Auf den teils bewaldeten, teils angebauten Orten des ehemaligen Weidelandes in der Burkhalde, in der Kehle und auf dem Segili und Burkacker sah ich ebenfalls Kirschbäume, welche nur Holzkirschen trugen. Die Zeit und eine Blattkrankheit in den fünfziger Jahren hat die schönen Bäume, welche große schwarze Herzkirschen trugen, dahingerafft. Während Präsident Keller in Siblingen eine später blühende, etwas kleinere Kirsche einführte, geschah hier nichts für die Kirschbaumzucht, die den ehemaligen Stand ersetzt hätte.

Der *chriēsilächot* gehört der Zeit des Weidganges an. Er war eine Bürgernutzung, an welche noch unsre kleine Glocke ('s *chriēsiglöggli*) erinnert. Auf sein Läuten des Morgens eilten die auf das Zeichen wartenden Leute mit Leitern, „Krätten“ und Körben hinaus, um die auf den Almenden stehenden Kirschbäume zu leeren. Der *chriēsilächot* stand im Gedächtnis der Väter, die ihn erlebt und mir davon erzählt haben, als eine Erinnerung der Freude, was auch der Name besagt.¹ Im Notjahr 1817 sei er, erzählt man, eine erste Hülfe in der Hungersnot gewesen.

¹ Von dem altdeutschen Subst. *laich* (englisch *laik*, schwedisch *lek*), Spiel, schnelle Bewegung, kommt das Verbum *laicha*, leichen, d. h. spielen, sich schnell bewegen (*wëtterlaicha*). *lächot* (wie heut, *bröchot*, *ēmdot*, *sæjot*, *wümmot*) die Zeit, in welcher das Spiel oder die Arbeit vorgenommen wird.

10. Die Ernte.

Die Wichtigkeit des Getreidebaues in unfrem Dorfe ist daraus ersichtlich, daß man eine Wintergersten-, eine Korn- und eine Haberernte unterschied. Von der Kornernte galt der Reim:

z' Jaköbi sei 's êrn,
sei 's ungêrn odâr gêrn!

Die Wintergerstenernte fand einige Wochen früher statt. Sie war ein Nothbehelf, wenn der Vorrat auf dem Kornboden, das Mehl im Sack ausgegangen war und die Hausmutter 's letscht im ofß hatte. Die Wintergerste hatte eine volle, runde Aehre mit starken Grannen (bârt), und ihr Mehl gab ein weiches „glimpfiges“ Brot. Sie wurde im Herbst vor dem Korn, vor Kreuzerhöhung (14. Sept.) gesäet, überwinterte und diente als Ueberfrucht für die Dreiblatt-Kleesaat des folgenden Sommers. Bei günstiger Witterung gab ein Wintergerstenacker zwei Ernten, erstens Gerste und zweitens im Spätjahr einen Kleeschnitt, den Wintergerstenklee. Die Wintergerste wird hier nicht mehr gepflanzt.

War endlich die hochwichtige Erntezeit erschienen und das Korn reif, so erließ der Gemeindepräsident durch den Weibel (Diener) das Gebot: Me söll weg (Wege) schnidê! Jetzt war die Kornzelg, die bis dahin seit dem Spätherbst geschlossen gewesen, geöffnet und z. B. der Gatter bei der Rucketen beseitigt. Die heutigen Zelgwege mit Steinsalz waren teils noch nicht angelegt, teils waren es nur schmale Wege ohne Steinunterlage oder Schotter. Die Gewannenwege, die heute breit und fahrbar sind, waren damals schmale Pfade und markierten kaum die Gewanne von einander. Da mußten Wege durch das Getreide hindurch geschnitten werden, damit bei der Garbenabfuhr kein Schaden entstand. Die etliche Hände voll abgesehnittenen Kornes lehnte man an das stehende, bis es dann beim Schneiden des Ackers an die Schwaden (samlotê) gelegt wurde. Der Bauer ging mit der Sichel in der Hand in die Kornzelge hinaus, um nachzusehen, „wo er reif habe.“ Die Bäurin buk Schnittbrot. Am Abend kam das Meitli mit einem großen Laib und einer Flasche Wein ins Haus der Werkleute und meldete, da und da sei der Zuchartacker reif; man solle des folgenden Tages mit Schneiden anfangen. Diesen Bericht mit der Schnittbrotgabe kam aus allen Bauernhäusern und erging an alle Werkleute des Dorfes. Die Sicheln wurden gedengelt und in der nächsten Morgenfrühe am einen Ende des Getreideackers „angeschlagen.“ In der ganzen Kornzelge herum hörte man die Sicheln wegen und erklingen und vernahm den Freudenruf des gegenseitigen Morgengrußes der Schnitter. Es war Ehrensache der Werkleute, sauber zu schneiden, so daß nachher keine Aehren im Stroh gesehen wurden und die Schwaden schön wie an der Schnur lagen. Zu dem Ende wurde „aufrecht“ geschnitten. Das von der Sichel rechtshändig umfaßte Korn wurde gleichzeitig mit der Linken gefaßt, etwas vorwärts über die Sichel gedrückt und diese mit der Rechten gegen sich gezogen. Die Handvoll (t' hampflê) blieb beim Weiterschneiden „aufrecht“, d. h. nur wenig gegen das stehende Korn geneigt, bis sie groß und dick genug war, um auf die Erde gelegt zu werden. Beim später in den Brauch gekommenen „Grafen“ wurde das Korn von der Linken seitwärts gedrückt und mit der Sichel „abgemähbert“, d. h. abgeschlagen und armvollweise niedergelegt, was die Schwaden und nachher auch die Garben unsauber machte. Vom aufrecht geschnittenen Korn band ein sorgfältiger Binder mit Weiden und Schaub und Binnagel¹ Garben wie gstrælot, d. h. schön, wie gekämmt,

¹ Ein runder geglätteter Pflock, in der Mitte dicker als an den Enden, mit welchem der Binder den Knoten der die Garbe umschlingenden Weide drehte. binnagol steht für bindnagol.

zwanzig in der Stunde, und der Fuhrknecht lud damit einen Garbenwagen, der die Freude jedes Begegnenden war.

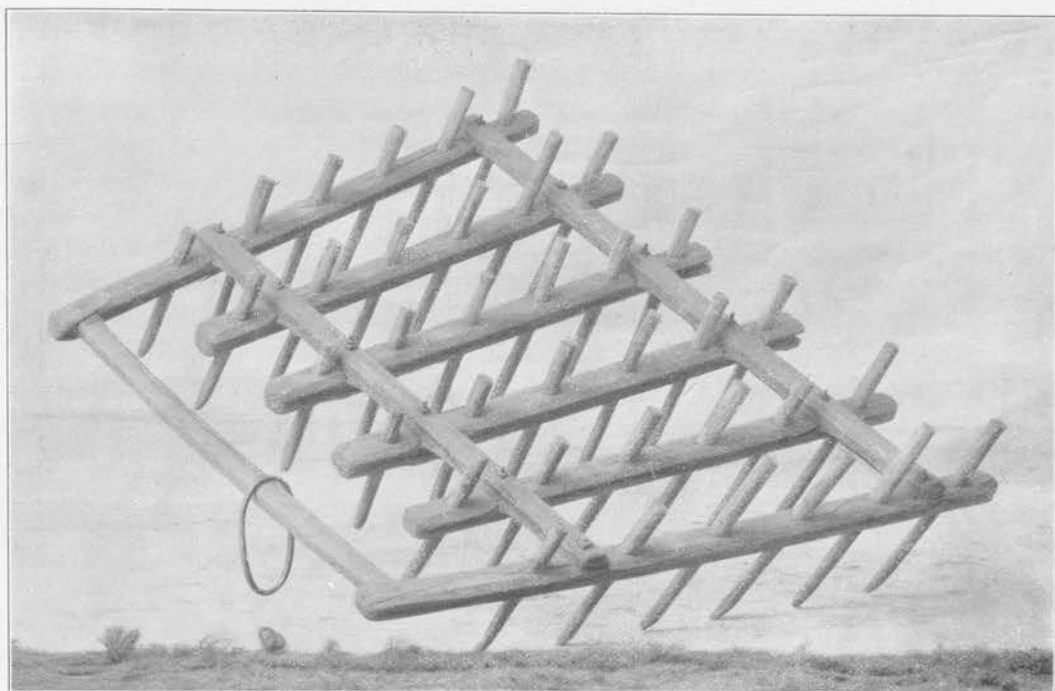
Um einen hohen Garbenwagen mit mehreren Ettern¹ kunstgerecht zu laden, brauchte es außer der Kraft viel Geschick und Umsicht und Beachtung der Laderregeln. War der innere Teil des Leiterwagens gefüllt, so schichtete man über den Leitern die Garben zu Ettern, indem man auf beiden Seiten die Schnittseite nach außen etwas über die Leitern hinaus, die Aehrenseite nach innen legte, so zwar, daß die Garben dabei wagrecht und fest aneinander zu liegen kamen. Beim zweiten Etter, d. h. bei der zweiten Schichte ließ man die Schnittseite der Garben nicht mehr so weit hinausgehen und beim dritten, vierten und fünften ebenfalls nicht, so daß sich die Ladung nach oben verjüngte. Damit die Garben nicht auswärts rutschten, schlang der Lader eine Handvoll Halme zweier gegenüber liegenden Garben in Flechten. War der Wagen geladen, so wurde über den obersten Etter der Wiesbaum gelegt und hinten und vorn am Wagen mit Seilen, die um Wellen gedreht wurden, befestigt.

Es gab im Dorfe mehrere Männer, welche als gute Schnitter und Binder bekannt waren, und welche man den Knaben als Muster vorhielt. In den letzten Jahrzehnten brachten junge Männer, die im Kanton Thurgau gedient hatten, das Kornmähen auf, das allgemach Eingang fand, aber auch das Ende der „gestrählten“ Garben und schönen Garbenwagen herbeiführte. Güterbesitzer, die sehr viel Korn zu schneiden hatten, dingten einen Schnittermeister mit einer Anzahl Schnitterinnen aus der Baar („Schwabenschnitter“), welche nach Zucharten abgelöhnt wurden und freie Beköstigung genossen. Diese zogen mit dem frühesten aus und kehrten des Abends spät, anmutige Lieder singend, ins Dorf zurück. Wenn die Kornernte vorbei war, so erwiderten hiesige Mädchen unter der Leitung eines Schnittermeisters öfters diese Arbeitshilfe durch ihren Besuch der Schwabenernte, die etwas später eintrat. Sie verdienten damit ein schönes Stück Geld.

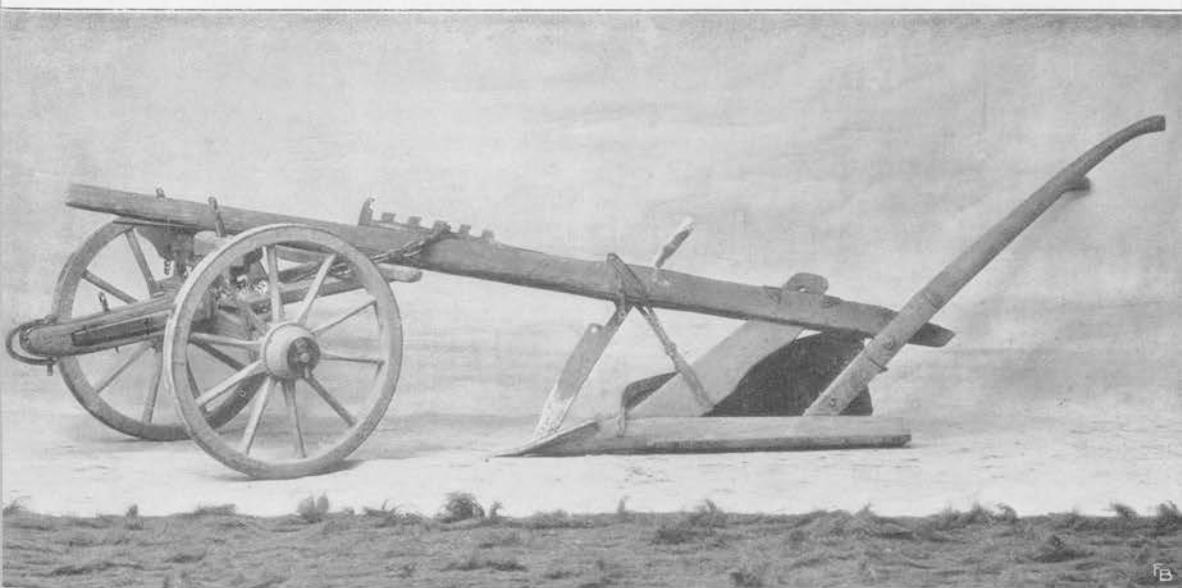
Sonnige Erntetage, an denen „rösch“ gebunden werden konnte, hatten einen unschätzbaren Wert und wurden mit unermüdlichem Eifer von früh bis spät ausgenützt. Jung und alt war tätig. Sobald am Vormittag die Sonne den Tau der Nacht von den Schwaden getrocknet hatte, wurden die Aehrenhalme der Schwaden in kleine Häufchen geschichtet und nachher in Garben zusammengetragen und vom Binder gebunden. Ueberall reges Leben! In der ganzen Zelge herum sah man die Garbenreihen entstehen und von der Mittagszeit an bis zum späten Abend die Garbenwagen sich ins Dorf bewegen. Drohte ein Gewitter, so wurde der Eifer zur ängstlichen Hast. Daß während der Ernte das „Meitli“ im Bauernhause eine große Arbeit mit Backen, Kochen, Bringen der Speise und Mithilfe beim Binden zu besorgen hatte, braucht nach dem früher Gesagten nicht besonders erwähnt zu werden; sie wurde daher mit einem „Erntekram“ beschenkt und erfreut.

Außer den Kindern und Armen unsres Dorfes habe ich in den dreißiger Jahren auch Arme beiderlei Geschlechts aus andern Kantonen auf unsern Getreidefeldern Aehren auflesen sehen.

¹ Etter, ein uraltes deutsches Wort, bedeutet eigentlich Flechtwerk, und ettern flechten. Der Garbenetter auf dem Wagen heißt vermutlich so, weil die gegenüberliegenden Garben mit den Halmen aneinander geflochten wurden. Etter hieß aber auch der geflochtene Zaun um das Dorf herum im Gegensatz zu dem bloßen Stangenzaun um die Esch-(Desch-)Zelgen. Ettärchämi, ein Schornstein aus Lehm und Flechtwerk.



Eine hölzerne Egge.



Ein Margauer Wendepflug.

Der Sonntag nach der Kornernte war ein Dankfest, dem die Erntepredigt des Herrn Pfarrers Ausdruck gab. Die Sichelhenke am Sonntagmittag bot ein Freudenmahl. Mit der Sichelhenke war jedoch die Sichel nicht außer Kurs gesetzt. Denn nun folgte die dritte, die Haberernte, die sich oft in die Länge zog, da bei feuchtwarmem Wetter die Ackerbohnen, die mit Gerste oder Linsen vermischt waren, spät reiften. Diese Mischfrucht hieß auch Sommersaat, unter welcher der Haber begriffen war. Für die Zeitdauer einer Arbeit hat man die Redensart: 's würt ka habörern wäro, das heißt nicht lange gehen. Am Ende des Augusts und am Anfang des Septembers häufte sich viel Arbeit. Die Ernte, welche auf den Gemeindefeldern an der Burkhalde, in der Kehle und besonders auf dem Randen etwas später reifte, mußte eingebracht werden. Es waren die Pachtfelder der armen Klasse.

Der erste Hauf, der Fimel, war unterdessen auch reif geworden und wurde von den Müttern und Töchtern auf den um das Dorf herum liegenden Beunden (pünto) und in der Widen (altdeutsch widum, eigentlich Kirchensfeld) ausgezogen (glochö vom Verbum lüchö, aus dem Boden ziehen). Auf den Wiesen war der zweite Schnitt, das Emd, zeitig geworden und wurde gemäht, gedörrt und eingebracht. Das Saatkorn mußte jetzt gedroschen sein. In der abgeernteten Kornzelge wurde mit einem Ochsen- oder Pferdegespann vor dem alten Aargauerpflug mit seiner vermittelt des Grädelstabs wendbaren Riefter gestürzt, das heißt die Stoppelfelder mit Anwendung des Streckrechts umgebrochen. Auch die Brachzelge gab jetzt viel zu arbeiten. Die Brach- und Kleeäcker, sowohl die der Werkleute als die des Bauern, mußten gedüngt, umgepflügt und für die Herbstsaat zugerüstet werden, woran ihm für sich und seine Arbeiter viel gelegen war. Hinwiederum ließ sich's die Frau des Werkmannes nicht nehmen, dem Mistfuhrmann, d. h. dem Fahrknecht ihres Bauern ein währschafes Mittagessen zu kochen.

11. Die Saatzeit.

Wer im heuat nit gablöt
und idör ern nid zablöt
und im sæjet nid früa ufstöt:
dö söll guggö, wäsım im wintär gôt!

Diesen alten Bauernspruch pflegte mein Vater, der früh aus dem Bette aufzustehen gewöhnt war, gelegentlich zu wiederholen. Im sæjet hatte die Mutter, die im Auskauf der Zeit gleichen Sinnes war, schon vor Tag ihren Morgensegen gebetet und dann die Morgensuppe gekocht, so daß man mit Tagesanbruch aufs entlegene Feld gehen konnte. Mə mö dö viroböd vrüo suöchö, zöböd chuntam t' nacht uf dö hals! sagte der Vater mit Hinweisung auf die kurzen Herbsttage und die viele Arbeit. Früh von Hause aufzubrechen war überhaupt allgemein Brauch. Wie im Frühling (im haböröt), so standen im Spätjahr (im sæjet), der ehemals mit Kreuzerhöhung, 14. September, anfang, die Bauersleute mit dem frühesten auf den Suchartäckern, um hier zu überhacken, das heißt etwaiges Unkraut vor der Ansaat zu beseitigen, dort vor dem Eggen Schollen zu zerbrechen, am dritten Orte Quecken auszuhebeln und am vierten Kartoffeln auszuhacken. Am letzten Orte standen dann vielzählig hinter den Arbeitern die weißen mit Kartoffeln gefüllten Säcke.

Auf einem andern Acker führte ein Knecht den Pflug, und der Rossbube trieb das Gespann der vier Pferde an. Wieder auf einem Gewann pflügten zwei Kleinbauern,

welche „gmarten“,¹ d. h. ihre Ochsen oder Kühe zu einem ganzen Gespann vereinigten, heute den Aleecker des einen und morgen den des andern um. In der Nähe ging ein Säemann, und sein Knabe folgte ihm mit dem Zwiagespann vor der Egge, um den Samen unterzueggen. So war im Säiet auf der Brachzelge ein ebenso rühriges Leben zu sehen wie zur Erntezeit in der Kornzelge. Weil die Ernte von der Saat bedingt ist, verwendete man viel Fleiß auf diese, sowohl mit Bezug neuen Samenwesens als auch sorgfältiger Bestellung des Feldes. Seit den vierziger Jahren verband man zuweilen mit dem Ausgraben der Kartoffeln das Einhacken der Saat, was „karsten“ genannt wird. Im Jahr 1845 erschien unversehens die Kartoffelkrankheit. Sie griff Jahr um Jahr immer weiter um sich und zerstörte alle bisher gepflanzten Sorten. Die Not, welche durch das Weinjahr 1846, durch das Obstjahr 1847 und durch die beiden ziemlich guten Wein- und Fruchtjahre 1848 und 1849 sich noch gemildert hatte, wurde zu Anfang der fünfziger Jahre und durch die nasse Ernte von 1852 zur eigentlichen Teuerung, bis es gelang, in unsrer Gemeinde eine neue, widerstandsfähige Kartoffel (bodösprenger) einzuführen. Hier ist noch zu erwähnen, daß unter dem Eindruck jener Notjahre nach dem Beispiel des Dorfes Gächlingen eine Anzahl hiesiger armer Familien, 78 Seelen, mit einem Kostenaufwand von 8000 fl. am 2. Mai 1852 nach Brasilien befördert wurden, dort aber traurige Verhältnisse antrafen. Eine Hausmutter hat alle Mühsale überstanden und 1906 als 92jährige Urgroßmutter noch gelebt, wie mir ihre Tochter geschrieben hat. Die Auswanderung aus eigenen Mitteln begann schon 1850 viele Herzen zu bewegen.

Doch zurück zum Ackerwerk! Dem Fleiß, der durch mehrmaliges Hacken die Reinhaltung des Bodens vom Unkraut erzweckte, gelang es, bei einigermaßen günstiger Witterung eine Qualität von Speisefartoffeln zu bauen, welche in Schaffhausen, in Zürich, im Kanton Appenzell, in St. Gallen und Glarus geschätzt und begehrt wurde. Seit dem Bestande der hiesigen Spritbrennerei (1888) werden aus den drei Dörfern des Bezirks jährlich bei 10 000—12 000 Zentner Kartoffeln gebrannt.

12. Die Obsternte

war nach der Mühe der Saatzeit eine Erholung. Der Obstbau hatte im Kanton Schaffhausen und also auch in unserm Dorfe nicht die Bedeutung, welche er im Thurgau und anderwärts besaß. Man war der Meinung, der Kornbau in den Zelgen, wo der Pflug ging, gestatte daselbst keine Baumanlagen. Diese waren daher aufs Hackfeld an der Halde verwiesen.

Man kann in der Entwicklung unsres Obstbaues drei Perioden unterscheiden: 1. die uralte Holzbirnenzeit; 2. die Periode des Edelobstes; 3. die Zeit des Bestandes der Dorfbaumschule. Die Holzbirnenzeit erstreckte sich noch aus dem 18. Jahrhundert in das erste Viertel des 19., d. h. sie fristete ihr Dasein gleichzeitig mit dem Weidgang. Auf den Allmenden standen große Holz-, d. h. unveredelte Birnbäume, deren Ertrag unter die armen Familien als Holzbirnengabe verteilt wurde. Die kleinen harten Früchte reiften erst im Spätherbst. Man schüttelte sie von den Bäumen, breitete sie auf der Laube aus

¹ Das altdeutsche Wort marwen merwen, marben merben bedeutet anbinden (z. B. ein Schiff); ge-maren heißt zusammen anbinden, Zugtiere zusammenspannen. Kleinbauern, die keinen eigenen Zug halten konnten, mußten ihre einzelnen Zugtiere zusammen anspannen.

und ließ sie teig (molisch) werden, worauf sie gedörft und in großen Trögen, wie sie noch auf mancher Laube stehen, aufbewahrt und als Zukost gegessen wurden. In meiner Jugendzeit habe ich noch drei solcher Holzbirnbäume im Gemeindefeld stehen sehen, Bäume wie Eichen. In den Gärten in der Umgebung des Dorfes, im großen Brüelgarten, im Amtgarten u. s. w., sowie in mancher Talschaft, z. B. im Schwärzentel, im Grafental, standen auch Bäume mit Edelobst, deren Größe von hohem Alter zeugte.

Die zweite Periode, die der „gezweiten“, d. h. veredelten Obstbäume, fällt mit der Aufhebung des Weidganges zusammen und beginnt mit den zwanziger Jahren. In der von Dr. Bächtold entworfenen Gemeindefeldordnung stand die Bestimmung, daß jeder Besitzer eines Grundstückes, das nicht gepflügt werden könne, gehalten sei, es mit einer Anzahl „gezweiter“ Baumsetzlinge zu bepflanzen. Es wurde auch ein Gemeindebaumpfeger bestellt. Die aus jener Zeit stammenden Bäume trugen meistens herbes und spätes Obst, z. B. die Brünner-, die Kirch-, die Körbel- und Weißbirne, welche Sorten kaum mehr gefunden werden, während Kampaner-, Schlänger-, Grünacher-, Krämer-, Strübl- und Süßäpfel noch vorkommen. Sie entsprachen unsern klimatischen Verhältnissen und dienten gedörft als Gemüse und frisch vom Baum zur Mostbereitung. Zwetschgenbäume wurden zahlreich gepflanzt. Etliche Freunde der Obstbaumzucht, welche auswärts gute Sorten kennen gelernt hatten, bezogen Edelreiser von dort, pflanzten auf ihren eigenen und auf ihren Gemeindefeldern ältere Bäume damit um und veredelten Wildstämmchen damit. So kamen verschiedene neue Obstgattungen in der Gemarkung auf.

Man kann die dritte Periode von der zweiten Hälfte des Jahrhunderts vom Jahr 1858 an datieren, da die von mir beim Gemeinderat beantragte Gemeindebaumschule angelegt wurde. Sie bestand bis 1898 und lieferte viele Edelstämmchen, welche für das Gemeindefeld unentgeltlich, für das Privatfeld gegen eine kleine Gebühr abgegeben wurden. Der Baumwärter, Vinzenz Heusi, war beflissen, bei der Verschulung manche edle Aepfel- und Birnensorte einzubürgern, unterließ es aber, die alten herben Obstgattungen nachzuziehen. Eine im Herbst des Obstjahres 1900 vom landwirtschaftlichen Verein in der Turnhalle veranstaltete Ausstellung bewies es.

Im Jahr, so das Jahrhundert schloß,
 War Gottes Segen reich und groß.
 Wohl unter seiner Früchte Last
 Bog sich am Baume Ast an Ast.

13. Hanf und Flachs, Zwilch und Finnen.

Die Selbstversorgung mit Kleiderstoffen und mit Kinnzeug, das Tuchmachen, war eine wichtige Obliegenheit der Hausfrau, war eine Hausindustrie und von großem Belang für das Auskommen der Familie. Wie der Brotbau ehemals gemeinsame Arbeiten, Mühlebauten, Kanalanlagen und Zelgenjchluß erforderte, so waren auch zur Verwertung der Gespinnstpflanzen gemeinsam erstellte Einrichtungen notwendig; nämlich die Teiche (rökö) und die Wasserleitungen zu denselben, die Reibeinrichtung in den Mühlen, die Webkeller und Färbereien. Die rökön waren ausgehobene, beinahe mannstiefe Wassergruben, welche mit Balkenwerk eingefast und in einer oder zwei Reihen angelegt waren, so daß sie von einer Wasserleitung alle gefüllt werden konnten. Die Balken hießen Rößhölzer. Bestand die Anlage aus zwei Reihen von Rößen, so diente das mittlere Rößholz beiden Reihen. Die Rößhölzer der einen Seite enthielten Einchnitte zum Durchlassen der

Rößstangen. Die ganze, einem Teiche ähnliche Rößenanlage war in einzelne Nummern (gleggə) eingeteilt und konnte 20 bis 30 Glegge enthalten, die ehemals in den Familien erblich und sogar im Teilblanken (Vermögensverzeichnis des einzelnen Erben) aufgeführt waren. Bei Neuanlagen mußte man sein Glegg Röß kaufen. Dieselben waren einige Fuß von einander entfernt. Den Hanf ins Wasser zu legen, den Fimel im Sommer, den Mätschen im Herbst, war ein zweimaliger unliebsamer jörcher (Jahresgeschäft), bei dem man einander behülflich war. Die Mutter warf mit geübter Hand die Hanfbündel so ins Wasser, daß sie in gleicher Lage mit den Rößhölzern einen Haufen bildeten, welchen man vermittelt zweier Rößstangen durch die erwähnten Einschnitte ins Wasser drückte, daß er davon bedeckt war. Ein Wiesbaum, mit dem man auf ein quer über die Rößstangen gelegtes, starkes Scheit drückte, wirkte als Hebel, als Bolzgewicht, und erleichterte die Arbeit. Im warmen Wasser des Sommers war der Hanf schon in 10, im kältern Wasser des Herbstes erst in 20 Tagen rök, d. h. die holzigen Stengel so weich geröst, daß sie dann herausgenommen, getrocknet und gebrochen, d. h. von dem Bast getrennt werden konnten. Das hierzu gebrauchte hölzerne Gerät heißt Breche. An sonnigen Herbsttagen war fast vor jedem Hause die Mutter mit Töchtern oder Kindern mit dem Brechen des Hanfes beschäftigt. Der Flachswurde aufs Land gelegt, nämlich auf der Wiese ausgebreitet und dem Wetter ausgefetzt, bis die Stengel morsch waren.

Rößenanlagen befanden sich bei der Bachmühle auf dem jetzigen Zimmerplatz, bei der Ziegelhütte, auf beiden Bachufer oberhalb des Armenhauses und beim Salzbrunnen.

Christian Pejer, vormals zum „Hirschen“ und Besitzer des Hofgutes Salzbrunnen, verlegte die lästigen dortigen Rößen mit Zustimmung ihrer Besitzer in den sechziger Jahren in die Nähe der Ziegelhütte, wo sie sich, gänzlich vernachlässigt, noch befinden.

Das Hanfgeschäft beschäftigte mehrere Handwerker. Das Balkenwerk der Rößhölzer richtete der Zimmermann aus Föhrenholz zu. Die Breche wurde vom Wagner, das Spinnrad vom Drechsler und das Reibebett mit dem schweren Umläufer in den Mühlen vom Mühlenmacher verfertigt. Der Webstuhl, an welchem der Weber das gesponnene Garn zum Gewebe (tuch) vereinigte, war eine sinnreiche Einrichtung, an welcher sich mehrere Handwerker beteiligten. Der Färber endlich, der dem Gewebe Farbe und Glanz zu geben wußte, mußte sozusagen ein Chemiker sein, große Räumlichkeiten mit allerhand Vorrichtungen besitzen, wenn seine Leistungen dem scharfen Frauenauge genügen sollten. Auch die Arbeit des Webers wurde oft getadelt.

Zahlreich waren die Vorrichtungen, welche an die Gespinnspflanzen des Hanfes und Flachses gewendet werden mußten, bis ihre Fasern als Tuch der Schere des Schneiders und der Näherin versielen. Sie hießen: sæjə, lüchə, aus dem Boden ziehen; sunnə, an die Sonne legen; überschlagə, den Samen des Mätschen ausklopfen; rökə, ins Wasser legen; ussəwäsčə, vörstellə, zum Trocknen; brechə des rökchen Hanfes, oft auch „darren“,¹ und brechen des rökchen Werges; zöpflə (flechten) desselben zu großen Zöpfen, die unter den Reibestein der Mühle gelegt wurden; dann ribə, nachher schlinggə, hechlə, spinnə. Das Reiben, Lindmachen des Werges, geschah auf dem runden, etwa tischhohen Reibebett. Es bestand aus Mauerwerk, Balken und aufrechtstehenden eichenen Klötzen, welche Stirn an Stirn zu einem glatten Bette zusammengefügt waren. In der Mitte desselben ragte aus

¹ darra hieß Hanf brechen, der auf einem Gestell im Freien mittelst unterhaltenen Feuers getrocknet wurde.

der Tiefe des Mähraumes ein hölzerner, starker Wendelbaum bis an die Decke. Dasselbst war er in eine eiserne Umschalung so eingefügt, daß er drehbar war. Zwei ineinander greifende Räder setzten den Wendelbaum in Drehung, welche dem Umläufer eine kreisende Bewegung auf dem Brette herum gab. Der Umläufer war ein kegelförmiger, etwa zwei Ellen langer Stein, der am breiten Ende eine Elle im Durchmesser und also ein großes Gewicht hatte. Die Bergzöpfe wurden in einer bestimmten Anzahl (*ribəts*) auf dem Reibebett herumgelegt und während zweier bis drittehalb Stunden dem Druck des rasch kreisenden Steines ausgesetzt. Er schob sie oft zusammen oder seitwärts. Sie mußten deshalb sofort mit flinker Hand wieder zurecht gemacht werden, was mit Vorsicht geschehen mußte, wenn man nicht vom Stein ereilt und verletzt werden wollte. Ältere Mütter schickten ihre Töchter und empfahlen ihnen, die Zöpfe „aufzustoßen“, d. h. um den Kopf zu schlingen. Ein Reibemahl lohnte die herbe Arbeit. Wenn das Berg lind gerieben war, was durch Anfühlen bestimmt werden konnte, so wurden die Zöpfe nach Hause genommen, aufgelöst und handvollweise über die Breche geschwungen (*gschlinggət*), was den Zweck hatte, das krause und verworrene Berg in geordnete und gerade Richtung zu bringen, so daß es gehehelt werden konnte. Reiben, Schlingen und Heheln erzeugte viel Staub, der die Kleider bedeckte und Engbrüstigen beschwerlich war. Gehehelt wurde gewöhnlich von den Hausfrauen. Aber auch Männer, Hehler genannt, besonders Seiler, verrichteten diese Arbeit.

Die Hechel bestand aus einem ellenlangen, sauber gearbeiteten Brettchen, das an beiden Enden Spannenbreite hatte und in der Mitte etwas breiter war. Diese breitere Mitte war mit einem Kreise von fingerslangen, die Spitzen nach oben reckenden Nägeln beschlagen. Der Kreis hatte den Durchmesser einer Spanne. Der äußere Nägelfreis zählte 50, der zweite 40, der dritte 30 Nägel u. s. w. Sie standen ganz nahe neben einander, so daß die Hechel wohl 150 Nägel enthielt. Das „geschlingte“ Berg wurde mehrmals durch den Nägelfreis gezogen und gerissen, von den Nägelspitzen gekämmt und dadurch die geringern Fasern von den feineren getrennt. Jene nannte man Abweg (*chüder*), diese *ristə*; sie wurden nun für das Spinnrad bereit gehalten in kleinen Bündeln (*töckli*).¹ Von diesem Gerät, der Hechel, stammen die Redensarten: jemanden durchheheln und *t' hand i t' hechlə schlagə*, d. h. etwas tun oder tun müssen, was Schaden bringt.

Die aufgezählten Arbeiten werden nicht mehr verrichtet. Die Selbstversorgung mit Kleiderstoffen ist aufgegeben.

14. Die Weinlese und das Buttern.

Während in den Talschaften geheuet, in den Zelgen geerntet, gepflügt und gefäet wurde, hatte die Sonne droben in den Weinbergen die Frucht des Weinstocks, die Traube, gereift, und die Zeit der Frühlese, Michaeli (29. September), mit Michaeliwein, oder der Spätlese, z' Galli (16. Oktober), war herbeigekommen. Zwar die Sonne des Himmels hatte auch von fleißiger Arbeit der Hände unterstützt werden müssen. Denn in unsern Landen muß die Wärme des Südens, die der Weinstock als Pflanze eines mildern Himmelsstriches beansprucht, durch die Pflege ersetzt werden. Dazu gehört öftere Düngung, welche den Boden erwärmt; öftere Lockerung, welche der Sonnenwärme Zutritt zu den Wurzeln gestattet; Beseitigung des Unkrautes, damit es die Nährkraft des Bodens nicht aufsaugt und ihn nicht feucht und kalt behält.

¹ *tockə*, *tockebäbə*, eigentlich die Puppe, Spielzeug kleiner Kinder.

Beim Anbau aller Gewächse ist Fruchtwechsel uralte Regel, weil jede Pflanze einer andern Nahrung bedarf und die Abfälle der einen der andern zur Nahrung dienen. Beim Weinstock ist es anders. Er ist eine wechsellose, dauernde Pflanze, die Jahr für Jahr sich auf der gleichen Stelle nähren soll. Da muß Wechsel seines Nährbodens durch Düngung und Vergruben Regel werden. Das Laubwerk, wie die Pflege des Weinstocks den Sommer über genannt wird, muß zur rechten Zeit, mit der nötigen Kenntnis und Sorgfalt geschehen.

Die erste Arbeit des Laubwerkes war, wie früher erwähnt wurde, das „Erbrechen und Verzwicken“ nach dem Traubenschuß im Mai. Beim Ausbrechen der leeren Schosse hatte die Hausmutter auf Zuchtholz fürs künftige Jahr gerechnet, beim Verzwicken auf das Gedeihen der vorhandenen Frucht hingearbeitet, indem sie ihr die Säfte zulente durch Abzwicken der Schoßköpfschen. Beides erforderte Aufmerksamkeit von seiten der Pflegerin. Ein rücksichtsvoller Hausvater, der sich im Herbst eines größern Zubers voller Trauben erfreute, sagte, das komme daher, daß seine Frau beim Erbrechen und Verzwicken allein und stille sei, und weder nach rechts noch nach links über die Furche hinüber plaudere. Um die Mitte des Junis geschahen die zwei weitem Arbeiten, das Behacken des Weingartens und das Anheften des gewachsenen Zuchtholzes. Dann hatten ältere Rebleute den Brauch, an den Reben nichts zu machen, um die Traubenblüte nicht zu stören. Dagegen wurde dem Wetter am Tage Barnabas und Vitus große Bedeutung zugeschrieben, wie die Reime

Regnöt es am Barnabas, sö schwinöd (schwinden) t' trübö bis is vafä.

Regnöt es am Vitstag, sö regnöts änödrifäg tag.

befagen. Jetzt müssen die Reben vor und nach der Traubenblüte mit einer Vitriollösung bespritzt werden, um der durch den Pilz des falschen Mehltaus erzeugten Blattkrankheit zu begegnen. Dieser Pilz, der Sauerwurm und andre Schädlinge, sowie die kostspielig gewordenen Rebenarbeiten und die fremde Weineinfuhr haben den edlen Weinstock in Mißcredit gebracht. Die Rebenanlagen an den Halden, da der Pflug nicht geht, die aber Fleiß und Einsicht der Väter mit einem geeigneten Gewächs bepflanzt, werden vermindert. Man vergißt, daß ein guter Jahrgang viele geringe deckt, und daß die Väter das Sprichwort hatten: „Gut Land, wo Wein wächst.“

Da die jetzt mit Gemüse beplanten Beunden (püntö) ehemals dem Hansbau dienten, so wurde damals zwischen den Reihen der Weinstöcke Gemüse, Kabis u. s. w. gepflanzt. War dann im „Rochmonat“ (August) der 24., der Bartholomäustag, gekommen, so ließ der Gemeindepräsident die Bürger an die Bartholomäusgemeinde aufbieten, um die Traubenhüter (trüböhirtö) zu wählen; einen für den Mühleweg, den zweiten für den Lendenberg und das Tobel, den dritten für den äußern Berg, nämlich den Stausenberg, den Föhrenbach, das Grafental, den tiefen Graben und die Begginger Reben und den vierten für den Rötenberg. Für die Hüter der Hauptberge waren Traubenhütten, Steingewölbe mit Rafenbekleidung, vorhanden, oberhalb der Tiefengasse und oberhalb der Ruhgasse. Die Hüter des Mühlewegs und des Rötbergs mußten sich selber Hütten bauen. Sie schlofen in denselben auf einem Lager von Stroh und Hansabfällen. Das Essen wurde ihnen vom Hause aus gebracht. Die Traubenhütten erinnerten uns Knaben an Robinson auf seiner Insel. Von ihren Hütten aus machten die Traubenhüter ihre Rundgänge durch die Weinberge bei Tag und auch bei Nacht, wenn Verdächtiges Nachtgänge nötig machte. Sie trugen einen Stecken, den von den Kindern gefürchteten trüböhängal.

Mit der Drohung: *de trübshirt würt eu dō bēngöl ähenkō!* hielt man die Kinder in Scheu vor den Weinbergen. Zur Zeit der Traubenreife trugen die Hüter auch Flinten, um Staren und Wild von den Reben durch Schüsse zu verschrecken. Das Tragen von Gewehren wollte vor 1839, da Baden noch die Hoheitsrechte im Westerholz, Gatterholz, dem ganzen Rebberg u. s. w. ansprach, der Oberjäger in Stühlingen nicht dulden, was mancherlei Verdrießlichkeiten veranlaßte. Im Jahr 1839 wurde die hohe Jurisdiktion (*t' hostiz*) Badens losgekauft und die Bewaffnung der Traubenhüter hinfort nicht mehr beanstandet. Seit 1865 besorgt ein von der Gemeinde besoldeter Flurhüter auch die Weinbergshut. Wenn die Hausfrauen zu irgend einer Verrichtung, z. B. Bohnen zu holen, die langen Schosse abzuhaueu, in die Reben gingen, so nahmen sie für den Traubenhüter ein großes Stück Brot mit sich.

Hatten die Trauben endlich ihren Reifestand erreicht — „eine unreife, eine reife und eine faule Traube geben den besten Wein“, sagte man — so wurde eine Herbstgemeinde abgehalten und bestimmt 1) an welchem Tag in den Vorrechten, nämlich im Mühleweg und Rötensberg, und 2) wann überall gelesen werden dürfe. Dem Herrn Pfarrer wurde der Beschluß mitgeteilt, und er ließ seinen Pfrundweingarten im Tobel zuerst lesen; er hatte das Vorrecht.

Im Jahr 1859 war bei warmem Wetter der Reifegrad der Trauben überschritten und Fäulnis im Anzug, die in wenigen Tagen überhandzunehmen drohte. Man hatte hierauf nicht Bedacht genommen und in der Herbstgemeinde die Lesezeit zu spät festgesetzt. Mit Vorwissen meiner Nebenbesitzer las ich meine Trauben am Samstag vor dem bestimmten folgenden Montag und fand viele überreife Früchte, so daß Schnitttrauben sozusagen selten waren. Die warme Witterung dauerte den Sonntag über und die folgenden Tage fort. Als die allgemeine Weinlese anhub, erschrak man allgemein über den Zustand der Trauben. Der Reifegrad war überschritten, der Schaden groß. Im Jahr 1905 hatte lange Nässe ähnliche Wirkung, da man nicht fleißig beobachtet und mit der Lese geizigert hatte. Von der trefflichen Qualität des Jahres 1857 bezogen meines Wissens Buchhändler Stözner und Gold- und Silberarbeiter Fezler in Schaffhausen zuerst im Herbst Sendungen unsres Weißweines. Seitdem hat er Absatz dorthin und über den Rhein bekommen. Nach diesen beiläufigen Bemerkungen fahre ich mit der Beschreibung der Weinlese fort. Sie war und ist eine Freudenzeit in guten Jahrgängen. Die Geräte, Zuber, stande (Bottich) und hücki (Tanse) wurden vorher verschwemmt, die Trostkübel geeicht (*gsinnöt*¹), die Traubenwagen aufgerüstet. Diese rasselten schon beim Morgenrauen durch die Gassen des Dorfes nach den Weinbergen. Dort entstand bald fröhliches Leben, besonders wenn die Herbstsonne leuchtete und wärmte. „Siehe Mutter, diese Traube mit Beeren so groß wie Kirschen!“ rief's von rechts. „Schau diese mit den Seitenästen!“ rief's von links. „Und dort die Rebe an der Furche füllt meinen Kübel!“ wußte eine dritte Stimme zu sagen. „Und alle Trauben so süß!“ bemerkte eine vierte. Dann gab der Bildträger auch seiner Freude mit einem Schusse Ausdruck, und lautes Jauchzen erfolgte. Die Mutter — in stiller, dankbarer Freude — vergaß die Mühe des Sommers und wies freundlich auf eine vergessene Traube und abgefallene Beere. Der Vater seinerseits überschlug den Ertrag, da sein Abnehmer —

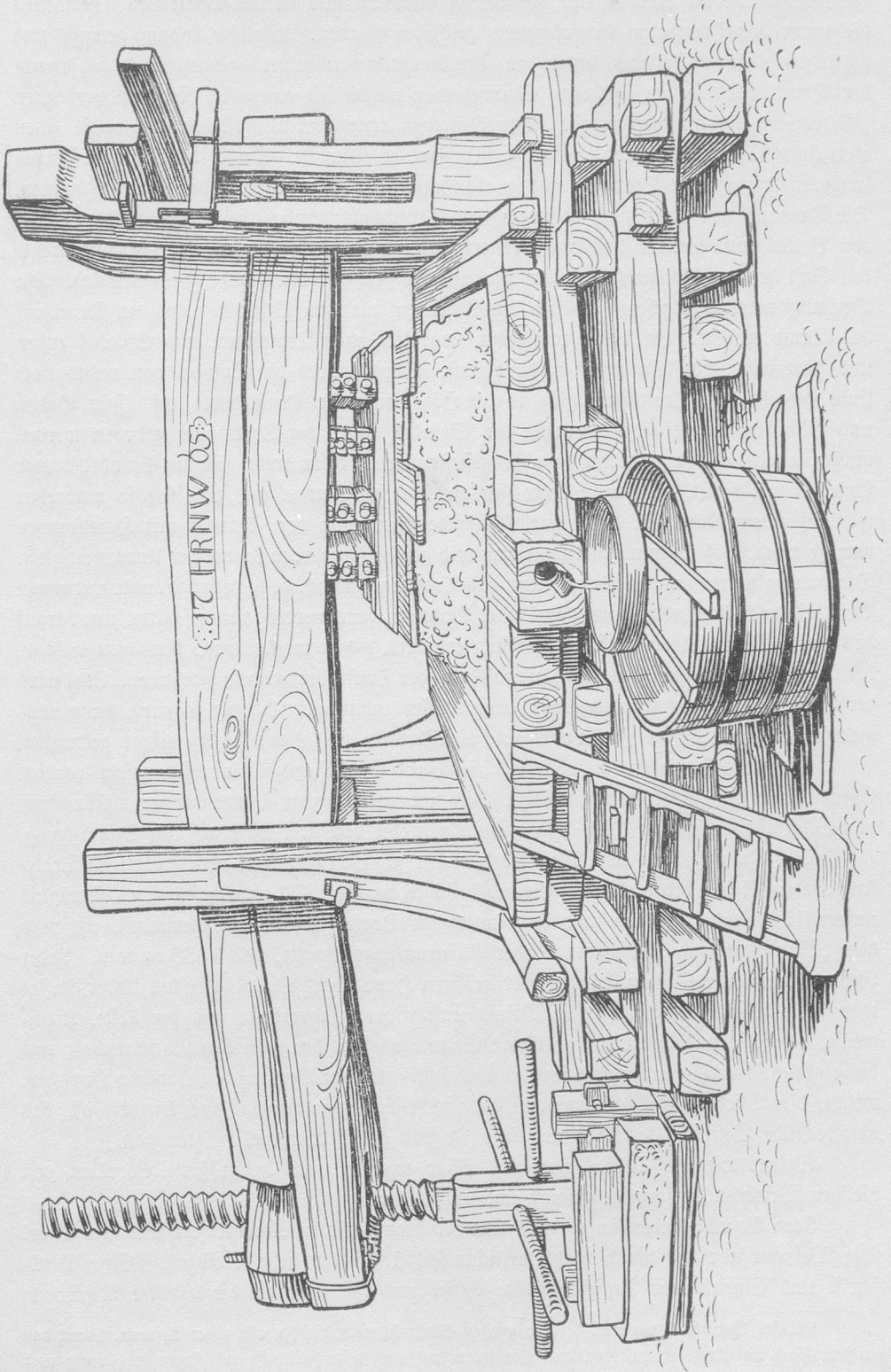
¹ sinna, das oberdeutsche Verbun für aichen, stammt aus dem lateinischen *signare*, weil man den Inhalt der Gefäße auf der Innenseite der Dauben mit Nägeln bezeichnete. Hebel braucht das Wort spaßhaft von dem betrunkenen Statthalter, den seine Leute auf 7 Maß und 1 Schoppen schägten.

Weinmann genannt — für den Saum soundsoviel zahlte. Indessen kam der Traubenhüter die Furche herauf geschritten, seinen Hüterlohn einzuziehen. Derselbe bestand in einem Wagen (14 Rp.) vom Vierling, dem die Mutter ein Stück Brot und eine Anzahl Trauben beifügte. Auch Kindern aus den badischen Nachbardörfern, die, von der süßen Traube angelockt, gekommen waren, um solche zu bitten, willfahrte sie freundlich. Lauter Jubel erscholl aus dem langen, mit Nebel bekleideten Höhenzug mehrere Tage ins stille Dorf hinab. Und fröhliche Gesichter folgten des Abends dem Wagen mit seiner Traubenlast zur Trotte, wo sich Zuber an Zuber mit dem köstlichen Inhalt füllte. Das Keltern (trucka) mit dem Hinaufwinden des gewaltigen Trottbäumcs und dem Herablassen desselben vermittelst der kreisenden Spindel, samt dem Genuß des süßen Mostes war noch eine weitere Herbstfreude der Jugend.

Eine Baumtrotte¹ alter Zeit war ein gewaltiges Balkwerk. Sie bestand aus vier Ecksäulen von Eichenholz, welche bis nahe an die Decke reichten; sie waren unter einander durch ein Kreuz- und Quergebälk verbunden. Auf diesem Gebälk lag das von Brettern eingefasste Trottbett. In halber Manneshöhe über demselben befand sich der aus zwei gezimmerten Eichenstämmen bestehende Trottbäum. Auf der einen Seite war er mit zwei starken Pfosten so verbunden und verkeilt, daß er sich auf- und abwärts bewegen ließ. Auf der andern Seite lag er auf dem Querbalken des vordern Säulenpaares, dem sog. Esel. Der Trottbäum endigte in einer Gabel, deren Enden durch einen Querbalken verbunden waren. In den Schraubengängen dieses Balkens bewegte sich der dritte wichtige Teil der Trotte, die Spindel mit ihrem Steingewicht.

Auf eine vom Trottnecht kommandierte Spindeldrehung hob sich der Trottbäum ein wenig, daß der Esel weggenommen werden konnte. Auf eine zweite, entgegengesetzte Drehung senkte er sich auf die „Ladung“, mit welcher die das „Trast“ bedeckenden Bretter beladen wurden. Die Ladung bestand aus größern und kleinern Klöcken, „Schieben“

¹ Der Name Trotte kommt her von treten (ahd. tritu trat trätumés *gatrotan gatrétan), weil die reifen gelesenen Trauben vor Zeiten nicht gepreßt, sondern wie heute noch im südlichen Frankreich mit den Füßen zerstampft wurden. Schon Karl d. Gr. hielt dieses Verfahren für unappetitlich; darum schrieb er in seinem Capitulare de villis vel curiis imperii c. 48 vor, ut torcularia (die Torfeln oder Trotten) in villis nostris bene sint preparata; et hoc praevideant iudices, ut vindemia nostra nullus pedibus praemere praesumat, sed omnia nitida et honesta sint, d. h. „daß die Trotten auf unsern (königlichen) Höfen gehörig hergerichtet seien. Und dafür sollen die Amtsleute sorgen, daß keiner sich herausnehme, unsre Herbsttrüge (die Trauben) mit den Füßen zu zertreten, sondern daß alles sauber und anständig sei.“ Der Franzose Guérard, der einen Kommentar zu dieser Verordnung geschrieben hat, sagt: „Die Gründe der Reinlichkeit, welche den Kaiser veranlaßten, das Treten der Trauben zu verbieten, sind schon lange als unrichtig erkannt worden.“ Vgl. Grimm, Weistümer I, 62. 63. II, 811. v. Mohr, Regest. v. Fraubrunnen Nr. 278. 171. 327. — Ueber die sauren Weine, die an manchen Orten wachsen, gibt es alte Späße. Joh. v. Winterthur (ed. v. Wyß p. 112) erzählt: Bis zum Jahre 1336 war der Zürcher Wein so sauer und hart, daß er die eisernen Hähnen, woraus er abgelassen wurde, angriff: adeo acre et durum erat, quod ferrea rostra vasorum, in quibus continebatur et de quibus fundebatur, abrasit. Felig Hämmerlin, der selbst ein Zürcher war, weiß (in seiner Schrift de arbore torculari ducenda in die festo, bei Reber S. 322 fg.), daß die Zürcher noch um das Jahr 1450 ihre Trottbäume aus den längsten und dicksten Stämmen des Waldes machen mußten, so hart waren die Trauben. Und war dann der Wein mit riesenhafter Anstrengung ausgepreßt, so mußte man noch 30 Jahre warten, bis man ihn trinken konnte. Bekannt war das lat. Sprichwort: Vinum Bendliconense (welcher am Zürchersee wächst), acrius est ense, angit et urit, immo occidit. In Norddeutschland der Meißner in Sachsen und der Grüneberger in Schlesien u. s. w.



Eine alte Säge.

genannt, welche an drei Stellen, an beiden Rändern und in der Mitte des Trottbettes bis unter den Trottbäum hinauf gelegt, geschoben wurden. War die Ladung gemacht und die letzten kleinen Schieben unter den Trottbäum geschoben und eingezwängt, so begann der Druck. Die lange, hölzerne Spindel war unten mit einem in die Erde versenkten „Schragen“ drehbar verbunden. Der Schragen trug zwei Mühlsteinstücke, welche einen viereckigen Stein vorstellten mit etwa 30 Zentner Gewicht. Durch die Spindel gingen kreuzweise zwei kurze Stangen, welche als Handhaben beim Drehen der Spindel dienten. Die Drehung von links nach rechts zog den Trottbäum herab. Er drückte auf die Ladung von Balken, mit welcher das von Brettern bedeckte Traubentrost bedeckt war, und presste den Saft heraus. Dieser floß in die untergestellte große Trottenstande (rennstande). Die Drehung wurde fortgesetzt, bis sich der Schragen mit dem Stein hob und den Druck auf das Trost erhöhte. In dieser pressenden Lage ließ man Trottbäum und Spindel ruhen und fortwirken, bis kein Wein mehr abfloß. Dann wurde die Spindel von rechts nach links gedreht; der Trottbäum ging in die Höhe, und der Druck hörte auf. Für Buben und Mädchen war dieses Umdrehen der Spindel, wenn der Trottbäum gehoben werden mußte, etwas mühsam; wenn er aber gesenkt wurde, dann drehte sich die Spindel immer schneller von selbst, und man legte sich auf die Hebelstange und ließ sich so umdrehen wie auf einem Karussell. Die zurücklaufende Bewegung der Spindel mit Hebelstangen war so rasch, daß sie kaum zu halten war und gefährlich werden konnte bei Unvorsichtigkeit. Die Ladung wurde nun bei Seite gelegt, das Trost „gehauen“, d. h. dessen Ränder mit einem Breitbeil beschnitten und die abgeschnittenen Stücke wieder neuerdings aufgeschüttet, und darauf das Trost wieder beladen und die Pressung erneuert, bis es trocken war. Aus dem trestor, d. h. dem völlig ausgepressten Trost, wurde dann der Tresterberanntwein gewonnen. Jetzt wird der Trestere weniger stark ausgepresst, mit Wasser „angestellt“ bis zur Gärung, dann ausgepresst und mit einem Zuckerzusatz als Tresterewein (ästeller) im Haushalt getrunken.

Die alten Baumtrotten sind alle beseitigt und durch Hand-Weinpressen ersetzt worden. Ehemals war der „Trottknecht“ beedigt. Beköstigt wurde er vom Trottenbesitzer, wofür dieser vier Maß Wein für das Essen und einen Trottlohn von drei Maß auf den Saum bezog.

Das Zumaß¹ von drei Maß, welches der für richtiges Maß verantwortliche Trottknecht jedem Saum des verkauften Weines beifügte, wurde 1866 abgeschafft. Das Erträgnis unsrer 150 Fuchart Reben fand so ziemlich im Dorfe selbst seinen Verschluß, ehe man das „Veredeln“ und „Vermehren“ oder Weinpantzen kannte, das 1880 aufkam. Jeder Rebenbesitzer kellerete seinen kleinern oder größern Hausbedarf ein. Käufer des Ueberschusses waren die Wirte. Der zahlreiche Besuch unsrer drei Jahrmärkte und der Feste, Kirchweih, Neujahr und Umzüge, der öftere Sonntagsbesuch der badischen Nachbarschaft und die einheimischen Sonntagsgäste sorgten einträchtig für den Verbrauch. Badische Burschen, welche die Wirkung des Schweizerweines nicht kannten, zeigten uns Knaben oft das abschreckende Beispiel, das Sparta seiner Jugend durch trunkene Heloten gab.

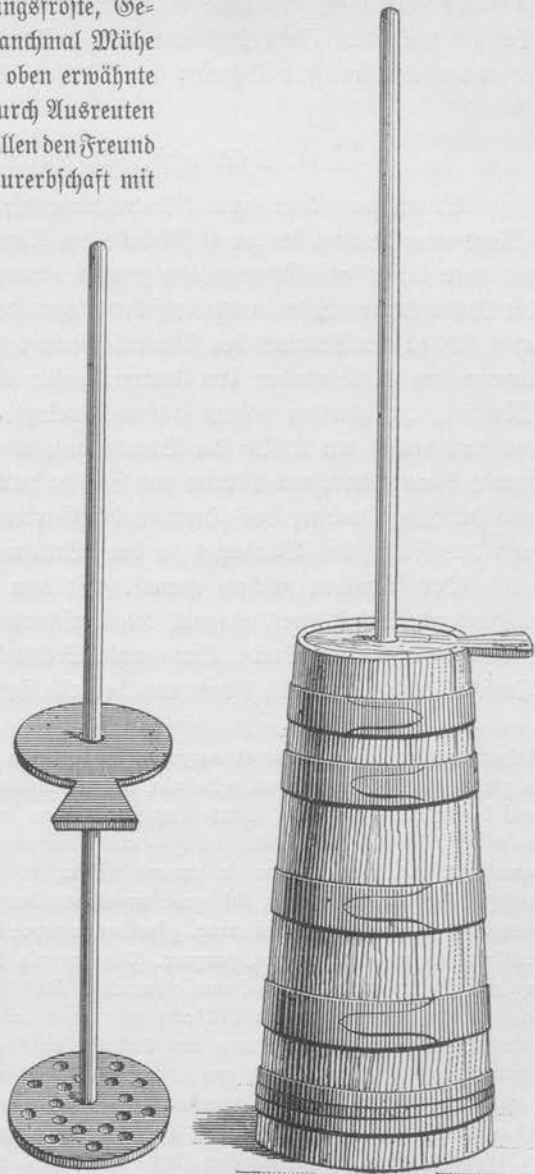
Weine, wie die 34er, 46er und 65er wurden auch in größern Borräten von hiesigen Privaten vorsorglich gekauft und eingekellert.

Jene Besuche haben aufgehört. Die Nachbarn trinken Markgräfler und wir Bier! Die Weinausfuhr ins Reich verunmöglichte seit 1835 der hohe Weinzoll. Eine Denkschrift und Eingabe der Regierungsräte Gysel und Hallauer an die badische Regierung

¹ Unre Vorfahren machten bei der großen Maßzahl noch die Zugabe einer kleinern, damit das größere Maß unbestreitbar voll erschien. Sie taten das auch beim Zeitmaß; wir sagen jetzt noch: nach Jahr und Tag, in 8 Tagen (anstatt 7) und die Franzosen quinze jours.

1868 erstrebte und erreichte zollfreie Traubenausfuhr in die Grenzdörfer. Die Vergünstigung hörte mit dem Jahr 1878 auf. Und jetzt ist die Traubenausfuhr auch an hindernde Zollbedingungen geknüpft. Wein- und Traubenlieferungen in die Schweizerkantone sind kostspielig und umständlich. Frühlingsfröste, Gewitter und Schädlinge aller Art lassen manchmal Mühe und Arbeit verloren gehen. Da ist die oben erwähnte Unlust am Weinbau erklärlich. Aber die durch Ausreuten entstandenen Lücken in den Weinbergen erfüllen den Freund der von den Vätern überkommenen Kulturerbschaft mit Wehmut.

Das Buttern oder Buttermachen ist ein freudiges Geschäft der Hausfrau und geschieht je nach dem Viehbestand und dessen Milchtrag alle acht oder vierzehn Tage. Im Sommer wird die Milch im Keller, im Winter in der warmen Stube in Becken aufgestellt, damit sie Rahm oder Sahne (nidol) aufziehe, d. h. daß derselbe oben im Gefäß als dünne oder dickere Schicht eine Decke bilde. Diese wird im Rahmhafen oder Rahmkübel gesammelt, und wenn er voll ist, wird usgrüört, das heißt gebuttert im schwedischen Rührfaß. Ehemals diente eine Art Pumpe hiezu, der Stoßkübel,¹ den ich aber nicht mehr im Gebrauch sah, aber noch nennen hörte. Das Rührfaßli mit inwendigem Haspel ist ein Gerät jedes Hauses. Auf seine Reinhaltung wird viel Fleiß verwendet. Der in dasselbe gegossene Rahm wird so lange im Rührfaß langsam herumgerührt, bis die Bläschen, welche die Butter umgeben, bersten und die Butter sich zu Klümpchen und Klumpen vereinigt (bis das grötan ist). Es gerät nämlich nicht immer nach Wunsch; es kommt auf die Temperatur des Rahms an. Oft muß diese mit Zuguf von warmer Milch erhöht, oft auch das Rührfaß in kühle Luft gestellt werden.



Stoßkübel zum Buttern.

¹ Es ist merkwürdig, wie weit verbreitet und alt diese Art des Butterns ist. Hans Hildebrand, Sveriges Medeltid. Kulturhistorisk skildring. Första delen. Stockholm 1879, s. 196 bringt die Abbildung eines schwedischen Stoßkübels in Fig. 120, der genau so aussieht wie die in der Schweiz gebräuchlichen: en qvinna som kärnar smör, efter original bland hvalfmålningarna i Ösmo kyrka, Södermanland, slutet af 1400-talet. Aber auch uralt ist dieses Gerät. Plinius in seiner Natur. hist. 28, 9 (35. 36) beschreibe die Butterbereitung bei den (Nord-)Völkern (vermutlich den Kelten und Germanen)

Wenn die Butter ausgeschieden ist, wird die Buttermilch abgelassen, frisches Wasser ins Faß gegossen, alles gerührt, die Butter herausgenommen und ausgeschlagen, das heißt mit beiden Händen, bald mit der Rechten auf den Klumpen der Linken und umgekehrt so lange geschlagen, bis keine Buttermilch und kein Wasser mehr darin ist. Für den Verkauf wird dem Butterstock eine zierliche Form gegeben. Für den Hausgebrauch wird er ausgesotten und als Schmalz den Speisen beigegeben.

15. Spätherbst, Martini und Winteranfang.

Waren die Reben zum Winterschlaf niedergelegt, die letzten Stoppelfelder vom Pfluge umgebrochen, in der frisch bestellten Kornzelge die scheidenden Furchen und auch die quer laufenden Abzugsgräben gezogen; waren die Bürgergaben ausgegeben; sanken die Nebel immer tiefer, und troff der Regen des Spätjahres immer stärker: so schickte man sich zu den Arbeiten des Winterhalbjahres an. Für die alltagsschulpflichtige Jugend begann am 1. November der Unterricht, für die Nachtschüler und Konfirmanden mit Martini. „z' Martini götmø i t' nachtschuøl und dø nachtwächtør rüøft di nuni“ (er ruft nachts um 9 Uhr die Stunde an), war eine alte Redensart. Das Spinnrad wurde hervorgeholt, und Mütter und Töchter hoben mit Eifer zu spinnen an. Auf Männer und Jünglinge wartete das Dreschen der Garbenvorräte, die Aufarbeitung der Holzgaben und das Fällen des Bauholzes in den Waldungen.¹

Das Dreschen geschah ehemals mit dem Flegel. Es war eine ermüdende und abspannende Arbeit, weil es galt, die Dreschornung, d. h. die Aufeinanderfolge der Ver- richtungen und den Drei-, Vier- und Sechstakt des Flegelschlages einzuhalten. Der Drescher verbrauchte viel Kraft und bedurfte Ersatz durch Speise und Trank. Daher ist

folgendermaßen: *E lacte fit et butyrum, barbarorum gentium laudatissimus cibus et qui divites a plebe discernat, plurimum e bubulo, et inde nomen, pinguisimum ex ovibus fit et ex caprino, sed hieme calefacto lacte, æstate expresso tantum crebro iactatu in longis vasis, angusto foramine spiritum accipientibus sub ipso ore alias praeligato. additur paulum aquae, ut acescat. quod est maxime coactum in summo fluitat, id exemptum addito sale oxygala appellant. reliquum decocunt in ollis. ibi quod supernatat butyrum est oleosum natura. quo magis virus resipit, hoc præstantius indicatur. pluribus compositionibus miscetur inveteratum. natura eius adstringere, mollire, replere, purgare. (36) Oxygala fit et alio modo. acido lacte addito in recens quod velis inacescere, utilissimum stomacho.* Das heißt auf Deutsch: „Man macht aus der Milch auch Butter, eine bei rohen Völkern sehr gepriesene Speise, welche die Reichen vom Volke unterscheidet. Die meiste bereitet man aus Kuhmilch und daher der Name (bu-tyrum); die fetteste aber kommt von den Schafen; auch von Ziegenmilch buttert man. Im Winter macht man die Milch warm; im Sommer jedoch wird sie ohne das ausgepreßt, indem man sie fortwährend schüttelt in langen Gefäßen, die am obern Ende durch eine schmale Oeffnung Luft bekommen, im übrigen aber ganz geschloffen sind. Man gießt ein wenig Wasser hinzu, damit sie sauer wird. Was sich am meisten verdichtet hat, schwimmt auf der Oberfläche; dieses wird, wenn es abgehoben ist, mit Salz vermischt und heißt Oxygala (Sauermilch). Das übrige kocht man in Töpfen, und was darin oben schwimmt, ist die Butter von fetter Beschaffenheit. Je mehr sie nach Gift (?) schmeckt, als desto vorzüglicher gilt sie. Wenn sie alt geworden ist, wird sie mehreren Zusammensetzungen beigemischt. Sie hat die Eigenschaft, zusammenzuziehen, zu erweichen, zu kräftigen und zu reinigen. Das Oxygala wird auch auf andere Art bereitet, indem man saure Milch in die frische, welche sauer werden soll, gießt; sie ist so dem Magen sehr zuträglich.“

¹ Beim Ausgeben der Holzgaben erfuhr man die bis dahin geheim gehaltenen Verlobungen. Der im Winter zu gründende Hausstand erforderte Holz, zu dessen Bezug sich der Bräutigam gemeldet hatte.

das Sprichwort entstanden: „Er mag (kann) essen wie ein Drescher.“ Die großen Güterbesitzer hatten mehrere Wochen zu dreschen und gaben damit den Werkleuten und Tagelöhnern eine Winterbeschäftigung, die nach Martini anhub. Sie dauerte von einer Betzeitglocke zur andern (morgens und abends), wie man zu sagen pflegte, die Mittagsstunde und Vesperpause ausgenommen. Waren die Sommerfrüchte, Gerste und Hafer, gedroschen, so erfreute der Bauer seine Drescher mit dem staubwi, einem Trunk nach Feierabend. Den Schluß des Dreschens mit dem Fugen vermittelt der Wanne, verschiedener Siebe und der Staubmühle, dem mühevollen Auftragen des Getreides auf den langen Treppen auf den Kornboden bildete die pflegelhenki. Das war ein Nachtessen, dessen reiche Ausrichtung sich die Bäurin zur Ehre anrechnete, und das alle Mühe und allen geatmeten Staub vergessen machte. Die Flegelhenke mit ihren Scherzen, ihren Kriegs-, Bachofen- und Lavaterliedern blieb lange eine freundliche Erinnerung der Teilnehmer. Man erzählt, ein schlauer Bauer habe, als das Essen zur Hälfte angelangt war, seiner Frau halblaut gesagt, sie solle den Braten in der Küche wenden. Der zunächst sitzende Drescher habe es gehört, seinen Nebenmann gestoßen und von dem in Aussicht stehenden Braten unterrichtet. Dieser habe es seinem Nachbar gemeldet und der Nachbar es weiter geflüstert. Die Meldung, es werde noch Braten kommen, sei um den ganzen Tisch herum gegangen und habe ein gemachames Nachlassen im Zugreifen der Männer bewirkt. Das eben habe der Bauer gewollt. Der Braten aber sei ausgeblieben.

Das mag einer von der Sorte gewesen sein, die dafür hielt: „Was ein rechter Bauer ist, besitzt zwei Ernten, eine auf dem Kornboden und eine auf dem Acker vor der Sichel.“ Größere Besitzer fuhren ihr zum Verkauf bestimmtes Korn, a last chërnə, erst angesichts der Ernte ins Kaufhaus nach Schaffhausen. Bei kleinen Leuten, die nicht viel zu dreschen, aber um Martini zu zinsen und zu zahlen hatten, sprach der Kernenhändler schon in der Scheune beim Dreschen vor und nahm Abrede mit dem Hausvater. Der Erlös von Korn und Wein war die Haupteinnahme der Bauersame. Sie war darum auf den Gang der Korn- und Weinpreise sehr gespannt. Daher rührt das Wort: „'s chërnli und de wi ghörəd im schuldherre z' Schaffhüse; mir essəd bönəbröt und trinkəd hirəmost.“ Martini war und ist teilweise jetzt noch einer der Merktage des Jahres. Mit Martini waren und sind jetzt noch alle Güterpachtzinsen, viele Kaufschillinge und Kapitalzinsen fällig. Martini war auch, wie Mai, eines der Ziele bei Wohnungsmieten, jedoch der Umstände wegen ein wenig beliebtes. Zu Martini wurde man an den Ausrufers:

Wele will Paiersöuə chaufə,
dē söll zum gmändhüs abi laufə,
dings (auf Borg) bis z' Martini

durch den andern Ausruf erinnert: Handərs ghört dohö: Mə söll 's gelt für t' Paiərsöuə ufs gmändhüs bringə. Zuweilen wurden die Schweine auch auf dings bis z' Irgöttag (Georgi 23. April) ausgerufen. Es wurden ehemals Herden von halbgewachsenen Schweinen aus Bayern hieher getrieben, hier gekauft und zum Schlachten ausgemästet.

Um Martini wurde auch der Ausruf gehört: Welə will ölə, der söll is amtəsbeckə Oltrottə laufə! und Welə will ölə, der söll i d' Rüdistölmüli uhi laufe! Welə will schwinifläsch chaufə, der söll is Toni-Irlis Hüs laufə, s' pfund um zwē batzə. Solche Bekanntmachungen und Angebote geschahen durch einen Knaben des Dorfes gegen einen Lohn von sechs Kreuzern. Gebote zu Zahlungen, zur Lieferung der Grundzinsen, des Strohs in die Pfarrscheune, der Armenfrucht u. s. w., Anzeigen von Gütersteigerungen

und Fahrnisganten und Aufgebote zu Gemeindeversammlungen geschahen durch den Weibel (Amtsboten) mit den Worten z. B.: Handers ghœrt dohø (da herum), am mëntig söllmø t' ståtstür ufs gmåndhüs bringø! Zum gmåwerch (Gemeindefrone) entbot er mit folgenden Worten vor den Häusern der Pflichtigen: He dō unnø und obø, mörn vrüe um sechsi söllid ir i t' Schindørgaß abi as gmåwerch chø mit hauø und schüflø. Bauern wurde Fuhrwerk zu leisten angezeigt. An die Martini-, die Jahresgemeinde, wurde mit folgenden Worten geboten: Handers ghœrt dohø, am mëntig vrüø um achti söllidø a t' Martinigmånd chø, wëmø lüti; mø blibi bidø gsetzliche buøß! Zur Jahresgemeinde, zu Wahlen und Abstimmungen wurde bei Buße und in dieser Form aufgeboten, Heuet- und Herbstgemeinde nicht. An der Martinigemeinde wurden die Rechnungsergebnisse der Bürgerschaft mitgeteilt, Anträge beraten, die Nachtwächter gewählt u. f. w.

Das militärische Aufgebot mit Trommelschlag und den Worten: De pundæsüzüg und pundæsreservø söllid am mëntig denn und denn um achti mit sack und pack, mit undør und über (Säbel und Gewehr) ufføm Schützønacker z' Schaffhüse erschnø! habe ich seit meiner Jugendzeit nicht mehr gehört. Auch Ausruf durch Knaben findet nicht mehr statt. Seit den fünfziger Jahren besitzen Weibel und Tagwächter Schellen, und die Publikation lautet vom Tagwächter kurzweg: an dem und dem Tag ist da und da das und das zu haben; vom Weibel ebenfalls in entsprechender Kürze.

Der Erlös aus Korn und Wein hatte auch außer den Martiniausgaben noch viele Ansprecher. Die Rechnungen der Handwerker gingen ein und mußten bezahlt sein, ehe man eine andre Zahrsahl schrieb. Die Familie bedurfte Winterkleider, die man auf dem Wintermarkt einkaufte. Auch gedachte die Hausmutter der Festzeit, welche der Sankt Nikolaus (Samechlaus) mit seinen Märchen, seinen Gesängen vor den Türen, seiner Rute und mit seinen Obst- und Aufgaben an die Kinder ankündigte. Spinnen aber, spinnen, schurren und haspeln, das war der Drehpunkt des Denkens jeder Hausmutter. Viele Väter arbeiteten in den Gipsbrüchen und im Sandsteinbruch, wo der gute Fels für den Abbau des Sommers abgedeckt wurde. Die metzgetø, worüber Uhland ein Mezel-suppenlied gemacht hat, waren liebe Unterbrechungen des gewöhnlichen Tuns, und die Spinnstubenbesuche (stubøtø) bildeten freudige Ueberraschungen. Man lud sich nicht gegenseitig ein. Man wollte einander mit dem unvermuteten Besuch eine unverhoffte Freude bereiten. Die Bewirtung war darum einfach. Sie bestand in Brot und frischem oder gedörrtem Obst, vielleicht auch Wein (z' nüni und wegen der Befechtung des Fadens netzi genannt). Man besprach Familien- und Gemeindefachen. Die Mädchen sangen; die jungen Bursche machten Spiele mit Bohnen und lösten aufgegebenen Rätsel. Alte Soldaten erzählten von Napoleon und seinen Kriegen in Spanien und Rußland, da die und die vier hiesigen Bürger mitgefochten hätten und mit dem Leben davon gekommen seien. Gute Leser lasen der Reihe nach Geschichten vor. Die Mütter sprachen vom Haushalt, teilten einander gute Räte bei Krankheiten von Großen und Kleinen mit. Leider kamen auch die aus dem vorigen Jahrhundert überkommenen Hexen- und Gespenstergeschichten vor, bei denen die Kinder umsomehr aufhorchten, je „gruseliger“ sie waren. Sie haben nach zwei Seiten verwüstend gewirkt. Die Gespenstergeschichten erzeugten ein Furchtgefühl, dessen man auch in reifern Jahren bei Nacht nicht Herr wurde. Kinder litten schwer darunter. Der geheimnisvoll umgehende Verdacht sodann, das und das Weib sei eine Hexe, war eine himmelschreiende Verleumdung, wie es keine größere gab. Sie

bedeutete ein Einverständnis, ja Bündnis des Weibes mit dem Teufel, mit dem Zweck und der Macht zur Schädigung der Mitmenschen; bedeutete den Ausschluß vom Heil und die Erniedrigung zum Scheusal. Ich habe eine alte Großmutter unter dem Verdacht ihrer Schwiegertochter, sie habe ihr tränkendes Enkelkind verhext, leiden und dahinsiechen sehen. Ich habe einmal einem als Hexe verdächtigten Weibe zum Entsetzen von Mutter und Großmutter eines meiner Kinder auf den Arm gegeben. Es hat ihm nichts geschadet. Genug hievon!

Umständlicher waren die *liachtstubot*, welche befreundete Töchter bei einer Gespielin an den zwei Durchspinnächten, Freitags vor den Festtagen, verabredeten.

Durchspinnen wollte sagen, länger als sonst, einen größeren Teil der Nacht hindurch mit Spinnen fortfahren. Dazu war mehr als die gewöhnliche *Nezi* nötig. Das bedurfte einer Kuchenmahlzeit (*chüschlöt*), Kuchen mit Zuehör, Wein und Kaffee. Jede der Teilnehmerinnen brachte ihre Gabe: die eine Milch, die andre Schmalz, die dritte Mehl, Eier u. s. w. Man spann und sang bis etwas über des Nachtwächters Neunhuhrruf hinaus. Dann litt es die Mädchen nicht mehr an den Spinnrädern. Sie winkten und nickten einander zu, und eine um die andre schlich geräuschlos in die Küche hinaus. Bald knisterte das Feuer, kraspelte das Holz, brodelte das Schmalz und pfusete der in die Pfanne gegossene Teig. Geübte Augen erfahen den Augenblick, wo der Teig gebacken schien, und flinke Hände hoben eine „Strüblischichte“ um die andre heraus auf die vom hiesigen Hafner gemachte und klingend gebrannte Tonplatte. Ein Strüblifranz folgte dem andern. Das häufte sich appetitlich und duftend auf und wurde auf den Küchentisch gestellt, bis der Kaffee bereitet war. Man erzählt: Befreundete Jünglinge waren einmal von einer solchen „Lichtstubeten“ unterrichtet. Sie verabredeten einen Scherz und hatten es auf die Kuchen abgesehen. Sie warteten an der Hintertür des Hauses, bis alles zubereitet war, erlauschten den Augenblick, da die Mädchen, ab- und zugehend, den Kaffeetisch deckten, auf dem zur allgemeinen Freude die schöne Kuchenplatte erscheinen sollte. Als eines der Mädchen hinausging, um das Beste auf den Tisch zu holen, entstand draußen ein seltsames Geräusch, verbunden mit Seufzen und Stöhnen. Es rückte gegen die Geisterstunde. Die Großmutter hatte vor einer Weile vom Burkistelgespenst erzählt. Das Mädchen erschrak, eilte bleich und tief atmend in die Stube und berichtete, es *gästi* (spuke) vor der Hintertür. Erschrocken sahen die Mädchen einander an, wagten sich endlich, indem das vorderste die drei höchsten Namen anrief, in die Küche hinaus und fanden den Tisch leer. Die Kuchenplatte war fort. Neuer Schreck! Indessen zeigte die halboffene Hintertür und ein auf der Schwelle liegender Fausthandschuh, daß menschliche Hände im Spiele gewesen seien. Auch das Lächeln der Großmutter war sonderbar. Während des Durcheinanderredens: „Ach, unsre Kuchen! Wer hat unsre schön gebackenen Kuchen genommen?“ ließen sich Männertritte auf der Treppe vernehmen. Es wurde an die Türe gepocht. Die Großmutter öffnete, und herein traten ihrer drei. Der erste trug die Kuchenplatte und stellte sie lachend auf den Tisch; der zweite legte einen großen Semmelring dazu, und der dritte stellte eine gefüllte Weinkanne auf und sagte: „Eure Kuchen sind gut. Wir haben die obere Schichte gegessen, bringen aber mit dem Semmelring und Wein Ersatz dafür und wollen, mit Verlaub, eure Gäste sein. Mal, wa witt? rief der zweite, setzte sich und griff zu. Die Freude war groß. Der Spuk vor der Hintertüre wurde nun aufgeklärt. Die jungen Leute waren guter Dinge und erzählten nachher noch oft von jener Durchspinnacht. Solche und andre Gemütlichkeiten knüpften sich an die Spinnstube vergangener Zeit.

Der Verkehr beider Geschlechter in Gegenwart der Eltern bewegte sich in den Grenzen erlaubter ländlicher Sitte. Die geführten Gespräche über Haushalt und Landwirtschaft zeigten den Grad der Einsicht in die Verhältnisse, die Scherze den Charakter und das Gemüt der jungen Leute. Sie lernten sich im Werktagskleide kennen. In den Spinnstuben spannen sich unsichtbare Fäden der Zuneigung um die Gemüter, die um so tiefer und edler waren, als die Begegnung im Wirtshause bei den Aufregungen von Wein, Spiel und Tanz fern blieben. Aus manchem Heimgeleit der Töchter durch die Jünglinge aus der Spinnstubenfreude hat sich eine Begleitschaft fürs ganze Leben entwickelt. Zu den Winterfreunden der Jugend, besonders der Knaben, gehörte das „Anstimmen“ eines Schlittweges im tiefen Schnee der umliegenden Anhöhen, z. B. an der Kniebrechi, am Rahn, im Helligäßli, in der tiefen Gaß, im Hebsack u. s. w. Die Jugend jedes Dorfteiles hatte ihren Schlittweg und belustigte sich darauf mit dem Handschlitten. Einige tiefere Stellen des Dorfbaches gewährten auch kürzere Eisbahnen zum Vergnügen des Glitschens. Den Holzschlitten sodann handhabten Männer und Jünglinge, indem sie auf denselben die aufgearbeiteten Holzgaben auf den steilen Waldwegen des Randens und der Seldenhalbe in die Tiefe oder an Wege brachten, die für Wagen zugänglich waren.

Zur Vollständigkeit des winterlichen Dorfbildes gehört auch der Bericht über Lebensregungen anderer Art, die sich in verschiedenen Vereinsbildungen kundgaben. Im Jahr 1841 wurde ein neues Kirchengesangbuch eingeführt, das neben alten Lobwasserschen Psalmen und Katechismusedern auch viele neue Lieder und Choräle enthielt. Um diese letztern beim Gottesdienste nach und nach gebrauchen zu können, regte Herr Pfarrer Vetter, ein Gesangsfreund, Kenner des Kirchenliedes, Mitarbeiter am neuen Gesangbuch und Herausgeber eines Schulgesangbüchleins, die Bildung eines Kirchengesangsvereins an, der sich die Einübung der neuen Choräle unter Leitung und Mitwirkung der Lehrerschaft angelegen sein ließ. Derselbe wirkte in der Folge bei verschiedenen Anlässen beim Gottesdienste mit und tut es heute in entfernter Generation noch.

Geraume Zeit vorher hatte der Sängervater Nägeli von Zürich durch seine Kompositionen den vierstimmigen Männergesang ins Leben gerufen. Aus den Mitgliedern des Kirchengesangsvereins bildete sich zur Pflege des Männergesanges der hiesige Männerchor, der z. B. am eidgenössischen Sängersfest von 1846 in Schaffhausen einen Wettgesang vortrug und als Preis einen silbernen Becher erwarb. Durch beide Vereine kam veredelnder Gesang ins Volksleben, was auch von andern Dörfern gilt. Zu Ende der dreißiger Jahre entstand durch den Eifer von Kapellmeister Bächtold der Verein für Blechmusik, der sich unter Zuzug von Kräften aus andern Gemeinden zur kantonalen Feldmusik unter Bächtolds Leitung entwickelte und als solche am Sonderbundskrieg teilnahm.

Eine im Jahr 1852 durch Regierungsrat Gysel hier veranstaltete Pflugprobe gab Veranlassung zur Bildung eines landwirtschaftlichen Vereins, der zu genossenschaftlichem Gebrauch verschiedene Ackergeräte anschaffte, und der heute noch besteht.

Die fünfziger Notjahre drängten zur Bildung eines Hilfsvereins, welcher Armenunterstützung, Förderung der Jugendbildung, der Sonntagsheiligung und des häuslichen Lebens zum Zwecke hatte und sich jetzt gemeinnütziger Verein nennt.

Wenn ich der Krankenkasse, des Lesevereins für Unterhaltungs- und für Missionsliteratur, des Turnvereins, der Frauenvereine für Krankensuppe, für drei Kleinkinderschulen und einer sog. Krippe gedenke, so ist hieraus eine rege Vereinstätigkeit auf allen Lebensgebieten des Dorfes ersichtlich.

16. Die Festzeit im Winter.

Weihnachten und Neujahr waren und sind durch ihre Bedeutung (Geburtstag des Heilandes) und Wechsel der Zeit, durch die daran geknüpften Sitten und Gebräuche und endlich durch die Zeit ihrer Begehung Feste des Familienlebens. Bei der Einförmigkeit und Dunkelheit des Winters sieht man ihnen als lichten Tagen der Freude entgegen; jede Altersstufe hat ihre Erwartungen. Die Familienbände schließen sich inniger zusammen. Bei der Hausfrau ist die Gemütsstimmung der Sorge vorherrschend wie immer. Ehemals war sie schon einige Wochen vor Weihnachten auf Beschaffung der Patengeschenke, der ersten Höschen für ein Knäblein, des ersten Röckleins (brütschili) für ein Mägdlein, aus ihrem Tuchvorrat bedacht. Standen die Patenfinder im Konfirmandenalter, so hatte sie oft nach geschehener Anfrage ein andres Geschenk, Gesangbuch, Hut u. s. w. in Bereitschaft. Für ihren eigenen Haushalt buß sie vor Weihnachten das Weihnachtsbrot, das heißt Brot aus Kernemehl, das sie für diesen Zweck aufgespart hatte, buß Schmalz- und Birnenwecken. Nach und nach kam auch das feinere Gebäck (guotili und tirggili) auf. Die Bäcker ihrerseits buken Semmelringe in großer Menge und verschiedener Größe, die man zum Patengeschenk mitgab und während der Festzeit in den Wirtschaften aß. Am Nachmittag vor dem heiligen Abend wurden die Geschenke ausgetragen. Da es hier Brauch ist, für alle Kinder einer Familie die gleichen Paten (götti und gottö) zum Taufakt zu erbitten, so war die in ein Haus gebrachte Spende für alle Kinder oft eine sehr ansehnliche. Sie wurden für den Weihnachtsmorgen als Gabe des Christkinds bereit gehalten, was nach der heiligen Nacht ein ahnungsvolles Erwachen im Kinderkreise bewirkte. In neuerer Zeit kommen die Geschenke der Paten, der Eltern, Großeltern, Verwandten u. s. w. des Abends auf den Weihnachtstisch unter den Christbaum, der früher hier zu Lande nicht im Brauch war, zu liegen. Verwandte werden zur Bescherung eingeladen, Weihnachtslieder gesungen, und die Freude ist groß. Briefe und Besuche auswärtiger Familienglieder erhöhen sie. Ja, das Weihnachtsfest ist das Fest der Familie, da die Mutterliebe und Mutterforge ihre Weihe erhält!

Am zweiten Weihnachtstage, dem Stephanstag, fand am Nachmittag ein Kindergottesdienst statt, den die Schulmeister hielten. Die Kleinen standen, der Klassenordnung gemäß, in den Stühlen der Vorgesetzten. Der Vorsänger unter den Lehrern nannte das zu singende Weihnachtslied und stimmte es an. Nachher las Oberschulmeister Martin Heußi ein Gebet vor: Dankagung für das geoffenbarte Wort Gottes. Seine Hochgestalt, seine kraftvolle Stimme und der Ernst und Inhalt seines Vortrages machten auf mich einen tiefen Eindruck, der um so größer war, als ich den verehrten Lehrer und seine Amtsgenossen im Dienste der Kirche sah. Diese Kindergottesdienste fanden auch am zweiten Oster- und Pfingsttage statt. Das Gebet stand im ehemals gebräuchlichen sog. Neuen Testament, in welchem man den Predigttext nachlas, befand sich zwischen den Evangelien und Liedern, und vermittelte mir nach Gehalt und Gestalt eine meiner liebsten Erinnerungen an den verdienten Schulmann.

Die Feststimmung, welche während der Tage „zwischen den Jahren“, wie man ehemals sagte, der Alltäglichkeit gewichen war, kehrte mit Neujahr wieder, war aber kein Ausbruch mutwilliger Weinlaune von durchschwärmter Sylvesternacht. Die Feststimmung wurde eingeleitet durch das „Neujahransingen“ der Nachtwächter. Sie sangen nämlich, unterstützt von einigen liederkundigen ältern Männern, Weibern und jungen Mädchen,

während der Neujahrsnacht vor dem Pfarrhause, dem Hause des Präsidenten, den Häusern der Gemeinde-, Kirchen- und Schulvorsteher, verschiedener anderer Bürger und namentlich der Kranken einige Verse eines Gesangbuch- oder Bachofenliedes. Einer der beiden Wächter wünschte mit Zuruf des alten Spruches: „Wir wünschen euch ein gut glücklich Neujahr, gute Gesundheit und alle gedeihliche Wohlfahrt zu Seel und Leib“ den Gefeierten das Neujahr an. Die Sänger hatten vorher eine passende Liederauswahl getroffen und eingeübt. Sie sangen einmal einem Jüngling, der lange an der Auszehrung krank gelegen hatte:

Soll dieses Jahr von meinen Tagen
Vielleicht das allerletzte sein,
Wohlan, bringst nur den Sarg getragen,
Ich gebe mich getrost darein;
Weil die, die sich auf Jesum gründen,
Das Leben in dem Tode finden.

Aus den Häusern gingen den Wächtern Geschenke zu. Am Neujahrmorgen begrüßten sich die Hausgenossen und Nachbarn ebenfalls mit vorhin genanntem Spruch. Die Kinder lasen den Eltern ihre Neujahrswünsche vor, die sie in der Schule nach Anleitung der Lehrer geschrieben hatten. Der Festgottesdienst mit seinem Rückblick auf die Erlebnisse des verflossenen Jahres, dem Ausblick in die Zukunft und dem Hinweis an Geschiedene und Neugeborene: alles das bewirkte eine Feststimmung des Ernstes. Besuche am Neujahr- und den nächstfolgenden Tagen wurden auch mit dem erwähnten Wunsche eingeleitet. Die Antwort hieß: J tankdør und wüschdør au so vil. Freude in die Festzeit des Neujahrs brachten gegenseitige Besuche, Geschenke, Briefe und Besuche auswärtiger Familienglieder. Besonders die am ersten Werktag, den 2. Januar, von Jünglingen und jungen Männern auf dem Marktplatz aufgeführten vaterländischen Volksschauspiele, z. B. Wilhelm Tell, Vertreibung der Bögte, Schlacht bei Sempach u. s. w. gewährten Freude. Die erlebte Festfreude war eine freundliche Begleiterin der Gemüter in die folgende Winterhälfte hinein.

Es ist hier die Gelegenheit geboten, der wiederholt erwähnten ehemaligen Nachtwächter zu gedenken, neben welchen noch die bürgerliche Nachtwache bestand. Sie hatten die Aufgabe, bei Feuerbruch sofort Lärm zu machen und zu Hülfe zu eilen, Unordnung auf der Gasse zu verhindern, Verdächtigem nachzuspüren. Sie wurden ersucht, die Hauseltern angesichts einer Reise frühzeitig zu wecken, Gepolter, Brüllen im Stalle zu melden. Sie waren Vertrauenspersonen. Ihr Ruf war Alten und Kranken in schlaflosen Nächten in ihren einsamen Kammern willkommen. Er hieß um neun und zehn Uhr:

Hørød, wasi eu will saga:
t' gloggø hät nuni (zeni) gschlaga.
vørsörgød 's vür und lächt,
da i (daß euch) gott bihüt!

Um zwölf Uhr hieß der Keim:

Um zwölf ist um des Zeigers Kunde:
O Mensch, bedenk die letzte Stunde!

Um zwei Uhr rief der Wächter:

Zwei Wege hat der Mensch vor sich:
Herr, den schmalen führe mich!

Ein alter Spruch um drei Uhr soll gelautet haben:

Hørød, wasi eu will saga:
t' gloggø hät drü gschlaga
Der Tag bricht an, der helle Tag,
Der nie verlag (ausblieb).
Gott geb üs allø an guøta tåg!

Ein rechter Nachwächter wußte seinem Stundenruf und seinem Spruche Melodie zu geben. Seine Waffe bestand in einer Gabel, die einer Garbengabel ähnlich war. Den Lohn pfl egte er auf einem zweimaligen Einzug von je 6 Kreuzern (20 Ets.) samt Brot von Haus zu Haus abzuholen.

17. Hochzeiten und Leichenbegängnisse, Freud und Leid.

Ehebündnisse gehören zu den wichtigsten Ereignissen im Menschenleben. Sie sind für die ganze Lebenszeit geschlossen. Sie stellen an zwei Persönlichkeiten, an Mann und Weib, die gegenseitige große Forderung und Aufgabe, Wille und Eigenart, Talent, Arbeitskraft und Vermögen einem neuen Zwecke, dem Familienverband mit seinen in die Zukunft reichenden Zielen unterzuordnen. Die Familie ist die erste und innigste Gemeinschaft, auf welcher sich alle andern Gemeinschaftsformen aufbauen. Der Familiengründung haben Einsicht und Sitte stetsfort die größte Aufmerksamkeit zugewendet, da Leichtsinn sich bitter zu rächen pflegt. Brauch und Sitte haben hier ein Verlöbniß so lang als möglich als Geheimniß gehütet, um Einflüsterungen fernzuhalten. Aber eine Mißachtung der kindlichen Pflicht war es manchmal, den Eltern das Vertrauen vorzuenthalten. Die leidige Ansitte des Riltgangs¹ trägt eine große Schuld an unerfreulichem Hausstand. Hievon schweigt man lieber.

Von Verlobungsfesten wußte man auf dem Lande bei der Geheimhaltung des Verlöbnißes ehemals nichts. Die Brautgeschenke bestanden in Ringen, silbernen Ketten, Uhren u. dgl. und hießen Ehepfänder. Das Eherecht von 1850 schrieb schriftliche Eheversprechen und den Nachweis von 200 Gulden Vermögen vor. Armut und schlechter Lebenswandel der Brautleute gaben dem Gemeinderat das Recht, Einsprache gegen den Eheabschluß zu erheben. Fremde Bräute hatten eine Einkaufsgebühr zu bezahlen und jedes Brautpaar vor der Hochzeit eine Dublone in den Schulfonds zu entrichten. Zu einer Kopulation außerhalb des Kantons mußte die Einwilligung des Regierungspräsidenten eingeholt werden. Die Bundesverfassung von 1874 hat diese Beschränkungen aufgehoben. Die Aussteuer der Braut hatte die Mutter schon lange vorbereitet, was ihr durch ihre Vorräte an gebleichtem und gefärbtem Tuch wesentlich erleichtert worden war. Das Spinnrad durfte nicht fehlen.

War es endlich Winter geworden, während welcher Jahreszeit, vor und nach den Festwochen, die Hochzeiten stattfanden, so einigte man sich auf den Tag der Trauung. Der Vater der Braut begab sich zum Pfarramt, machte dort Anzeige vom geschehenen Verlöbniß, wies die nötigen Schriften vor und stellte das Gesuch um Verkündigung und Trauung. Uebliche Tage der Trauung waren ehemals der Sonntag und der Donnerstag.

Die Verkündigung geschah acht Tage vor der Kopulation am Schlusse des Morgengottesdienstes von der Kanzel herab. Am Nachmittag machten der Bräutigam und sein

¹ Rilt ist ein uraltes, früher gemeingermanisches, jetzt auf einzelne Gegenden in der Schweiz beschränktes Wort, das eigentlich Abend, Nacht bedeutet (angelsächsisch *eveld*, altnordisch *kveld*, schwedisch *qväll*, dänisch *qveld*, isländisch *qvöld*). In einer St. Galler Urkunde vom 17. November 817 bei Wartmann 1, 220, welche sich auf württembergische Ortschaften bezieht, heißt es: *puellæ vero infra salam manentes* (die unmittelbar im Herrenhaus Dienste leisten und wohnen müssen) *tres opus ad vestrum et tres sibi faciant dies et hoc quod Alamanni chwiltiwerech* (Nachtarbeit) *dicunt non faciant*. Die Ausleger haben dieses Wort zuerst im schlimmsten Sinne genommen. Anstatt *z' chilt gö* jagt man jetzt meistens *z' liacht gö*.

Gefelle, die Braut und ihre Gespielin bei Götti und Gotte, bei Verwandten und Bekannten den üblichen Besuch der Einladung zur Hochzeit und überreichten den „Kram“, ein Hochzeitsgeschenk von Kleidungsstoff. Am Abend fand dann die brätvörtrinkotø in einem Wirtshause statt. Das waren Versammlungen junger Leute beiderlei Geschlechts aus dem weitem Bekanntschaftskreise der Brautleute, deren Scheiden aus dem ledigen Stande bei Wein, Gesang und Scherz begangen wurde. Die Einladung hiezu war durch den „Hochzeiter“ (Bräutigam) und seinen Gefellen geschehen.

Die Hochzeiten am Sonntag hatten bescheidenen Charakter. Der Hochzeitszug ging vom elterlichen Hause aus in die Nachmittagskirche, die Kinderlehre. Braut, Gespielin und erwachsene Mädchen trugen bis zu Ende der vierziger Jahre den „Schappel“,¹ Kinder aber Kränze; die Zöpfe waren von farbigen Bändern durchflochten. Nach der Kinderlehre und einer Ansprache an das Brautpaar wurde die Trauung vollzogen. Zur Abendzeit wurden die Gaben gebracht. Zu deren Empfang waren in der Scheune Tische mit Wein und gøbarbrøt bereit gestellt. Die Gaben bestanden in Kernen, Weizen, Gerste, Obst, Dinnen, Schmalz, Eier, Reiften und Hausgeräten aller Art. Fast das ganze Dorf beteiligte sich am Ueberreichen von Gaben. Das junge Ehepaar erhielt dergestalt ansehnliche Mittel für den Anfang seines Hausstandes. Ein Mahl im Eltern-, oft auch in einem Wirtshause schloß das Fest.

Andern Umfang hatte ein großes dunstighøedsød reicher Leute (Hochzeit am Donnerstag mit Tanz). Es fand in einem Wirtshause mit genügenden Räumlichkeiten statt, weil die privaten Bauernhäuser begreiflich keinen Saal hatten. Es begann schon um zehn Uhr mit der Morgensuppe, einem reichlichen Frühstück. Zur Mittagszeit ordnete sich der große, weite Verwandtschaftskreise umfassende Zug zur Kirche. Nicht nur Glockengeläute, auch Schüsse begleiteten denselben. Den Moment der Trauung, nach geschehener Trauredede, signalisierten wieder Schüsse. Das halbe Dorf war auf den Beinen, den Zug in oder aus der Kirche und den Aufwand zu sehen. Demselben entsprachen auch die vom Wirt gebotenen Mahlzeiten des Mittags und des Abends. Mal, wa witt? war Tageslosung der Gäste. Das Signal zum Ueberreichen der Gaben an das Brautpaar gegen Abend bot wieder ein Schuß vom Bohl. Und jetzt wurde dem jungen, von Haus aus schon vermöglichen Paare ein ganzer Reichtum zusammengetragen nach dem Sprichwort: Wo viel ist, kommt viel hin. Erfreulich waren dann aber auch anderseits die Gaben der Barmherzigkeit, welche von der Hochzeit aus geschenkt wurden; erfreulich das große Kirchenopfer, welches gefallen war; erfreulich die schmackhaften Spenden, die in viele Kranken- und Greisenstuben und Kammern des Dorfes von den Brautmüttern und den Gästen geschickt wurden. Die Zusendung von Geschenken an die Gäste nach dem Nachessen — i t' ürtø schickø — ist ein Brauch neuerer Zeit. Spät nach Mitternacht setzte sich die Braut oben an den Tisch. In etwelcher Reihenfolge traten die Gäste zu ihr, wünschten ihr Glück und Segen und überreichten ihr ein Geldgeschenk, einen Entgelt für die Bewirtung. Es ging eine scherzhafte Rede: der Braut sei von all den Talern schier der „Küppensack“ abgeriffen worden. Die Gäste vergnügten sich die weitem Stunden bei Spiel und Tanz und allerhand Kurzweil, was sich am folgenden Tage, der Nachhochzeit, wiederholte. Am folgenden Sonntag geleitete die Schwiegermutter ihre Schwiegertochter zur Kirche in den

¹ Der Schappel war ein fußhoher, krankenloser Hut, an welchem eine große Zahl Flitter sich bewegten und flimmerten. Das Wort kommt aus dem französischen chapel und ist die altfranzösische Form von chapeau, ist also schon im Mittelalter nach Deutschland gekommen.

Kirchenstuhl ihres neuen Namens, in den Wanner-, Stamm-, Peierstuhl u. s. w., bewirtete am Mittagessen das junge Ehepaar, sowie Geselle und Gespielin, und damit schloß die festliche Zeit der Gründung des Hausstandes. „Taufmäher“ vollzogen sich in Gemeinschaft mit den Paten im engsten Familienkreise. Eine unverheiratete (ledigi) gotts und ihre Gespielin trugen bei einer Taufe den Schappel. War der Pate auch ledig, so lud er beide auf den Abend zum hoffärtwi (Hoffartswein) in ein Wirtshaus ein.

Die Beschreibung des vielgestaltigen Lebens unsrer Gemeinde schließt, wie billig, mit der Berichterstattung über Brauch und Sitte bei Todesfall und Begräbnis. Krankheits-, Unglücks- und Sterbefälle fanden immer herzliche Teilnahme. Es ist uralte, man möchte sagen heilige Sitte in Verwandtschaften, einem erkrankten Gliede durch Besuch und Gabe (i t' chranköt ge) sowie einer Wöchnerin Teilnahme zu beweisen.

Gegenüber langem Leiden und hohem Greisenalter erstreckt sich die Teilnahme weit über die Verwandtschaft auf die ganze Einwohnerschaft aus, was vielen Schmerz lindert und viele Tränen trocknet. Ehemals besaß man die das Leiden erleichternden Mittel nicht in passenden Krankenspeisen und Getränken, Betten und Krankengeräten zur Kranken- und Kinderpflege. Fieberkranke ließ man dürsten, und für Lungenkranke bestanden keine Sanatorien. Da war die Handreichung der Liebe umso nötiger und tröstlicher. Sie äußerte sich auf mancherlei Art, so in Erfrischungen, in Hausmitteln, in der Verrichtung von Arbeiten, welche Kranke und Pflegende zu Hause aussetzen mußten, in Ablösung bei der Wartung und bei Nachtwachen, in Aufmunterung, Gebet und Gesang. Kranke waren für ärztliche Linderung der Leiden lebenslang nach ihrer Genesung dankbar. Man brachte dem Arzte eine besondere Achtung und Ehrerbietung entgegen, weil man empfand, wie viel in seine Einsicht und in seine Hand gelegt war. Es mag erwähnt werden, daß man ehemals mehr Aeußerungen der Furcht vor Scheintod vernahm als jetzt. Zu Sterbenden rief man den Herrn Pfarrer, der sie während ihres Krankenlagers besucht, auf das bange Stündlein vorbereitet hatte und ihnen nun mit Glaubensrost und Gebet beistand. Dann versammelte sich der Kreis der Lieben zum Scheidegruß ans Sterbebette. Der Ernst und der Segen solcher Scheidestunden lebten in mancher Familie und im Dorfe oft noch lange fort. Dem Entschlafenen drückte man die Augen zu und eilte, ihn passend anzukleiden, ehe die Todesstarre es erschwerte. Nahe Anverwandte übernahmen die Wache im Trauerhause. Vor Einführung der unentgeltlichen Beerdigung erforderte die Vorbereitung dazu viele Gänge und Geschäfte: den Gang zum Pfarramt, seit 1874 zum Zivilstandsamt, zum Leichenschauer, zum Schreiner, zum Totengräber, zum Meßmer und zu den vier Trägern und war mit Kosten verbunden. Verwandte wurden durch persönliche Anzeige vom Leidfall in Kenntnis gesetzt und ersucht, am festgesetzten Tage am Leichenbegängnisse teilzunehmen. Die Scheune wurde ausgeräumt und den Wänden entlang mit Bänken versehen. Um die Mittagszeit brachte der Totengräber die Bahre und der Schreiner den Sarg. Die Leiche wurde hinein gebettet und auf die bereitstehende Bahre in die Scheune getragen. Dasselbst nahmen die Leidtragenden, die sich in der Wohnstube versammelt hatten, dem Verwandtschaftsgrade entsprechend, beim Glockenzeichen Platz. Die Teilnehmer aus der übrigen Einwohnerschaft, die sich ebenfalls in der Nähe des Trauerhauses gesammelt, drückten, der Reihe nach in die Scheune tretend, jeder in Leid sitzenden Person mit einem Händedruck ihre Teilnahme aus. Die Männer trugen ehemals den schwarzen Mantel, die Frauen die schon (S. 72) erwähnte Spizenhaube. Ehemals wurde während der Leidabnahme vor der Scheune vom Kirchenchor

gesungen, sofern Ledige beerdigt wurden, und diesen allein wurde die Auszeichnung und Ehre eines bekränzten Sarges zuteil. Den letzten Leidtragenden folgten in der Leidklage die Träger. Sie hoben die Bahre mit der Leiche auf ihre Schultern und traten den letzten Weg des Verbliebenen an. Alle Männer entblößten ihre Häupter in diesem Augenblick. Herzergreifend war oft der Schmerz, der sich jetzt im Weinen um ein für immer scheidendes Haupt bei weiblichen Leidtragenden kund gab. Ernst folgten die Anwesenden, das „Leid“ voran, der Leiche zum Grabe, das sich bis 1867 in dem die Kirche umgebenden Friedhof befand. Andächtig vernahm dann die Trauerversammlung in der Kirche die „Abdankung“¹, den kurzen Lebenslauf des Verstorbenen und die Gebete des Geistlichen und kehrte, an die menschliche Hinfälligkeit erinnert, zu ihrer Tätigkeit zurück. Waren Verwandte oder Bekannte von auswärts anwesend, so gab das Anlaß zu einem Leichenmahl. Den Nachlaß an Kleidern und andern Dingen des Verstorbenen vererbte man je nach den Umständen an Angehörige, Verwandte, Freunde oder an Arme; Geldvermächtnisse mit bestimmtem, gemeinnützigem Zwecke kamen hie und da vor, jedoch nicht so weitherzig wie anderwärts.

* * *

Den vorstehenden Aufzeichnungen liegen teils eigene Anschauungen, teils mündliche Mitteilungen, teils Protokollnotizen zu Grunde. Mögen sie mit Nachsicht aufgenommen werden! Sie sollen aber nicht nur mit Tod und Grab, sondern mit der Glaubenszuversicht schließen, welche auf den vielen Denkzeichen des alten und neuen Friedhofes ausgesprochen ist:

Ich hab' ins Grab hinab geblickt,
Allwo mir Teures ward geborgen —
Und tief und ewig mir entrückt?
Nein, bis zum Auferstehungsmorgen!

¹ d. h. eigentlich den Dank, den der Pfarrer den teilnehmenden Verwandten, Bekannten im Namen der leidtragenden Familie aussprach.

Inhalt.

	Seite		Seite
Vorbemerkung	53	3. Die Werkleute	69
Erster Teil.		4. Die Osterzeit	71
1. Des Wohnortes Lage und Bauart	54	5. Markt und Kirchweih	74
2. Brücken und Stege	55	6. Pfingsten	74
3. Öffentliche Gebäude	56	7. Der Heuet	75
4. Die Brunnen	58	8. Vom Grasen, Holzen, Lauben u. Wiesen	76
5. Die Wohnungen	59	9. Die Kirchengernete	78
6. Gartenanlagen	63	10. Die Ernte	79
7. Höfe	64	11. Die Saatzeit	81
8. Herkömmliches über unser Gemeinland	65	12. Die Obsternete	82
Zweiter Teil.		13. Hanf und Flachs, Zwilch und Linnen	83
1. Die Bewohner und ihre Arbeiten	67	14. Die Weinlese und das Buttern	85
2. Lichtmeß und die Diensthöten	68	15. Spätherbst, Martini u. Winteranfang	92
		16. Die Festzeit im Winter	97
		17. Hochzeiten u. Leichenbegängnisse, Freud und Leid	99



Verfassungsgeschichte der Stadt Stein am Rhein 1005 — 1457.

Von

Dr. E. Sulger Bül.

Vorwort.

Wohl kein Gebiet der Geschichte des Mittelalters ist so gründlich studiert worden wie die Geschichte der Entstehung und der Verfassung der deutschen Städte. Dadurch aber ist die deutsche Stadtrechtsgeschichte nicht klarer, sondern nur verworrener geworden, so daß nach wie vor die Frage der Entstehung der Stadtverfassung viel umstritten ist. Nach der einen Ansicht hat sich die städtische Organisation gebildet im Anschluß an eine altfreie Gemeinde (Arnold, Heusler), nach einer andern aus einer Umbildung und Milderung hofrechtlicher Zustände (Nitzsch); nach einer dritten Meinung ist die Entstehung der Stadtgemeindeverfassung aus der Landgemeindeverfassung abzuleiten (v. Maurer, v. Below); eine vierte Theorie läßt Marktgründung gleich Stadtgründung sein (Schulte, Sohm, Gothein). Nachdem diese Lehre lange für richtig gegolten, verschafft sich in jüngster Zeit eine neue Ansicht Geltung, welche dem Marktrecht die Hauptbedeutung für die Entstehung der Städte beimißt, ohne aber das Gute der frühern Theorien (speziell der Landgemeindetheorie) zu verwerfen (Reutgen, Rietschel, Beyerle).

Dieser letztern Auffassung bin ich in vorliegender Arbeit gefolgt. Fehlt es auch für den verfassungsgeschichtlichen Ursprung der Stadt Stein an Verfassungsurkunden für die älteste Zeit, so liefern uns doch die spätern Quellen ein sicheres Ergebnis für die Frage nach den Anfängen des städtischen Wesens. Daneben war ich, um ein klares Bild von der Entstehung der Verfassung zu entwerfen, auf die Ergebnisse der Allgemeinforchung angewiesen. Mag der Verfassungsgeschichte der Stadt Stein zunächst nur lokale Bedeutung zukommen, so dürfte sie doch auch allgemeines Interesse haben; denn wiewohl sich das Problem der Entstehung der Stadtverfassung nicht an Hand der Urkunden einer einzelnen Stadt lösen läßt, so wird doch durch die Einzelforschung die Erkenntnis der allgemeinen Entwicklung gefördert.

I. Die Grundlagen der Stadtverfassung

1005—1218.

§ 1. Die Einwanderung der Alemannen und das Dorf Stein.¹

Die Alemannen besetzten das Gebiet nördlich des Bodensees und Rheins zirka 298 n. Chr., und in diese Zeit fällt auch die Gründung des Hegaus. Nördlich grenzt er an die Baar, südlich an den Rhein, östlich an den Bodensee und den Linzgau, und westlich an den Klettgau.² Im Norden und Osten decken sich demnach die Grenzen des Hegaus ungefähr mit denen der alten Landgrafschaft Nellenburg. Ende des 5., anfangs des 6. Jahrhunderts (496, 536) kamen die Alemannen unter die fränkische Botmäßigkeit. An Stelle des Königs trat der Herzog, mit noch weitgehenden Befugnissen über mehrere Gaue gesetzt. Auch seit es dem Herzog Godofrid gegen Ende des 7. Jahrhunderts infolge der Erschlaffung der Zentralgewalt gelungen war, das Stammesherzogtum zu bilden, wurde zwar die Oberhoheit des fränkischen Königs anerkannt, zugleich aber der aufstrebenden Macht der Hausmeier energischer Widerstand entgegengesetzt. Diese Opposition hatte zur Folge, daß die Karolinger schon als Hausmeier den Herzogen der Alemannen den Rest ihrer Selbständigkeit raubten; 748 wurde der letzte Herzog, Kantfried II., abgesetzt. Mit dem Untergange der Karolinger erhoben sich einzelne Grafen wieder zu Herzogen, so zwischen 899 und 911 Graf Burthart.

Die fränkische Reichsverfassung machte die Gaugrafschaft zur Basis der ganzen Reichsverwaltung. An der Spitze des Gaus stand, als Beamter des Königs, der Graf, der Zivil- und Militärgewalt in sich vereinigte. Er bot den Heerbann auf, nahm den Treueid ab, übte die Sicherheitspolizei, zog Bußen und Abgaben ein und war Vorsitzender des echten Dings, in welchem die Freien des Gaus über Leben, Grundeigentum und Freiheit richteten. Der Gau zerfiel wieder in Centenae, Hundertschaften, diese wieder in Zehnten, welche einer Ansiedlung, villa, entsprechen haben mögen. An der Spitze der Centena stand der Centenar als Hilfsorgan des Grafen, von diesem unter Mitbeteiligung der Centgemeinde gewählt, als Leiter des gebotenen Dings, in welchem über Haut und Haar, Geld und fahrendes Gut gerichtet wurde.

Als Grafen des Hegaus sind bekannt: Berthold (724); Warin (764); Robert, Sohn des Schwabenherzogs Nebi (770, 778); Ulrich (788); Kochar (829); Altpar (830); Ato (846); Adalbert (884, 888); Burthard, erster Herzog von Schwaben (920). Im 11. Jahrhundert kam der Hegau an die Grafen von Pfullendorf: Ludwig (1090—1106), Ulrich von Ramsberg (1117—1135). Von diesen waren einige auch Grafen im Thurgau, Linzgau, Argengau u. s. w.

Die Alemannen siedelten sich in Sippen, Geschlechtern in den von ihnen eroberten Gebieten an, indem jede Sippe ein Landgebiet okkupierte.³ Diejenigen, die im Heere beieinander standen und eine Heeresabteilung bildeten, erhielten auch als Ganzes ihren Anteil am Gau zugewiesen. So entstand die Mark, die wirtschaftliche und rechtliche Grund-

lage der Gemeinschaft. Die einzelnen Sippschaften wurden zu Ortsgemeinden. Ursprünglich war der Boden nicht im Privateigentum, sondern der Einzelne war nur insoweit nutzungs- berechtigt, als ihm dieses Nutzungsrecht von der Markgenossenschaft als solcher zugestanden wurde. Zuerst wurde die Hofstatt Sondereigen, und als das Bedürfnis intensiveren Acker- baus den Zeitraum der Sondernutzung verlängerte, ging die wechselnde Hufenordnung in eine feste über, und im Anschluß daran erwuchs ein Sondereigentum am Ackerlande (536—700). Aber die Mark ist dadurch nicht aufgelöst worden; das Sondereigen ist so wenig aus der Mark ausgeschieden, als der Flurzwang dadurch berührt worden wäre, oder der einzelne sein Sondereigen in der offenen Zeit dem gemeinen Gebrauche hätte verschließen können. Wald und Weide blieben auch jetzt noch (als Allmend) nur gemein- schaftlicher Nutzung überlassen. Die sämtlichen Rechte, die der einzelne Genosse der Dorf- schaft in Bezug auf Grund und Boden besaß, also die Eigentums- und Nutzungsrechte, wie sie an der Hofstätte, am Ackerland und an der Allmende bestanden, faßt später der Ausdruck Hube als wirtschaftliche Einheit zusammen. Wie jede Genossenschaft, so besaß auch die Dorfmarkgenossenschaft Autonomie in den genossenschaftlichen Angelegenheiten, die aber sehr einfach und nach altem Herkommen geordnet waren. Erst mit dem erweiterten Verkehr wurden auch die genossenschaftlichen Angelegenheiten vermehrt und erweitert.

Eine solche Dorfmarkgenossenschaft bildete Stein im Anfang des 11. Jahrhunderts. Die Beschäftigung der Bewohner war die Bewirtschaftung ihrer Mark, wie denn das Wirtschaftsleben der damaligen Zeit sich durchaus auf dem Boden der Naturalwirtschaft bewegte. Als Dorf und Markgenossenschaft hatte Stein rein privatrechtliche Existenz und verfolgte durchaus keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Zwecke; denn der Staats- organismus schloß mit der Hundertschaft ab, und wenn es auch möglich ist, daß die Markgemeinde Stein mit der Hundertschaft zusammenfiel, so war dies nur zufällig; nicht als Markgenossenschaft hätte Stein politische Bedeutung gehabt, sondern nur weil sie zugleich Hundertschaft war.¹

Vor der Gründung des Dorfes befand sich am Ufer des Rheins eine Fischer- ansiedlung, deren Bewohner dem Fischfang oblagen und den Verkehr zwischen beiden Ufern vermittelten. Auch die erste Kirche Steins war dem Patron der Fischer und Schiffer, dem St. Niklaus, geweiht. Wie die Ufer des Untersees in ihrer ganzen Ausdehnung mit Pfahlbauten besetzt waren, so weisen im besondern ausgedehnte Ueberreste bei Stein mit Bestimmtheit auf mindestens zwei größte Niederlassungen hin. Da die Bewohner der Pfahlbauten später ihre Wohnsitze auf dem Wasser aufgaben und auf das feste Land übersiedelten, so ist es wahrscheinlich, daß wir es bei der Bevölkerung dieser Fischerkolonie mit dem Rest der Pfahlbauer, mit andern Elementen durchsetzt, zu tun haben.

Das Dorf Stein teilte sich wieder in ein Ober-² und Unterdorf. Das erstre entspricht dem heutigen Oberdörfli, letzteres dem Fronhof in seiner ganzen Ausdehnung, vom Deninger- bis zum Niedertor. Wie weit die bäuerliche Bevölkerung des Dorfes Stein sich vor Hörigkeit zu bewahren vermochte, entzieht sich der genauen Beurteilung; ich glaube aber nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß die größte Zahl der Bauern auf ihrer freien Hube saßen, und so als Freie teilnahmen am Ding des Grafen und des Centenars. Auch an dem Kampfe der bedrängten Bauern gegen den gewalttätigen Adel (zirka 995) scheinen die Bewohner Steins sich beteiligt zu haben; begegnet uns doch, nach der Erzählung des allerdings unzuverlässigen Vire von Rankwil, Heinz von Stein als Anführer der freien Bauern, die in der Schlacht an der Schwarzach geschlagen wurden.

Dieses Dorf Stein, das später größtenteils in Abhängigkeit vom Kloster kam, finden wir das erste Mal erwähnt in der Lebensbeschreibung des heiligen Gallus, deren Abfassung in die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts fällt, und zwar tritt es uns entgegen als „locus, qui Stein dicitur.“¹ Der Name Stein soll zuerst für die Insel im Rhein gebraucht worden sein² und vom sog. Werdlstein herrühren; von da wird er auf das Dorf Stein übergegangen sein, das wieder dem Kloster und der spätern Stadt den Namen gab.³ So spricht die allerdings unechte Urkunde vom 1. Oktober 1005 von dem „non ignobile monasterium in istis Alemanniae partibus iuxta ripam Rheni loco Steine dicto;“ aber auch schon von dem „monasterium Steine nuncupatum“ und „Steinensis ecclesia.“⁴ Daneben treffen wir später regelmäßig die Bezeichnungen „abbatia Stein“, „Steinense monasterium“, „monasterium de Stayne“, „ecclesia de Stein“, „monasterium sancti Georgii de Steine“, „cenobium in Stan“ u. s. w.⁵

Die Bezeichnung „locus“ ist durchaus identisch mit villa und bezeichnet einen offenen Ort im Gegensatz zu civitas, oppidum, castellum. Locus und villa werden abwechselnd gebraucht, und es liegt in ihrer Bedeutung zugleich der Begriff einer zu dieser Niederlassung gehörenden Feldmark.⁶

§ 2. Verlegung des Klosters vom Hohentwiel nach Stein und Erwerbung der Grundherrschaft.

Anfangs des 11. Jahrhunderts verlegte Kaiser Heinrich II. das von Herzog Burkhard II. und seiner Gemahlin Hadwig, „cum non haberent carnalem“, um das Jahr 970 auf dem Hohentwiel gegründete Benediktinerkloster, „in ripa Rheni loco Steine dicto“, an das Ufer des Rheins bei dem Dorfe Stein.⁷ Bei dieser Gelegenheit hat Heinrich II. die Güter, die Burkhard und Hadwig sufficientissime dem Kloster geschenkt hatten, als sein Erbe an sich gezogen und ihm nur soviel gelassen, als für wenige Mönche genügte.⁸ Dieses Kloster, das der heiligen Mutter Gottes und den Märtyrern Georg und Cyrill geweiht war,⁹ unterstellte er dem von ihm gegründeten Bischofsstuhle Bamberg. Die Urkunde datiert vom 1. November 1007,¹⁰ wie denn alle Schenkungsurkunden Heinrichs II. für Bamberg dieses Datum tragen, gleichviel, wann sie vollzogen wurden. So formelhaft und fast wörtlich übereinstimmend diese Schenkungsurkunden alle sind, so fällt bei einer Vergleichung des D. 166 speziell mit D. 167 die Aermlichkeit des Klosters Stein auf, und wir begreifen, wenn die Mönche sich an Heinrich II. wenden und „de predicti loci inopia ac possessionum illuc pertinentium parvitate conquerentes“, ihn um „sublementum et auctionum prediorum“ ersuchen. Heinrich II. willfahrt denn auch ihrer Bitte und schenkt ihnen „locum Chilicheim“ (Ort Kirchen) samt den Rheinzöllen.¹¹ In der That, daß Heinrich II. bei der Verlegung des Klosters nach Stein ihm den größten Teil seiner Güter nahm, sehe ich den Grund der unechten Urkunde vom 1. Okt. 1005.¹² Die Urkunde selbst stammt aus dem 12. Jahrhundert. Nach ihr soll Heinrich II. dem Kloster Stein Besitzungen in 14 schwäbischen Ortschaften geschenkt haben. Es liegt nahe, anzunehmen, daß dies Güter sind, die dem Kloster von Burkhard und Hadwig geschenkt, ihm aber von Heinrich II. wieder genommen worden sind, und die nun das Kloster auf diese Art retten will, samt dem Recht, den Abt und die Bögte selbst zu wählen u. s. w. Sicher ist, daß auf Grund dieser Urkunde oder wohl eher durch nachträgliche Schenkungen,

das Kloster Stein in vielen dieser Orte Grundbesitz hat.¹ 1232 bestätigt Friedrich II. dem Kloster Stein, als Schenkungen Heinrichs II., nur den Zoll bei Merket und die Münze in Stein.² Die Urkunde von 1359 ist wohl der letzte Versuch, dieser angeblich reichen Schenkung Heinrichs II. den Stempel der Echtheit aufzudrücken.³

Es ist schon der Ansicht Raum gegeben worden, es sei Stein dem Kloster bei der Verlegung geschenkt worden, wenn es ihm nicht schon früher gehört habe.⁴ Dafür bieten sich durchaus keine Anhaltspunkte. Auch die unechte Urkunde von 1005 erwähnt eine Schenkung Steins mit keiner Silbe. Vielmehr hat sich durch die Verlegung des Klosters das Verhältnis zwischen ihm und Stein vorderhand nicht im geringsten verschoben.

Dies änderte sich aber in relativ kurzer Zeit. Das Kloster besaß bald den größten Grundbesitz in Stein, und zwar durch fromme Schenkungen von freiem Eigen einerseits, und durch Belegung von freiem Eigen mit Zins andererseits, wodurch die Freien zu Zinsleuten des Klosters wurden.⁵ Daher rührt es, wenn der Abt als Grundherr von Stein erscheint, und ein Teil der Einwohner sich in persönlicher oder dinglicher Abhängigkeit vom Kloster befindet. Daneben war das Kloster bestrebt, durch Kauf und Tausch seinen Grundbesitz auszuweiten und abzurunden und sich so ein zusammenhängendes Gebiet seiner Herrschaft zu schaffen. Die Freiherren von Hohenklingen waren keine Grundherren in Stein; denn sie bezahlten von ihren Gütern dem Kloster Zins.⁶

Zu diesen Schenkungen zum Heil der Seele verstand man sich um so eher gegen das Versprechen, nicht nur das Geschenke als Lehen wieder zu erhalten, sog. *precaria oblata*, sondern noch weitem Grundbesitz hinzuzufügen, *precaria remuneratoria*; allerdings in der Regel gegen einen Zins, der gewöhnlich in einem Teil vom Ertrage des Grundstückes bestand. Erniedrigende Wirkung hatte die Uebernahme eines Zinses zunächst nicht; aber für Leute geringen Standes konnte doch leicht ein Abhängigkeitsverhältnis aus der Zinsbarkeit hervorgehen. Beweggrund solcher Schenkungen mag vielfach Bedrückung durch die weltliche Obrigkeit, vielfach auch Mangel an genügenden Arbeitskräften gewesen sein.⁷

Für besitzlose Freie war es eine Verbesserung ihrer Lage, ein grundherrliches Gut gegen Entrichtung eines Zinses zum Bebauen nach Hofrecht zu erhalten, *precaria data*, und so in den Hofverband einzutreten. Waren sie sich ihres bessern Ursprungs wohl bewußt, so zeigten sich doch die Verhältnisse der Gegenwart stärker als die alten Ueberlieferungen, und wurden diese Freien, wenn sie nicht neben ihrem Zinsgut noch freies Eigen besaßen, bald zur Hörigkeit gebracht, zumal wenn sie nach Ablauf der Leihe vor die Wahl gestellt wurden, das Gut zu verlassen oder Hörige des Klosters zu werden. Die Lust machte eigen.⁸

Von diesen Freien, die zur Hörigkeit herabsanken, sind die *servi*, die Unfreien, auseinander zu halten.⁹ Ursprünglich waren sie im volkrechtlichen Eigentum ihres Herrn. In den Besitz von Sklaven kam das Kloster Stein durch Schenkungen von Grundbesitz, dessen Pertinenz die Unfreien waren. Vielfach erhielten sie Land zum Bebauen gegen Zins und Dienste. Dadurch wurde ihr Stand ohne Zweifel gehoben, so daß die Hörigen, die immer mehr durch Lasten bedrückt wurden, und die Unfreien zuletzt wenn auch nicht in dem Maße, so doch der Art nach, in demselben Abhängigkeitsverhältnis zum Kloster standen. Wir treffen sie später regelmäßig unter der gemeinsamen Bezeichnung der *homines ecclesiae*, Gotteshausleute, wieder, so verschieden auch im einzelnen die Bedingungen des hofrechtlichen Besitzes sein mochten; wie denn Unfreiheit und abgeleiteter Besitz zunächst negative Begriffe sind, deren Inhalt erst von dem Hofherrn, wenn auch nicht von seiner Willkür bestimmt wurde.

Bei der Belehnung Mächtiger mit Kirchengut entstand für die Kirche die Gefahr, daß ihr dieses entfremdet werde. Deshalb bestimmte Heinrich II., daß die von ihm dem Kloster Stein geschenkten Güter keinem „libero homini potenti pro beneficio“ gegeben werden dürften.¹ Ein mehr moralisches Sicherungsmittel waren die Fluchformeln, womit jeder Angriff auf das Gut des Klosters bedroht wurde: „in novissimo die tormento inextinguibili coram oculis luat“ oder „Judae proditoris consors, nisi respiscat, igne inextinguibili perpetualiter ardeat.“²

Durch diesen Grundbesitz des Klosters wurde der Zusammenhang der zur Feldmark gehörigen Grundstücke nicht zerrissen, die Feldgemeinschaft dauerte zwischen freien Grundeigentümern und kirchlichen Hinterlassen fort, und ebenso blieb die Allmendnutzung gemeinschaftlich. Doch machte sich das Uebergewicht des Abtes als Grundherrn, bei der Ordnung der Markverhältnisse tatsächlich geltend, zumal ja die Nutzungsrechte nach der Größe des Grundbesitzes bemessen waren. Diesem Einfluß des Abtes auf die Leitung der Angelegenheiten der Feld- und Allmendgemeinschaft entspringt sein Recht, den Forster, Hirten und Herter zu ernennen. „So sol ain abt setzen ainen vorster, ainen hirten (für Großvieh) und ain herter (für Kleinvieh), die sullen alle des gozhuses aigen sin.“

Ueber diese Erwerbung der Grundherrschaft in Stein durch das Kloster ist der Chronikschreiber seiner Vaterstadt, Georg Winz, nicht gerade erbaut und glaubt, es wäre besser gewesen, die schwarzen Herrlein wären auf Tüwel geblieben mit ihrem *modus adquirendi et accipiendi*. Daran hat er wohl kaum gedacht, daß dann Stein nie das geworden wäre, was es geworden ist, eine Stadt; sondern es hätte das Schicksal der umliegenden Orte geteilt, die, in Hörigkeit darhend, sich nicht entwickeln konnten. Denn auf Grund der dem Kloster verliehenen Privilegien ist Stein emporgeblüht.

§ 3. Das Hofrecht.

Die Ausdehnung des Grundbesitzes, die sich nicht etwa auf Stein beschränkte, machte es unmöglich, vom Sitze der Herrschaft aus den Betrieb der einzelnen Güter zu überwachen, sondern bedingte eine ökonomische Gliederung des ganzen Herrschaftsgebietes in eine Reihe von selbständigen Verwaltungen, von welchen jede, als lokales Zentrum, die wichtigsten Aufgaben der Gutswirtschaft für sich besorgte.³ Solche Verwaltungsstellen mit selbständiger Bedeutung schuf sich das Kloster Stein in Arla, Ekwilen (Kelnhöfe), Burg und Swenningen (Meierhöfe).⁴ Die Verwaltung war dem Keller, resp. dem Meier anvertraut und war geknüpft an die Leihe des Keln- oder Meierhofes selbst. Jedem Haupthof war eine Anzahl von Zinsgütern zu Arbeit und Lieferung der Abgaben zugeteilt. Der Meier oder Keller hatte jährlich eine feste Abgabe (Gefällenverwaltung) zu leisten neben der Verpflichtung zur Verpflegung des Abtes an den Gerichtstagen. Der Fronhof, im Sinne eines Oberhofes über die Keln- und Meierhöfe gesetzt, befand sich am Sitze des Klosters, in Stein. Sein Verwalter legte sich den Titel „magister censuum“ bei.⁵ Mit der Verbindung des Fronhofes mit dem Weichbild der Stadt verlor er die Bedeutung eines Oberhofes, und an seine Stelle trat der Klosterhof selbst; seitdem erscheint auch der Custos des Klosters als magister censuum.⁶

Nachdem nun das Kloster in Stein durch fromme Schenkungen großen Grundbesitz erworben, so mußten sich zur ordentlichen Verwaltung dieser Güter bestimmte Normen

entwickeln, welche die Verhältnisse der Hintersassen unter sich, wie dem Grundherr gegenüber, regelten; denn das Landrecht war nur ein Recht der Freien. Es kam so zur Ausbildung eines Hofrechtes, welches nur innerhalb der Grundherrschaft Geltung besaß. Wenn auch der Grundherr bei Erwerbung neuer Grundherrschaften diese bei ihrem Rechte beließ, so ging doch die Tendenz dahin, allmählich sämtliche Grundherrschaften unter dasselbe Hofrecht zu bringen. „So ist dis der ander rodell, der da wiset und sait dü recht und die gewönhait, die der abt von Stain und sin goghus ufzwendig der statte hant, zuo dem dinghoff ze Arla und ze andren höfen, lüten und gütern, die dem goghus zuogehörend, wä die gelegen sint.“¹ So können wir sicher annehmen, daß die Grundherrschaften zu Stein, Schwiler, Swenningen, Burg und Arla dasselbe Hofrecht besaßen, wie denn auch die spätern Aufzeichnungen dieser Hofrechte, „als man sü von alter kündet hät“, teilweise wörtlich mit einander übereinstimmen.²

Jährlich wurde dreimal zu Stein „goghufgericht“ gehalten: im Januar, im Mai und im November,³ und zwar im Freien auf dem Gensbühel, der wohl mitten im Dorfe Stein lag.⁴ Zum Erscheinen ist jeder Gotteshausmann bei einer Buße von „drye schilling costenker“ verpflichtet. Der Abt, oder als sein Stellvertreter der Ammann von Stein,⁵ sitzt zu Gericht. Gerichtet wird über „vell und glaeß und ungenofschafft, lehen und aigen.“ Der Umstand fällt das Urteil, gleich wie bei den Gerichten des Landrechts, und nur wer dem Kloster gehört, kann Recht sprechen.

Aus der Praxis dieses Hofgerichts bildete sich das Hofrecht. Es findet seine Grenze in der Beschränkung auf die innern Angelegenheiten der Hofgenossenschaft; es ordnet Eigentum, Erbrecht und Ehe, bestimmt Abgaben, Frohnden, Bußen und Strafen, stellt landwirtschaftliche Vorschriften auf betreffend Flurwege, Wald und Weidewut. Mit der Ausbildung des Hofrechtes untersteht ihm alles, was zum Hof gehört; es umfaßt also freie Censuale und Unfreie. Und da viele Freie ein Gut zum Bebauen nach Hofrecht übernahmen, so wurde in seinen hauptsächlichsten Zügen das Hofrecht dem Landrecht nachgebildet; nur Erbrecht und eheliches Güterrecht entwickelten sich auf anderer Grundlage.

Eine wesentliche Veränderung trat ein in Bezug auf das Verhältnis zwischen Abt als Lehnherr und den Hörigen als Belehnten. War ursprünglich das Gut auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit zu Lehn gegeben, so wurde es immer mehr üblich, das Gut erblich hinzugeben. Damit ging Hand in Hand eine Stärkung der Rechte des Bauern am Gut, so daß das dingliche Nutzungsrecht zum hofrechtlichen Eigentum führte. In dem Maße wie das Recht des Bauern sich stärkte, schwächte sich das Recht des Grundherrn. Galt er auch nach außen (im Landrecht) als Eigentümer, nach innen (im Hofrechte) verflüchtigte sich sein Eigentum zum Recht auf den Zins.

Verfügungen über hofrechtliches Eigentum, wie sie im Gotteshausgericht vorgenommen wurden, anfänglich nur auf Hofgenossen beschränkt, traten bald aus dem Hofverbande heraus, waren aber an die Zustimmung des Abtes gebunden, und es mußte zum Verkauf die Reihe des Abtes hinzutreten.⁶ Will ein Höriger einem Ungenossen ein Gotteshausgut verkaufen, und ein Genosse bietet ebensoviel, so hat er das Zugrecht; ja, noch nach Jahr und Tag kann er um den Kaufpreis das Gotteshausgut vom Ungenossen lösen.⁷ Die Hörigen des Klosters Stein haben auch in der Richtung ein festes Recht auf den Boden, als der Abt „kaim ungenof kaim goghus guot söll lihen, der tuege es denn gern.“ Sie dürfen ferner ein Gotteshausgut teilen und Geteiltes wieder vereinigen, wie sie sich auch zu Gemeindern annehmen dürfen. Es hat aber dies „vor goghus lüten“, d. h. im Gotteshausgericht zu geschehen.

Zur Anerkennung seines Eigentums sowohl, als auch als Gegenleistung für das Benutzungsrecht des Bodens, erhält das Kloster einen jährlich zu bezahlenden Zins, der gewöhnlich in einem Teile des Ertrages besteht. Ist ein Zins streitig, und der Abt obliegt vor Gericht, so muß der Beklagte 3 Schilling Buße bezahlen und den Zins. Ohne Grund darf der Abt dem Belehnten das Gut nicht nehmen; nur wenn der Zins drei Jahre lang nicht bezahlt worden, dann soll das Gut dem Kloster ledig sein.¹ An die Zinspflicht schließt sich die Pflicht zur Entrichtung des Ehrschazes, einer Handänderungsgebühr, die gegeben werden muß sowohl beim Wechsel des Belehnten, als des Abtes als Lehnherr. Erbsehen ist regelmäßig mit Ehrschatz verbunden.

Das Zinsgut steht nicht nur in einem rechtlichen, sondern auch in einem wirtschaftlichen Verhältnis; es soll die Wirtschaft des Herrenhofes ergänzen, und auf diese wirtschaftliche Abhängigkeit sind verschiedene Abgaben und Fronden der Hörigen zurückzuführen, wie sie uns im Hofrecht von Arlen entgegentreten. So soll der Keller einen Vortag ernten und einen Vortag schneiden. Ein Huber soll ihm einen Mäher stellen, ein Schuppiser einen Heuer. Der Keller hat das Recht, alle Melkrinder im Maien dreimal zu melken, und was der Bestimmungen mehr sind, speziell auch betreffend der Allmendnutzung. Daß ähnliche Verordnungen auch für Stein galten, ist zweifellos; nur müssen sie früh verschwunden sein, da sich kein urkundlicher Beweis dafür beibringen läßt. Es müßte sich denn der Vorbehalt einer Schenkungsurkunde von 1283 auf diese hofrechtlichen Lasten beziehen: „Salvo etiam ipsi monasterio in Stain iure quorundam aniversariorum et censuum de prefato prato et domo exsolvendorum, consuetis temporibus et statutis.“²

Ein altes Recht der Gotteshausleute des Klosters Stein war das Recht der Freizügigkeit. So lesen wir im Hofrecht von Arlen: „Dā hant ünfers gotzhus lüt daz recht, daz sū ankainen nächgenden vogt sont haben, wōn, dā sū sint oder under wem si sizent, der sol denn ir vogt sin die wil si under im sizent.“

Die Hörigen unterliegen einer Beschränkung im Erbrecht, indem das Hofrecht voraussetzt, daß das Vermögen des Hörigen vom Herrn herstamme, und zwar erscheint sie im Steiner Hofrecht in der Form des „vell und glaeß“, Fall und Laß.³

Stirbt ein Gotteshausmann, der zu seinen Tagen gekommen ist, „zwischen zwain baerten gürt“, so erbt das Kloster das Kleid, in dem er an den Festtagen, „ze hochzitlichen tagen“, zur Kirche ging und das schönste Stück Vieh, das er im Stall hat. Hinterläßt er keine Söhne, so nimmt man auch seine Waffen. Leben Brüder in ungeteilter Gemeindschaft auf ihres Vaters Hof, so gibt nur der älteste der Brüder den Fall. Ist der Verstorbene noch nicht zu seinen Tagen gekommen, so bekommt das Kloster nur sein Gewand.

Bei einer Gotteshausfrau besteht der Fall in ihrem Festkleid und Bett. Hinterläßt sie einen Mann, so soll man ihm das Bett Jahr und Tag lassen, es sei denn, daß er sich innerhalb des Jahres wieder verheirate. Führt man ihm die Frau zur vordern Tür hinein, so soll man ihm das Bett zur hintern Türe hinausragen. Hinterläßt die Frau eine ledige, „unberaten“, Tochter, so erbt diese das Bett. Diese hofrechtliche Bestimmung hat früh zu Streitigkeiten Anlaß gegeben, indem beim Vorhandensein einer ledigen Tochter beim Tode der Mutter das Recht auf den Fall bestritten wurde. Daher mahnt Bischof Eberhard von Bamberg zirka um die Mitte des 12. Jahrhunderts Walter von Klingen und die übrigen Vögte des Klosters Stein, mit allem Nachdruck für die Rechte des Klosters einzustehen; „quod ante nuptias filiarum matribus decedentibus nihil here-

ditarii juris sua de eisdem feminis consequi debeat ecclesia, cum ipsa potius, secundum antiquas ecclesiae nostrae institutiones, de quolibet genere, nescium (?) quo viventes, utebantur singulas et optimas recipere teneatur.“¹ Von einer ledigen Tochter wird der Fall nur genommen, wenn sie weder Eltern noch Geschwister hinterläßt.

Von einem Hagestolz, er sei Mann oder Weib, nimmt man das fahrende Gut; ebenso von dem, der ohne Leibeserben stirbt. Grund und Boden erben die Verwandten, sofern sie auch Hörige des Klosters sind.²

Die Hörigen unterlagen auch einer Beschränkung in Bezug auf die Ehe. Diese war nur erlaubt zwischen Angehörigen ein und derselben Grundherrschaft, um nicht bei einer Ungenossenehe der Kinder verlustig zu gehen, gemäß dem Grundsatz: wo die Mutter unns ist, da sind die Kinder gar unser. Die Strafe, die auf Ungenossenehe gesetzt war, bestand wohl ursprünglich darin, daß der Leihherr die sämtliche Hinterlassenschaft des Betreffenden an sich nahm, beschränkte sich dann auf die Hälfte der Fahrhabe und den Fall nebst einer Buße von 5 Schilling, die der Mann an den drei Gerichtstagen des Jahres bezahlen mußte, bis der Abt die Buße erließ.³ Ungenossenehe wurde auch oft mit Verlust des Lehens bestraft.⁴

Um ihnen die Heirat zu ermöglichen, tauschte oder verkaufte vielfach das Kloster seine Hörigen, wobei es nicht anders her- und zuing, als beim Viehhandel.⁵ Oder die beiden Leihherrn trafen miteinander eine „genossami“, nach welcher die Kinder geteilt wurden und die Bestimmungen enthielt über Ehe und Erbrecht.⁶ Verwickelter wurde das Verhältnis, wenn ein Leibeigener, der zur Hälfte diesem, zur Hälfte jenem Herrn gehörte, wieder eine Ungenossenehe einging.⁷

Vielfach auch schlossen geistliche Grundherren Verträge mit einander ab, wonach sich ihre Hörigen heiraten durften. Man nannte diese Ehen Raubehen und die Gotteshäuser Raubhäuser. Das Weisthum von Mülheim (Thurgau) spricht von dreizehndhalb Gotteshäusern, die ein solches Konkordat mit einander abgeschlossen hätten. Nach Pupikoser⁸ gehörte auch das Kloster Stein zu ihnen. Es widerspricht aber dies nicht nur U. R. Nr. 1277, 1291, 1397, 1537, sondern auch der Öffnung von Wagenhausen vom Jahre 1491.⁹ Darnach waren es vielmehr das Bistum Konstanz, die Gotteshäuser Reichenau, St. Gallen, Petershausen, St. Stephan, Kreuzlingen, Münsterlingen, Fischingen, Denningen, Bischofszell, Ittingen, die Domprobstei und die Probstei Wagenhausen.

Auch die Urkunde, datiert vom 1. Oktober 1005, gedenkt dieser Ungenossenehen und bestimmt, daß die Ministerialen und Vasallen des Klosters Stein das Recht der freien Verheiratung mit denen des Bistums Bamberg haben sollen. Die Kinder folgen der Mutter, kommen demnach in den Hofverband des Vaters.¹⁰ Inwieweit dieser Bestimmung nachgelebt wurde, entzieht sich jeglicher Beurteilung. Da die Urkunde dem 12. Jahrhundert angehört, so dürfte sie als einer der frühesten Versuche angesehen werden, das Verbot der Ungenossenehe zu mildern; denn die Wechselverträge, die in unsrer Gegend abgeschlossen wurden, gehören erst der Mitte oder dem Ende des 14. Jahrhunderts an.

§ 4. Die Vogtei.

Nachdem es auf Grund eines rein privatrechtlichen Gewaltverhältnisses zur Ausbildung eines Hofrechtes gekommen, strebten die Grundherren darnach, die Exemption ihrer Grundherrschaft von der öffentlichen Gewalt, d. h. die Immunität, zu erlangen. Der

freie Hinterlasse suchte und gab nur Recht bei dem Gaugericht, was zu endlosen Reibereien Anlaß gab. Hofrecht und Immunität haben nichts miteinander zu schaffen.¹ Die Immunität ist nicht Voraussetzung des Hofrechtes. Dieses findet seine Grenze in der Beschränkung auf die innern Angelegenheiten der Hofgenossenschaft. Die Immunität im Sinne der ottonischen Privilegien, wie sie für Stein allein in Betracht fällt, geht weiter: sie gewährt dem Grundherrschaft für seinen Grund und Boden sämtliche Grafenrechte, stellt somit das gefreite Gebiet des Klosters einer Grafschaft der öffentlichen Verfassung gleich, macht, wenn man so will, den Grundbesitz des Klosters zur grundherrlichen Grafschaft.

Wenn das Kloster Stein die Immunität nicht schon vor seiner Verlegung besaß, so mußte durch die Schenkung des Klosters an Bamberg die Immunität, die Bamberg für sein Gebiet besaß, auch auf die Besitzungen des Klosters Stein ausgedehnt werden.² An die Stelle des öffentlichen Beamten, des Grafen, trat nun für das immune Gebiet der Vogt; denn die Geistlichen konnten das Hochgericht nicht besitzen. *Ecclesia non sinit sanguinem!* Neben die Ernennung des Vogtes mußte die Leihe des Blutbannes durch den König treten. Der Vogt diente genau wie der Graf; er hält seine echten und gebotenen Dinge und richtet nicht nur über Unfreie, sondern auch über alle auf Immunitätsgebiet sitzenden Freien. Neben der hohen Gerichtsbarkeit und dem Vollzug seiner Urteile vertritt der Vogt das Kloster in allen Rechtsachen und hat die Rechte des Gotteshauses nach außen wie nach innen zu wahren, sowie dessen Angehörige gegen jegliche ungerechte Ansprüche zu schützen. Dieser Inhalt der Vogtei kehrt überall mit gleichem Inhalt wieder und absorbiert den größten Teil der über diese Gebiete bestehenden öffentlichen Rechte. Je mehr sich diese Rechte der Gerichtsbarkeit und des Abgabebezuges fixieren, werden sie Gegenstand des Verkehrs, indem die ursprüngliche Bedeutung der Vogtei allmählich ganz in den Hintergrund tritt. Im Verlauf der Jahrhunderte ist so die Kirchenvogtei zu einem selbständigen Rechte geworden, das den alten Charakter einer von der geistlichen Stiftung abhängigen, zu ihrem Schutz und zur Beihülfe bei weltlichen Geschäften notwendigen Beamtung verloren hatte, vielmehr nur als Quelle von Einkünften betrachtet wurde und oft zu mißbräuchlicher Bedrängnis des Klosters Anlaß gab.

Neben dem Vogtgericht als öffentliches Gericht blieb das herrschaftliche Hofgericht unverändert bestehen. Der Abt (oder sein Stellvertreter) richtet nach wie vor nach Hofrecht über die Hofjünger in allen Sachen „von umb dübstal und wundaten und umb fräveli, da sol ain vogt richten“, also in allen Fällen, außer wenn es sich um peinliche Gerichtsbarkeit handelt.³

1. Die Vogtei der Zähringer.

Die ausgedehnten Lämter und Besitzungen der Herzoge von Zähringen über ganz Schwaben verschaffte ihnen (wohl auf Verwendung Kaiser Heinrichs II.) die Vogtei über die Besitzungen des Hochstifts Bamberg in Schwaben, und sie wurden somit, da das Kloster Stein zu Bamberg gehörte, zu Vögten auch dieses Klosters gesetzt. Das erste Mal erscheint Berthold I. als Vogt Bambergs anlässlich eines Gütertausches zwischen Eberhard von Nellenburg und Bamberg anfangs März 1050.⁴ Circa um die Mitte des 12. Jahrhunderts vertritt Herzog Konrad die beiden Klöster Stein und St. Peter, „*utrarumque ecclesiarum advocatus*“, bei der Schenkung eines gewissen Adalbert, der vier Manßen in Slattha (Schlatt, B. A. Staufen) an St. Peter schenkte. Ein Teil des Grundstückes ist zinspflichtig an das Kloster Stein, welchen Zins Adalbert löst durch

Schenkung eines Ackers an Stein.¹ In einer in Basel ausgestellten Urkunde vom 15. März 1168 treffen wir Bertold IV. als Vogt der Klöster Stein und St. Blasien,² und im Spätjahr 1169 richtet er in einem Streit, „pro injuria ecclesiae de Stein illata, cujus advocatus sum“, zwischen dem Kloster Stein und den Freien Adelgotus, Luipoldus, Theodericus und Genossen, die das Patronatsrecht der Kirchen zu Kirchen, Einnahmen und Märkten beanspruchten, während das Kloster behauptet, diese Rechte ständen ihm zu. Trotz seines persönlichen Widerstrebens ist er nach den Zeugenaussagen gezwungen, die Klage Steins abzuweisen.³

2. Erwerb der Vogtei durch die Freiherrn von Klingen.

Der reiche Güterbesitz der Zähringer, ihre Pflichten gegenüber Kaiser und Reich, infolge deren sie oft lange Zeit abwesend waren, bedingte Untervögte, die sie in ihrer Abwesenheit vertraten und die Vogtrechte ausübten. Wohl möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß diese Untervögte vom Abte gesetzt wurden, wie ja auch die Wahl des Stadtschultheißen stets beim Abte verblieb. Solcher Untervögte, die ebenfalls *advocati* genannt wurden, besaß das Kloster Stein im 11. und 12. Jahrhundert gleichzeitig mehrere, je einen für die in einem Gau liegenden Besitzungen. Ihre Stellung entsprach der des fränkischen Zentenars; sie sind also Richter in Zivilstreitigkeiten und geringen Straffällen.⁴ Die allgemeine Schirmvogtei, speziell die Blutgerichtsbarkeit, war bei den Herzogen von Zähringen. Die uns bekannten Untervögte der Zähringer waren: Ratbot von Andechs, als *habenbergensis advocatus* erwähnt in einer Bestätigung des Gütertausches zwischen Bertold von Zähringen und Graf Eberhard von Nellenburg (1050) vom Jahre 1122,⁵ und die Freiherrn von Klingen. Mitte des 12. Jahrhunderts nämlich mahnt Bischof Eberhard von Bamberg Walter von Klingen, „ceterosque monasterii de Stain advocatos“, das Kloster bei seinen Rechten zu schützen.⁶

Mit Bertold V., der am 18. Februar 1218 starb, erlosch das Geschlecht der Herzoge von Zähringen. Somit fielen die Lehen, die sie von Bamberg innehatten, als erledigt an das Hochstift zurück. Bei den nun ausbrechenden Erbstreitigkeiten versuchte Kaiser Friedrich II. möglichst viel für sein Haus zu retten, sei es im Namen des Reichs, oder sogar aus eigenen staufischen Erbansprüchen. Auch damals muß von ihm die Vogtei über das Kloster Stein unmittelbar aus Reich gezogen worden sein. 1232 nimmt er das Kloster Stein ausdrücklich „sub nostra et imperii protectione speciali.“⁷ In der Folgezeit erscheint denn auch die Vogtei über das Kloster Stein als Reichslehen (Reichsvogtei) und verbleibt auch in den Händen des Reichs.⁸ Der König bestellt den Vogt als seinen Beamten und verleihet ihm den königlichen Bann. Gänzlich unabhängig aber sind die Vögte vom Kloster, wengleich die auf 1005 zurückdatierte Urkunde bestimmt: „Iccirco nostræ placuit providentiæ in abbatis illius et fratrum suorum hoc perpetualiter ponere potestate, ut sapientum usi consiliis ex eis, quos inter potentes seculi noverint esse æquitatis et modestiæ amantiore, eligant suis competenter locis advocatos et defensores, nec aliter quisquam omnium sibi hanc potestatem præsumat vindicare vel quasi hereditariam invadere, nisi ex abbatis constitutione.“⁹ Ausgeübt hat das Kloster Stein die freie Vogtwahl nie.

Die frühern Untervögte, die Freiherrn von Klingen, wurden nun direkt vom Reiche belehnt mit der Vogtei über die Güter, welche das Kloster in Stein, Hemishofen und

Arlen beſaß.¹ Es ſind dies wohl die Vogteien, die ſie als Untervögte der Zähringer inne hatten. Während die Vogteien über die weiter entfernt liegenden Güter in den Händen anderer Edler lagen, von denen Graf Hugo von Hohenberg den Lehensbrief von 1287 für den Meierhof zu Burg bei Straßberg ſiegelt, „wann er herre und vogt über diſe guot iſt.“²

Pupikofe³ bringt die Erwerbung der Vogtei des Kloſters Stein in Zusammenhang mit den treuen Dienſten, welche die Freiherren von Klingen den deutſchen Kaiſern Heinrich III. und Heinrich IV. geleistet hätten. Richtiger und auch bereits von ihm angedeutet iſt, daß die Herren von Märfſteten Ministerialen der Herzoge von Zähringen waren⁴ und als ſolche mit der Unterſchirmvogtei betraut wurden; dieſe ging von ihnen auf die Freiherren von Klingen über, welche einer Zweiglinie deren von Märfſteten entſproſſen. Sei dem, wie ihm wolle, auf jeden Fall war dieſes im Thurgau und Hegau reich begüterte Geſchlecht wie keines geeignet, die Interellen des Kloſters Stein wirksam zu vertreten.

Mit der Erwerbung der Raſtvogtei des Kloſters Stein teilte ſich das Geſchlecht deren von Klingen in zwei Linien, die ſich ſpäter zur Unterſcheidung von einander von Altenklingen und von Hohenklingen nannten und auch zwei verſchiedene Wappen führten.⁵ Hand in Hand damit ging eine (wenn auch nicht vollſtändige) Teilung ihrer Allodial- und Lehngüter. Die Freiherren von Altenklingen behielten die Güter und Lehen im Thurgau, in der Nähe ihres Stammſitzes Altenklingen gelegen. Zur Herrſchaft Hohenklingen gehörten: die Raſtvogtei des Kloſters Stein (Stein, Hemishofen, Arlen), Lehen des Reichs; die Güter in Stein, Eſchenz, Freudenfels, Klingenzell, Neunforn, Bleuelshauſen, Kaltenbach, Klingenriet, Wagenhauſen, Nüchlingen, Eſweilen, Hemishofen, frei ledig eigen; ferner einzelne Lehen des Biſchofs von Konſtanz und des Abtes von Reichenau.⁶ In dieſe Zeit (1218 bis 1267) fällt auch die Erbauung der Burg Hohenklingen. Ihre Erbauer nennen ſich aber bis in die erſte Hälfte des 14. Jahrhunderts (1327) von Klingen ob Stein,⁷ von da an von der Hohenklingen ob Stein oder von der Hohenklingen.

§ 5. Die Marktgründung.

1. Das Marktrecht.

Das wichtigſte Privileg, welches das Kloſter Stein erhalten, iſt das Recht, auf ſeinem Grund und Boden einen Markt zu errichten. Dieſes Recht, das Marktrecht, iſt ihm von Heinrich II., alſo zwiſchen 1007 und 1024, verliehen worden; denn 1232 beſtätigt Friedrich II. dem Kloſter Stein das Münzrecht als Schenkung Heinrichs II.⁸ Darauf deutet auch „und öch von der benne wegen, die ſi hand von dem ſtifter von alter.“⁹ Wir haben eine zweite Verleihung (oder richtiger Beſtätigung) dieſes Münzrechtes von 1232 von Heinrich VII.¹⁰ Beſaß nun das Kloſter Stein das Recht, Münzen zu prägen, ſo mußte es auch das Marktrecht beſeſſen haben; denn der Markt bedarf der Münze für den Geldverkehr. Das Münzrecht wurde um des Marktes willen verliehen.

Ausgeübt hat das Kloſter Stein das ihm zuſtehende Münzrecht wohl kaum, oder hat dann doch früh wieder aufgehört, Münzen zu prägen. Allerdings beſtätigt Friedrich II. „monetam in Steyne . . . et idem monasterium ex antiquo poſſedit et uſum extitit uſque modo“, was immerhin für Münzprägung ſpricht. Nie aber wird Steiner

Münze erwähnt; nie begegnet uns ein Anhaltspunkt, der für Ausübung des Münzrechtes spricht: immer wird nach Konstanzer Münze gerechnet.¹ Im Bodenseemünzvertrag von 1240² erscheint Stein nicht, und in dem großen Münzkonfordat des Jahres 1387³ wird Stein unter den Städten angeführt, die keine eigene Münze hatten. Denn wenn auch das Kloster Stein das Münzrecht besaß, so ist damit noch nicht bewiesen, daß es auch von seinem Rechte Gebrauch machte.

Wir begegnen allerdings im 15. und 16. Jahrhundert öfters Steiner Währung.⁴ Da aber durch die vielfach verliehenen Münzprivilegien ein heillosen Wirrwarr im Münzwesen eingerissen war, so mochte in Stein nur eine Münze von bestimmter Feinheit Kurs gehabt haben, so daß in dieser Beziehung wohl von Steiner Währung gesprochen werden konnte. Dabei hat es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Konstanzer Münze gehandelt, wobei „je zwen güt haller für ainen Costenzer Pfening“ gerechnet wurden.⁵ Auch als 1484 Stein Bürgermeister, Rät und Bürger der Stadt Zürich zu ihren Herrn und Oberrn annahm, behielt es sich nur vor: die Währschafft und Münz, wie dann die bei uns und um uns in Brauch und Uebung ist oder fürder sein wird.⁶ Man sprach auch ganz allgemein von der Münze, die in Stein „gënnig und gëb“ war.

Mit dem Markt- und Münzrecht war das Recht, einen Zoll zu erheben und Maß und Gewicht zu ordnen, verbunden. Der Zoll bildete das Haupterträgnis des Marktes, und es hat sozusagen das Kloster Stein Markt und Zoll zu seiner Ausstattung bei seiner Verlegung empfangen. Erhoben wurde der Zoll von allem, was auf dem Markt gekauft und verkauft wurde, und war die Gegenleistung für die Errichtung des Marktes und die damit verbundenen Vorteile. 1232 bestätigte Friedrich II. dem Kloster Stein als Schenkungen Heinrichs II. „theloneum apud Merket et monetam in Steyne“.⁷ Es ist schon die Vermutung ausgesprochen worden, es sei die Villa Merket die infolge der Markterrichtung entstandene Ansiedlung zu Stein.⁸ Ich glaube, mit Unrecht; wenn die Vermutung richtig wäre, so sehe ich nicht ein, weshalb Merket und Steyne getrennt gehalten wurden, wenn es doch ein und dasselbe wäre; dann müßte es doch einfach heißen „theloneum et monetam apud villam Merket“. Unter dem „theloneum apud villam Merket“ ist nicht der Marktzoll Stein, vielmehr der von Heinrich II. dem Kloster geschenkte Transitivoll bei Chilsheim „cum tributis et teloneis de navibus per Rhenum discurrentibus“ zu verstehen.⁹

War der Zoll das Erträgnis des Marktes, so war die Festsetzung von Maß und Gewicht notwendig, diesen Zoll zu berechnen, sowie die Münze auf ihr Gewicht und ihre Feinheit zu prüfen. Wir treffen denn auch ein Steiner Maß und Gewicht an, das in der ganzen Gegend viel benutzt wurde.¹⁰

Hatte der Abt das Marktrecht erhalten, so blieb die Ausführung des Marktes ihm überlassen. Es ist klar, daß nur der Wochenmarkt und der tägliche Verkauf die Grundlage für eine dauernde Handels- und Gewerbeniederlassung bilden konnte.¹¹ Neben dem wöchentlichen Markte, bei dem die ländliche Bevölkerung in die Stadt strömte, wurden von alters her zwei Jahrmärkte abgehalten, die den fremden Kaufmann herbeiführten, der eine im Frühling am St. Georgtag, der andere im Sommer am Marien Magdalenenitag. Im Jahre 1366 erhielt die Stadt Stein auf Ansuchen der Herzoge von Oesterreich von Kaiser Karl IV. das Recht, diese ihre zwei Jahrmärkte von einem auf vier Tage auszudehnen mit allen Gnaden, Nutzen, Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten, als Jahrmärktsrecht von alter her kommen ist.¹²

Zum Inhalt des privilegierten Marktes gehört die Verleihung des Königsbannes, des 60 Schilling-Bannes, unter welchem der Markt abgehalten wird.¹ Diesem Bann entspricht auch ein höherer Frieden, der Marktfrieden, der sich in einer schwerern Bestrafung jeglicher Störung des Marktes äußert. Der Marktfrieden, welchen die Teilnahme am Markte gewährt, beschränkt sich nicht nur auf den Marktplatz, sondern dehnt sich sogar auf Hin- und Rückreise der zum Markte reisenden Kaufleute aus.

Nachdem das Kloster Stein das Recht erhalten hatte, einen Markt zu errichten, galt es, um dieses Privileg auszunutzen, Kaufleute nach Stein zu ziehen, damit sich ein möglichst reges Marktleben entwickle. Denn je mehr der Handelsverkehr wuchs, um so reichere Erträgnisse flossen dem Marktherrn aus dem Markte zu. Günstig war der Ort. Der Rhein bildete eine natürliche Verkehrsstraße, und über Stein führte seit jeher der Weg ins Hegau. Der Platz, wo der Markt errichtet wurde, war von vornherein gegeben. Auf der einen Seite lag das Dorf Stein, auf der andern der Rhein mit der Fischer- und Schifferansiedlung, und zwischen beiden wurde der Markt abgehalten. Der Marktbezirk war als immunes Gebiet von der Grafschaft und damit von der öffentlichen Gewalt eximiert.

Stein aber sollte nicht einen vorübergehenden Markt besitzen, der, nachdem er abgehalten, wieder verschwand, sondern es sollte eine dauernde Marktansiedlung entstehen. Zu diesem Zwecke wurde das Land, das an den Marktplatz anstieß, in Parzellen, in Hufen, Hofstätten, eingeteilt und den Ansiedlern zu Erblehen verliehen. Dieses Erblehen wird zum Zinslehen und stellt Marktrechtseigentum dar. Die Hofstätten lassen sich heute noch leicht erkennen; sie sind lang und schmal, da sie keinem landwirtschaftlichen Betrieb zu dienen hatten und da um den Marktplatz möglichst viele *areae* ausgeschieden wurden. Sie verschwinden im nördlichen Teile des Städtchens, dem Fronhof, der sich im weiten Bogen vom Deninger- bis zum Untertor zieht.

Ernten wir früher die hofrechtliche Leihe kennen, die zur Hörigkeit führte, so begegnet uns hier die Leihe nach Marktrecht, bei welcher die Belehnten ihre persönliche Freiheit sich wahrten und in kein privatrechtliches Abhängigkeitsverhältnis zum Kloster kamen. Die Leihe nach Marktrecht verpflichtet nur zur Zinsleistung an den Leihherrn, führt keine hofrechtliche, persönliche Abhängigkeit mit sich. Die Kaufmannsgemeinde bildet eine freie Gemeinde auf grundherrlichem Boden. Der Ansiedler baute sich auf seiner Hofstätte ein Haus, an dem er Eigentum besaß, während er den Boden, auf dem es stand, nur zu ewigem Besitz hatte. Dieses Eigentum an der Besserung, die als Hauptsache erschien, führte zum Eigentum auch am Grund und Boden und ließ den Eigentümer des Hauses auch als Eigentümer des Bodens erscheinen, während das Eigentumsrecht des Leihers zum Recht auf den Zins zusammenschrankte. Das Erbzinnsrecht wurde zu rentenpflichtigem Eigentum. Und in der Tat erscheinen später fast alle Häuser und *areae* in der Stadt dem Kloster zinspflichtig. Als 1338 Walter der älteste von der Hohenklingen 6 Schilling Pfennig zu zwei Jahrzeiten auf sein Haus im Fronhof legt, wird ausdrücklich betont: „*och gat ain schilling phenning . . . dem egeschribnen goghus ze Stain in den keller . . .* und sol man den schilling geben iärglich von dem egenannten hus, als sitt und gewonlich ist, eins ze geben von andern hüsern ze Stain in der stat.“² Nur längs des Rheines gab es noch Eigentum, das keiner Zinspflicht unterlag. Es ist der Grund und Boden, auf dem die Fischerhütten gestanden, und der später zum Weichbild geschlagen wurde.

An diese Hofstättenleihe des Abtes schließt sich eng an die Leihe der Verkaufsstellen auf dem Markte, der sogenannten Bänke und Lauben, wie Schuhbänke, Metzgerbänke,

Brotlaube. Die aus dieser Leihe für den Abt resultierenden Rechte stützen sich auf sein Eigentum am Marktplatz. Diese Bänke und Lauben dienen der bequemern Ausstellung der zum Verkauf bestimmten Waren, als auch zur bessern Beaufsichtigung derselben im Interesse der Gewerbe- und Marktpolizei. Die gleichartigen Gewerbe standen immer bei einander. Von diesen Lauben und Bänken erhielt das Kloster jährlich zu Martini 3 Pfund Pfeffer.¹ Auch die Stadtmehlg (1523 an die Stadt verkauft) und das Gred- und Salzhaus (wird 1493 von der Stadt erworben) gehörten dem Kloster. Ebenso waren die Badstuben Lehen des Abtes.²

Der Abt ist Marktherr; nur mit seiner Erlaubnis darf Handel getrieben werden. Als solcher hat er das Recht des Bannweines; und zwar hat er drei Bänne im Jahr, den ersten „ze sant Georien dult“, den zweiten „ze sant Johanstag ze Sängichten“, den dritten „ze sant Martins dult“, je vierzehn Tage. Wer den Bann bricht, zahlt 60 Schilling Buße.³ Der Bannwein bestand somit in Stein in großem Umfange; eine Ausdehnung auf jährlich sechs Wochen findet sich selten. Der Wein war wohl der Hauptartikel des ältesten städtischen Verkehrs. Während dieser sechs Wochen durfte nur der Abt, oder wenn er die Erlaubnis erteilte, Wein ausschütten.

Was den Zeitpunkt der Errichtung des Marktes und somit den Anfang des städtischen Gebildes für Stein anbelangt, so fällt er in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts. Wenn auch das Kloster von seinem Rechte, einen Markt zu errichten, nicht sofort Gebrauch gemacht hat, so ist doch sicher die munitio Stein vom Jahre 1094 die infolge der Markterrichtung entstandene Ansiedlung.⁴

Was die Bedeutung des Marktes für die Entstehung der Stadt Stein anbetrifft, so ist folgendes zu sagen. Die Stadt Stein geht auf die Marktansiedlung zurück und verdankt ihr seine Entstehung. Das Marktrecht ist der erste Anstoß und die unerlässliche Voraussetzung für die Entwicklung der Stadt Stein. Marktgründungen sind aber noch nicht Städtegründungen; denn durch die Marktgründung werden nur einige, nicht alle Voraussetzungen einer Stadt erfüllt. Die Stadt hat einen Markt; aber nicht alle Märkte sind Städte geworden. Zur Stadt wurde Stein erst im 13. Jahrhundert, allerdings durch die Gunst der zumeist vom Markte ausgegangenen und von ihm abhängigen Verhältnisse. Bis dahin war Stein eine Ortschaft, keine Stadt. Was ihr zur Stadt fehlte, ist einmal die Befestigung, dann aber auch eine Stadtgemeinde. Verschiedene Faktoren mußten zusammenwirken, um den Stadtbegriff auszumachen. „Unter ‚Stadt‘ versteht man nunmehr einen mit Marktrecht, Immunität und politischer Selbstverwaltung ausgestatteten Ort, der sich, abgesehen von dem sehr verschieden abgestuften Umfange der Selbstverwaltung und der Gestaltung ihrer Organe, von den offenen Märkten durch die Ummauerung unterscheidet.“⁵ Von diesen Begriffserfordernissen wurden durch die Marktgründung diejenigen des Marktrechts, der Immunität und der Schöpfung eines eigenen Gerichtssprengels erfüllt. Es fehlte aber noch die Ummauerung und eine politisch selbstverwaltend tätige Bürgerschaft.

Ausgangspunkt der Stadtentwicklung aber ist für Stein allein der Markt; er ist der stadtgründende Faktor. Noch heute zeigt die Anlage der Stadt Stein mit ihrem geräumigen Marktplatz deutlich die Kaufmannsstadt. Auf dem Stadtplan kann man es verfolgen, wie sich ohne jeden Zusammenhang mit dem Dorfe die Stadt gebildet hat. Leicht erkennt man den Unterschied zwischen dem zur Stadt geschlagenen Teil des Dorfes Stein und der künstlich gegründeten Kaufmannsniederlassung. Diese entstand nicht aus

einer bäuerlichen Anſiedlung, ſondern wurde planmäßig gebaut. Eine einzige Hauptſtraße durchzieht die Stadt von Oſten nach Weſten. Von ihr verlaufen geradlinig unter ſich parallel verlaufende Querſtraßen nach den Stadttoren. So bilden ſich eine Anzahl regelmäßiger, rechteckiger Häuſervierviertel, die wiederum nach beſtimmtem Schema in *areae* eingeteilt ſind. Man kann ſofort erkennen, daß die Stadt Stein gegründet worden und nicht von ſelbſt erwachſen iſt.¹

2. Die Marktgemeinde.

Die inſolge der Markterrichtung ſich anſiedelnden Kaufleute ſchloſſen ſich zuſammen zu einer Gemeinde, der Marktgemeinde, die ſich ſcharf trennte von der bereits beſtehenden bäuerlichen Gemeinde, den Hofgenoſſen. Beide Gemeinden beſtanden unvermiſcht nebeneinander; die Trennung war eine lokale und perſonale. Die alte bäuerliche Anſiedlung Stein hat der Marktansiedlung und ſomit der ſpätern Stadt den Namen gegeben und dauerte neben der neuen Marktgemeinde weiter. Die bäuerliche Bevölkerung des Dorfes Stein konnte dem freien Verkehr nicht gänzlich ferngehalten werden. Der Hofgenoſſe konnte ſowohl Grundbeſitz im Marktbereich erwerben, als mit den Produkten ſeines Gewerbetriebs zu Markte gehen. Er kam aber in Bezug auf dieſen ſeinen Marktverkehr nicht unter das Marktgericht; vielmehr ſollte er unverändert ſeinen Gerichtsſtand vor dem Hofgerichte behalten und ſollte bei Rechtsſtreitigkeiten vor dieſem Gerichte belangt werden. Dieſe ſpeziell für Radolfzell nachgewieſene Tatſache gilt zweifellos auch für Stein; aber nur für die älteſte Zeit. Auf die Dauer konnten die Hörigen dem Marktgericht in Marktsachen nicht entzogen bleiben, während ſie im übrigen ihren Gerichtsſtand vor dem Genoffengericht des Hofrechts behielten.²

Der Markt Stein iſt für Kaufleute und von Kaufleuten gegründet worden. Dem entſprechend ſetzte ſich auch anfangs die Gemeinde nur aus Kaufleuten zuſammen. Von Anfang an trug Stein rein kaufmänniſchen Charakter; es zog aber vermöge ſeiner Privilegien, ſeines erleichterten Erwerbs- und Verkehrslebens Bevölkerungselemente aus nah und fern an ſich. So kamen beſonders Handwerker (Maurer, Schmiede, Zimmerleute) nach Stein, die bei der ſich nun rege entwickelnden Bautätigkeit lohnenden Verdienſt zu finden hofften. Bildeten früher die Handwerker nicht weiter unterſchiedene Elemente der Zinsleute oder Hörigen, ſo wurde jetzt der verſchiedene Beruf das Entſcheidende. Der Handwerker trennte ſich ſcharf vom Bauer und geſellte ſich neben den Kaufmann. Handel und Handwerk konzentrierten ſich immer mehr in Stein, und Kaufleute und Handwerker bildeten den Grundſtock ſeiner Bevölkerung. Zahlreich ſtrömten auch die Freien der Umgegend nach dem aufblühenden Orte, wo ſie der Gefahr, Hörige eines mächtigen Herrn zu werden, enthoben waren. Ihren Grundbeſitz vor der Stadt und ſomit auch das Recht auf die Allmendnutzung behielten ſie bei. Ich denke hier zunächſt an den Reſt der freien Bauern, die ſich neben der äbtiſchen Grundherrſchaft in Stein behaupten konnten. Durch dieſe Einwanderung in die Stadt löſten die Freien ihren Gerichtsverband und unterſtellten ſich dem Stadtgericht. Aber auch Hörige der umliegenden Dörfer Hemishofen, Wagenhaufen, Eſchenz, Deningen u. ſ. w., ſie alle benutzten die günſtige Erwerbslage und die durch den Markt garantierte erhöhte Sicherheit. Ob frei oder unfrei, darnach fragte niemand. Zuſammgehalten wurden dieſe verſchiedenen Elemente durch die Gleichartigkeit ihrer Interellen und die Ausbildung gleichartiger ſtädtiſcher Inſtitutionen, an der ſie ſich gemeinſam beteiligten. Die Hörigen aber, die nach Stein zogen, unterſtanden dem Stadt-

gerichte mit ihrem Eigen, ihren Verträgen und Vergehen; nach wie vor aber unter dem Hofrechte in Bezug auf ihre Abgaben, ihren Todfall, ihre Erbbeschränkung. Ueberhaupt veränderten die Hörigen durch ihre Ansiedlung in der Stadt ihre Standeseigenschaft nicht; sie schieden wohl aus dem realen, nicht aber aus dem personalen Fronhofsverbande.

Als Kaufmannsgemeinde und als künstliche Bildung hatte Stein keine landwirtschaftliche Bedeutung; es besaß keine Allmende. Die Bewohner waren auf Handel und Gewerbe als Nahrungsquellen angewiesen. Erst später, nachdem die Erweiterung der Stadt abgeschlossen, die Bürger neben Handel und Gewerbe auch Landwirtschaft trieben, kam Stein in den Besitz oder erwarb doch wenigstens ein Nutzungsrecht an der Allmende, die vor der Gründung der Stadt zum Dorfe Stein gehört hatte.

Die Tätigkeit dieser Gemeinde war sehr einfach. Sie beschränkte sich auf wirtschaftliche Dinge, Polizeigewalt und Rechtsprechung und wurde durch die Gemeinde als Gesamtheit ausgeübt. Denn eigentliche Organe der Bürgerschaft, welche die Selbstverwaltung ausübten, treffen wir für diese Zeit noch nicht. Die Ausbildung eines Rates vollzog sich erst im 13. Jahrhundert. Der Schultheiß aber war nicht Stellvertreter der Gemeinde, er war nur Vorsitzender des Marktgerichtes. In nähere Verbindung mit der Bürgerschaft trat er erst später, als ihn der Abt regelmäßig aus den Reihen der Bürger bestellte.

3. Das Marktgericht.

Die Marktansiedlung bildete einen besondern Gerichtsbezirk. Die eigenartige Zusammensetzung der Marktansiedlung aus Leuten, die Handel und Gewerbe trieben, die, abgesehen von einer geringen Arealzinsverpflichtung, in keinem privatrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Grundherrschaft standen, und die vor allem ein eigenes Recht besaßen, bedingte ein eigenes Gericht. Das Marktgericht ist, da auf immunem Gebiet, von der Grafschaft eximiert, aber ebenso auch vom Hofrecht. Es ist öffentliches Gericht im Gegensatz zum Hofgerichte, welches eine aus Privatgewalt entstandene Herrschaft realisiert. Das Marktgericht ist die Fortsetzung des alten öffentlichen Centenargerichtes, mit welchem es auch in der Organisation übereinstimmt. Der Marktbezirk bildet eine isolierte Hundertschaft.

Vorsitzender des Marktgerichtes war der Schultheiß. Er wurde, da die Verleihung des Marktes für den Marktherrn das Recht zur Bestellung des Markttrichters in sich schloß, vom Abte gesetzt. Der Schultheiß war nicht Richter; es stand ihm nur die Hegung des Gerichtes, die Leitung der Gerichtsverhandlung und die Vollstreckung der gefällten Urteile zu. Im Gegensatz zu andern Städten bestellte der Abt nicht den grundherrlichen Beamten als Markttrichter, sondern einen andern seiner Ministerialen, so daß schon rein äußerlich in den beiden Beamten, dem Schultheiß und dem Ammann, die Verschiedenheit der beiden Gerichte, des Marktgerichtes und des Hofgerichtes, sich zeigte.¹

Wie der Markt ein besonderes Gericht hat, so wurde auch nach einem eigenen Rechte geurteilt: dem gemeinen deutschen Kaufmannsrecht, das oft nach einzelnen Städten bezeichnet wurde, was aber nur geschieht, um das nächstliegende Beispiel anzuführen.² Urteilsfinder des Marktgerichtes waren die Marktleute selbst. Genosse im Marktgericht war, wer an dem ständigen Markt Anteil hatte. Dazu bedurfte es eines Anteils am Marktgebiet. Zuständig war das Marktgericht zunächst nur für Marktsachen, wie Schulden und Verträge, die notwendig zum Markte gehörten. Neben der Zivilgerichtsbarkeit besaß das Marktgericht aber auch die niedere Strafgewalt, die Gerichtsbarkeit über die

Marktfrevel, die durch Geldzahlung erledigt wurden. Bei schweren Fällen übergab der Schultheiß dem Vogte den Gerichtsstab. Durch diese symbolische Handlung mußte dem Vogte das Marktgericht erst geleidigt werden. „Und swâ es ainem an den lib gât, so sol der schulthaiß uff stân und sol den stab von im geben, es sye von wundatun ald von düpstal, ald von kainen sachen, die ainem an den libe gânt.“¹

II. Die Entwicklung der städtischen Verfassung

1218 — 1457.

§ 6. Das Stadtgebiet.

Der relativ kleine Marktplatz genügte bald dem gesteigerten Verkehr nicht mehr. Der Markt zog immer mehr Ansiedler an; neue Hofstätten mußten ausgeschieden werden, auf denen sie ihre Häuser bauen konnten.

Die Erweiterung des Marktbezirkes mußte in westlicher, dem Laufe des Rheines parallel laufender Richtung erfolgen. Nördlich und östlich lag das Dorf Stein, südlich der Rhein mit den Fischerhütten, und zwischen beiden hindurch zwängte sich die neue Ansiedlung. Das sich nun rege entwickelnde wirtschaftliche Leben bedurfte des Schutzmittels der Befestigung. So erhielt Stein ein weiteres Begriffsmerkmal der Stadt. Schon vor der Befestigung besaß Stein einen besondern Frieden, den Marktfrieden; durch die Ummauerung traf dieser mit dem Burgfrieden zusammen.² Die Mauer mußte, um zweckentsprechend angelegt werden zu können, sowohl einen Teil des Dorfes als die Fischeransiedlung mit einschließen. Noch heute fällt auf, wie regelmäßig und abgerundet der Stadtumfang ist; ein Zeichen dafür, daß derselbe mehr willkürlich festgelegt wurde, als daß er von vornherein bedingt gewesen wäre. 1353 wird das Deninger-, 1363 das Ober- und 1367 das Nieder- oder Untertor erwähnt.³

Das ganze Dorf Stein konnte wegen seiner Ausdehnung nicht in die Befestigung einbezogen werden. Durch diese Erweiterung des Marktbezirkes, die schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts in der Hauptsache abgeschlossen war, kam der Fronhof zu Stein innerhalb der Stadtmauer zu liegen. Damit verlor er nach und nach die Bedeutung als Oberhof, und an seine Stelle trat der Klosterhof selbst.⁴ Der Name Fronhof aber teilte sich der nächsten Umgebung mit, und noch heute trägt der Stadtteil vom Ober- bis Niedertor diesen Namen. 1283 verschenkt Heinrich, Rektor der Kirche zu Swänningen, sein Haus „sitam in Fronhofs.“⁵ 1338 legt Walter von der Hohenklingen auf sein Haus, „ze Stain gelegen in der statt, in dem Fronhof“, 6 Schilling Pfennig zu zwei Jahrzehnten.⁶ Der andre Teil des hofrechtlichen Bodens bildete den „vicus Vröngasse“, welcher vom Deninger- bis zum Obertor reichte. Später wurde die Unterscheidung nicht mehr gemacht und der Name Fronhof für beide Teile gebraucht.⁷ Dieser Fronhof, obwohl vom städtischen Mauerring umschlossen, nahm noch lange eine rechtliche Sonderstellung ein. Hier war der Sitz hofrechtlicher Leihe; hier herrschte (bis heute) vorwiegend landwirt-

schaftlicher Betrieb. Hier wohnten nur Landwirte und hofhörige Handwerker. Der Grundbesitz im Fronhof stand unter Hofgericht und begründete kein Bürgerrecht. Die Bewohner dieses Stadtteils waren von der bürgerlichen Niederlassung getrennt; sie bildeten das Gedigen.

Durch die Ummauerung des Marktes Stein im 13. Jahrhundert kam aber auch allodialer Grundbesitz innerhalb der Stadtmauer zu liegen. Es war der Boden, auf dem die Fischerhütten standen. 1446 verkauft Henmi Märk zum roten Dachsen Konrad Spidelin Stall und Dunglege, „stoßet an die Ringmur“, „für ledig, für unverkumbert, für unansprächig und für recht aigen, das nüt darab gang, noch gan sölle, den ierlichs ain wacht.“¹

Gab es demnach innerhalb der Mauern der Stadt zinspflichtiges und zinsfreies Eigentum, so ist leicht begreiflich, daß das Stadtgericht, das *judicium laycorum*, öfters über streitige Zinse zu entscheiden hatte. Von solchen Streitigkeiten spricht uns die Urkunde von 1299.² Darnach sind alle Zinse in einen Kodel zusammengetragen und werden jährlich vom Cellarius des Klosters eingezogen. Der Hoffstättenzins betrug bei den einen ein Pfund Pfeffer, bei andern 6, 8, 12 Denare.

Zwischen dem freien Eigen längs des Rheines und dem Fronhof lag die Marktansiedlung. Hier ist ausschließlich zu Marktrecht ausgetanes Eigentum. Dies war die Stätte des eigentlich bürgerlichen Lebens.

Der durch die Ummauerung gewährte Schutz und die für sie aufzubringenden Abgaben mußten zu einer Gleichstellung alles innerhalb der Mauer liegenden Gebietes führen. An der Spitze der geschichtlichen Entwicklung stand weder vollfreies, noch hofrechtliches Eigentum, sondern der nach Marktrecht vom Kloster ausgeliehene Boden. Die Verschmelzung des freien Eigens mit dem Marktbezirk machte keine Schwierigkeiten. Anders war es mit dem Fronhof. Billigerweise waren die durch die Befestigung entstandenen finanziellen Lasten auch von der Fronhofsgemeinde zu tragen. Dadurch kam diese mit der Marktgemeinde in eine Verwaltungsgemeinschaft, welche zuletzt zur Gerichtsgemeinschaft führte. Hand in Hand damit ging eine Ausdehnung des Marktrechts auf allen durch Mauer und Graben umschlossenen Boden. Von jetzt an begründet Besitz einer Fronhofliegenschaft Bürgerrecht („Murer civis in Stain“³), und untersteht der Fronhofboden dem Stadtgericht. Der Abt hatte auch kein Interesse, der Verschmelzung hindernd in den Weg zu treten, da er den Zins nach wie vor erhielt. Die rechtliche Natur dieses Zinses aber wurde geändert; aus hofrechtlicher Leihe war Leihe zu Marktrecht geworden. Eines aber erinnerte noch daran, daß dieser Boden ehemals zu Hofrecht ausgeliehen war, nämlich die Bestimmung, daß für Uebertragung die Zustimmung des Abtes notwendig war. Als 1283 Heinrich, der Kirchherr zu Swänningen, sein Haus, im Fronhof gelegen, den Schwestern der Samnung schenkte, betont die Urkunde, daß die Schenkung geschehen sei „consensu et voluntate reverendorum in Christo . . . abbatis et conventus monasterii in Stain.“ Ebenso heißt es in einer Urkunde von 1353, daß die jetzigen Eigentümer und ihre Erben „domum antiquam et aream eius et aream seu curtim praedictam nulli seu nemini vendere vel obligare, seu quovis alio modo alienare et adjungere debeant, sine consensu et voluntate praescriptorum abbatis et conventus.“⁴

Aller innerhalb der Ummauerung liegende Grund und Boden wurde so zur civitas,⁵ zum Weichbilde der Stadt, und an dieses sind wieder Stadtfriede und Stadtrecht geknüpft. Die hohe Gerichtsbarkeit war schon früher in den Händen des gleichen Beamten, des

Vogtes; nun erfuhr, was für das tägliche Leben wichtiger war, die niedere Gerichtsbarkeit eine Erweiterung. Vor den Toren aber hörte der Geltungsbereich des Schultheißengerichtes auf; Weichbild und Befestigung fielen zusammen.

Dies aber unterliegt einigen Einschränkungen; nicht alles innerhalb der Mauern liegende Gebiet zeigte dieselbe Struktur.

Einmal bildete das Kloster mit den dazu gehörenden Wirtschaftsgebäuden von jeher einen besondern Immunitätsbezirk. Ueber die Insassen des Klosters und über das in nächster Nähe angelegene Gefinde, sowie über alle auf gefreitem Gebiet begangenen Untaten richtete das geistliche Gericht. Die Vögte bestritten dem Kloster oft dieses Recht („und sunderlichen von der frighait wegen, die si in dem kloster hant.“¹), drangen aber nie durch; ebensowenig später die Stadt. 1498 entschieden Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, daß Unzucht oder Frevel in der Kirche oder geweihten Stätten des Gotteshauses begangen, „die den bann oder verletzung und entwychung der kilchen nit berürten“, mit weltlicher Straf gestraft werden sollten. „Ob aber söllich frövel und händel so groß und swere wëren, das si verletzung oder entwychung der gewychten stetten und den bann berürten“, die sollten mit Rat und Willen Zürichs als Kastvögte und Schirmer des Klosters bestraft werden.² Nachdem 1563 die Stadt Stein zur Erweiterung des Kornmarktes einen Teil des zum Kloster gehörenden Kirchhofes erworben hatte, wurde 1571 ausdrücklich betont, daß, „da vormalen der gantz kilchhof zü gemelts unnfers closters frygheit gehört hat“, „was sachen, fröfflen, ald annderer ungebührlicher handlungen hinfüro uff obermëltem übergebneßn platz ie zun zyten vergennnd, beschêhennd unnd sich zütrogennd“, Bürgermeister und Rat zu Stein „von ir statt wëgen unnd zühänden derselben“ zu bestrafen das Recht haben sollen.³ Ja die Freiheit in dem Kloster geht so weit, daß sie Verbrecher aufnehmen und schützen dürfen. „Tuot och ainer ain unzucht in der statte, komet (er) in daz kloster, da sol er fride haben.“⁴ Dieses Asylrecht (eine Folge des Kirchenfriedens) bezweckt aber nicht, den Verbrecher dem Gerichte zu entziehen; es schützt nicht gegen die rechtmäßige Strafe, sondern nur gegen augenblickliche, leidenschaftliche Mißhandlung.

Ähnliche Rechte waren an den Besitz des Hofes bei dem Obertor geknüpft. Als 1433 Ulrich XI. seinen Teil der Herrschaft Hohenklingen an Kaspar von Klingenberg verkaufte, behielt er sich das Recht vor, seine Eigen- und Vogteileute in seinen Hof gefangen zu führen und zu bestrafen.⁵ 1379 erhielten die Edlen von Hohenklingen von Wenzeslaus das Privileg, daß sie nur vor dem königlichen Hofgericht belangt werden dürften.⁶ Nach dem Verkauf ihrer Herrschaft Hohenklingen nahmen sie ihren Wohnsitz in Stein, ohne aber deshalb, auf dieses ihr Privileg gestützt, unter das Stadtgericht zu kommen. Diese beiden Rechte, das der Jurisdiktion und das der Exemption vom Stadtgericht, erscheinen später an den Besitz des Oberhofes geknüpft. Durch Kauf oder Erbgang (die Mutter Ulrichs X. war Ursula von Narburg) kam er in die Hände deren von Narburg, dann in den Besitz der Stadt Stein, welche ihn wieder 1477 an Ritter Raffen von Helmstatt, auch seiner Frau Margrethen von Enslingen verkaufte.⁷ In dem über diesen Kauf ausgestellten Brief nun erscheinen die beiden vorgenannten Rechte mit dem Hofe selbst verbunden; „des glich ir widerwertigen umm diebstall oder anders derinn hanthaben und strausfen ganz aller sachen ungehindert uns unser erben und nachkomen. Si söllent och nieman zü keinen unsern gerichtten von kainer sach wegen verbunden noch pflichtig sin, si wöllent es dann gern tün, und ob einich ieman schuld halb entstände, daz sol ein burger in der güttlichait verhören und nach billichen dingen entschaiden.“

Die Erweiterung des Marktplatzes war für die Stadt von großer Bedeutung in Bezug auf die Allmende.

Als Marktgründung besaß Stein ursprünglich keine Allmende. Seine Bewohner, die Kaufleute und Handwerker, bedurften ihrer auch gar nicht. Erst später, nachdem viel neue Elemente nach Stein gezogen, als die Erweiterung abgeschlossen, und bei der verminderten Bautätigkeit das Handwerk nicht mehr so reichlich nährte, waren viele darauf angewiesen, neben ihrem Handwerk noch Landbau zu treiben. Die Bürger erwarben Acker und Wiesen in der Dorfgemarkung: neben den Kaufmann und Handwerker trat der Ackerbürger und Weingärtner.¹ Nun aber war auch für Stein der Anteil an der Allmende von Wichtigkeit. Es erlangte ihn dadurch, daß das Unterdorf innerhalb die Stadtmauer zu liegen kam, indem so die Anteilsberechtigung, die das Unterdorf an der Allmende besaß, auf die Stadt überging.² Die Allmende war also eine Erbschaft vom Dorfe her. Regelmäßig betrieb der Handwerker oder auch der Kaufmann etwas Ackerbau oder wenigstens Viehzucht, und zumal der kleine Bürger hielt sich im Stall eine Kuh oder doch wenigstens eine Ziege. Ihre Besitzer konnten dabei ruhig ihrem Gewerbebetrieb nachgehen; denn der Stadthirt trieb die Tiere auf die gemeine Weide. Noch 1498 wird festgelegt, daß das Gotteshaus und die Bürger von Stein von altem her „wunn und weid, trib und tratt“ zusammen gehabt hätten, und daß es auch hierfür dabei bleiben soll.³

§ 7. Die Stadtherrschaft.

1. Die Vogte.

Von Anfang an treffen wir in Stein eine Zweiteilung der Stadtherrschaft; das heißt, die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit befinden sich in verschiedenen Händen. Die erstere ist bis 1218 als Bamberger Kirchenlehen, seit damals Reichslehen beim Vogt; die letztere steht dem Abte zu.

Mit der Erwerbung der Immunität, welche sich mit der Unterstellung unter Bamberg, also 1007 vollzog, wurden die dem Kloster Stein zustehenden Besitzungen von der Grafschaft eximiert, und für das immune Gebiet trat an die Stelle des Grafen der Vogt. Diese Vogtei, die früher bei den Zähringern war, kam als Reichslehen in die Hände der Freiherrn von Klingenberg, welche nun, als Bögte des Klosters Stein, die hohe Gerichtsbarkeit auch in der Stadt ausübten. Denn die Stadt Stein entstand auf einem Boden, der durchaus dem Kloster zu Eigentum zustand, und der Markt trat nur in Bezug auf das Marktgericht, welches lediglich niedere Gerichtsbarkeit bedeutet, aus dem Immunitätsbezirk aus. Die Immunität kann somit nicht den Anlaß zur Ausbildung einer besondern Stadtverfassung gegeben haben, da in ihr Stadt und Land gleichgestellt waren. Dem Vogt steht die Ausübung des Blutbannes, dem Stadtschultheißen die niedere Gerichtsbarkeit zu. Das Kloster Stein hat nie das Recht besessen, seinen Vogt selbst zu ernennen. Sein Versuch im 12. Jahrhundert, die Vogtei zu seinen Händen zu bringen, ist ihm mißglückt, und die tatsächlichen Verhältnisse stehen mit der auf 1005 zurückdatierten Urkunde in direktem Gegensatz. Immerhin wird beim Verkauf der Vogtei, um jeder Geltendmachung eines auch nur vermeintlichen Einspruchsrechtes vorzubeugen, die Einwilligung des Abts und Konvents eingeholt. Diese haben aber immer ohne weiteres die neuen Bögte anerkannt; es blieb ihnen auch nichts andres übrig.⁴ Erst nachdem die Stadt

die Vogtei erworben, behauptete das Kloster gemäß seinem Stiftbriefe von 1005 das Recht zu besitzen, denen von Stein die Vogtei aufzusagen und abzukünden.¹ Es war aber dies um so weniger von Bedeutung, als damals bereits Zürich sowohl dem Abt und Konvent als der Stadt Stein ihre Rechte nach Gutdünken beschnitt.

Als Bögte des Klosters Stein sind die Freiherren von Hohenklingen Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit in Stein und richten demgemäß über alles, was an blutige Hand geht; aber auch über Erbe und Eigen, solange die Gerichtsbarkeit hierüber nicht in die Kompetenz des Schultheißengerichtes fällt.

Hält der Vogt Gericht, so sitzt der Schultheiß neben ihm, wie im alten Gau-gericht der Zentnar neben dem Grafen, „und swä es ainem an den lib gät, so sol der schulthaiß uff stän und sol den stab von im geben, es sye von wundatum ald von düpstal ald von kainen sachen, die ainem an den libe gänt.“² Der Umstand spricht Recht. Später, als die Rechtsprechung dem Rat übertragen worden war, urteilen die gleichen Richter im Vogtsgericht wie im Schultheißengericht, so daß der Unterschied der beiden Gerichte, abgesehen von den Verhandlungsgegenständen, nur in der Person des Vorsitzenden bestand.

Neben der hohen Gerichtsbarkeit besaßen die Freiherren von Hohenklingen zwei eng mit einander verbundene Hoheitsrechte: Zoll³ und Geleite.

Der Abtsrodel von 1385 bestimmt den Geleitsbezirk folgendermaßen: „gelaît ze Deninger tor us unß in den Egdenbach, ennent Rins uff unß in den Vendenbach, ennent Rins ab unß gen Am griëß (Ungriëß) und als der aichrain gät, obenanhin zuo den nideren tor us unß an holweg.“⁴ Lassen sich der Eggen-⁵ und Vendenbach heute noch leicht finden, so macht es Schwierigkeiten, die Grenze auf dem linken Rheinufer hinab zu bestimmen; den Angaben nach muß sie aber auf der Grenze der Wagenhäuser und Nüchlinger Gemarkung gesucht werden. Die Grenze auf dem rechten Rheinufer hinab bildet der Holweg, der außerhalb Hemishofen ins Holz Sankert führt; sie wurde später durch ein Kreuz bezeichnet. Dieser Geleitsbezirk der Freiherren von Hohenklingen umschließt den Rhein zu beiden Seiten, welcher als natürliche Fahrstraße wohl am meisten benutzt wurde.

Dem Zollrecht gemäß durften die Freiherren von Hohenklingen von allem, was durch den Geleitsbezirk (somit auch durch die Stadt) geführt wurde, den Zoll erheben. Die Bürger der Stadt und das Kloster waren aber von dem Zolle befreit für alle Waren, die sie selbst verbrauchten und nicht, um Handel damit zu treiben, gekauft hatten.⁶ Da bei dem Verkaufe der halben Herrschaft Hohenklingen anno 1359 von dem Zoll noch nicht die Rede ist, 1385 aber die Grenzen des Geleitsbezirkles angegeben werden, so ist anzunehmen, daß die Freiherren von Hohenklingen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts den Zoll als Reichslehen erworben haben. Sämtliche Waren müssen ins Gredhaus gebracht werden, wo der Zoll erhoben wird. Ueber den Ansatz dieses Zolles erfahren wir nichts. In spätern Jahrhunderten wird für einen Zentner Ware 4 Kreuzer bezahlt.⁷ Wage und Gewichte stehen dem Abt als Marktherrn zu, der auch von allem eine Wagegebühr bezieht. Desters geschieht des sog. Kornviertels Erwähnung, welches der Bürger von Stein Lehen vom Abte ist.⁸ Das Gredhaus steht im Eigentum des Klosters, welches das Gred- oder Lagergeld bezieht, sowie Gredmeister und Tregelknechte setzt. Der Abt hat ein Recht darauf, daß die Waren in seinem Gredhaus gelagert werden. Befreit vom Gredgeld sind nur die Bürger für solche Waren, die sie selbst verbrauchen; von allem andern müssen sie „hußgelt“ bezahlen, ob sie dieselben ins Gredhaus legen oder nicht.

1493 verkauft das Kloster Gredhaus und Salzhof mit dem Gredgeld und aller Nutzung, Freiheit, Ehfasti, Gerechtigkeit und Zugehörung der Stadt, doch mit der Bedingung der Gredgeldbefreiung für das Kloster, es wäre denn, daß die Güter auf „pfragneye oder fürkouff“ aus oder in das Kloster geführt würden.¹

Vom großen Zoll wird der Zoll unterschieden, welcher als Brücken- und Torzoll erhoben wird und einen Teil der Einkünfte des Vogtes bildet. Von diesem Zoll waren die Hörigen und Vogteileute der Freiherren von Hohenklingen in Nüchlingen, Etwilen, beiden Bleuelhausen, Wagenhausen, Kaltenbach, Klingenriet und im Hof Sepnang befreit, welches Recht sich Ulrich XI. beim Verkauf seines Teils der Herrschaft Hohenklingen an Kaspar von Klingenberg ausdrücklich zu gunsten seiner armen Leute, solange sie sich in der von Klingen Hand befinden, vorbehält.²

Ferner steht den Freiherren von Hohenklingen das Recht zu, in Stein das Umgeld zu erheben; eine Auflage, die von den gewöhnlichen Marktartikeln, wie Brot und Fleisch, bezahlt werden mußte. Dadurch wurde zweifellos in das Marktrecht des Abtes eingegriffen. Von Streitigkeiten der Vögte und des Abtes über diesen Punkt ist uns aber nichts überliefert; im Gegenteil erlassen 1347 die Freiherren von Hohenklingen vor Abt Friedrich den Pfistern und Metzgern das Umgeld für sich und alle ihre Erben, damit sie, „do bi den ziten, do Stain die stat verbrunnen waz“, ihre Häuser desto lieber wieder aufbauten.³

Diese den Vögten zustehenden Rechte in Stein, zu denen noch außer der Leitung und Aufsicht über die Befestigungswerke die von jedem Haus zu entrichtende Vogtsteuer kommt,⁴ macht es uns leicht begreiflich, wenn sie als die Herren der Stadt betrachtet wurden, welchen die Bürger jährlich huldigen und Gehorsam schwören mußten.

Bei dieser den Vögten zukommenden Machtfülle ist es aber auch nicht zu verwundern, wenn sie versuchten, immer mehr Boden unter den Füßen zu gewinnen und über das ihnen anvertraute Kloster eine unumschränkte Herrschaft zu erlangen. Sie hofften diese um so eher zu gewinnen, da die Erbllichkeit der Vogtei schon frühzeitig eingerissen war. Bei diesem ihrem Bestreben mußten aber die Vögte mit dem Kloster, das in Stein die grundherrlichen Rechte besaß, in Konflikt geraten. Mit der Bürgerschaft standen die Vögte immer in bestem Einvernehmen. Diese war noch zu schwach, um auf eigene Faust hin den Kampf gegen die Stadtherrschaft aufzunehmen, und stellte sich in richtiger Ueberlegung auf Seite der Vögte, welche ihrerseits wieder stets die Streitigkeiten der Bürgerschaft mit dem Kloster zu ihrer eigenen Sache machten.

Der erste Streit zwischen Vögten und Kloster betrifft den Kirchensatz bei der St. Nikolauskirche auf dem Friedhofe zu Stein. Die St. Nikolauskirche war die alte Pfarrkirche des Dorfes Stein und stand auf einer kleinen Anhöhe über dem Dorfe, in der Nähe des heutigen Zeughauses.⁵ Sie wird noch 1524 erwähnt und wurde 1536, weil haufällig, abgebrochen. Bei der Verlegung des Klosters nach Stein war es bei den damaligen Verhältnissen ganz selbstverständlich, daß dem Kloster die Parochialkirche inkorporiert wurde. Das Kloster hat auch die Gelegenheit, eine feste Pfründe einzuheimen und seinen Einfluß auf die Bewohner Steins geltend zu machen, nicht unbenützt gelassen, was der in kürzester Zeit erworbene Grundbesitz in Stein am deutlichsten beweist. Aus der langjährigen Übung, den Leutprieister, plebanus, aus der Reihe der Konventualen zu bestellen, wurde im Verlauf der Jahrhunderte ein gutes Recht, welches das Kloster allen Anfechtungen gegenüber zu behaupten verstand. Auch 1224 weiß Bischof Konrad von

Konstanz für die Bestätigung des Kirchensatzes keine andern Gründe anzugeben, als „longissima consuetudo et paupertas eiusdem monasterii“.¹

Dem Einfluß Ulrichs II. von der Hohenklingen gelang es nun um die Mitte des 13. Jahrhunderts, die Pfarrstelle an der St. Niklauskirche in Stein von einem päpstlichen Legaten seinem Bruder Walter III. übertragen zu lassen. Zugleich aber besetzte der Bischof von Konstanz die Pfarrstelle mit dem Magister Alberius. Daraus entbrannte ein erbitterter Streit, den zuletzt der Kleriker Walter dadurch beendigte, daß er zum Orden der Deutschritter überging, worauf die Abte von Scutura und Gengenbach das Kloster auf Befehl Innozenz' IV. wieder in seine Rechte einsetzten.²

Nicht lange aber währte der Friede zwischen Kloster und Vögten. Diese, ermutigt durch diesen Streit, in welchem das Kloster aus Furcht vor der mächtigen Stellung der Freiherrn von Hohenklingen nicht gewagt hatte, gegen diese entschiedene Stellung zu nehmen, griffen alsbald in die öffentlichen Rechte ein, welche der Abt als Grundherr in Stein besaß. „und sunderbär von des schulthaißen amptes wegen, das das ain apt des obgenanten goßhus ze lîhenn hât, und ainen waibel, ainen forster und ain herter und andrîi lehen und öch von der benne wegen . . .“³ Die Vögte mochten aber wohl einsehen, daß sie keine Aussicht hatten, mit ihren Ansprüchen durchzudringen. So verständigten sich 1267 vier Herren von Klingen ob Stein, Walter III., Walter IV., Ulrich III. und Ulrich IV. mit Abt Eberhard und dem Konvent dahin: sie schützten das Kloster bei allen seinen Rechten und Gewohnheiten und erhalten für ihre Dienste jährlich 8 Pfund Pfennig.⁴

Mit dieser Verständigung scheinen diese Fragen eine geraume Zeit in den Hintergrund gedrängt worden zu sein; denn wir erfahren beinahe 100 Jahre nichts von Streitigkeiten zwischen Vögten und Kloster. Dann aber brachen sie mit einer solchen Erbitterung aus, welche die angesehensten Vertreter des umliegenden Adels bewog, sich ins Mittel zu legen. Ihren Bemühungen gelang es, auf einem Tage zu Konstanz 1353 die Parteien zu versöhnen.⁵ Ueber den Streitgegenstand erfahren wir nichts; wahrscheinlich handelte es sich um die gleichen Punkte wie 1267. Des speziellen, glaube ich, drehte sich der Streit um die Zuziehung des Klosters zur Bezahlung einer Vogtsteuer. Zahlte das Kloster 1267 für alle Dienste 8 Pfund Pfennig, so finden wir später noch eine Vogtsteuer von 4 Pfund Pfennig.⁶ Demnach kam es, wohl in Verbindung damit, daß das Kloster in der Stadt lag, der vom Kloster unabhängigen Stellung der Vögte entsprechend, zur Ausbildung einer Vogtei über das Kloster selbst. Es kam so das Kloster in eine den Vogtleuten parallel stehende Abhängigkeit von den Vögten; sie, die sich die Wahl des Vogtes anmaßten, nahmen eine den Vögten untergeordnete Stellung ein. Wie schon den Klingenbergern, so bestritt das Kloster dieses Recht auch später der Stadt. Es vermochte aber diese Verpflichtung, die durch die Jahre sanktioniert war, nicht mehr abzuschütteln.

Der Friede aber war nicht von langer Dauer. Kam es auch nicht zu offenem Streite — unter der Asche glühte das Feuer weiter, um bei nächster Gelegenheit wieder hervorzubrechen. Als sich nun zwischen der Stadt und dem Kloster in Folge des 1379 von König Wenzeslaus erhaltenen Privilegs ein erbitterter Streit um den eigenen Gerichtsstand der Stadt und die teilweise Befreiung von der Erbbeschränkung erhob, stellten sich die Vögte sofort auf Seiten der Bürger. Sie mischten sich so in einen Streit, der sie mit Haut und Haar nichts anging, in welchem sie im Gegenteil das Kloster bei seinen Rechten hätten schützen sollen. Endlich schlichteten elf Ratsmitglieder von

Konstanz den Streit. Die Rechte des Klosters werden anerkannt und neu verbrieft. Dieser sogenannte Abtsrodell ist die wichtigste Urkunde zur Beurteilung der Rechtsverhältnisse zwischen Vogt, Kloster und Stadt.¹

Um diese Zeit waren aber die Freiherren von Hohenklingen nicht mehr alleinige Inhaber der Vogtei in Stein. 1359 boten Ulrich VII. und Walter VII. von Hohenklingen-Brandis ihren Teil, das heißt die Hälfte der ganzen Herrschaft Hohenklingen, zu der auch die Vogtei über Stein gehörte, öffentlich feil. Sie wurden zu diesem Schritte genötigt durch „gar groß, unlidig Schulden.“ Das Haus Oesterreich benutzte sofort die Gelegenheit, in Stein festen Fuß zu fassen, um so vom Bodensee her über das 1330 österreichisch gewordene Schaffhausen einen sichern Zugang in den Aargau und die Vorlande im Schwarzwald zu gewinnen. Die Kaufsumme betrug 20 000 Gulden.² Die Herzoge von Oesterreich konnten aber diese Summe nicht bezahlen und verpfändeten den Verkäufern dafür Burg, Herrschaft und Amt Rheinfelden.³ Noch in demselben Jahre stellt Herzog Rudolf von Oesterreich dem Kloster Stein einen Schirmbrief aus, der 1381 und 1415 erneuert wird.⁴ Und 1360 belehnt Kaiser Karl die österreichischen Herzoge Rudolf, Friedrich, Albrecht und Leopold, mit der erkauften halben Vogtei über Stein, Hemishofen und Arlen, die Reichslehen war.⁵ Drei Jahre später, 1362, schlossen Ulrich VIII. und Ulrich IX. von Hohenklingen-Bachburg mit Bischof Johann von Gurk, Verweser der Herzoge von Oesterreich in Schwaben und im Elsaß, einen Vertrag ab, wonach die genannten von Oesterreich mit ihren Leibern, Helmen und mit ihren Bestinen Klingen und der Stadt Stein ein Jahr lang warten und dienen sollen. Dafür versprach ihnen Oesterreich 1400 Gulden und versetzte ihnen für diese Summe die drei Jahre zuvor erkaufte halbe Herrschaft Hohenklingen.⁶ Somit war die ganze Herrschaft Hohenklingen, wenn auch nur für ein Jahr, Oesterreich verpflichtet. Aber was von größerer Bedeutung ist, die ganze Herrschaft kam so in die Hände der Freiherren von Hohenklingen-Bachburg; sie bezogen sämtliche Nutzungen und übten alle Rechte aus. Allerdings war die halbe Herrschaft nur Pfand von den Herzogen von Oesterreich und konnte durch Bezahlung der Pfandsomme von 1400 Gulden wieder zu ihren Händen gebracht werden.

Wie sehr sich die ursprüngliche Stellung der Vögte gegenüber dem Kloster zu gunsten der erstern verschoben hatte, geht aus dem Privileg des Kaisers Karl vom Jahre 1366 hervor, wonach er den Herzogen von Oesterreich das Recht gewährt, daß der Jahrmarkt in ihrer Stadt Stein statt einen nun vier Tage dauern dürfe, während doch der Abt Grundherr und Marktherr in Stein war. Um 1400 schickte Herzog Leopold von Oesterreich den Bürgern der Stadt Stein Botschaft, sie sollten denen von Westerstetten 400 Gulden und Hans von Honburg 60 Gulden bezahlen. Sofort wurden die Bürger auf die „louben“ geboten, wo beschlossenen wurde, die Schatzung (Vogtsteuer) nicht zu bezahlen.⁷ Obgleich sich die Herzoge von Oesterreich als Herren der Stadt Stein gebärdeten, so besaßen sie doch nur die halbe Vogtei, und die war noch verpfändet. 1401 lehnt König Ruprecht Walter XI. von der Hohenklingen „die halb stat zu Stein mit friheiden und zollen“,⁸ welcher dann 1417 seinem Vetter Ulrich X. einen Revers ausstellt, worin er dessen Rechte auf den vierten Teil der Vogtei und den halben Zoll anerkennt.⁹ Die andre Hälfte der Vogtei Stein ist österreichisches Pfand von 1362 her. Die Gefahr, eine österreichische Landstadt zu werden, war somit für Stein nicht groß.

Im Jahre 1419 verkaufte Ulrich der ältere X., „umb willen seiner anligender notdurft, kommer und gebresten und och bürlichen, wachssenden und verderblichen schaden

zu vorkomen“, die Hälfte der Herrschaft Hohenklingen, „Ist halber geburt sich ain vierdtail derselben vesti und statt mit aller zügehörd über höpt aigen und lehen von dem hailigen rich. Und der ander tail, des sich ouch geburt ain vierdtail der egeschribnen vesti und statt mit aller zügehörd überhöpt ist pfand von miner gnedigen herrschaft von Oesterreich“, samt dem halben Zoll an Kaspar von Klingenberg um 9300 Pfund Heller, zu welchem Verkauf auch sein Vetter Walter XI. seine Zustimmung erteilt.¹ 1433 endlich verkauft Ulrich XI., der Sohn Walters XI., die andre Hälfte der Herrschaft Hohenklingen und den halben Zoll, wobei wieder, wie 1419, der eine Viertel Eigen und Lehen des Reichs, der andre Pfand von Oesterreich ist, zusammen um 8500 Gulden an Kaspar von Klingenberg, welcher damit die ganze Herrschaft Hohenklingen erwarb.² Abt Johannes und Konvent des Klosters Stein anerkennen ihn denn auch als ihren Vogt und Schirmer, und Kaspar von Klingenberg verspricht, sie bei ihren Rechten und Freiheiten zu schützen.³

Sämtliche Rechte und Befugnisse, wie sie früher die Freiherren von Hohenklingen befaßen, stehen von nun an in Stein den Klingenbergern zu.⁴ 1441 huldigen die Steiner Albrecht von Klingenberg, welchem nach dem Tode seines Vaters die Herrschaft Hohenklingen zugefallen war, und schwören, ihm gehorsam zu sein inmaßen als sie denen von Klingen gehorsam gewesen seien und erhalten dafür ihre Rechte, speziell das des freien Zuges bestätigt.⁵ Die Herren von Klingenberg übten die ihnen in Stein zustehenden Rechte nie selbst aus, sondern durch einen Vertreter, ebenfalls Vogt genannt. Als solche Vertreter der Klingenberger finden wir Mürk Kitzin und Heinrich von Bayer, welcher letzterer 1434 im Schloß auf der Lauben öffentlich Gericht hielt.⁶

Das Verhältnis der Herren von Klingenberg sowohl dem Kloster als der Stadt gegenüber war ein durchaus freundschaftliches, was schon aus den zahlreichen gegenseitigen Bürgerschaftsverpflichtungen hervorgeht.⁷ Die Vögte waren stets bemüht, die Rechte des Klosters nach außen zu wahren und die zwischen Stadt und Kloster noch schwebenden Fragen zu einer friedlichen Lösung zu bringen. So in dem Streite vom Jahr 1438 zwischen Abt Johannes und der Stadt Stein betreffend Fall und Laß der Gotteshausleute von Arlen in Stein geseßen, als auch bei dem Streit um die Abtwahl von 1444.⁸

Nicht lange aber verblieb die Vogtei in den Händen der Herren von Klingenberg. Schon 1457 verkaufen Hans von Klingenberg und seine Neffen Heinrich und Kaspar von Klingenberg, die Söhne Albrechts, die ganze Herrschaft Hohenklingen, wie sie ihr Vater und Großvater von Ulrich X. und Ulrich XI. erkaufte, in Meinung und Willen, merklichen Schulden und Schaden vorzukommen, den ehrsamem, weisen Räten, Richtern und Bürgern gemeinlich, reich und arm der Stadt Stein. Damit erwarb die Stadt sämtliche Rechte, wie sie bis anhin den Vögten in Stein zugestanden, vor allem aber die hohe Gerichtsbarkeit, die großen und kleinen Zölle, das Umgeld zc., sodann die Vogtrechte in Hemishofen, Arlen, Oberdorf und Bogenbach (die beiden letztern sind die Ueberreste des Dorfes Stein) und endlich auch die Rechte ennet dem Rhein zu Stein bei der Brücke. Der Kauf geschah um 24500 Gulden. Für 21568 Gulden übernahm die Stadt Stein Schulden der Klingenberger; den Rest übergab sie den Verkäufern.⁹ Noch in demselben Jahre geben Erzherzog Albrecht und Herzog Sigismund von Oestreich als Eigentümer und Verpfänder der halben Herrschaft Hohenklingen zu diesem Verkaufe ihre Zustimmung.¹⁰

Zimmer aber ist noch die Hälfte der Herrschaft Hohenklingen und somit auch der Vogtei Stein, seit dem Verkauf von 1359 her, Eigentum der Herzoge von Oesterreich, und es bestand die Gefahr, daß die Herzoge von ihrem Wiederlösungsrecht Gebrauch

machen würden. Somit stimmt es mit der Reichsfreiheit der Stadt Stein nicht ganz. Nur in Bezug auf die halbe Vogtei stand Stein unmittelbar unter dem Reich. Immerhin war durch diesen Kauf der Herrschaft Hohenklingen das Streben der Bürger nach Freiheit und Unabhängigkeit seinem Ziele einen gewaltigen Schritt näher gerückt und zugleich die Grundlage für eine von der Stadt abhängige Landschaft geschaffen. Mit diesem Kauf hat sich aber die Stadt Stein eine Schuldenlast aufgebürdet, der sie nicht gewachsen war. Die Urkunden erzählen uns von unendlichen Zahlungsschwierigkeiten, welchen dann Stein dadurch zu entgehen hoffte, daß es 1484 Zürich mit getreuer Untertänigkeit als seine Herren und Oberen annahm, wofür die Stadt Zürich Stein Schulden im Betrage von 8000 Gulden abnahm.¹ Aber obwohl sich Stein alle seine Rechte und Freiheiten vorbehalten — mit der Selbständigkeit war es von nun an für immer vorbei.

2. Der Abt und das niedere Gericht.

a) Die Stellung des Abtes.

Die Rechte des Abtes in Stein sind bestimmt durch seine Stellung als Grundherr und Leihherr, wenn auch das ursprünglich rein privatrechtliche Verhältnis mehr und mehr auf den Boden eines der öffentlichen Gewalt analogen Herrschaftsrechtes gedrängt wurde.

Die Stadt Stein entstand, wie bereits ausgeführt, auf einem Boden, der größtenteils im Eigentumsrecht der Abtei sich befand, und ein großer Teil der Bewohner waren leibeigene Angehörige des Gotteshauses. Der Abt ist nicht nur Grundherr; er ist auch Leihherr eines Teils der Stadtgemeinde. 1299 bezeugen bei einer Zeugeneinvernahme alle, daß die *proprietas opidi* in Stein dem Kloster zustehe und alle *areae* und Häuser ihm zinspflichtig seien.² Als Ausfluß seines Eigentumsrechtes an Grund und Boden der Stadt steht dem Abt die Reihe der Bänke und Lauben,³ wie das Verbot der Ueberbauten (*fürschüt*), welche die Straße verengern, zu. 1385 ist aber ein bestimmtes Maß dieser Vorbauten, „vierdhalben schuoch“, als Stadtrecht bereits garantiert.⁴ An den Rechten, die dem Abt als Leihherrn der sich in der Stadt ansiedelnden Hörigen zustanden, wie Erbrecht, Verbot der Ungenossenehe, haben die Abte alle die Jahrhunderte zähe festgehalten und trotz königlicher Privilegien der Stadt gegenüber in endlosen Streitigkeiten zu behaupten verstanden. Diese hofrechtlichen Lasten, die im benachbarten Radolfzell schon 1267 beseitigt wurden,⁵ bestanden in Stein, wenn auch in gemilderter Form, noch im 16. Jahrhundert.

Verschiedene Rechte, welche dem Abt als Grundherrn in Stein zukommen, lassen sich durch den Ausdruck *Twing* und *Bann* zusammenfassen.⁶ „Ze dem ersten sol man wissen, daz twinge und bänne des goghuses sint.“⁷ Zu *Twing* und *Bann* gehört das Recht, das niedere Gericht zu besetzen, die Befugnis, die landwirtschaftlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen, einen Förster, Hirten und Herter zu ernennen,⁸ welche Rechte mit der Ueberlegenheit an Grundbesitz in der Mark und dem Einfluß auf die Angelegenheiten der Markgenossenschaft in Zusammenhang stehen. Diese grundherrliche Ueberlegenheit in der Mark äußerte sich nicht bloß in der Leitung der Verwaltung der Allmendangelegenheiten; sie führte sogar zu einem Obereigentum am Gemeinland und zur Ausschließung eines eignen herrschaftlichen Waldes, der „*goghus hölzer*“, welche dem Nutzungsrecht der Bürger fast gänzlich entzogen wurden. Wollen sie ihre Schweine in diese Wälder zur Eichelmast treiben, so müssen sie den Abt bitten, es ihnen zu vergönnen, das auch ein jeglicher Abt dann tun und ihnen nicht verjagen soll.⁹

Zu Twing und Bann gehört ferner die Aufsicht über die Lebensmittelgewerbe und eine Regulierung der Preise, besonders der Bäcker und Schenkwirte. Die Bäcker dürfen nicht in ihren Ofenhäusern Brot verkaufen, sondern nur unter den Lauben, d. h. auf dem Markte, wo es der Marktkontrolle untersteht. Auch die Mühlen gehören dem Abte.¹ „Es ist och, wete phister hie vail bachet under die löben, der sol gewinnen an ainem malter kernen aht phenning und sin grüsch und ain muoltscherren.“ „Und der winschenk, der sol gewinnen den winter an ainem viertail anderhalben phenning und den sumer ain phenning.“ Wer diese Ordnung nicht will schwören, zahlt zu Weihnachten und Ostern drei Schilling Buße, ebenso derjenige, welchem vom Abte verboten worden, sein Gewerbe auszuüben, und es dennoch weiterhin betreibt.²

Wohl das von der Bürgerschaft am schwersten empfundene Hoheitsrecht des Abtes war das Recht, das Schultheißenamt zu besetzen, was mit der Verleihung des Marktrechts und der Entstehung der Stadt zusammenhängt. Dem Vertrage von 1385 gemäß muß der Schultheiß „des goghuses aigen sin“, und es wurde in der Regel ein Ministeriale, später ein Bürger, mit dem Amte betraut.³ Nie hat Stein das Schultheißenamt, das heißt das Recht, dieses zu besetzen, erworben. Noch Ende des 15. Jahrhunderts wird streng darauf gehalten, daß der Abt das Recht habe, den Schultheißen zu setzen und zu entsetzen, der im Namen des Gotteshauses Gericht und Recht und den weltlichen Stab zu führen und zu verwalten habe.⁴ Ebenso zäh hielt Zürich später an diesem Rechte fest, als es schon längst seine Bedeutung verloren.⁵ Mochte die Stadt noch so viele Rechte erworben haben, ja sogar 1457 die Vogtei: das Schultheißenamt erinnerte stets daran, daß die Stadt Stein dem Kloster ihre Entstehung verdankte. Gewiß benützte der Abt sein Recht, den Schultheißen zu setzen, dazu, sich das Schultheißengericht botmäßig zu machen. Es gelang ihm dies aber nicht, infolge der besondern Stellung, welche das Schultheißengericht von vornherein, als aus dem Marktgericht entstanden, einnahm. Als solches ist es örtlich begrenzt, indem es an das Weichbild der Stadt, den Stadtumfang, geknüpft ist, und sachlich erweitert, da es nicht nur über die Bürger urteilt, sondern auch über die Fremden, sofern sie mit den Bürgern in Verkehr traten.⁶ „Derselb schultheis sol och zwirent in der wuchen burgergericht halten und den gesten so dick daz notturfftig ist.“⁷ Als Fremdengericht kehrte das Schultheißengericht gleichsam zu seinen Anfängen zurück; denn im Marktgericht wurde zum ersten Mal der Grundsatz durchbrochen, wonach ein jeder nur im Genossengericht Recht zu geben habe und nur von seinen Genossen gerichtet werden dürfe.

Als um die Mitte des 15. Jahrhunderts der Abt einen Nichtbürger zum Schultheißen erwählte, führte dies zu bösen Streitigkeiten. Der neue Schultheiß, Hans Ammann, weigerte sich, die Steuern zu bezahlen. Die Stadt verkaufte kurzer Hand einige Häuser des Abtes, um sich zu decken, und verbot dem Schultheißen, sein nebenbei betriebenes Gewerbe weiter auszuüben. Auf Geheiß der Vögte Hans und Heinrich von Klingenberg wurde zwischen den Parteien durch ein Schiedsgericht entschieden, welches die Stadt mit ihrer Forderung schützte.⁸ Von einer Gerichtsbarkeit des Abtes über die Bürger kann aber aus diesem Besetzungsrecht nicht die Rede sein, so wenig wie der Schultheiß Stellvertreter des Abtes gewesen wäre, etwa wie der Ammann im Gotteshausgericht. Mit der Wahl des Stadtrichters und dem Bezuge des Drittels der Gefälle war die Gerichtsbarkeit des Abtes durchaus erschöpft. Ja sogar Ansprüche an Bürger hat der Abt vor dem Schultheißengericht geltend zu machen;⁹ er wird somit den Bürgern gleich-

gestellt, wodurch die vom Abte unabhängige Stellung des Stadtgerichts genügend beleuchtet wird. Im Vertrage von 1462 zwischen Kloster und Stadt wird es als ein altes Herkommen bezeichnet, daß der Abt seine Zinse, Zehnten und Schulden von denen von Stein einziehe und einbringe vor und mit seinem Schultheißen und Stab, wie er auch den Bürgern vor dem Schultheißengericht Recht zu stehen hat.¹ Kann so von einer Appellationsinstanz des Abtes keine Rede sein, so kommt doch sein Verhältnis zum Schultheißengericht zum Ausdruck in dem ihm zustehenden Begnadigungsrecht. Zieht ein neuer Abt in die Stadt ein, „Mit danne ain schädlich man in dem stolke,² den sol er dannen nemen und sol in lassen gän.“³

Mit der Kollatur der St. Niklauskirche hängt das Recht des Klosters auf den Zehnten zusammen, der nach den fränkischen Kapitularien der Kirche entrichtet werden mußte von allem, was der Boden und die Wirtschaft trug. Der Zehnte paßte sich jeder Veränderung der Produktionsweise, jeder Steigerung der Bodenrente und des Naturalertrages der Wirtschaft an und wurde immer als schwere Last empfunden. Abgeschafft wurde der kleine Zehnte, der von Hanfbünden, Krautgärten und Wiesen (Heuzehnte) gegeben wurde; beibehalten wurde aber immer der große Zehnte, der von Wein, Korn und Haber zu geben war.⁴

b) Das Schultheißengericht.

Das Schultheißengericht ist aus dem Marktgericht durch Erweiterung der Zuständigkeit entstanden. Zum Wesen der gemeinen Marktverfassung gehört die Bildung eines eignen Gerichtsbezirkes, der vom übrigen Immunitätsgebiet eximiert ist. Dabei handelt es sich aber in erster Linie nur um Marktsachen, nicht um peinliche Sachen, also um Streitigkeiten der niedern Gerichtsbarkeit. Die Stadt ist eine isolierte Hundertschaft. Da die Stadt Stein aber zum Immunitätsbezirk gehört, so ist sie auch in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit, d. h. den Landgerichten gegenüber, eximiert; denn die Gerichtsbarkeit über das Blut steht dem Vogte zu.

Trotzdem waren öfters Bürger der Stadt Stein vor Landgericht oder Hofgericht gezogen worden, und es trachtete daher die Stadt Stein darnach, eine Bestätigung ihrer Exemption zu erlangen. Diese erhielt sie 1379 von König Wenzeslaus, und heißt es in dem Privilegienbrief:⁵ „hette aber iemandts zu den vorgeantten burgern von Steyn einem oder mer, es sei man oder weip, zusprechen und zuclagen hat oder gewinnet, der sol das tun fur dem schultheizze und rate daselbst zu Steyn und nindert anderswo.“⁶ Eine Ausnahme kann nur gemacht werden im Falle der Rechtsverweigerung. Damit wird verbunden das Recht, offene Aechter zu hausen und zu hofen, und dem, der sie anfällt, soll man „ein unnerzogen recht tun“ nach der Stadt zu Stein Gewohnheit. Wer diesem Privileg zuwiderhandelt, verfällt in des Königs und des Reiches schwere Ungnad und in eine Strafe von 50 Pfund lötigen Goldes, welche zur Hälfte in des Königs und des Reiches Kammer, zur Hälfte den Bürgern von Stein zukommen soll. Dieses Privileg, das die Stadt Stein nicht weniger denn elfmal vidimieren ließ, wurde immer als Fundament ihrer Freiheit betrachtet. Als trotz diesem Privileg Abt Konrad eine Anzahl Steiner Bürger 1384 vor dem Hofgericht von Rottweil wegen Fall und Laß verklagte,⁷ wurde zwar die Klage auf Grund des 1383 von Wenzel erhaltenen Gegenprivilegs geschützt.⁸ Sofort aber verklagte die Stadt Abt und Konvent vor dem Landgericht in Stühlingen, welches auch nach Vorlesung des Privilegs von 1379 die Beklagten zur Bezahlung der 50 Pfund verurteilte.⁹ 1387 bestätigte Wenzel sein Privileg von 1379 und hob die Acht auf, welche

vor den Landgerichten zu Rottweil und Schaffhausen gegen die Stadt Stein ausgewirkt worden war.¹

Der Schultheiß oder als sein Stellvertreter der Weibel,² vom Abte gesetzt, hält öffentlich Gericht mit der ganzen Gemeinde, welche das Urteil findet. Die mit dem steigenden Verkehr sich mehrenden Gerichtssitzungen wurden aber, verbunden mit der Pflicht, zum Gericht erscheinen zu müssen, lästig empfunden, und so wurde die Rechtsprechung dem schon bestehenden Gemeindeauschuß, dem Räte, übertragen, welcher nun auch die Gemeinde im Gerichte vertrat.

Was den Ort der Gerichtsverhandlungen anbelangt, so wurde das Schultheißengericht gleich dem Marktgericht öffentlich unter den Lauben, d. h. auf dem Marktplatz abgehalten, „daz ich offenlich ze gericht saß ze Stain under den löban.“³ 1393 hielt der Schultheiß Rudolf an der Brugg Gericht zu Stein „under dem richtschoph“, welcher nach J. Vetter⁴ das „ordinaire Rath-Haus“ gewesen und an der Rheingasse gelegen haben soll.

Das Stadtgericht ist in erster Linie Bürgergericht; vor ihm hat Recht zu suchen und zu geben, wer zu Stein Bürger ist, und nur der Bürger kann im Stadtgericht Recht sprechen. Das spricht deutlich das Stadtrecht von 1385 aus: „Und umb dü aigen in der statte sol nieman ertailen, won der ze Stain burger ist.“⁵ Vergehen von einem Bürger an einem andern Bürger, auch außerhalb der Stadt verübt, unterstehen dem Stadtgerichte: „Ist och, daz ain burger den anderen slecht, swa er daz tuot, daz sol er ze Stain besserren, als ob er es emitten in der statte täti.“⁶ In zweiter Linie aber unterstehen dem Stadtgericht sämtliche Bewohner der Stadt, also auch die Hinterlassen und Saßbürger. Ja noch mehr; das Stadtgericht ergreift auch den Fremden für alle in Stein eingegangenen Verträge und in Stein begangenen Vergehen.⁷

Im Stadtgericht wird geurteilt nach „der statt zü Stain recht, sit und gewonhait“,⁸ dem Stadtrecht, welches aus dem Marktrecht hervorgegangen ist und seinerseits wieder das Landrecht zur Grundlage hat; als Recht einer vorgerücktern Wirtschaftsstufe weicht es aber, besonders im Obligationen- und Pfandrechte, vielfach von ihm ab. Insbesondere wird bei Lücken des Stadtrechtes auf das Landrecht, als subsidiäres Recht, Bezug genommen.⁹

Was die Zuständigkeit des Schultheißengerichtes anbelangt, so lesen wir im Abtsrodel von 1385: „Dch sol ain schulthaiß rechten über alle sachen, an die ainem an den lib gänt.“¹⁰ Es sind dies, vermöge des privilegierten Marktrechtes, vorzüglich Markt- und Handelsfachen, sodann aber auch Zivil- und kleinere Strassachen, soweit diese die Integrität des Körpers nicht berühren. Von den Bußen erhält der Schultheiß zwei Dritteile, der Abt ein Drittel, „und swaz vor im wirt gebesserröt, des sint die zwen tail sin, der dritte des herren.“ Wir haben somit eine Teilung der Bußen zwischen Schultheiß und Abt.¹¹ Bei diesem Bereich seiner Zuständigkeit blieb aber das Schultheißengericht nicht stehen; es wurde allmählich zuständig sowohl für Gegenstände, die früher dem Vogtgericht, als solche, die dem grundherrlichen Gerichte des Abtes zugehört hatten.

Die Kompetenz des Stadtgerichtes wurde zuerst erweitert durch den Erwerb der Gerichtsbarkeit über den innerhalb des Weichbildes gelegenen Grundbesitz; damit ist ihm die Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen, wie auch die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit bereits zugefallen. So werden vor Stadtgericht Grundstücke verkauft, Vermächtnisse errichtet, Schenkungen gemacht, Renten verkauft, Pfänder bestellt u. s. w. Bei der Zufertigung von Gütern vor Stadtgericht handelt es sich immer um Weichbildgut oder aber um freies

Eigentum. Lehen gehört immer vor den Leihesherrn, vor welchem die Güter gefertigt werden. Stand noch 1385 die Gerichtsbarkeit über Lehen des Gotteshauses nur dem Hofgerichte zu („So sol nieman ertailen umb die guoter, die von dem gozhus lehen sint, wön die lüt, die och dez gozhus aigen sint“¹), so erwarb später das Stadtgericht die Gerichtsbarkeit über alle innerhalb des Klosters Tving und Bann liegenden Eigen- und Lehngüter. Gerichtsbarkeit und Fertigung der Gotteshausgüter blieben dauernd getrennt; die erstere stand dem Stadtgericht, die letztere dem Abte als Lehensherrn zu.²

Die Zuständigkeit des Schultheißengerichtes für Verfügungen über städtischen Grundbesitz³ hängt wieder aufs engste zusammen mit der Geschichte des Eigentums in der Stadt überhaupt. Wie schon betont, stand der Boden, auf dem Stein entstand, größtenteils dem Kloster als Eigentum zu und wurde als Erbzinnslehen den Ansiedlern zugeteilt. Die Entwicklung der Leihe führte nun aber mehr und mehr zu einer Befestigung und Stärkung der Rechte des Beliehenen; dieser erwarb wirkliches Eigentum, dem Leihesherrn verblieb nur noch das Recht auf den Zins.⁴

Besonders untersteht der Abt dem Stadtgericht, dem „judicium laycale opidi in Stain“,⁵ wenn er von den Bürgern seine Zinsen und Zehnten, ja sogar die hofrechtlichen Abgaben, wie Fall und Laß, Buße wegen Ungenoffenehe einziehen will; und zuletzt wird das Stadtgericht zuständig zur Lösung aller aus dem Hofrecht sich ergebenden Fragen.⁶ Dadurch aber ist das Stadtgericht zum wahren Bürgergericht geworden.

Auch einzeln sehen wir Schultheiß und Weibel amten. Die Pfändung des Guts eines unsichern Schuldners hat mit dem Schultheiß oder Weibel, oder, wenn diese nicht zu finden sind, mit dem ersten besten Bürger zu geschehen. Das Recht zu pfänden hat nur der Bürger, und gepfändet darf nicht werden, was in einem Hause gelagert wird, es handle sich denn um Frevel (Buße) oder um Gegenstände, die Handwerkern zur Verarbeitung gegeben worden sind. Ohne Gericht darf nur der Vermieter für den Hauszins die eingebrachten Sachen des Mieters zu Pfand behalten. Auch die Klage wird dem Beklagten durch Schultheiß, Weibel oder den nächsten Bürger überbracht.⁷ Dem Schultheiß steht auch die Aufsicht über den Wein- und Brotverkauf zu, der in besondrer Weise geregelt ist.⁸ Wir finden ferner den Schultheiß, wie er persönlich Rechtsgeschäfte beurkundet, um durch Beifügung seines Siegels die Beweisraft der Urkunde zu verstärken.⁹

Es mag nicht uninteressant sein, im folgenden noch einen Blick auf das Verfahren vor Schultheißengericht zu werfen.

In Anlehnung an die öffentliche Gerichtsverfassung sitzt der Schultheiß öffentlich zu Gericht: „do ich dafelbs zü Stain öffentlich ze gericht saß, da für mich und offen verbannen gericht komen sind . . .“ Die Parteien erscheinen stets mit ihren Fürsprechern. Eine Frau wird außerdem durch einen Vogt verbeiständet, welchen sie selbst bestimmen kann, oder der ihr vom Gericht gesetzt wird, was auf vormundschaftliche Kompetenz des Schultheißengerichtes hindeutet.¹⁰ Nachdem die Parteien durch ihre Fürsprechen ihre Sache vorgetragen, fragt der Schultheiß einen der Umstehenden — nach der Ausbildung des Richterkollegiums einen der Richter — nach dem Urteil, welcher verpflichtet ist, Recht zu sprechen. „Da nach clag, red, antwurt und widerede fragt ich urtail umb uff den aid, was recht wär und des ersten Gerung Guseu. Der antwurt nach bedahnußt und sprach . . .“ Stimmen ihm die übrigen bei, so bleibt es bei seinem Urteil.

Kauf von Grundstücken, Rentenkäufe, Errichtung von Vermächtnissen, Uebertragung

von Schuldbriefen u. s. w. geschehen an und von dem Gerichtsstab.¹ So heißt es in einem Kaufbriefe von 1433, wonach Elsi Sumer und ihr Sohn Hans Rex dem Kloster einen Acker an der Breite verkaufen: „Siddemaul und si des, so obgeschriben stät, gichtig wärind, das si dann zü beider sitt an des richters stab griffen sölten, und die genant Elsi und Hansli ir sun und vogt söllichs für sich und all ihr erben an des richters stab verhießend mit mund und mit hand und den stab lauffind, und der genant min gnädig herr für sich und sin gozhus den stab ziehe, das es denn wol krafft und macht habe und haben sölle jez und hernäch näch dem rechten.“² Eine Frau wird von ihrem Vogt dreimal aus des Gerichtes Ring geführt und dreimal gefragt: „ob si die ordnung und daz gemächt gern, willenglich und unzwunnlich tün welte.“³ Am Schlusse der Verhandlung bitten die Parteien, daß ihnen eine Urkunde (brief) ausgestellt werden möchte; die wird ihnen auf die Frage des Schultheißen erteilt und besiegelt.

Das erste Mal finde ich ein Stadtsiegel, mit welchem regelmäßig die vor Schultheißengericht ausgestellten Urkunden besiegelt werden, 1327 erwähnt.⁴ Dieses Stadtsiegel trägt die Umschrift: „S'. SCVLTETI ET VNIV'SITATIS I' STAIN.“ und stellt den Ritter St. Georg zu Pferd, den Drachen tötend und — im Gegensatz zu den spätern Siegeln — von links nach rechts reitend, dar. Dieses Bild wird auch stets festgehalten im Siegel des Klosterkonventes. Die Abtesiegel dagegen zeigen durchweg die Abtsfigur. 1356 findet sich ein kleineres Siegel, „der statt ze Stain“, mit fast unleserlicher Inschrift, die wahrscheinlich „S. STAIN“ zu lesen ist.⁵

Das Auftreten eines Stadtsiegels beweist, daß es zur Ausbildung einer korporativen Verfassung gekommen sein muß; denn ein Siegel kam den Städten erst nach Einführung der Ratsverfassung zu.⁶

§ 8. Die Stadtgemeinde.

Nachdem wir uns im vorigen mit der Stadtherrschaft beschäftigt, müssen wir im folgenden unser Augenmerk auf die Stadtgemeinde richten, wo sich uns des ersten die Frage aufdrängt: wie hat sich die Stadtgemeinde gebildet?

Ausgangspunkt der Stadtgemeinde ist die Marktgemeinde (vgl. S. 118f.). Marktgemeinde aber ist noch nicht Stadtgemeinde; denn sie ist nur Gerichtsgemeinde. Die Stadtgemeinde entstand durch den Zusammenschluß aller innerhalb der Stadtmauer Wohnenden zur Selbstverwaltung. Eine Verwaltung aber wurde notwendig mit dem Entschluß, den Marktplatz zu besetzen. Die finanziellen Lasten schufen ein Gemeindevermögen, und dieses forderte eine Gemeindeverwaltung. Durch die Befestigung kam aber nicht nur die Marktgemeinde, sondern auch eine freie und teilweise eine hofhörige Gemeinde innerhalb der Stadtmauer zu liegen. Sie alle genossen den Schutz der Mauer, und es war nichts als billig, daß auch alle in gleicher Weise zum Bau und Unterhalt beizugehen, sowie zu den übrigen Bürgerpflichten, wie Steuer und Wacht, beigezogen wurden. Die hofhörige und die freie Gemeinde trat so mit der Marktgemeinde in eine Verwaltungsgemeinschaft. War diese aber einmal erstarkt, so konnte sie auch zur Gerichtsgemeinschaft führen. Und dies um so eher, als die Hörigen und Freien schon früher in Bezug auf den Marktverkehr dem Marktgericht unterstanden.

Ging die Verschmelzung der freien Gemeinde mit der Marktgemeinde glatt vor sich, so ist die hofhörige Gemeinde erst nach allmählicher Entwicklung mit der Bürgerschaft

verschmolzen worden. Sie nahm als Gedigen zunächst in der Stadt eine Sonderstellung ein; sie war von der Marktgemeinde in wirtschaftlicher, rechtlicher und gerichtlicher Beziehung getrennt. (Eine eigene Kirche besaß der Markt nicht; die verschiedenen Gemeinden bildeten von Anfang an eine kirchliche Gemeinschaft.) Die Bewohner des Fronhofes sind aber dann in der Bürgerschaft aufgegangen, ohne eine Spur zu hinterlassen. Hörige waren sie nach wie vor, nur daß sich die Hörigkeit nicht mehr auf ihren Grundbesitz in der Stadt gründete; aus dem realen Fronhofsverband waren sie entlassen; dies ist aber nicht gleichbedeutend mit der Auflösung der Fronhofsverfassung; denn durch die Ummauerung war nur ein Teil der hofhörigen Gemeinde mit der Marktgemeinde verschmolzen worden. Die Hörigen vor der Stadt hatten nach wie vor im Hofgerichte zu erscheinen; sie blieben von dieser Entwicklung unberührt. Abgeschlossen war diese anfangs des 14. Jahrhunderts; denn 1332 kamen in einer Versammlung, die „in dem bongarten vor dem münster“ abgehalten wurde, Abt Rudolf, die Freiherren von Klingen, „der schulthaiß, die burger, dū gemainde und dū gedigen gemainlich von Stain“, „mit gemainem rat“ miteinander überein, das Erbrecht der Stadt Stein abzuändern.¹ Bisher erhielt die Frau nach dem Tode ihres Mannes seine sämtliche Hinterlassenschaft, das Haus zur Nutznießung, die Fahrhabe zu Eigentum; von nun an sollte die Witwe nur noch an Haus und Fahrhabe einen Rindsteil erben; den Anteil am Haus erhält sie zur Nutznießung, über den Anteil an der Fahrhabe kann sie frei verfügen.²

Stadt- und Landgemeinde sind einander begrifflich gleichgestellt. Die Stadtgemeinde ist wie die Landgemeinde eine einfache Ortsgemeinde mit autonomen Befugnissen. Die Verfassung der Stadtgemeinde beruht auf der Grundlage der allgemeinen deutschen autonomen Gemeindeverfassung, nur daß in der Stadt alles, wesentlich aus wirtschaftlichen Gründen, reicher entwickelt ist. Die administrativen Funktionen der Stadtgemeinde knüpfen an die administrativen Funktionen der Landgemeinde an, und die Gewalt der städtischen Kommunalorgane ist aus der Landgemeindengewalt hervorgegangen. Beide, Stadtgemeinde wie Landgemeinde, finden die Begrenzung ihrer Kompetenzen in der öffentlichen Gewalt.

1. Die Bürger.

Bei der Gründung des Marktes Stein handelte es sich zunächst darum, Ansiedler zu gewinnen, und wollte man sich die Sache nicht unnötig erschweren, so durfte die Freiheit nicht zur Bedingung der Aufnahme gemacht werden. So kam es denn, daß der größte Teil der Stadtgemeinde sich aus Hörigen der verschiedensten Herren zusammensetzte, ohne daß es zur Organisation in bestimmte städtische Dinghöfe gekommen wäre. Die Bauern, die in die Stadt kamen, um Handel zu treiben, die Handwerker, um für den feilen Kauf zu arbeiten, sie alle besserten ihren Personenstand nicht, und somit blieben auch die hofrechtlichen Lasten, welche in gleichem Maße von den Bürgern gefordert wurden, wie von den Hörigen vor der Stadt, sei es, daß es sich um Hörige des Klosters Stein oder irgend eines andern Grundherrn handelte. Wenn auch der Unterschied von frei und unfrei in der Stadt gegenüber der großen Interessengemeinschaft, welche die Gleichartigkeit des Besitzes und des Erwerbes erzeugte, verschwand, so war doch die Stadtbevölkerung weit davon entfernt, überall eine gleiche soziale Struktur zu besitzen, oder sich als eigener Stand innerhalb des Volkes zu fühlen.

Bei diesen hofrechtlichen Lasten handelt es sich immer um Verbot der Ungenossenehe

und um das Fallrecht. Und eben weil durch den Zug in die Stadt diese Rechte des Leihherrn keine Schwämmerung erfuhren, wurde auch den Hörigen nichts in den Weg gelegt, wenn sie nach Stein ziehen wollten. Ebenso war die Freizügigkeit ein altes Recht der Stadt Stein. „Da vergiech ich, das ich für mich und all min erben und nachkommen die vorgeannten burger der stat zü Stain und ir nächkomen wil genädicklich lauffen beliben by irem fryem zug, wie si den von alter herbraucht und gehept hand“.¹ Denn der Abzug bedeutet hier nichts anderes, als ein antizipierter Todfall, und da nun aber die Hörigen die hofrechtlichen Lasten im Leben, wie im Tode, wo immer sie wohnten, zu tragen hatten, so war kein Grund vorhanden, den Hörigen beim Wegzuge aus der Stadt einen Teil ihres Vermögens als Fall zu nehmen. Das Erbrecht des Leihherrn beschränkt sich immer auf die fahrende Habe,² und zwar handelt es sich immer um das Besthauptrecht. Grund und Boden erben die Verwandten. So bestimmt das Stadtrecht von 1385: „Es sol och enhain herre enhain aigen in der statte erben.“³ Stirbt ein Höriger, so hat der Leihherr sein Erbrecht vor dem Stadtgericht geltend zu machen und muß dem Gericht Jahr und Tag Sicherheit geben für den Fall, daß jemand ein besseres Recht habe.⁴ Somit verjährt der Erbspruch des Leihherrn nach Jahr und Tag nach dem Tode des Leibeigenen. Diese Bestimmung ist eine ganz natürliche Folge des allgemein geltenden Rechtsatzes, daß der Hörige, der in die Stadt gezogen, frei wird, wenn der Leihherr seine Rechte nach Jahr und Tag nicht geltend gemacht hat. Stadtlust macht frei!

Von dieser Abgabe, die als Fall dem Leihherrn beim Tode des Hörigen zufällt, ist der rein städtische Abzug zu unterscheiden, welcher als Erbschaftsteuer von Hintersassen und Fremden erhoben wird, denen in Stein liegendes Vermögen zufällt. Mit dem Einzuge dieser Steuer ist der Schultheiß betraut: „Item der schulthaiß Hanns Amman het den burgern gewert 2½ lib. dn. von juncker Friden vom Gossoltz wegen, als er ze abzug geben müß des erbs, so er von finer munen vom Rosenhart zogen hat uff Thome anno 1439.“ Oft wurden mit andern Städten Verträge abgeschlossen, welche die Höhe dieses Abzuges bestimmten und Gegenrecht zusicherten. So wurde z. B. bei Vermögen, das nach Schaffhausen kam, der sechste Teil, bei Wagenhausen der zehnte Teil zurückbehalten.⁵

Ist der Leihherr mit den Diensten des Hörigen, der nach Stein gezogen und Bürger geworden, nicht zufrieden, so sollen ihm die Herren von Rlingen sicheres Geleit geben zwei Meilen weit, wohin er will. Demnach liegt es bei dem Herrn, ob die Hörigen nach Stein ziehen können oder nicht. Wie wir bereits wissen, genießen die Marktbefucher auf der Hin- und Rückreise einen besondern Frieden, welcher später auf einen bestimmten Umkreis beschränkt wird, der eventuell mit diesen zwei Meilen identisch ist und sich mit der Bannmeile deckt.⁶

Die in die Stadt einwandernden Freien wurden von diesen hofrechtlichen Lasten nicht berührt, welche auch ohne Zweifel für die Hörigen der verschiedenen Herren ungleich waren. Für alle gleich waren aber die Pflichten aus der Vogtbarkeit. Die Vogtsteuer mußte von Freien und Hörigen in gleicher Weise getragen werden, und in ihr machte sich ganz besonders die Stärkung und Erweiterung der herrschaftlichen Gewalt geltend, wie sie sich seit dem 13. Jahrhundert zeigte.

Insbesondere waren die Handwerker zum großen Teil Eigenleute, was sie aber nicht hinderte, Bürger zu sein. Dagegen waren die Handwerker im Fronhof, da sie zum Gedigen⁷ gehörten, keine Bürger. Die hofhörigen und die städtischen Handwerker wurden dann zirka 1300 miteinander verschmolzen.

Im Jahre 1379 erhielt die Stadt Stein von König Wenzeslaus neben dem

Privileg des eigenen Gerichtsstandes auch das Recht, daß geistliche oder weltliche Herren von ihren Eigenleuten in der Stadt Stein nicht mehr als einen schlichten Hauptfall nehmen dürfen „Duch wollen wir von besundern gnaden, were das jemandes, in welchen ernen, adel oder würden er sey, geistlichen oder weltlichen, der in der stat zu Stahn eigen leute sigen hat oder noch gewinnet keinen val noch gelesse von denselben leuten nemen sülle oder muge, denne einen schlechten houbtval und nicht mer.“¹ Dieses Recht bezieht sich nicht etwa bloß auf die niedern Klassen der Einwohner, sondern auf die Stadtgemeinde als solche und schließt nicht nur die gegenwärtigen, sondern auch die zukünftigen Bewohner der Stadt Stein in sich. Allerdings hat es nur Wert für den hörigen Teil der Bevölkerung; denn die Freien verschlechtern durch ihren Zug in die Stadt selbstverständlich ihre Stellung nicht. Die Folgezeit mit ihren Konflikten, speziell mit dem Abte, zeigt aber deutlich die Bedeutung dieses Privilegs für Stein, welche nur möglich war, wenn die ganze Stadtgemeinde, reich und arm, mit hörigen Elementen durchsetzt war. Sicherlich war dies ein Eingriff in die bestehenden Rechte des einheimischen, wie der auswärtigen Grundherrn. Immerhin konnte es sich nur um eine Erleichterung der Leibeigenschaft handeln; denn diese abzuschaffen, lag nicht in der Macht des Königs. Aber es wurde durch Verleihung dieses Rechtes der Bürgerschaft das Ziel gewiesen, dem sie in erster Linie nachzustreben hatte. Aber noch dauerten die wichtigsten Rechte, die aus der Leibeigenschaft folgen, Jahrhunderte lang fort, und nur nach heftigen Kämpfen und im Vergleich zu andern Städten sehr spät wurden sie abgeschafft.

Ist dem Gesagten nach der Unterschied des Geburtsstandes für den Erwerb des Bürgerrechtes bedeutungslos, so fragt sich um so mehr, an welche eigentlichen Bedingungen die Aufnahme als Bürger geknüpft war. Und hier ist zu sagen, daß auch in Stein, wie fast überall in den Städten und auf dem Lande, der Besitz eines Hauses im Weichbilde der Stadt Anspruch auf das Bürgerrecht gab. Bei diesem engen Zusammenhang zwischen Bürgerrecht und Besitz eines Hauses begreifen wir auch den ersten Satz des Stadtrechts von 1385: „Swa ain man ain hus da köft, besetzt er daz iar und tag unansprächig vor den lüten, die inrent landes sint, und die ze iren tagen komen sint, so sol er es danenhin gerüweklich han, ald swer es darüber anspricht; behebt er es nit, der sol es besseren mit zehen phunden.“² Durch diese Bestimmung soll das einmal erworbene Bürgerrecht geschützt werden. Möglich bleibt, daß Leuten, die sich schon längere Zeit in der Stadt Stein aufgehalten, die Aufnahme ins Bürgerrecht erleichtert wurde. Immerhin wird dies als Ausnahme zu gelten haben. Die regelmäßige Bedingung war Erwerb von Haus und Hof in der Stadt, so daß nur der Bemittelte das Bürgerrecht erwerben konnte. Die Aufnahme zum Bürger wird durch die Bürger, nach Ausbildung der Ratsverfassung durch den Rat erfolgt sein; eine Beteiligung des Abtes bei der Bürgeraufnahme ist ausgeschlossen. Besaß aber ein Bürger neben seinem Haus kein weiteres Vermögen, so fragte es sich, ob die hinterlassenen Kinder auf dieses ihr ererbtes Haus ihr Bürgerrecht gründen könnten oder nicht. Da es unbillig erschien, die Kinder eines ärmern Bürgers in den Stand der Hinterlassenen herabzudrücken und so der politischen Rechte zu berauben, so wurde auch ein Teil eines Hauses für das Bürgerrecht als genügend betrachtet.³

Wie die Rechte, so haften auch die Pflichten der Bürger an den Häusern. Zu den Rechten gehören zuerst die Nutzungen an der Allmende, „und ouch mit gemeinen weidgengen, jagweid, vischezen, fogeln, hessen und beissen inne und uff dem unsern, als ein ander unser burger haben mag, . . . in ouch in unsern welden holz zu kouffen geben,

als andern unsern burgern.“¹ Die Pflichten bestehen in Diensten, Vogtsteuern und Wacht (Wachtgeld).“²

Die ersten Bürgergeschlechter Steins lassen sich in zwei Klassen einteilen. Entweder bezeichnen sie die Herkunft von einem Dorfe und kennzeichnen sich schon durch ihren Namen als die von jenen Dörfern Eingewanderten, wie: von Wurmlingen (Worblingen?), von Bichirun (Fischingen?), von Watertingen, von Stainegg, von Mainwanch, von Unlägen oder Unleingen, von Haemishofen, von Kälasingin, ab Walde, von Hilzingen, von Meringen, von Swänningen, von Petershusen, von Sewe, von Psyn (Pshner), von Aspzingen, von Lütelzhufen. Oder es sind einfache Beinamen, wie: Martin, Ebenrot, Murer, Guotmann, an der Brugg, der Getrüwe, Simeler, Cimbermann, Knoz, Wieland, Gerster, Hägi, Gäsli, Zoller, Stürler, Hufse, Lupher, Guotrünt, Bischer, Bischli, Wiß, Benz, Wider, Blawrof, Zingg, Kexin, Köffler, Bader u. s. w.³

Trotz der starken Zunahme, welche die Bürgerschaft in Stein durch Zuzug von außen erfuhr, kam es in Stein nicht, wie in andern Städten, zur Ausbildung eines Bürgerrechtes im engeren Sinne. Sämtliche Bürger standen nicht nur in privat- und strafrechtlicher Beziehung unter demselben Rechte und genossen in gleichem Maße die Nutzungen des Gemeinlandes, sie nahmen auch Anteil an den politischen Rechten. Wer das Bürgerrecht erwarb, der wurde auch Genosse des Stadtgerichts und der Stadtverwaltung, wurde zum vollberechtigten Bürger. In Stein kam es also nicht zur Ausschcheidung von Bürgern im engeren Sinn, von Geschlechtern, welche die übrige städtische Bevölkerung, hauptsächlich Handwerker, von der Teilnahme am Regimente ausschloß. Und aus diesem Grunde konnte es in Stein nicht zur Ausbildung einer Zunftverfassung kommen.

2. Die Hinterlassen.

Das Stadtrecht vom Jahr 1385 spricht von „burger“ und „nit burger“, und unter Nichtbürgern sind die Hinterlassen verstanden. Denn nicht alle unter dem Schutze der Stadt stehenden Bewohner sind Bürger und genießen dasselbe Recht. Die Beschränkung des Bürgerrechtes auf Grundeigentümer mußte zu einer Klasse von Stadtbewohnern führen, die, da sie kein eigenes Haus besaßen, bei Bürgern zu Miete wohnen mußten. Es ist der ärmere Teil der Stadtbewohner, meistens Handwerker und unfreier Herkunft. Die Hinterlassen haben nur einen Sitz, kein Eigentum in der Stadt. Saßen sie in andern Städten auf Zinslehen des Grundherrn oder der Bürger,⁴ und war die Miete ein wenig entwickeltes Rechtsinstitut, so waren in Stein die Hinterlassen regelmäßig bei einem Bürger zu Miete, und deshalb widmet das Stadtrecht diesem Verhältnis seine volle Aufmerksamkeit. „Ist och, daz ainer ain hus köst, der bi ainem andren ze hus ist, weler zit daz in dem iar ist, so sol er im geben, daz sich erlöffen hat und sol in sin hus ziehen.“ Denn durch den Kauf eines Hauses stand dem Erwerb des Bürgerrechtes nichts mehr im Wege, und es sollte derselbe durch Beobachtung von Kündigungsfristen nicht unnötig hinausgeschoben werden. Das Stadtrecht gibt auch dem Vermieter ein Retentionsrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters: „Und ist, daz ainer bi dem andern ze hus ist, so er usser dem hus varen wil, so sol der wirt phant behalten in sinem hus umb den huszins äne gericht.“⁵

Die Pflichten der Bürger und Hinterlassen sind die gleichen, nicht aber die Rechte. Wie die Bürger, so sind die Hinterlassen zu Diensten, Steuern und Wachten verpflichtet;

sie haben ferner Hinterstzgeld zu bezahlen und den Treueid zu schwören. Als zirka 1400 Leopold von Oesterreich auf die Stadt Stein eine Vogtsteuer legte, wurden davon auch die Hinterlassen getroffen, so daß „dozemal daselbs ze Stahn menglichem, armen und richen, uff die löben gebotten“ wurde, der Stadtgemeinde als solcher und somit auch den Hinterlassen.

In Bezug auf die Rechte äußert sich der Unterschied zwischen ihnen nicht bloß darin, daß die Bürger ausschließlich die Träger der politischen Rechte sind, sondern er tritt auch zu Tage im Privat- und Strafrecht, wenn schon Bürger und Hinterlassen dem gleichen Gericht unterstanden. Nur ein Bürger kann das Gut des Schuldners mit Beschlag belegen. Will dennoch ein Hinterlasse bei einem Bürger pfänden lassen, so weist ihn das Gericht ab; geht er nun hin und nimmt sich eigenmächtig ein Pfand, so darf ihn der Bürger erschlagen.¹ Da den Weinschänken vorgeschrieben ist, wie viel sie verdienen dürfen, so werden sie auch mit ihren Forderungen besonders geschützt. Ein Bürger hat bei 60 Schilling Buße seine Zechen spätestens am nächsten Morgen zu bezahlen. Den Nichtbürger soll der Wirt bis zur Tür gehen lassen; bezahlt er ihn dann nicht, so soll er ihm Pfand nehmen dürfen.²

Auch in strafrechtlicher Beziehung besteht ein Unterschied zwischen Bürger und Hinterlasse. Verwundet ein Bürger einen andern, ohne ihn zu töten, so genießt er drei Tage und sechs Wochen Frieden vor dem Gericht. Der Hinterlasse hingegen genießt nur im Gericht selbst Frieden.³ Es sind aber dies Ausnahmegestimmungen; im allgemeinen gilt für Bürger und Hinterlasse dasselbe Privat- und Strafrecht. Da aber die Nutzungsrechte an der Allmend an dem Weichbildgut haften, so sind die Hinterlassen von den Allmendnutzungen ausgeschlossen.

Waren nicht alle Bewohner der Stadt Bürger und genossen dasselbe Recht, so gab es umgekehrt Bürger, die nicht in der Stadt wohnten, aber doch persönlich mit der Bürgerschaft verbunden waren — die Ausbürger.

3. Die Ausbürger.

Kief die Beschränkung des Bürgerrechtes auf Eigentümer von Grund und Boden in der Stadt dem Stande der Hinterlassen, so führte die Beschränkung des Stadtrechtes auf das Weichbild der Ausbildung einer Klasse von Bürgern, die außerhalb der Stadtmauer wohnten und als Ausbürger nur einen Teil der Rechte und Pflichten der Bürgerschaft genossen. Die Ausbürger schulden der Stadt Gehorsam, haben in kriegerischen Zeiten die Befestigung der Stadt zu verstärken, genießen aber dafür ihren Schutz. In Bezug auf das gerichtliche Verfahren sind sie noch mehr benachteiligt, als die Hinterlassen; denn da sie gewöhnlich in andern Gerichten wohnten, unterstanden sie dem Stadtgerichte gar nicht. Dieser Umstand mag viele bewogen haben, ihren Wohnsitz auf dem Lande aufzugeben und in die Stadt zu ziehen. Auch für die Aufnahme als Ausbürger ist der Personenstand bedeutungslos. Wie der Bürger in der Stadt, so muß der Ausbürger vor der Stadt seinen Grundbesitz aufweisen, auf den sich sein Bürgerrecht gründet. Die Aufnahme erfolgte durch Schultheiß und Rat, welche auch die Dauer des Bürgerrechtes und die zu bezahlende Steuer bestimmten; die erstere beträgt gewöhnlich fünf Jahre; die letztere richtet sich nach dem Vermögen und haftet, wie das Bürgerrecht selbst, auf dem Hause. So heißt es im Bürgerrechtsschein für Wäkti Erzinger von Wagenhausen:

„Ist im witer füro nachgeben und nachgelauffen, daz er und alle sine erben, so dann je zü Wagenhusen uff dem güt, da Wälti Urzinger jetz hushablich sikkett, seßhaft were zü Stain unnsere burger haisen und sin söllen.“¹ Oft auch werden ganze Familien ins Bürgerrecht aufgenommen, was natürlich bei Berechnung der Steuer in Betracht gezogen wurde. Führte dann später ein Glied der Familie eignen Rauch, so unterstand es auch einer besondern Steuerverpflichtung.

Zog ein Bürger aus der Stadt, so wurde er zum Ausbürger. So ließ sich 1460 Hilbolt Sulger in Wagenhausen nieder; sein Haus in der Stadt behielt er bei und mußte auch von demselben die gewöhnlichen Abgaben bezahlen. Der diesbezügliche Eintrag im Bürgerbuch lautet: „Item Hilbolt Sulger gitt uff diß iar das ersten die stür von sinem hus, und darnach gitt er alle iar für burgrecht und stür 4 Gulden; dar zu sol er geben Vogtstüren und hütten und wachen alsß biß her. Were aber, das er in die statt züg und dar inn seße, so sol er stüren und tün als ain ander burger.“

Im Laufe des 15. Jahrhunderts zählte die Stadt Stein die meisten Bewohner der umliegenden Orte zu ihren Ausbürgern, was für sie sowohl eine Einnahmsquelle als eine Stärkung ihrer politischen Stellung bedeutete.²

Besonders zu erwähnen sind noch die Satzbürger, meistens Edle, denen es nur darum zu tun war, in der Stadt zu wohnen, ohne sich an den bürgerlichen Rechten zu beteiligen. Sie unterscheiden sich von den Hinterzassen dadurch, daß sie regelmäßig Haus und Hof in der Stadt besitzen, ohne an den bürgerlichen Pflichten zu partizipieren. Materielle wie politische Vorteile, die man von ihnen erhoffte, mögen ihnen diese ihre bevorzugte Stellung verschafft haben. Gleich den Ausbürgern werden auch die Satzbürger gewöhnlich auf fünf Jahre ins Bürgerrecht aufgenommen. Sie genießen während dieser Zeit der Stadt Stein „rechtifait, frighait, herkomen alsß vil und alsß wyt, alsß ander ir ingeseßene burger“; sie sind aber „aller sachen, sazungen, stattuten, raisen (Kriegsdienste), versazungen, kößs und verkößs, gerichtes und rautes, wachens, thorthütten, schazungen in allweg frig, ledig und unverbunden.“ Wenn sie ein Gewerbe treiben, sind sie den Bürgern gleichgestellt; vom Abzug sind sie in der Regel befreit. Dafür bezahlen sie der Stadt eine jährliche Steuer, vom Hause das Wachtgeld. Frevel, die sie begehen, werden in Stein gerichtet, wie sie auch gegenüber Bürgern in Stein Recht zu geben und zu nehmen haben. Wie die Bürger haben sie jährlich zu loben und ihre Dienstknecht zu schwören, den Bürgern und gemeiner Stadt Stein Treu und Wahrheit und ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden.³

Als Satzbürger Steins finden wir: Junker Ott von Hochmessen 1398, wohnt im großen Haus im Fronhof, gibt jährlich 4 Gulden für Steuer, für Hütten und für Wachen und 6 Gulden für alles andere; Junker Werner von Holzhusen; Märk Kigin 1425; Junker Hans von Payer 1433; Junker Jakob von Goffolz (Golfholz) 1441; die Herren von Engen; die Herren von Arburg 1448.⁴

Auch die Juden haben wir hieher zu zählen: Izaak 1398, Süßli, Gabriel, Benditt, Schmoll, der Jud von Mellingen, Sage Izaak.⁵

4. Die Familia des Abtes.

Ein großer Teil der Bürger Steins gehörte zur Hofgenossenschaft, zur „Familia“ des Abtes, und verdient daher eine besondere Berücksichtigung. Um ihre Stellung dem

Abt und der Stadt gegenüber in ihrer Entwicklung zu verfolgen, müssen wir zurückgehen in die Zeit der Marktgerichtung.

Wir wissen, daß die Marktansiedlung von der bereits bestehenden bäuerlichen Gemeinde sich scharf trennte, daß die Hörigen des Dorfes Stein dem Marktgericht selbst dann nicht unterstanden, wenn sie Grundstücke auf dem Marktland erwarben oder am Marktverkehr sich beteiligten. Der Markt war etwas so Neues, von dem Hergebrachten so Verschiedenes, daß dies wohl anfangs durchgeführt werden konnte. So wenig aber die Fernhaltung der Bewohner des Dorfes Stein von jeglichem Marktverkehr möglich war, so wenig konnten diese auf die Dauer dem Marktgericht in den Marktsachen entzogen bleiben. Die Freizügigkeit war ein altes Recht der Gotteshausleute. Zogen nun die Hörigen in die Stadt und erwarben Grundbesitz, so stand dem Bürgerrechtserwerb nichts entgegen; denn Freiheit war nie Bedingung des Bürgerrechtes gewesen. Diese Hörigen, die in die Stadt zogen, entledigten sich nicht auch ihrer hofrechtlichen Verbindlichkeiten; nach wie vor unterstanden sie dem Hofrecht und hatten im Hofgericht zu erscheinen. Als Bürger aber unterstanden sie in ihren andern rechtlichen Beziehungen dem Stadtgericht.

Das Schultheißengericht beschränkte sich mehr und mehr nicht bloß auf Marktsachen, sondern zog auch Verhandlungsgegenstände in seinen Bereich, die eigentlich vor das Hofgericht gehörten. Die fremden Leihherrn belangten ihre Hörigen, die Bürger zu Stein geworden, regelmäßig vor Schultheißengericht, und dies mußte in Verbindung mit der sich allmählich durchdringenden Anschauung, daß die Bürger nur vor ihrem Gericht Recht zu geben hätten, dahin führen, daß auch der Abt Ansprüche an Bürger, die seine Hörigen waren, nur vor Stadtgericht geltend machte. Ja, dieses wurde sogar zuständig für die Feststellung der Hörigkeit und zur Lösung aller sich aus der Hörigkeit ergebenden Fragen. Nicht daß dadurch das Gotteshausgericht ganz verdrängt worden wäre; aber die konkurrierende Stellung des Schultheißengerichtes mußte ihm seine frühere Bedeutung nehmen. Die Entwicklung drängte aber weiter, bis die Hörigen des Klosters, die in Stein Bürger geworden, von der Pflicht befreit wurden, auch fernerhin im Gotteshausgericht erscheinen zu müssen, und so fanden sich bei demselben nur noch die Leibeigenen, die vor der Stadt wohnten, zusammen. Dieses Recht, nur noch vor Schultheißengericht Recht geben und nehmen zu müssen, erhielten die Bürger 1379 von König Wenzeslaus bestätigt.

Ueber Verhandlungen vor Gotteshausgericht in Stein sind wir durch zwei Urkunden aus den Jahren 1410 und 1447 unterrichtet. Nach dem ersten Brief hatte Heingli Gerster, Bürger zu Schaffhausen, drei Ladungen vor Gericht der Gotteshausleute nach Arlen, Hemishhofen und Stein nicht Folge geleistet und wurde nun vom Gericht in Stein zu 30 Pfund Pfennig zu Händen des Gerichtsherrn, Kaspars von Klingenberg, verurteilt, gestützt auf folgende Ordnung der Gotteshausleute: „wâr der wâr under goßhus lüten, dem für goßhus gericht verkünt und geboten wâr mit des gerichtes boten, und der die gericht frâsenlich verschmaheti und wider des gerichtes brief und insigel tati und die nit halten welt, als dik er das tât und übersfür, der wâr den vögten und schirmern dero gericht verfallen von ungehorsami wegen von jeglicher gericht zehen phunt phennig an güter Costenzer wer schafft.“¹ Nach der zweiten Urkunde erklärt vor dem Gericht der Gotteshausleute in Stein Elsi Sedellom von Hilzingen, daß sie ihren Sohn, Heinrich Meyer, zu einem rechten Gemeinder über ihr liegendes und fahrendes Gut angenommen habe nach dem Recht der Gotteshausleute und daß, falls sie die Gemeinderschaft widerrufen sollte, ihr Sohn 100 Gulden von ihr erben solle.²

Abgehalten wurde das Gotteshausleutegericht im Kloster selber unter der Leitung des Ammanns von Arlen oder des Weibels von Stein. Das Verfahren war ganz dasselbe wie vor Schultheißengericht. Auch hier erscheinen die Parteien mit ihren Fürsprechern, wird die Frau durch einen Vogt verbeiständet, geschieht die Uebertragung von Rechten an und vom Gerichtsstab, fällen die Umstehenden das Urtheil u. s. w.; vgl. z. B. U. R. Nr. 2173 mit 1773.

Der Abt konnte sich um so eher damit einverstanden erklären, die Bürger nur vor Schultheißengericht zu belangen, als dieses seine Rechte anerkannte und ihn bei seinen Ansprüchen schützte. Anders aber kam es, als 1379 die Stadt von König Wenzel das Privileg erhielt, daß beim Tode eines hörigen Bürgers der Leihherr nicht mehr nehmen dürfe als einen schlechten Hauptfall und nicht mehr.¹ Dies war ein Eingriff in die Rechte des Klosters, welches immer beim Todfall weiter ging, vgl. S. 110 ff. Abt Konrad wandte sich an Wenzel, und dieser, immer geldbedürftig, stellte 1383 dem Kloster Stein einen Brief aus folgenden Inhalts: „Und were, das dheimerley brieve und privilegien dheimen steten, merckten oder dorffern und sunderlichen der egenanten stat zu Stein von uns oder unsern vorfarn gegeben weren wider rechte, ere, gewonheit und freiheit des egenanten aptes, convent und des closters, die wollen wir, das sie in an iren rechten, eren und gewonheiten und freiheiten keinen schaden brengen sullen noch mogen, die wir ouch, als ferre als sie in an iren rechten, eren, gewonheiten und freiheiten schedlichen weren, vornichten und widerrufen.“² Dadurch war der unhaltbare Zustand geschaffen, daß die hörigen Bürger des Klosters schlechter gestellt waren als die fremder Grundherren. Die Verwicklungen und Streitigkeiten lassen denn auch nicht lange auf sich warten, und seitdem ist die ewige Klage des Abtes: „si ertint und sumdin in an ettwiemanigem vall und geläß.“³

Wie nun Abt Konrad beim Schultheißengericht klagte hin zu „Wälti Aspifinger, Stephan Bünzen genant Duwer, Hansen dem Ehinger (Öhniger?) in dem saltzhuse, Clausen dem schmit, zü der Keyinen der witten Hansen Sekwilers sätigen frouwen, zü Hansen Flaischen, zü Henin dem Karrer Hansen des Karrers sätigen sun, zü dem Zurjo, Johansen dem jungen Tutlinger, Hainzen Tächlin, dem Zentzeller dem jungern und zü Haini dem Stürker, alle burger der stat ze Stain“, weil sie ihm gewohnten Fall und Laß verweigerten, wurde er abgewiesen. Darauf klagte er 1384 bei dem Hofgerichte in Rottweil. Walter von der Hohenklingen vertrat die Beklagten und stützte sich auf das Privileg Wenzels von 1379. Aber dennoch wurde die Klage geschützt auf Grund des nachträglich vom Kloster erlangten Gegenprivilegs.⁴ Dies nützte aber dem Abte wenig, solange das Privileg des eigenen Gerichtsstandes aufrecht blieb, das Schultheißengericht aber die Rechte des Abtes nicht anerkannte. Denn in diesem Streit handelte es sich zunächst um Fall und Laß, wie auch Walter von der Hohenklingen einfach die Zuständigkeit des Hofgerichtes zu Rottweil bestritt, um der Klage des Abtes die Spitze zu nehmen. Der Abt hatte schon zu lange Ansprüche an Bürger nur vor Stadtgericht geltend gemacht, als daß er ernstlich den Bürgern den eigenen Gerichtsstand hätte bestreiten wollen.

Schließlich wurden die Streitigkeiten, die sogar zu Tätlichkeiten führten, durch elf Mitglieder des Rates von Konstanz geschlichtet. Es wurden drei Briefe ausgestellt. Nach dem ersten ging der Entscheid der Schiedsrichter dahin, daß der von den Freiherrn von Hohenklingen und der Stadt Stein von König Wenzeslaus erworbene Freiheitsbrief den Rechten des Klosters unnachtheilig sein soll. Es ist dies einfach eine Bestätigung des vom

Hofgericht zu Rottweil 1384 in gleicher Sache gefällten Urteils. In dem zweiten Briefe kommen die verschiedenen Klagepunkte des Abtes zur Sprache: Fall und Laß, Vogtrecht, Mißachtung des geistlichen Bannes u. s. w. Die Entscheidung fällt ganz zu gunsten des Klosters aus. Der dritte Brief ist eine Bestätigung des sog. Abtsrodels. Dieser behandelt im ersten Teil eingehend die Rechte des Gotteshauses, der Herren von Klingen, des Schultheißen und der Stadt. Der eigene Gerichtsstand der Bürger wird anerkannt; betreffend Fall und Laß wurden keine Bestimmungen aufgenommen. Der zweite Teil widmet sich den Rechten des Klosters zu Arlen.¹

Schon anfangs des 15. Jahrhunderts kam es unter Abt Johannes über denselben Punkt wieder zu Streitigkeiten. Diesmal betrifft es die Gotteshausleute, die in den Reinhof zu Arlen gehören, aber in der Stadt Stein sitzen. Und nun beansprucht das Kloster auch das Recht, diese Gotteshausleute vor dem Gotteshausgericht in Arlen belangen zu dürfen. Dort wäre es ihm selbstverständlich leicht gewesen, mit seinen Ansprüchen durchzudringen. Auch diesmal entschied wieder der Rat von Konstanz. Der Abt stützte sich auf sein Recht, von den Gotteshausleuten den Fall und Laß zu beziehen, saßen sie zu Arlen, zu Stein oder anderswo, und auf sein Privileg von 1383. Die Stadt Stein, vertreten durch ihren Rat, machte geltend, daß im Abtsrodel von 1385 nichts von Fall und Laß stehe, und berief sich im weitern auf ihr Privileg von 1379. Da es sich um Auslegung der Privilegien Wenzeslai von 1379 und 1383 handelte, wies der Rat von Konstanz die Parteien an den künftigen römischen König.²

In diesem Streite handelt es sich, im Gegensatz zu den Zwistigkeiten von 1384, nicht um Bürger, sondern um Hinterlassen der Stadt Stein. Das Privileg Wenzels von 1379 bezieht sich aber nur auf die Bürger, so daß die Forderung des Abtes, die in Stein gesessenen Gotteshausleute von Arlen müßten auch dahin zum Gericht gehen, wohl auffallend, aber nicht als unbillig von der Hand zu weisen ist. Allerdings genießen regelmäßig auch die Hinterlassen die den Bürgern erteilten Rechte, und der Entscheid von 1470 entspricht nur dem Zuge der Zeit, wenn er festsetzt: „Und daz die selben von Stein nit schuldig noch pflichtig wesen söllent, des gozhus lütt zu Stein ze wisent, zu den gerichtten gen Arlen ze gande.“³

Räufiger als diese Abgaben war das Verbot der Ungenossenehe, auf welches der Abt nicht verzichten wollte, damit ihm die Kinder nicht entfremdet würden. Dieser Zwang ließ sich allerdings durch Kauf und Tausch mildern. So verkauften 1351 die Ritter Walthar und Berthold von Stoffeln dem Kloster St. Georg Adelheid, Ulrichs des Scherrers Bürger zu Stein, Weib und alle ihre Kinder um fünf Pfund Pfennig.⁴ Aber diese Einschränkung mußte doch als unerhörte Fessel empfunden werden, um so mehr, als im übrigen die freie Bewegung des Leibeigenen und die Verfügung über ihre eigene Person und Habe nicht eingeschränkt war.

Auf die Dauer war dieser Zustand unhaltbar; es ging nicht an, daß in Stein die Hörigen des Klosters schlechter gestellt waren als die anderer Leihherren; das Kloster mußte Zugeständnisse machen, sowohl in Bezug auf Fall und Laß als auf Ungenossenehe; es konnte nicht mehr am strengen Hofrecht festhalten.

Die Neuordnung dieser hofrechtlichen Lasten für die Gotteshausleute, die in Stein wohnten, finden wir im Vergleiche von 1469 dahin festgehalten: „Welicher da der obgenanten von Stein burger oder inwoner ein elich wib hatt oder nimpt, die des gozhus zu Stein eigen und sin genosß und jez von todes wege abgangen ist oder hinfür von todes wegen

abgatt, so sol einem appte und convent zu Stein von desselben abgangnen mans verlasnem gut vor uß und abe aller menglichem zu rechtem vall volgen und werden drißig schilling pfening Steiner werung; und darnach sin erben von vals und lasses wegen in dem übrigen güit gentslich rüwig und unerfücht beliben. In gelichen wise und in sollichem rechten sol es von frowen wegen, die des obgemelten gothhus eigen und jekt mit tode abgangen sind oder hinfür mit tode abgand, ouch also gehalten werde nach vals recht.

So dann von der ungnosami wegen. Welicher burger oder inwoner, der in der statt Stein seshaffte ist, ein wib, die nit sin genos ist, jek genommen hat oder hinfür nimpt, der sol dem obgenanten unserm hern von Stein und sinem convent geben und usrichten zwey pfund pfennig der obgenanten werschafft. Und so er mit tode abgat, so sol inen aber vor uß und abe allem sinem verlasnem güit volgen und werden zwey pfund pfennig obgemelter werung. Und mit sollichem ein appt und convent der straff umb die ungenosami usgericht sin und von vassen und lassen wegen zu dem verlasuen güit dehein ansprach noch gerechtikeit in kein wise mer haben. Und sollent doch die frowen von ungenosami wegen, ob si sich darinn übersehint, ungestrafft beliben. Welich mans person aber jek ein ungnosam wib genomen hatt oder hinfür nimpt, und bringt der selb in iars frist zu wegen, daz si an daz gothhus ze Stein geben und gelasen wirt, derselb sol der zwey phund phennigen von der ungenosami wegen zu geben vertragen bliben und dannenthin des vals halb als ein andrer genosamer gehalten werden.

Und welich gothhus mensch, es syent mans oder wips personen, ouch jek uß der statt Stein gezogen ist oder hinfür züchte, zü denselben sol einem appt und convent zu Stein von irs gothhus wegen umb ungnosami, ob si sich darinn verschultint, och umb vall und gelaß ir recht nach lut und sag irs rodels, so si zü denen usserthab der statt Stein hand, gentslich behalten sin.¹

Damit war die Stadt einen bedeutenden Schritt weiter gekommen; das starre Hofrecht war gebrochen und sogar der Stadt gegenüber dem Lande eine bevorzugte Stellung eingeräumt. Bestand früher der Fall und Laß beim Tode des Mannes im besten Kleid und im schönsten Stück Vieh, bei der Frau in ihrem Festkleid und Bett, so ist jetzt eine für beide gleiche Abgabe von 30 Schilling zu entrichten. Und nahm früher der Abt von Mann oder Frau, die eine Ungenossenehe eingegangen, als Erbe die Hälfte der Fahrhabe und den Fall, und hatte zudem der Mann bei den drei Gerichtstagen des Jahres je fünf Schilling Buße zu bezahlen, so bleibt jetzt die Frau ungestraft, der Mann gibt als einmalige Buße zwei Pfund Pfennig, und sein Fall wird von 30 Schilling ebenfalls auf zwei Pfund getrieben. Damit aber war der Streit um Fall und Laß und Ungenossenehe noch nicht aus der Welt geschafft. 1470 wurde entschieden, daß der Abt auf Fall und Laß, sowie auf Bußen wegen Ungenossami, die vor 1469 fällig geworden, verzichten solle, und 1498 stellte sich die Stadt auf Grund dieser Entscheidung auf den Standpunkt, daß diese hofrechtlichen Abgaben überhaupt abgeschafft seien.² Aber noch 1525 war Aufhebung der Bestimmungen über Fall und Laß und Ungenossenehe eine Forderung Steins gegenüber Zürich.

Wenn wir auf diese Streitigkeiten der hofrechtlichen Lasten wegen zurückblicken, so dürfen wir nicht vergessen, daß der Abt nur wohlervorbene Rechte verteidigte. Anderseits lag es im Zuge der Zeit, sich von der Hörigkeit zu befreien; sie paßte nicht mehr in das neu aufblühende Wirtschaftsleben in den Städten. Der Abt konnte nicht auf die Dauer gegen den Strom schwimmen; er mußte nachgeben.

Zur „familia“ des Abtes gehören auch die Ministerialen. Sie heißen so, da sie ein Amt, ministerium, verwalten, und obgleich sie Hörige sind, so nehmen sie doch eine bevorzugte Stellung ein. Sie bilden einen eigenen Stand und leben nach einem besondern Rechte, dem Dienstmannenrecht. Die materiellen Vorteile einer solchen Stellung waren groß genug, auch Freie zu bewegen, in das Dienstmannenverhältnis einzutreten. Dadurch wurde der Stand der Dienstmannen unzweifelhaft gehoben, bis sie zuletzt den ritterbürtigen Geschlechtern gleichgestellt wurden. Als Ministeriale des Abtes treffen wir in den Zeugenreihen aus dem 13. Jahrhundert: Ob minister, R. minister, Walter minister, Cuonradus minister.¹

Der Ministerialität kommt aber für die Verfassungsentwicklung der Stadt Stein keinerlei Bedeutung zu, wenn sich auch ein Uebergang von Dienstmannengeschlechtern in die Bürgerschaft nachweisen läßt. Ein Einfluß der Ministerialen auf die Verwaltung der Stadt kann nur insoweit anerkannt werden, als in den frühesten Zeiten aus ihnen der Schultheiß vom Abte gewählt wurde, und die Ministerialen, die Bürger geworden, regelmäßig im Räte saßen. Sie spielten aber eine ganz untergeordnete Rolle; von einem Einfluß auf politischem oder sozialem Gebiete kann keine Rede sein.

5. Die Trinkstuben.

Zünfte im eigentlichen Sinne mit politischen, militärischen und gewerblichen Funktionen gab es in Stein nicht; was wir antreffen, sind Bruderschaften zu rein religiös-geselligen Zwecken. Es ist dies aus unsern bisherigen Untersuchungen erklärlich, wie das Zunftwesen überhaupt aus lokalen Bedingungen, nicht von einem gemeinsamen Ursprung heraus, entsteht.

In den Anfängen des städtischen Lebens werden die mittellosen Handwerker gegenüber den angesehnen, Grund und Boden besitzenden, in der Mehrzahl vom Bürgerrecht ausgeschlossen gewesen sein. Dies änderte sich aber bald. Durch die Teilnahme am Markte erwarben die Handwerker Wohlhabenheit, und damit wuchs auch ihre soziale Stellung. Auch die hofhörigen Handwerker, welche vorzugsweise für den Bedarf des Klosters arbeiteten und lange von der Stadt getrennt gewesen, beteiligten sich am Markte, was zuletzt zur Verschmelzung mit den städtischen Handwerkern führte. Die Gewerbetreibenden bildeten so von Anfang an eine zahlreiche Einwohnerklasse und haben an der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt kaum einen geringern Anteil als die Kaufleute, denen sie zweifellos an Zahl überlegen waren. Mit dem Erwerb des Bürgerrechtes werden aber die Handwerker Genossen des Stadtgerichtes und der Stadtverwaltung, also zu vollberechtigten Bürgern. Das Bürgerrecht gewährt ihnen nicht nur Mitgenuß der städtischen Einrichtungen und Nutzungen, sondern auch Anteil an der städtischen Verwaltung und den sonstigen politischen Rechten. Alle Bürger Steins sind gleichgestellt, sind Vollbürger. Werden auch selbstverständlich Gericht und Rat nur aus einer beschränkten Anzahl Familien besetzt, so ist dennoch die unterschiedslose Bürgergemeinde, die universitas civium, Trägerin der politischen Rechte.

Aber trotzdem blieb Stein von dem allgemeinen Zuge, der durch die deutschen Städte ging, nicht unberührt. Doch es konnte nicht zur Bildung von Handwerkerverbänden kommen, welche den Kampf mit den Geschlechtern aufnahmen, der zuletzt mit der Ratsfähigkeit der Handwerker endete, sondern es kam nur zu einer Gruppierung derer,

welche ein und derselben Bildungsstufe angehörten, dieselbe soziale Stellung einnahmen. Die Zünfte, wenn man sie so nennen darf, hatten in Stein nur religiös-gesellige Aufgaben; ihre Ziele gingen nicht auf eine Förderung und Hebung des städtischen Erwerbslebens, begaben sich so nicht auf das Gebiet der öffentlichen Interessen; sie sind auch ohne Zutun der öffentlichen Gewalt gebildet worden.

Zunächst ist hier die Herrenstube zu nennen, ein grünes Kleeblatt im weißen Feld als Wappen tragend. Zu dieser Gesellschaft gehörten die in und außer der Stadt wohnenden Adeligen,¹ die Herren genannt, sodann die wohlhabendsten und angesehensten Bürger in Stein, die Gesellen. Später wird diese Unterscheidung nicht mehr gemacht, da die Adeligen mehr und mehr auschieden. Es ist uns eine Herren- und Gesellenordnung aus dem Jahre 1420, erneuert 1467, überliefert, welche folgendes bestimmt: Herren und Gesellen schwören, die Ordnung zu halten, und haben der Gesellschaft unbedingt gehorsam zu sein. Jährlich, am St. Johannstag, werden zwei Stubenmeister² gewählt, welche die Stuben zu versorgen haben mit Brennholz, Tischtüchern, Ranten, Gläsern u. s. w.; sie nehmen den Fürderling (Uerte, Zeche) und die Bußen ein und haben am Ende des Jahres Rechnung abzulegen. Täglich wird von dem Stubenknecht ein Gesell als Wirt bezeichnet. Dieser hat gewärtig zu sein, wenn Herren oder Gesellen auf der Stube essen und trinken wollen; aber nur, wenn ein Herr und Gesellen oder sechs Gesellen zugegen sind. Ferner finden sich Bestimmungen der Bezahlung der Zeche wegen. Wichtig sind die gerichtlichen Befugnisse: Frevel, die auf der Stube begangen worden, werden, wenn sie die hohe Gerichtsbarkeit nicht berühren, von Herren und Gesellen gerichtet.³ Begeht ein Gast auf der Stube einen Frevel, so bessert er ihn zuerst dem Gericht, hernach den Herren und Gesellen. Stirbt ein Herr oder Geselle, so haben seine Mitgesellen beim Leichenbegängnis zugegen zu sein. Schlägt einer auf der Trinkstube Lärm, trotzdem die Stubenmeister ihn zur Ruhe mahnen, so bezahlt er sechs Schilling Buße.⁴

Wir treffen ferner eine Kaufleutstube, eine rote Rose in weißem Feld in ihrem Wappen. Wenn wir auch über ihre Organisation nicht näher unterrichtet sind, so hat sie sich zweifellos ähnliche Ordnungen wie die Herrenstube gegeben. Nach dem Wachtrodell von 1448 besitzt die Kaufleutstube damals bereits ein eigenes Haus. 1402 geschieht einer Schuhmachertrinkstube Erwähnung,⁵ und es liegt nahe, anzunehmen, daß auch die andern Handwerker ihre Stuben hatten und sich Statuten gaben, die von einem gemeinsamen Gesichtspunkt aus entworfen waren.⁶ Diese Gesellschaften müssen aber wieder in Abgang gekommen sein; denn 1631 wurde beschlossen, daß alle Bürger in der Stadt, im Oberdorf, Vögenbach, Vor der Brücke, die hushablich sind, sich in die Herren- oder Kaufleutstube einkaufen mußten. Demnach gab es nur noch diese zwei Stuben, die sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten haben.

§ 9. Die Ratsverfassung.

Nachdem wir die Bewohner der Stadt in ihrer Zusammensetzung festgestellt und die Bürger als die alleinigen Rechtsträger erkannt, wirft sich uns die Frage nach der Verfassung dieser Bürgergemeinde um so dringender auf. Wie jede Gemeinde, so besaß auch die Stadtgemeinde Autonomie in Gemeindefachen. Kraft des Rechts der Selbstverwaltung hat sich die Bürgerschaft das Organ seiner Machtentfaltung, den Rat, geschaffen.

Die Kompetenz des Rates war die Kompetenz der Landgemeinde in einer weitem Entwicklung. Der Grund seiner Einsetzung war die wachsende Selbständigkeit der Gemeinde und die Vermehrung ihrer Geschäfte. Erst nach der Ausbildung eines Rates ist die Stadt Stein eine öffentliche Korporation, eine Stadt im heutigen Rechtsinne geworden.¹

Im Zeichen des freien Handels und Verkehrs blühte die Stadt Stein mächtig empor, und dieser Aufschwung mußte mit Naturnotwendigkeit zu einer ausgedehnten Selbstverwaltung führen. Die Befragung sämtlicher Bürger bei der Erledigung der kommunalen Angelegenheiten war zu schwerfällig. Ein so ungelentker Körper konnte nicht regieren. Man schritt zur Wahl eines Gemeindeausschusses, eines Repräsentativkolleges, welches die Gemeinde zu entlasten hatte, und welches bei komplizierten Geschäften eher eine sorgfältige und sachgemäße Erledigung versprach, als die große Gemeindeversammlung. An der Spitze des Rates stand der Schultheiß; denn als Bürger war er enger mit den Interessen der Stadt verknüpft als der Vogt. In seiner Stellung mußte aber dadurch notgedrungen eine Verschiebung eintreten. Ursprünglich ein Beamter des Abtes, wurde er zum Beamten der Stadt. Er stand an der Spitze der Stadt, wengleich vom Abte gewählt. Der Rat trat auf, ohne daß von einer Opposition des Abtes die Rede gewesen wäre; ja der Rat scheint unter dem Schutze des Abtes entstanden zu sein. Dieser war nicht so kurzichtig, um neidisch die Entwicklung der Stadt zu verfolgen. Noch gingen die Interessen der Stadt und des Abtes die gleichen Wege. Lange bevor von einem Rate die Rede ist, treffen wir das „Insigel der burger von Stain“, das „sigillum sculteti et universitatis in stain“, das erste Mal 1327.² Damals mußte der Rat schon bestanden haben; denn ein Siegel kam den Städten immer erst nach Einführung der Ratsverfassung zu.³

Die immer öfter einberufenen Gerichtssitzungen wurden, verbunden mit dem Zwang, erscheinen zu müssen, lästig empfunden und machten die Bildung eines Urteilerkollegiums notwendig. Was lag nun näher, als dem bereits bestehenden Gemeindeausschuß, der die Besten und Tüchtigsten der Gemeinde repräsentierte, auch die Rechtsprechung zu übertragen? Dadurch aber wurde der Rat zum Gericht. Es war ein und dieselbe Behörde, welche das Stadtre Regiment führte und als Richterkollegium auftrat. Der Rat urteilte sowohl im Schultheißen- wie im Vogtgericht, so daß der Unterschied der beiden Gerichte einmal in der Verschiedenheit der Verhandlungsgegenstände, sodann im Vorsitz des Schultheißen oder Vogtes bestand. Zum Gericht wurde der Rat um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Wir erkennen dies daraus, daß die um diese Zeit ausgestellten Urkunden nicht das Stadtsiegel, sondern das Siegel des Schultheißen tragen. „Allen den, die disen brief ansehent oder hörent lesen, künd ich Rüdolf an der Brugg, schulthais ze Stain, das ich offentlich ze gericht saß ains tages ze Stain, do kam für mich für gericht . . . und ze ainem offen urkund aller dirr vorgeschribner ding, . . . gib ich vorgeanter schulthais disen brief mit minem aigen insigel offentlich besigelt.“ Die Urkunden datieren aus den Jahren 1351, 1356, 1357.⁴ 1356 treffen wir sogar ein neues Siegel (Gerichtssiegel), welches kleiner als das gewöhnliche Ratsiegel ist.⁵ Ob die Einführung eines besondern Gerichtssiegels zu Streitigkeiten mit dem Abte führte, wissen wir nicht; später aber tragen die vor Schultheißengericht ausgestellten Urkunden wieder regelmäßig das gewöhnliche Stadtsiegel.

Je mehr sich die Administrativgeschäfte des Rates häuften, desto mehr machte sich eine Scheidung der Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit notwendig, und diese führte zu einer Trennung selbst innerhalb des Rates. Diese ist aber nicht etwa so zu verstehen, daß eine neue Behörde geschaffen worden wäre, sondern sie ist so zu denken, daß der

Schultheiß mit einem Ausschuß aus dem Räte nach den Ratsitzungen noch die gerichtlichen Akte vornahm.¹

Sehen wir uns die Urkunden noch etwas näher an, so führt dies nur dazu, das Gesagte zu bekräftigen.

1236 treffen wir als Zeugen: „Ber. scultetus in Stein, Uol. dictus Oeschentzer, Ob minister, C. dictus Lircke, H. de Wurmlingen et C. de Vichirun“;² 1258 „Ulricus scultetus de Steine, Gerungus frater suus, Othmarus de Steine, Ulricus dictus Schifman de Steine, Canonis et Waltherus dicti Schollen“;³ 1288 „Eberhart scultetus in Staine, Cuonradus dictus Murer, Guotmannus frater suus, Hainricus dictus an der Brugge, Cuonradus minister noster, Hainricus pistor noster“;⁴ 1327 „Johans der Bischer, schulthais ze Stain, Walther der Amman von Watertingen, H. von Manwanck, E. von Hilzingen, E. an der Brugge, H. Bischli.“⁵ Unzweifelhaft haben wir es hier mit einem Bürgerausschuß zu tun, dem die Verwaltung des städtischen Haushaltes zugefallen, und der später auch die Gemeinde im Gerichte vertrat. Uebereinstimmend sind es immer Schultheiß und fünf Bürger, so daß sich der Rat aus Schultheiß und fünf Ratsmitgliedern zusammensetzte.⁶

Aber trotz der Bildung eines Rates, welcher die Gesamtheit der Bürger vertrat, wurde dennoch die ganze Stadtgemeinde bei der Ordnung wichtiger Angelegenheiten beigezogen. So verbürgten sich „schulthais, der raute und alle burger gemainlich, rich und arm, der statt zu Stain am Ryn“ für die Herren von Klingenberg.⁷ Und auf des „schultheis und räte und och der burgere gemeinlich derselben stat zu Steyn mechtige bottschaft“ hin wurden der Stadt Stein ihre Rechte und Privilegien von Kaisern und Königen bestätigt.⁸

Im Jahre 1379 erhielt die Stadt Stein von König Wenzeslaus das Recht, daß ihre Bürger nur vor Schultheiß und Rat ins Recht gefaßt werden dürften; daselbe Privileg wurde ihr 1387 bestätigt.⁹ Es ist das erste Mal, daß des Rates ausdrücklich Erwähnung getan wird. Wenn nun Rat und Gericht nicht eins wären, wie käme der Rat zu seinen gerichtlichen Befugnissen? Und wie könnten 1433, 1451, 1452 „schulthais, richter und die gemaind gemainlich, rich und arm, der stadt zu Stain an dem Rhyne gelegen“ für die Herren von Klingenberg bürgen?¹⁰

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden wir im Schultheißengericht besondere Urteiler, Rechtsprecher, Richter. Heißt es bis 1427 in den vom Stadtgericht ausgestellten Urkunden: „do fragt ich urtail umb und ward ertailt mit ainer ainhelliger urtail“;¹¹ so lesen wir von da an regelmäßig: „do ward nach miner frag und nach bedachtmuß von den richtern ainhellenglich ertailt . . .“¹² Was sind nun diese Richter? Ist es jetzt erst zur Bildung eines Richterkollegiums gekommen? Diese Ansicht stünde im Gegensatz zu sämtlichem Urkundenmaterial. Wir haben es vielmehr nur mit einer Abteilung innerhalb des Rates zu tun, und die Trennung ist im großen und ganzen so aufzufassen, daß in die Kompetenz des Rates die Strafgerichtsbarkeit, in die des Ratsausschusses die Zivilgerichtsbarkeit fiel.

Eine besondere Bedeutung hatte der Rat als Wahrer des Stadtfriedens. Nach deutschem Volksrechte genießt jeder umschlossene Raum seinen Frieden; jedes Haus hat seinen Frieden. Der Markt aber steht unter Königsschutz und genießt einen besonders hohen Frieden. In der unmauerten Stadt trifft der Marktfrieden mit dem Burgfrieden zusammen. In seiner Eigenschaft als Richter des Stadtfriedens nimmt der Rat, trotzdem

es sich um hohe Gerichtsbarkeit handelt, eine vom Vogt unabhängige Stellung ein. Wie kommt das? Es handelt sich hier nicht um die gewöhnliche Vogtgerichtsbarkeit, sondern um eine außerordentliche Stadtfriedenshandhabung. Träger des Stadtfriedens aber ist der Rat. Dies ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, so lange die hohe Gerichtsbarkeit noch nicht auf die Stadt übergegangen ist. Bei den unter Stadtfrieden gestellten Vergehen handelt es sich um Fälle des Fehderechtes, Handlungen, die nach Volksrecht straflos waren. Im Stadtrecht von 1385 finden wir bereits eine dauernde Stadtfriedensordnung aufgenommen. Es handelt sich um eine ganz besondere Klasse von Vergehen, um die eigentlichen Friedbrüche: Verwundung, Heimsuche, Beschimpfung, Anfallen mit bewaffneter Hand u. s. w.¹ Aber trotzdem der Rat über diese Vergehen urteilt, übt der Vogt fernerhin mit dem Rate die Strafgerichtsbarkeit aus, richtet über Diebstahl, Fälschung, Betrug, Raub, Brand u. s. w. So werden wir unschwer in den geschwornen Richtern, die 1434 mit Heinrich von Baygern, Vogt, „ze Stain in dem schloß uff der loben offentlich ze gericht geseßen sind an statt und in namen des edeln, strengen und vesten jungher Caspars von Elingenberg“, den Rat erkennen, wie auch „des gerichtß brief und insigel . . . under der statt zu Stain insigel“ erteilt wird.² Daß aber der Rat sich bestrebt, immer mehr Straffälle unter Stadtfriedensbruch zu stellen und sich so eine sich immer mehr erweiternde, vom Vogte unabhängige Strafgerichtsbarkeit zu schaffen suchte, werden wir wohl begreifen.

Die Tätigkeit des Rates umschließt neben der Handhabung des Stadtfriedens vor allem die politische Vertretung der Bürgerschaft, welche mit der wachsenden Selbständigkeit und dem Aufschwunge der Stadt Stein stetig an Bedeutung gewinnt. So schließt sich Stein 1433 „der verainung und gesellschaft in Hegow und am Ryn mit sant Jbrijen schilt“ an³ und zeigt hiedurch, daß es imstande ist, für die Wahrung seiner Handelsinteressen und für das Wohl und Wehe seiner Bürger selbständig einzutreten. Oft mag für den Rat die Aufgabe, das Steuer der Stadt Stein sicher durch Klippen und Untiefen hindurch zu lenken, nicht leicht gewesen sein.

Dem Ratsausschusse fiel die Beschaffung der ökonomischen Mittel für die Bestreitung der städtischen Ausgaben zu (Befestigung, Unterhalt der öffentlichen Gebäude, Besoldungen u. s. w.); er bezog die Steuer, den Abzug, das Wachtgeld; er verwaltete auch die öffentlichen Gebäude und die Almende. In Bezug auf die gerichtliche Tätigkeit ist ihm die Zivilgerichtsbarkeit zugefallen. Wenn von Schultheiß und Gericht die Rede ist, so haben wir zunächst an diesen Ratsauschuß zu denken; er ist nach der Trennung innerhalb des Rates zum eigentlichen Schultheißengericht geworden. Nur in Bezug auf diese Scheidung kann 1457 von „schultheiß und rät zu Stein“ die Rede sein, und können „räte, richter und burger gemainlich die Vogtei zu Handen der Stadt erwerben.“⁴

Ursprünglich setzte sich der Rat der Stadt Stein aus Schultheiß und fünf Ratsmitgliedern zusammen; er wurde aber, wahrscheinlich schon im 14. Jahrhundert, auf zwölf Mitglieder erweitert. Denn 1438 treten in dem Streite des Abtes mit der Stadt als Rat auf: „die ersamen und fromen Henni Märck der jünger, Hanns Gerster, Cünrat Steffan, Frick Mayer, Hug Ehinger, Hans Bütli, Henni Luchtlinger, Haini Nezer, Ulin Keller, Cünrat Schönnenbühel, Friderich Rüber und Gerung Guß alle burger zu Stain innamen ir selbs und der burger gemainlich zu Stain.“⁵ Was die Scheidung innerhalb des Rates betrifft, so trat eine Teilung in zwei gleiche Hälften ein, also sechs zu sechs. In dem Prozesse der Stadt Stein mit ihrem Schultheißen Hans Ammann vom Jahre 1455, die Steuerpflicht des letztern betreffend, treten „Hans Gerster, Cünrat Steffan, Wälti

Albrecht, Hans Wörkan der elter, Hans Kranz und Hainrich Struß alle burgere daselbs zü Stain an statt und in namen iro selbs und ganzer gemaind der burger der selben statt Stain“ als Partei auf.¹ In ihnen haben wir ohne Zweifel den Ratsauschuß zu sehen, dessen Tätigkeit die städtische Dekonomie, vor allem den Einzug der Steuern, umschloß.

Mit dem Erwerbe der Vogtei durch die Stadt Anno 1457 ist die Stadtverfassung des Mittelalters zum Abschluß gekommen. 1458 erhielt dann die Stadt Stein neben der Bestätigung des Kaufes durch Kaiser Friedrich III. (in seiner Eigenschaft als Kaiser und Fürst von Oesterreich) auch das Recht, hierfür selber Bürgermeister, Bögte, Räte, Richter, Amtleute, Aemter und Ordnungen zu setzen.² In der Folgezeit hat sich denn auch Stein eine auf durchaus neuer Grundlage ruhende Ratsverfassung gegeben.³

§ 10. Erfurs. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kloster Stein und dem Bischofsstzige Bamberg.

Zum Schlusse mag noch das Verhältnis des Klosters Stein zu Bamberg kurz berührt werden. Wir müssen hier zurückgehen in die Zeit der Klostergründung. Ich kann als bekannt voraussetzen, daß das Kloster Stein zirka 966 von Burkhart II. und Hadwig auf dem Hohentwiel gegründet und anfangs des 11. Jahrhunderts von Heinrich II. nach Stein verlegt wurde. Dieses Kloster Stein schenkte Heinrich II. 1007 seiner Lieblingsstiftung Bamberg: „Proinde noverit . . . , quia nostri quandam juris abbatiam, Stein dictam in pago Hegouve sitam, ad eandem supradictam episcopalem sedem cum omnibus eius pertinentiis sive adherentiis . . . donamus atque proprietamus, omnium contradictione remota.“⁴

Es fragt sich nun: wie ist das durch diese Schenkung begründete Rechtsverhältnis zwischen Bamberg und dem Kloster aufzufassen?

Im allgemeinen ist zu sagen: Bei der Gründung einer kirchlichen Anstalt mußte diese notgedrungen dotiert werden; es mußte ihr ein Vermögenskomplex zugewiesen werden, welcher dem Zwecke der Anstalt dienen sollte. Die Kirche aber ist nicht Rechtssubjekt, sondern sie ist Rechtsobjekt. Mittelpunkt des Ganzen ist der Altargrund; auf ihm erhebt sich der Altar mit den Reliquien des Heiligen. Alles übrige steht dazu im Verhältnis der Zubehör. Also vor allem der Grundbesitz, der an den Altar übertragen worden ist.⁵ Der Altargrund aber ist im Eigentum des Grundherrn verblieben. Als Zubehör zum Altargrund und Altar tritt das Vermögen der Kirche zum Grundherrn nur in eine indirekte, durch die Hauptsache vermittelte Beziehung. Dieser kann somit über das Kirchenvermögen nicht frei verfügen, sondern hat es zum Unterhalt der ganzen Anlage zu verwenden. Erst einen etwaigen Ueberschuß kann er an sich nehmen.⁶ Im übrigen steht dem Grundherrn über die Kirche die volle Herrschaft zu, sowohl in vermögensrechtlicher als öffentlichrechtlicher Beziehung. Das Vermögensrecht befähigt den Grundherrn, die Kirche zu verkaufen, zu verschenken, zu verpfänden. Die öffentlichrechtliche Befugnis gibt ihm die volle Leitungsgewalt über die Kirche. Die rechtliche Form dieser Herrschaft aber ist das Eigentum, und deshalb nennt man eine solche Kirche Eigenkirche.⁷

Das Kloster Stein war von Anfang an ein Eigenkloster; denn die Klöster standen den niederen Kirchen gleich und unterlagen derselben Kirchherrschaft, wie die einfachen Eigenkirchen. Aber wie bei andern Klöstern, so verlor auch der Grundherr des Klosters Stein im Laufe der Zeit das eine oder andre seiner Rechte.

Ursprünglich setzte Bamberg die Bögte, als welche wir die Herzoge von Zähringen angetroffen haben. 1218 aber wurde die Vogtei über das Kloster Stein an das Reich gezogen, kam somit dem Bistum abhanden.

Die Hingabe der Abtei wurde schon früh in die Form der Leihe gekleidet.¹ Die Wahl des Abtes war aber ein altes Recht des Konventes. In der Urkunde von 1005 heißt es: „tantummodo enim concedimus, ut defuncto ipsius congregationis abbate, quicumque a monachis vel inter se vel de alio quolibet noto monasterio canonice successurus eligatur.“ Daß dies aber auch wirklich so gehalten wurde, zeigt U. R. Nr. 2101. Konrad Sattler von Konstanz gab 1444 vor, von Papst Eugen IV. die Abtei Stein erworben zu haben. Abt Johannes und der Konvent wenden sich an ihre Bögte, die Herren von Klingenberg, und diese versprechen, sie bei ihrem Rechte zu schützen, gemäß dem sie „ainen abbt nach götlicher, billicher und rechtlicher ordnung, als das des egedächten goßhus herkomen und gewonhait ist“, erwählen dürfen.

Was noch von den Rechten Bambergs übrig blieb, war die Investitur des vom Konvent gewählten Abtes mit dem Kloster und den dazu gehörenden Gütern und Rechten. Es ist uns eine Urkunde von 1383 erhalten, wonach Lampert, Bischof von Bamberg, Abt Konrad von Stein die Investitur für die Verwaltung der weltlichen Sachen des Klosters erteilt: „Nos igitur . . . eundem dominum abbatem de speciali favore et gratia, ex eo, quod nos ob hoc accedere curavit, prout id de jure facere tenebatur, de administratione rerum temporalium monasterii supradicti investivimus, infoedavimus et confirmavimus, nec non investimus, infoedamus et confirmamus him, in hiis scriptis eidem domino abbati administrationem liberam hujus modi monasterii omniumque et singulorum suorum jurium, honorum, consuetudinum et pertinentium universarum in temporalibus concedendo, adhibitis ad hoc sollempnitatibus debitis.“² Dem Lehnsrecht steht aber die Lehnspflicht zur Instandhaltung und zum ordentlichen Betrieb des Klosters gegenüber. „so er gegen seinem oberen, dem bischoff zu Bamberg, dem er eidtspflicht than hett, dem gottshauß sein rechtung zubehalten und darvon nütiz zeverenderen, mit ehren möcht verantwurten“³ Von einer Entschädigung, die das Kloster als Ausfluß dieses Lehnsverhältnisses an Bamberg hätte bezahlen müssen, verlautet nie etwas.⁴ Als das Kloster Stein im 16. Jahrhundert von Zürich aufgehoben wurde, wurden die Besitzungen in den katholisch gebliebenen Gegenden 1597 Petershausen zugeteilt, dessen Abt (der auch den Titel eines Abtes von Stein führte) dann deswegen noch den Lehnspflichten gegen den Bischof von Bamberg zu genügen hatte.⁵

Dies alles hat mit der Diözese Bamberg nichts zu tun.⁶ Das Kloster Stein lag von jeher im Bistum Konstanz. Für dessen Grenzen ist uns frühe Kunde erhalten geblieben. Eine Urkunde Friedrichs I. vom 27. November 1155 sagt aus, daß dieser Kaiser die Grenzen des Konstanzer Bistums gegenüber den benachbarten Diözesen in der Ausdehnung bestätigt habe, wie sie sein Vorgänger König Dagobert (zirka 632) bestimmt haben soll.⁷ Nach dieser Umgrenzung umschloß das Bistum Konstanz auch den ganzen Kanton Schaffhausen. Nach einem Verzeichnis von 1275 war das ganze Bistum in

10 Archidiaconate und 64 Decanate eingeteilt. Zum Archidiaconatus domini præpositi maioris ecclesiae (ante nemus sive Nigrae silvae) gehörte der decanatus Rameshain (Ramsen), später Stein.¹ Wenn wir nun trotzdem neben dem Beisatz „diocesis Constantiensis“² auch die „Babenbergensis diocesis“³ treffen, so werden wir das begreifen, wofern wir uns erinnern, wie lange geistliches Amt und weltliche Nutzung, geistliche und weltliche Regierungsrechte, spiritualia und temporalia (regalia), in der Praxis nicht auseinandergehalten wurden, wie ja gerade dies den Investiturstreit zwischen Kaiser und Papst verschärfte.

Schlussbemerkungen.

Fassen wir in wenig Sätzen die Hauptergebnisse der vorhergehenden Untersuchungen zusammen.

Zirka 1007 wurde von Heinrich II. das Kloster St. Georgen vom Hohentwiel nach Stein verlegt und mit dem Marktrecht ausgestattet. Durch Schenkungen erwarb das Kloster bald die Grundherrschaft in Stein. Aus der Marktanfiedlung ist (in direktem Gegensatz zur schon vorher bestehenden bäuerlichen Gemeinde) die Stadt Stein hervorgegangen. So konnten wir vergangenes Jahr wohl das 900jährige Jubiläum der Verlegung des Klosters und eventuell der Errichtung des Marktes, nicht aber der Gründung der Stadt feiern. Im 13. Jahrhundert wurde der Markt ummauert, und Hand in Hand damit ging der Zusammenschluß der Stadtbewohner zur Stadtgemeinde. Mit der Häufung der administrativen Geschäfte wurde ein Gemeindeauschuß gewählt, dem im 14. Jahrhundert auch die Rechtsprechung übertragen wurde, so daß Rat und Gericht eins waren. Eine Zunftverfassung besaß Stein nie; es kam nur zur Bildung von Gesellschaften für rein gesellige Zwecke. 1457 erwarb die Stadt Stein die Vogtei zu ihren Händen; sie war aber zu klein und zu exponiert, um sich nun gedeihlich entwickeln zu können.

Stein trat deshalb 1459 mit Zürich und Schaffhausen in ein Bündnis; 1484 aber nahm es die Zürcher als seine Herren und Obern an. Bereits 1463 war der Abt des Klosters ins Bürgerrecht der Stadt Zürich eingetreten. 1478 wurde dann das Schirm- und Burgrecht der Abtei St. Georgen mit Zürich zunächst auf zehn Jahre abgeschlossen, und 1498 wurde durch den Spruch eines zürcherischen Schiedsgerichtes die Schirmvogtei über das Kloster formrechtens dauernd der Stadt Zürich zuerkannt. Von nun an war es mit der Selbständigkeit der Stadt Stein für immer vorbei. Dagegen wurde die Stadt durch die Verbindung mit Zürich indirekt ein Glied der Eidgenossenschaft. Anfangs des 18. Jahrhunderts kam Stein an Schaffhausen.

Anmerkungen zu

Seite 104. ¹ Ueber Stein zur römischen Zeit siehe: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung: Heft VII, Moll, Die Römerstraßen und Römerbauten am Bodensee; Heft XIII, F. Vetter, Das St. Georgenloster zu Stein am Rhein, S. 24, Anm. 2, Schenz, Die römischen Ausgrabungen bei Stein am Rhein, S. 110 ff; Heft XVII, Christinger, Zur ältesten Geschichte von Burgstein und Eschens. Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft XVII. Ziegler, Die Geschichte der Stadt Stein am Rhein, S. 1—6.

² Vergl. Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901: Bächtold, Erwerbung der Landschaft, S. 6. Lumbült, Die Grafschaft des Hegaus, S. 1 ff. Meyer von Knonau in St. Galler Mitteilungen, B. XIII, S. 172 ff.

³ Lex Alam. Mlothariana 87. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgegeschichte, B. I, S. 28 ff. Wyß, Die Schweiz. Landgemeinden, S. 4 ff. Brunner, Deutsche Rechtsgegeschichte, B. I, S. 62.

Seite 105. ¹ v. Inama-Sternegg, a. a. D., B. I, S. 75.

² Urkundenregister für den Kt. Schaffhausen, im Folgenden mit U. R. zitiert, Nr. 1528, 1759, 2002.

Seite 106. ¹ St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, B. XII, S. 77.

² Stumpfs Schweizer Chronik, Buch V, Kap. 14, S. 351 u. 352. F. Vetter a. a. D., S. 24, Anm. 2.

³ Die Orte tragen entweder Orientierungsnamen wie Stein, oder Personennamen wie Eggwiler, Hemishoven. Vgl. v. Wyß, a. a. D. S. 9, Anm. 1.

⁴ Monumenta Germaniae Historica, Tom. III, D. 511.

⁵ Mon. Germ. Hist., Tom. III, DD. 166, 171. Casus monasterii Petrishusensis I, 43, 44, 45; II, 3; bei Pertz Mon. Germ. Hist., Scriptores, XX, 637, 640. U. R. Nr. 104, 105, 72, 100, 97. F. Vetter a. a. D., S. 69, 77, 73 x.

⁶ Hegel, Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 18. Hegel, Lat. Worte und deutsche Begriffe, im Archiv für deutsche Geschichte, B. XVIII, S. 211. Eichhorn, in Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, B. I, S. 149. U. R. Nr. 4, 9, 11, 22, 26, 30, 50, 100 und 38, 47, 51, 96, 98 x.

⁷ Casus mon. Petrish. I, 43, 44. Mon. Germ. Hist., Tom. III, D. 511. Noch in dem Briefe vom 13. Oktober 1383, nach welchem König Wenzeslaus dem Kloster Stein seine Rechte und Privilegien bestätigt, heißt es „Burtharde, herzog zu Swaben, erster stifter desselben closters, und Kaiser Heinrich, der ander, der das closter von dem berge Dugell gen Stain gelegt und do von neuen gestift und begab hat.“ Original im Staatsarchiv Zürich, C II 23.

⁸ Casus mon. Petrish. I, 44. „tantum quae paucis fratribus sufficerent reliquit“.

⁹ Mon. Germ. Hist., Tom. III, DD. 171, 511. „monasterium, quod est consecratum honori sanctae dei genetricis ac sancti Georgii et Cyrilli martyrum.“

¹⁰ Mon. Germ. Hist., Tom. III, DD. 166, 171. Vgl. F. Vetter, Kaiser Heinrich der Heilige und seine Stiftungen zu Stein a. Rh., Bamberg und Basel, in Basler Nachrichten Nr. 325, 327, 329, 330, 331, 332 (vom 26. Nov. bis 3. Dez. 1905).

¹¹ Mon. Germ. Hist., Tom. III, D. 171.

¹² Mon. Germ. Hist., Tom. III, D. 511. Zur Entstehungsgeschichte der Fälschung vgl. Breslau im neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXII, 19; Brandt, Reichenauer Urkundenfälschungen, 107 ff; Zechner in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XXI, 63 ff; Hirsch, Jahrbücher Heinrich II., B. II, S. 46.

Zur Deutung der Ortsnamen vgl. F. Vetter, a. a. D., S. 27, Anm. 8 und S. 105.

Seite 107. ¹ U. R. Nr. 214, 214a, 214b, 470, 514, 937, 1175, 1664.

² U. R. Nr. 104, 105, 162a, 788.

³ U. R. Nr. 833.

⁴ Bächtold, a. a. D., S. 12. Pupitoser, Geschichte der Freiherren von Klingen, S. 19, 61.

⁵ U. R. Nr. 104 „bona omnia que concessione regum, largicione pontificum, oblatione fidelium et aliis justis modis idem monasterium est adeptum.“ Vgl. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühern Mittelalter. (In Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der K. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, B. XXII.)

⁶ U. R. Nr. 607, 830, 1654, 1885, 2380, 2460.

⁷ Nach v. Znama-Sternegg, a. a. D., B. II, S. 38 ff. führten folgende Ursachen hauptsächlich die Gründung großer Grundherrſchaften herbei: die Strenge der Kompositionen, Bannbußen und der Konſiskation, die Laſten des Heerdienſtes und der Heersteuer, der kirchl. Zehent, die Rechtsunſicherheit zc.

⁸ Huber, a. a. D., B. IV, S. 228. v. Znama-Sternegg, a. a. D., B. II, S. 50, 83.

⁹ Mon. Germ. Hist., Tom. III, DD. 166, 171, 511.

Seite 108. ¹ Mon. Germ. Hist., Tom. III, D. 171.

² Mon. Germ. Hist., Tom. III, DD. 166, 171.

³ v. Znama-Sternegg, B. I, S. 320 ff., B. II, S. 150 ff., 170 ff., 200 ff., 267 ff.

⁴ U. R. Nr. 1175, 470, 214 a, 214 b.

⁵ Rotulus Sanpetrinus, im Freiburger Diöz.-Archiv, B. XV, S. 152. „Hartmannus de Chrocingin, magister censuum ad Steine pertinentium“ (vor 1152).

⁶ U. R. Nr. 204, 575, 575 a, 668, 670 zc.

Seite 109. ¹ U. R. Nr. 1175.

² Huber, Schweiz. Privatrecht, B. IV, S. 44, ſpez. Anm. 7. U. R. Nr. 214 b, 1175.

³ Auf den Dinghöfen zu Swemningen und zu Burg wird jährlich Gericht gehalten, „daz erst gericht uff ſant Hylarien tag, daz ander uff ſant Martins tag, daz dritt uff den Maytag.“ Auf dem Dinghof zu Arlen „ains an dem nächſten mentag ze ingändem Mayen, daz ander gericht ſol ſin an dem nächſten quotentag nach ſant Martins tag, daz dritte gericht ſol ſin an dem nächſten quotentag nach ſant Hylarien tag.“ U. R. Nr. 214 b, 1175.

⁴ In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erbaute die Stadt Stein auf einem Platz vor der Stadt, genannt der „Gönnßhubel“ einen Turm für Brunſt und Feuers Schaden. Das Kloſter beſtritt der Stadt das Recht hiezu, da dies früher der Gerichtsplatz zu des Gotteshausgerichts geweſen wäre, der ſomit im Eigentum des Kloſters ſtehe. Bürgermeiſter und Rat der Stadt Zürich entſchied aber 1498 zu Gunſten der Stadt. U. R. Nr. 3624.

⁵ U. R. Nr. 239, 253, 258, 470, 668.

⁶ „Item wa ain goßhusman ainem andern goßhusman ain goßhus quot zeköffen git, daz ſol ain abbt von ainem uffnemen und dem andern lihen.“

⁷ „Dch hant goßhus lüt daz recht, wäre, daz ain goßhus man ainem ungenoß ain goßhus quot ze köffent gäb, wil daz ſelb quot, es ſi groß oder klain, ain goßhus man als tür gelten als der ungenoß, ſo ſol es der genoß han.“ „Item wa ein goßhusman ainem ungenoffen ain goßhus quot ze köffen git, das mag ain goßhusman in iar und in tag wol von im wider loesen.“

Seite 110. ¹ „Swen och ain abt ald ſin phleger umb ſin zins mit gericht muoß beclagen, darnach, ſo es gevordert wirt, der ſol im ze beſſerung geben drye ſchilling und och den zins. Swer och drü lopt ris dem goßhus ſinen zins von kainem quot verſiket, der inruunt landes iſt, ſo er gevorderot wirdet, daz quot ſol dem goßhus zinsfellig ſin.“

² U. R. Nr. 204.

³ Ueberall, wo von dieſer Erbbeſchränkung die Rede iſt, iſt nur geſagt, Fall und Laß gehöre dem Gotteshaus, ohne genauer anzugeben, worin dieſer Fall und Laß beſtand. Im Folgenden ſind für die Hauptpunkte die Hofrechte von Arlen, Burg und Swemningen beigezogen worden, da dieſe Hofrechte mit dem Steiner Hofrecht übereingekünſtigt haben müſſen. U. R. Nr. 214 b, 1175.

Seite 111. ¹ U. R. Nr. 72.

² U. R. Nr. 1542.

³ Grimm, Weisth. III, 638, § 3 und 4.

„Wer dch bi der ungenoffami ſiket, wenne der erſtirbet, es ſye fröme oder man, dem ſol man nemen den teil durch den bank und den fall voruß.“ „Swele man och iſt des goßhufes aigen, und der ſin ungenoffami minet, der ſol driſtunt in dem iare ainem abte beſſeren ie mit fünff ſchillingen und darnach all zit gegen ainem abte riſenden ſekel haben, unß er ſin huld erwirbet.“

⁴ U. R. Nr. 258.

⁵ U. R. Nr. 676, 696, 1055, 1157, 1229, 1260, 1277, 1291, 1397, 1537, 2220; 401, 490, 761, 939, 1724.

⁶ U. R. Nr. 996, 1301, 2185, 2195.

⁷ U. R. Nr. 1283, 1972. So gehört Bürgin ab Wald, als Leibeigener, Heinrich von Lupfen und Freiherrn Hans von Rosenegg einerseits und dem Kloster Stein andererseits je zur Hälfte. Seine Frau, Adelheid Hiltbrand, gehört dem Grafen und dem Freiherrn allein zu. Diese Herren verkaufen nun dem Kloster die Kinder „so si jeso hand oder füro byenander überkoment oder von den selbn iren kinden oder kindskinden füro iemerer geboren wärdent, es syen knaben als tochteran“, zur Hälfte um 40 Pfund Pfennig, mit der Bestimmung, daß, wenn diese Kinder oder deren ihre Kinder Eigenleute der beiden Parteien „gewibotind als gemannotind“, sie ungestraft bleiben und ihre Kinder beiden Parteien zur Hälfte gehören sollen. Stirbt Bürgin ab Wald vor seiner Frau, und hinterläßt er Kinder, „so sol man einen schlächten hoptfal nemen und nit füro griffen.“ Stirbt Adelheid Hiltbrand vor ihrem Manne und hinterläßt Kinder, so nimmt man „ain schlächten val.“ Hinterlassen die beiden Ehegatten keine Kinder, so behält jede Partei ihr Recht, als wäre der Kauf nicht zu stande gekommen.

⁸ Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, B. II, S. 575.

⁹ Sammlung Stadt Steinischer Documenten von Joh. Conrad Wink. Archiv Stein, Gestell B. Vgl. v. Arx, Geschichte von St. Gallen, B. II, S. 168. Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts, B. I, S. 144.

¹⁰ Mon. Germ. Hist., Tom. III, D. 511. „Ministerialibus quoque fassallis, quos tradidimus eidem ecclesiae, liceat cum his, quos ad episcopatum predictum dare decrevimus, consueto honestae societatis more vitam agere, mutuo filias suas in coniugium dare secundum commune libitum et accipere, sobolesque earum apud alterutros stabiliter in illius ecclesiae permaneant proprietate, ad cuius partes ipsae pro matrimonii dantur copulatione.“

Seite 112. ¹ Sohn, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 56 vgl. mit Hegel, a. a. D., S. 84.

² Die Immunität des Klosters Stein wird auch darauf zurückgeführt, daß Stein wie Tüwil zum altschwäbischen Herzogsgut gehört hätten, welches nach der fränkischen Eroberung zum Krongut erklärt und später den schwäbischen Herzogen wieder zurückgegeben wurde; denn das königliche Gut genoss seit jeher eine der Immunität ähnliche Befreiung. Es wären diese Gebiete, als sie erbweise an Heinrich II. kamen, reichsunmittelbar geworden, wenn sie nicht Heinrich Bamberg geschenkt hätte. Siehe Tumbült, a. a. D., S. 39; Bächtold, a. a. D., S. 242.

³ U. R. Nr. 1175.

⁴ U. R. Nr. 5, 38, 64.

Seite 113. ¹ Rotulus Sanpetrinus, a. a. D., S. 151 f.

² F. Better, a. a. D., S. 69.

³ F. Better, a. a. D., S. 69.

⁴ Gmür, Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zum Jahre 1457, S. 8. v. Wyß, a. a. D., S. 310 ff.

⁵ U. R. Nr. 64.

⁶ U. R. Nr. 72.

⁷ U. R. Nr. 104.

⁸ Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 500. U. R. Nr. 830, 854, 1402, 1607, 1755, 1885, 1895, 2211.

⁹ Mon. Germ. Hist., Tom. III, D. 511.

Seite 114. ¹ U. R. Nr. 830. Die Freiherren v. Klingen waren auch Vögte des Klosters Wagenhausen.

² U. R. Nr. 214, 1586. Vgl. auch den Schirmbrief des Grafen Hug von Hohenberg für das Kloster Stein vom Jahre 1342 im Staatsarchiv Zürich, Steiner Urkunden, Tom. I. B. 3. 177. Ferner den Schirmbrief von Herzog Albrecht von Oesterreich vom 20. August 1454, wonach er Abt und Konvent zu Stein samt ihren Leuten und Gütern besonders diejenigen „enhalb der Dunaw (Donau) zu Schweningen, zu Strasberg und Ependorff“ in seinen besondern Schutz nimmt. Staatsarchiv Zürich, C II. 23.

³ Geschichte der Freiherren von Klingen, S. 9.

⁴ Pupikofer, a. a. D., S. 10. Heyck, a. a. D., S. 193, 130, 140, 159, 195. U. R. Nr. 9. Bei einer Vergabung für das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen wird neben Bertold von Zähringen Adelgoz von Märfstetten als Zeuge erwähnt.

⁵ Siehe Siegelabbildungen zum Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Lieferung III, Tafel III, Abbildungen 20, 21, 19.

⁶ U. R. Nr. 349, 590, 830, 981, 1733, 1751, 1776, 1885.

⁷ Das erste Mal 1267, u. R. Nr. 158. Die Burg Hohentlingen mußte demnach damals bereits stehen.

⁸ u. R. Nr. 105, 162 a.

⁹ u. R. Nr. 158.

¹⁰ u. R. Nr. 103. Diese Urkunde, apud Sibidatum 1032 datiert, wurde früher Heinrich III. zugeschrieben; dann aber Cividale 1232 richtig gestellt. Vgl. Mitteilungen der antiqu. Gesellschaft in Zürich, B. III, S. 75; B. XII, S. 82.

Seite 115. ¹ u. R. Nr. 158, 218, 239, 258, 470, 573, 575, 607, 638, 643, 660, 768, 800, 877, 894, 981 u. f. w., u. f. w. Daneben treffen wir auch Zürcher und Freiburger Münze. u. R. Nr. 251, 403. 3 Pfund alter brisjerre sind 3 Pfund alte Brisger, Freiburger (Breisgauer) Münzen. Vor 1275 muß eine erhebliche Münzänderung der Freiburger Münze erfolgt sein; denn von da ab unterscheidet man „Brisger“ und „alte Brisger.“

² Neugart, Cod. dipl. II, S. 172.

³ Kopp, amtliche Sammlung der eidg. Abschiede. Beil. XXVIII, S. 47. Escher, Schweiz. Münz- und Geldgeschichte, B. I, S. 107.

⁴ u. R. Nr. 2157, 2727, wobei „je funffzehen schilling pfennig Stainer werung für ainen guldin“ gerechnet werden.

⁵ u. R. Nr. 1396.

⁶ u. R. Nr. 3239.

⁷ u. R. Nr. 105.

⁸ Bächtold, a. a. D., S. 244.

⁹ u. R. Nr. 3. Markt ist Markt unterhalb Basels, in der Nähe des Rheins; B. N. Lörrach. Es begegnet uns auch unter dem Namen Matera, Mativ, Matro, Markt, Merget, Mergt u. f. w. Vergleiche Urkundenbuch der Stadt Basel.

¹⁰ u. R. Nr. 251, 258, 590, 597, 638, 668, 730, 768, 1405, 1552, 1751 u. f. w. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, S. 319, Nr. 2352, 25. Nov. 1295: „marca argenti puri et legalis ponderis in Staine“, „malterum mesure in Staine“.

¹¹ u. R. Nr. 1289.

¹² u. R. Nr. 930.

Seite 116. ¹ u. R. Nr. 1175.

² u. R. Nr. 607.

Seite 117. ¹ „und die brotlob und die schuo henk, die sint och der burger lehen von dem goghus. Da von gät in iärklich ze sant Martins dult drü phunt pheffers dem goghus.“ u. R. Nr. 1175, 2746. Für eine Meßgibant wird jährlich 12 Schilling Pfennig Zins bezahlt. u. R. Nr. 1722.

² u. R. Nr. 1905, 1907.

³ u. R. Nr. 158, 1175.

⁴ u. R. Nr. 24. Stadt wird Stein zum ersten Mal 1267 genannt. u. R. Nr. 158.

⁵ Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 612. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, in Monographien zur Weltgeschichte, VI, S. 3. Beyerle, Das Radolfzeller Marktrecht vom Jahr 1100, S. 14 ff.

Seite 118. ¹ Teilt man die Städte ein in solche, die aus altem Reichsboden (Reichsstädte), solche, die aus geistlicher Herrschaft (geistliche Städte) und solche, die aus der Herrschaftsgewalt von Geschlechtern (Territorialstädte) erwachsen sind, so muß man Stein den geistlichen Städten zuzählen, also St. Gallen, Konstanz, Schaffhausen; wie auch eine engere Verwandtschaft des Rechts aller dieser ostschweizerischen Städte bestanden hat. Huber, IV, S. 78, 906.

² Vgl. Huber, IV., S. 46; Gothein, S. 68; Rietschel, Markt und Stadt, S. 207; Albert, in Alemannia, B. XXIV, S. 90; Beyerle, Das Radolfzeller Marktrecht vom Jahr 1100, S. 13.

Seite 119. ¹ u. R. Nr. 239, 253, 258, 470, 668, Rupikoser, Geschichte der Freiherren von Klingen, S. 22. 1254 erscheint der Ammann Bertold von Stein; 1293, 1295, 1296 Eberhard der Ammann von Stein; 1327 Walter der Ammann von Waterlingen; 1344 Walter der Ammann von Stein.

² Gothein, a. a. D., S. 9 ff.

Seite 120. ¹ u. R. Nr. 1175.

² Schröder, a. a. D., S. 616.

³ U. R. Nr. 786, 901, 937. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde der Stadtgraben erweitert, vom Deninger Tor hinab auf Rechnung der Stadt, vom Deninger Tor hinauf hinter dem Gotteshaus auch auf Kosten des Klosters. U. R. Nr. 3624.

⁴ Die unmittelbar vom Kloster aus bebauten Güter lagen östlich der Stadt, auf dem Bolle; sie bildeten des Abtes Gebreite, und der Name „Breite“ hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten.

⁵ U. R. Nr. 204, 1028.

⁶ U. R. Nr. 607.

⁷ U. R. Nr. 786, 877.

Seite 121. ¹ U. R. Nr. 2157, 2834.

² U. R. Nr. 274, vgl. auch U. R. Nr. 130.

³ U. R. Nr. 786.

⁴ U. R. Nr. 204, 786, 877. Als 1361 Heinrich von Lütelhufen den halben Teil „der Murer huß in Fron hof“ kaufte, heißt es in dem vor Stadtgericht ausgestellten Brief: „und och mit sölicher gebingd beschah, daz er oder sin erben daz vorgebant huß woltin verkoffen von redlichen sachen, daz font sū tūn mit des vorgebant conventz des gozhuß ze Stain willen und gunst und anders nicht in kain wise.“

⁵ U. R. Nr. 274.

Seite 122. ¹ U. R. Nr. 158, 1175.

² U. R. Nr. 3624.

³ Stadtarchiv Stein, A IX b.

⁴ U. R. Nr. 1175.

⁵ U. R. Nr. 1885.

⁶ U. R. Nr. 1085.

⁷ U. R. Nr. 2950.

Seite 123. ¹ Die geistlichen Grundherrschaften waren es vor allem, die den Weinbau betrieben, und sicherlich ist die Rodung des Klingenberges und die Anlegung der Weinberge vom Kloster ausgegangen.

² v. Znama-Sternegg, III, (1), 188.

³ U. R. Nr. 3624.

⁴ U. R. Nr. 830, 831, 1888, 1586. Vgl. dazu im Gegensatz: Pupikofer, a. a. O., S. 104. Die Herzoge von Oesterreich haben die Vogtei Stein durch Kauf von den Freiherren von Hohenklingen und Belehnung von seiten des Reichs (U. R. Nr. 854) erworben, nicht durch Wahl des Abtes und Konventes.

Seite 124. ¹ U. R. Nr. 3624.

² U. R. Nr. 1175.

³ U. R. Nr. 1402, 1607, 1654, 1755, 1885, 1892, 2211, 2380, 2421.

⁴ U. R. Nr. 1175.

⁵ Der Eggenbach, der durch den Martinsgraben in den Rhein läuft, bildet später die Grenze von Gericht, Zwing, Bann, Wunn und Weid zwischen Stein und Deningen. Stadtarchiv Stein, A XVI. Die Gemarkungsgrenzen auf dem rechten Rheinufer bilden später auch die Grenzen der hohen Gerichtsbarkeit der Stadt Stein. Stadtarchiv Stein, A XI.

⁶ Hier mag einer Zoll- und Abgabebefreiung gedacht werden, die das Kloster Stein für das Gebiet der Grafen von Kyburg genoß. Die darüber ausgestellte Urkunde datiert vom 19. Oktober 1240 und gewährt dem Kloster Stein: „liberum transitum cum equis, carradis et frumento . . . sine omni prorsus telonario aut aliqua quavis exactione quae alias a transeuntibus exigi solent.“ F. Better, 77; Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, II., Nr. 540.

⁷ Vgl. im Steiner Archiv: Von der Zollgerechtigkeit, Gestell F; Historische Nachrichten von dem Zoll- und Gredrecht der Stadt Stein am Rhein, Gestell B, Fach 6.

⁸ U. R. Nr. 1175. Später gehört das Kornviertel den Klingenbergern. U. R. Nr. 1892.

Seite 125. ¹ U. R. Nr. 2746, 2849, 3500.

² U. R. Nr. 1885.

³ U. R. Nr. 701. „Daz si allen den phistern und den mezigern, die nu ze mal ze Stain waerint oder iemerme dar kaemint, daz ungelt ab lan woltint. Also, das si noch ir erben niemer kain ungelt von den selben phistern von bachentz noch von broz wegen und von den mezigern och niemer kain ungelt von mezigendz noch von flaisches wegen genemen woltint noch ensoltint, ze ainer hilf, daz si best gerner irü hüjer ze Stain in der stat wider buwetint.“

* Auch das Kloſter zahlt jährlich 4 Pfund Pfennig Vogtſteuer. 1267 iſt von ihr noch nicht die Rede, obwohl wahrſcheinlich ſchon damals das Kloſter in der Stadt lag. U. R. Nr. 158, 2538.

⁵ Nüſcheler, Die Gotteshäuser der Schweiz, II. Heft, S. 21. Bächtold, Geſchichte der Pfarrpfünden im Kanton Schaffhauſen, S. 222 ff.

Seite 126. ¹ U. R. Nr. 101.

² U. R. Nr. 112, 115 a, 127, 128, 129; vgl. auch J. Better, S. 77, 78, 79, 80, 81. Im fernern U. R. Nr. 96, 97, 98, 100, 101, 115 a. Urkundenbuch der Stadt und Landſchaft Zürich, B. I, Nr. 410, 411, 412, 413. J. Better, S. 71, 72, 73.

³ und ⁴ U. R. Nr. 158 „Also, das wir den ſelben apt Eberhart und das gohhus ze Stain ſöllind laſſen beliben bi den obgenanten iran rechten und gewonhaiten und och bi allen andren iren frighaiten, rechten, lüten und gütern in der ſtat und vor der ſtatt, als ſi die unß uff diſen hüttigen tag gehebt und her brächt hand Si ſüllent uns och allü iar für alle dienſt geben acht pfunt Coſtenker pfening und ſond uns noch bekainem under uns nit fürbas gebunden ſin, ze dianan mit de kainen dingen.“

⁵ U. R. Nr. 781.

⁶ U. R. Nr. 2538, 3624. Vgl. auch die Klage des Abtes anno 1385 (U. R. Nr. 1175) „Darnach clegt och der ſelb ünſer herre der abt . . . von der vogtye wegen zu Stayn; daran drangt in junkther Walthſer von Clingen füro mit dienſten und mit andren dingen, dann recht ald gewonlich wäre.“

Seite 127. ¹ U. R. Nr. 1085, 1167, 1175.

² U. R. Nr. 830. Die Herrſchaft Hohenklingen umfaßt: Die Raſtvogtei über das Kloſter zu Stein, die Vogtei über Stein, den Hof zu Arlen und Hemishofen, Lehen des Reichs; den Hof zu Deningen, zur vorderen Burg Klingen gehörend, Lehen des Biſchofs von Konſtanz; die hintere Burg Klingen, die Vogtei zu Eſchenz über des Gotteshaus Einſiedeln Leute und Güter und des Berges daſelbſt, die Vogtei des Gotteshauses Klingenzell, ledig eigen und alle Eigenleute in der Stadt und dem Burgfrieden zu Stein; den Hof am Stad zu Eſchenz mit der Burg Freudenfels und dem Kirchſaße zu Burg, Lehen des Kloſters Reichenau.

³ Pupikofer, S. 79. Vgl. im Staatsarchiv Zürich, Corpus Documentorum Winterthur, Stein, Andelfingen. B. J. 255, S. 217, 219, 221, 222.

⁴ U. R. Nr. 831, 1118, 1586.

⁵ U. R. Nr. 854.

⁶ U. R. Nr. 887, 902. „und ſullent innen och dieſelben burg und ſtatt offen haben zü allen iren nöten, ſi und iren darin und dar us ze lazzende ane irn merklichen ſchaden und ane geverde.“

⁷ U. R. Nr. 1411.

⁸ U. R. Nr. 1402.

⁹ U. R. Nr. 1607 „alz wir vormäls vor ziten die halben ſtatt ze Stain und den zol ze Stain, welchen empfangen han mir und minen erben, den lehen iſt von dem hailigen Römiſchen rich, als die lehenbrieff das wiſend und inne han, und aber minem lieben vettern Ulrichen von der Hohenklingen, dem elter, der vierdtail der ſtatt und der halbtail bez zols ze Stain zugehörent, wie das iſt, baz es im namlichen nit geſehen iſt, und die lehenbrieff mir und minen erben lutend; und aber er halben koſten und werung gehept und bezahlt hät, das ſy (sic. die?) lehen der halben ſtätt und bez zols ze Stain zü miner und miner erben hand komen ſind. Da vergich ich für mich, min erben und nachkomenden, das ich dem obgenanten minem vettern, ſin erben und nachkomenden by dem ſelben viertail der ſtatt und dem halben zol da ſelbs und by allen nuzen und rechten, ſo darzü gehörend oder gefallen mügend, hinmanhin ſöllint laſſe beliben und laſſen gefolgen in aller der wiß und maß, alz ob er es ſelb empfangen hett, und die lehenbrieff im und ſinen erben ze geſicher wiß ſaittind und lutind, als min und minen erben.“

Seite 128. ¹ U. R. Nr. 1654. Die Herren von Klingenberg, deren Stammburg in der Nähe von Altklingen, dem Erbſitz deren von Klingen, lag, erſcheinen ſchon 1261 als Miniſteriale der Freiherren von Klingen und gehörten nach dem Ausſterben der leßtern zu den hervorragendſten Edelleuten des Hegaus. Seit 1300 waren ſie Beſitzer von Hohentwiel, welche Burg Albrecht von Klingenberg in dieſem Jahr um 940 Mark Silber von Ulrich von Klingen gekauft hatte. Siehe Rüegers Chronik, II., 668 ff. Bächtold, Wie die Stadt Schaffhauſen ihre Landſchaft erwarb, a. a. D., S. 249.

² U. R. Nr. 1885. Dieſe Darſtellung der Vogteiverhältniſſe von 1415 bis 1433 ſteht mit den Ausführungeſen von Pupikofer, S. 94 und allen Arbeiten ſeither in Widerſpruch. Vgl. noch: J. Better, S. 41, Anm. 59; Bächtold, S. 249; Henking, Die Landſchaft des Kantons Schaffhauſen im ſpättern Mittelalter, in der Feſtſchrift des Kantons Schaffhauſen zur Bundesfeier am 10. Auguſt 1901. S. 348.

Die Ansicht, daß 1415 das Verhältnis zu Oesterreich infolge der Achtung Friedrichs gelöst und Walter XI. und Ulrich X. wieder vom Reiche aus mit der ganzen Herrschaft Hohenklingen belehnt worden wären, daß aber, nachdem Friedrich wieder die Gnade des Königs gewonnen, Ulrich X. freiwillig in sein früheres Verhältnis zu Oesterreich zurückgekehrt wäre, steht mit den Urkunden von 1401 (U. R. Nr. 1402), 1417 (U. R. Nr. 1607), 1419 (U. R. Nr. 1654), 1433 (U. R. Nr. 1885, 1888), 1457 (U. R. Nr. 2380, 2397) im Widerspruch. Wenn wirklich der Burggraf Friedrich von Nürnberg die Hälfte der Stadt Stein, die Oesterreich gehörte, zu Händen des Reichs einnahm, so wurde hiedurch das Verhältnis zu Oesterreich nur vorübergehend geändert, indem dann sowohl Ulrich X. wie Walter XI. freiwillig die Rechte Oesterreichs auf die halbe Herrschaft Hohenklingen später wieder anerkannten. Den Revers von 1417, den Walter XI. seinem Vetter Ulrich X. ausstellte, beziehe ich auf den Leihbrief von 1401, nach welchem König Ruprecht Walter XI. mit der halben Herrschaft Hohenklingen und dem ganzen Zoll belehnte. Vgl. S. 127. Wenn 1417 von einem Viertel, welcher Ulrich zukomme, die Rede ist, so geschieht dies, weil 1401 Walter statt nur mit einem Viertel und dem halben Zoll, mit der halben Herrschaft und dem ganzen Zoll belehnt worden ist. Walter XI. und Ulrich X. sind in Bezug auf die Herrschaft Hohenklingen zu gleichen Teilen berechtigt, sowohl mit Rücksicht auf das Reichslehen als auf ihr Verhältnis zu Oesterreich. Wie 1419, so ist auch 1433 die Hälfte der halben Herrschaft Hohenklingen Pfand und somit im Eigentum von Oesterreich. Ebenso ist unrichtig, daß 1433 die halbe Herrschaft Hohenklingen von Ulrich X. an Kaspar von Klingenberg verkauft worden sei; es war vielmehr der Sohn Walters XI., Ulrich XI. In dem Kaufbriefe von 1433 heißt es ausdrücklich: „in mätzen, alz das sin herr und vatter selig und er das bisher innegehet hetten“; und in der Urkunde, in welcher Abt Johannes und der Konvent den neuen Vogt anerkennt, als auch in dem Schirmbrief Kaspars und Albrechts von Klingenberg, lesen wir: „umb den edeln Ulrichen von Clingen säligen, den eltern, des müter von Arburg was, by sinem leben sinen tail und alle sine rechten mit aller gewaltsami und herlichkeit der veste Hohenclingen, der stat Stain zc. Und darnauch um den edeln Ulrichen von Clingen, des müter von Fürstenberg was, och sinen tail aines rechten redlichen koffs erkofft haut.“ U. R. Nr. 1888, 2065, 2215, 2380. Nach diesen Ausführungen ist aber auch die Stammtafel der Freiherren von Hohenklingen, wie sie von Pupikofers aufgestellt worden, unrichtig. Die ganze Herrschaft Hohenklingen steht 1359 den beiden Linien Hohenklingen-Brandis und Hohenklingen-Bechburg zu. In diesem Jahre nun verkauft Hohenklingen-Brandis seinen Anteil, d. h. die halbe Herrschaft, und diese Hälfte erhält 1362 Hohenklingen-Bechburg zu Pfand. Nach der Stammtafel repräsentieren nun Ulrich X. und Ulrich XI. die beiden Linien Hohenklingen-Bechburg, und doch hat die erstere Linie nach dem Gesagten an der Herrschaft Hohenklingen keinen Anteil mehr. Ulrich X. und Ulrich XI. gehören demnach ein und derselben Linie an und zwar Hohenklingen-Bechburg. Die Stammtafel Pupikofers wäre also dahin abzuändern:

Ulrich V.		Ulrich VI.		
ux. Anna v. Brandis		ux. Mechtild v. Bechburg		
Ulrich VII.	Walter VII.	Ulrich VIII.	Ulrich IX.	Walter VIII.
	Walter IX.	Walter X.	Walter XI.	
	ux. Ursula v. Arburg		ux. Kunig. v. Fürstenberg.	
	Ulrich X. der ältere.		Ulrich XI. der jüngere.	

³ U. R. Nr. 1888.

⁴ U. R. Nr. 2083, 2211. Ulrich XI. siegelt noch eine Urkunde für das Kloster Wagenhausen vom 3. Februar 1444. U. R. Nr. 2102.

⁵ U. R. Nr. 2065, 2114, 2215.

⁶ U. R. Nr. 1749, 2119, Archiv Stein, A II a.

⁷ U. R. Nr. 1742, 2105, 1886, 1891, 1892, 2131, 2226, 2328, 2264, 2266, 2290, 2368, 2369.

⁸ U. R. Nr. 1974, 2101.

⁹ U. R. Nr. 2380.

¹⁰ U. R. Nr. 2397.

⁴ U. R. Nr. 1175 „Swenne och ain nüwer abt an daz tor ze Stain kommet, so sol er vor dem tor ze Stain halten, ob er wil, unß die fürschütz an den hüßern in der statte merdent abgebrochen ald mit sinem willen behebt.“ „Swer och ze Stain in der statt ain hüß buwet, der sol über die sträße uß schießen vierdhalben schuoch und nit mer und sol im daz nieman weren.“

⁵ Schulte, Ueber Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., B. V, S. 148.

⁶ v. Wyß, a. a. D., S. 34.

⁷ und ⁸ U. R. Nr. 1175.

⁹ U. R. Nr. 3070, 3624.

Seite 130. ¹ U. R. Nr. 258, 1528, 1759, 2002.

² U. R. Nr. 1175.

³ Siehe J. Better, Die Reformation von Stadt und Kloster Stein am Rhein, im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, B. IX, S. 279, 320 ff.

⁴ U. R. Nr. 1167, 3624.

⁵ Vgl. J. Better, Die Reformation von Stadt und Kloster Stein am Rhein, a. a. D., B. IX, S. 320 ff.

⁶ Huber, IV., 45 ff.

⁷ U. R. Nr. 2746.

⁸ U. R. Nr. 2349.

⁹ U. R. Nr. 1542, 1552, 2120, 2126.

Seite 131. ¹ U. R. Nr. 2538, 2746, 2762. „Und daz och die vorgeantent hern aptt und convent ir schulden, zins und zehenden vor irem stabe, nach zaigung des artikels in der ersten bericht, inziehen sollent. Und ab sunder personen zü Stein si umb das, so si meintind, daz si inen schuldig sin söltind, rechtfertigen wöltind, daz si den selben darumb rechts gestatten sollent och vor irem stabe, nach zaigung des artikels in obgenantent ersten bericht begriffen.“ (von 1462).

² Der „Stoc“ war das städtische Gefängnis.

³ U. R. Nr. 1175.

⁴ U. R. Nr. 2746. „Und umb die spenn, so si zü samen gehept habent von des kleinen und des höw zehenden wegen im kilschspiel zü Stein, den unser her von Stein und sin convent von denen von Stein zü haben vermeintend. Und ist unser richtung und entscheidnuß zwischent inen also: Das unser her der apptt, sin convent und nachkomen die von Stein dero zü geben vertragen sol die wile, die als si vermeint in menschlicher gedechtnus nie geben sijent, und unser her von Stein, sin convent und nachkomen an dem grosen zehenden von win, korn und haber benügen haben söllent, es sye dann, daz uß ackern wisen, ald uß ackern oder wisen rehen, ald uß rehen oder wisen acker gemachet werint oder hinfür gemachet wurdint, da sol inen der zehend von jeglichem, daz es treitt, geben werden.“ U. R. Nr. 3624, „Und besonder, diewyl der klein zehenden nachgelassen ist, das hanniffbündnten, kruzgärten und berglich, darinn nichts anders gebuwen oder uffzogen wirt, dann das inn den kleinen zehenden dienet und gehört, woruß ioch die ungevarlich gemacht wurden den zehenden zü geben unerzücht bliben söllen.“

⁵ U. R. Nr. 1085.

⁶ Damit stimmt auch die Bestimmung des Stadtrechtes überein: „und die urtail sol och nieman fürbaß ziehen.“ U. R. Nr. 1175.

⁷ U. R. Nr. 1167.

⁸ Staatsarchiv Zürich, C II 23.

⁹ U. R. Nr. 1168.

Seite 132. ¹ U. R. Nr. 1208.

² U. R. Nr. 1523, 2119, 2480 „Ich Uli Ömli, waibel der statt ze Stain, vergich vor menglich, daß uff disen tag, als datum dies briefs wiset, do ich offentlich ze gericht saß an statt und in namen des fromen Walthers von Aspöngen, schulthais dajelbs zü Stain, für mich zc.“

³ U. R. Nr. 807, 810, 877, 894.

⁴ U. R. Nr. 1279. J. Beterss Geschichtsbüchlein der Stadt Stein, herausgeg. von J. Better, S. 88.

⁵ und ⁶ U. R. Nr. 1175.

⁷ Unter Stadtgericht versteht man in der Regel das Schultheißengericht. Aber auch das Vogtsgericht ist Stadtgericht; denn es trennt sich scharf von dem Gerichte, das der Vogt auf dem übrigen Immunitätsgebiet des Klosters hält.

⁸ U. R. Nr. 2157.

⁹ Bei einer Klage des Abtes um einen Zins von einem Weingarten erklärt die Beklagte vor Schultheisengericht, sie habe „den garten als lang in rüwiger gemer innegehabt und bejessen unansprächig und unervordret söllichs Zins lenger, denn landesrecht oder stettrecht sije.“ U. R. Nr. 2126. „lenger, den statt oder landtsgewehr.“ U. R. Nr. 1974.

¹⁰ U. R. Nr. 1175.

¹¹ Handelt es sich aber um Bußen, weil der Abt um den Zins gerichtlich hat vorgehen müssen, so fallen diese dem Abt allein zu. U. R. Nr. 1175, 2538.

Seite 133. ¹ U. R. Nr. 1175.

² U. R. Nr. 2762, 3624. „Zu dem vierden: als sich die vorgeannten hern apt und convent von unsern obgezeiten eidgnosen von Stein erclagt habent, das sie inen über irs gothus gütter, eigen und lechen, richtind, das nun für baß hin die selbe von Stein vor des gothus schultheisen und stab zu Stein umb des gothus gütter, eigen und lechen, so in iren gericht, zwingen und bennen ligent, richten mögent, doch denselben hern apt und convent und irem gothus an ir lechenschaft, erschezen, zechenden, zinsen und gülten genzlich unschädlich.“ „Und wenn fertigungen der gütern vor einem hern und apt zu Stein beschehent . . .“

³ Vor Schultheisengericht wird auch Grundbesitz außerhalb der Stadt, zu Kallenbach, Nidlingen u. s. w. übertragen, was wohl damit zusammenhängt, daß die Bürger verpflichtet waren, für ihr freies Eigen außerhalb der Stadt, wo eventuell fremde Gerichte in Betracht fallen konnten, das Stadtgericht als zuständig anzuerkennen. U. R. Nr. 660, 807, 810, 894, 1523, 1773, 1881.

⁴ Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, S. 258 ff, unterscheidet drei Stufen. Auf der ersten gilt rechtlich allein der Herr als Eigentümer, und der Beliehene hat nur einen abgeleiteten Besitz; jede Veräußerung muß durch den Grundherrn vermittelt werden, welcher das Grundstück dem Käufer leiht. Auf der zweiten Stufe stehen der Lehensherr und der Beliehene als gleichberechtigt neben einander (geteiltes Eigentum); zu der Leihe des Herrn tritt der Kauf, die Schenkung u. s. w. als selbständiges Geschäft hinzu. Auf der dritten Stufe erscheint das Eigentum in der Hand des Beliehenen, und der Herr hat nur noch ein Zinsrecht.

⁵ U. R. Nr. 274.

⁶ U. R. Nr. 1542; Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, B. XI, S. 417.

⁷ U. R. Nr. 1175. „Und mag och nieman in kainem hus verbieten, swaz ze leger dar in wirt gelait, wön umb ain freveli und darnäch ze allen an werchen, swaz inen durch gemacht wirt geben.“ „Und ist, daz ainer bi dem andern ze hus ist, so er usser dem hus varen wil, so sol der wirt phant behalten in sinem hus umb den huszins äne gericht.“ „Es mag och hie nieman dem andern sin guot verbieten, wön ain burger, und wil och ainer den andern beklagen, der sol es tuon mit dem schultheisen als mit dem weibel, ob er sū han mag; und mag er dero nit han, so sol er den nechsten burger nemen, den er sicht, mit dem sol er beklagen als verbieten.“

⁸ U. R. Nr. 1175.

⁹ U. R. Nr. 1315, 1317, 1584, 1801, 1891, 1981, 2055, 2189 u. s. w.

¹⁰ U. R. Nr. 807, 1279, 1773, 1881.

Seite 134. ¹ U. R. Nr. 1368, 1396, 1523, 1773, 1877, 1881, 1882, 1898, 1907, 2013, 2359.

² U. R. Nr. 1881.

³ U. R. Nr. 1773.

⁴ U. R. Nr. 470.

⁵ U. R. Nr. 807. Daneben finden wir ein drittes Siegel aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts (Gerichtssiegel). Die Zeichnung ist sehr schön ausgeführt, und die Inschrift, die ungewöhnlicher Weise von unten anhebt, lautete: „Secretū der stat Stain.“ Vgl. Schultheß, Die Städte- und Landesiegel der XIII alten Orte der Schweiz. Eidgenossenschaft, in Mitteilungen der antiqu. Gesellschaft in Zürich, B. IX, Tafel XVI, Fig. 5, 6, 7. J. Better, a. a. D., S. 35, Anmerk. 35; und S. 105, Nachtrag zu Anmerk. 35.

⁶ Schröder, a. a. D., S. 628.

Seite 135. ¹ Die hofhörige Gemeinde des Fronhofs stand somit schon unter Stadtgericht und Stadtrecht.

² U. R. Nr. 543 „Sit, daz von alter dū gewonhait ze Stain in der stat gewesen ist, daz ain frowe, dū ainen elichen wirt hatte in der stat ze Stain, der burger da waz, und dū ir elichen wir (1) über lept, daz dū frowe von gewonhait arbt daz hus, daz sū hatten und noze daz hus und hatte es ze ende ir wile, und irū kint, ob sū kint hatten, die wile ivo müter lept, enkain reht zū dem huse

hatten und och vor us arbt alles daz varnde güt, es waer groz oder claine, daz ir elicher wirt liez nah sinem tode, und schüf ut (und) tet dar us ane irü kint, swaz si wolt und ir wol füget.“ Die Ausbildung dieses für die überlebende Frau so günstigen Erbrechts erklärt sich leicht, wenn wir folgende Punkte ins Auge fassen: Bei der Einwanderung in die Stadt wurden die Kosten zur Erwerbung einer Hofstatt und Erbauung eines Hauses von beiden Ehegatten gemeinsam getragen, und wurde ihnen wohl auch die Hofstatt gemeinschaftlich verliehen. Dazu kam, daß es sich bei Vermögen in der Stadt nicht um altes Familiengut, sondern um Errungenschaft handelte, somit Einsprachen der Familie des Verstorbenen nicht zu befürchten waren. Da nun das Vermögen nicht mehr vorwiegend vom Manne zusammengebracht war, sondern die Frau einen beträchtlichen Teil dazu beigetragen hatte, so ist es eine ganz natürliche Folge, wenn es zur Ausbildung eines ehelichen Güterrechtes kam, nach welchem nicht der Mann das alleinige Rechtssubjekt war, sondern mit und neben ihm die Ehefrau. Es wurde Gütergemeinschaft mit Gesamteigentum der beiden Ehegatten begründet. Dem Begriff der Gemeinderschaft gemäß fällt nun nach dem Tode des Ehemannes sämtliches Vermögen der Ehefrau zu, wobei allerdings die Quelle, mit Rücksicht auf die auch beim Gesamthandsprinzip wirkliche Ehevogtei, von einem Erbrecht der Witwe spricht. Daneben hat sich aber ein Verfangenschaftsrecht der Kinder am Vermögen ihrer Eltern ausgebildet, und diese Gebundenheit kommt nun im Steiner Erbrecht zum Ausdruck in der Annahme, als komme der Ehefrau am Haus nur die Nutznießung, den Kindern das wahre Eigentum zu. Im Falle, daß der Vater stirbt (dasselbe gilt beim Tode der Mutter), haben die Kinder demnach kein Recht, das Gut des verstorbenen parens herauszuverlangen.

Dieses alleinige Erbrecht der Ehefrau beim Tode des Mannes, mit gänzlichem Ausschluß einer Erbberechtigung der Kinder, erschien unbillig und wurde derart abgeändert, daß die überlebende Ehefrau den Kindern gleichgestellt wurde. Sie erhielt nur noch einen Kindesteil, sowohl am Hause, als an der fahrenden Habe, ja, da das Haus den Kindern verfangen, erhält sie den Teil des Hauses nur zur Nutznießung; über die Fahrhabe kann sie frei verfügen. Aus dem Verfangenschaftsrecht der Kinder hat sich wirkliches Erbrecht entwickelt. Diese Erbberechtigung der Kinder hat aber nicht etwa einen Wechsel des güterrechtlichen Systems zur Folge; denn die Gemeinderschaft gilt nur für die Dauer der Ehe. Die bei Auflösung der Ehe eintretenden Rechtsverhältnisse können sich in einem und demselben ehelichen Güterrecht verschieden gestalten. „Die gewonhait sahen wir gemainlich an und duhte uns alle gemainlich schaedelich den burgern, der gemainde und der gedigen ze Stain und den kint, dū an ir vatter erbe billich stan sūn und haben mit gemainem rat gesejet und geordenet über die burger ze Stain gemainlich also, daz unserem gohhus ze Stain sin recht behalten si. Swenne daz hinnan hin beschiht, daz ain frome ir elichen wirt über lept ze Stain, der burger da ist, dū kint mit enander hatten, daz dū frome nu hinnan iemerme niht fürbaz noch mere erben sol ane geverde an den zwain stücken, daz ist an dem huse und an dem varnden güt, so ir man nah sinem tode lat, als von alter gewonhait har komen ist, won daz si und iegliches kint, als vil so sū mit enander dero hant, es sijen knaben oder tohttran, ob sū kint mit enander hant, gleichen tail erben sūn an dem huse und an dem varnde gut, so ir wirt nah sinem tode lat, als es von alter gewonhait har komen was, und sol dū frome ir tail des huses, so si von ir wirt von erbe ane vallet nit fürbaz haben und niezen, won unz an ir tot, und sol danne ir tail des huses in erbes wis vallen ane geverde an irü kint gemainlich, dū si hatte bi dem man, von dem si der tail des huses von erbe angefallen was. Och sol dū frome mit ir tail des varnden gütes, so si von ir totem wirt von erbe angefallen ist, schaffen, swaz si wil und dar us tūn, waz ir wol füget ane allen dar, und sol si des enkain ir kint sumen noch irren ane alle geverde.“ Wie es sich beim Tode der Ehefrau mit dem Erbrecht des Ehemannes verhielt, ersehen wir aus dieser Ordnung des Erbrechtes nicht. Die Stellung des Mannes wird sich aber durch diese Neuordnung des Erbrechtes kaum verschoben haben, so daß nach dem Tode der Frau der Mann als Haupt der Ehe sämtliches Vermögen zu Eigentum behielt, in seiner Dispositionsfreiheit aber beschränkt durch das Verfangenschaftsrecht der Kinder, das bei einer Wiederverheiratung eventuell zur Teilung führen mußte. Vgl. Huber, a. a. O., B. IV, S. 390, 424 ff.; Arnold, a. a. O., S. 166 ff.; Heusler, Institutionen, B. II, S. 304, 400 ff., 457 ff.

Seite 136. ¹U. R. Nr. 2065, 2215.

² Was zur fahrenden Habe gehört, sagt uns die Öffnung von Wagenhausen vom Jahre 1491; bei Joh. Konrad Wink, Sammlung Stadt Steinischer Documenten. Archiv Stein, Gestell B. „Unter der fahrenden Haab, so in das Gläß dienet wird verstanden, nämlich: Wein, Korn, Haaber, Roggen, Heum, Ammb, Bißch, Roß, Kinder, Haußrath, Bettgewand, Schulden, Vaarschafft, Brieff, so nit anhangende Sigel haben. Item Torggel, Standen und dergleichen, so alles fahrend ist und in das Gläß gehörend.

Auch wird von etlichen der Saamen auf dem Felde und andere Frucht, gewerthet und geschätzt; wie solches von einem Gotts Haus Zischingen und Zttingen gebraucht."

³ U. R. Nr. 1175.

⁴ U. R. Nr. 1175. „Und ist, daz ainer hie stirbet, kunt kain herre ald jeman, der den man oder ain frowen erben wil von eigenschaft wegen, der sol daz mentsche besetzen oder fürbringen die dienst, die ain aigen mentsch sinem herren dienen sol und sol darzuo dem gericht trostung geben iar und tag, ob ieman kome, der besser recht hab, dann er, der daz guot ansprech, daz er daz verantwürt.“

⁵ Vgl. Bürgerbuch, Archiv Stein, Gestell B, Fach 3; ferner den Vertrag mit Worblingen von 1614, den mit Steußlingen von 1627. A XI.

⁶ U. R. Nr. 1175 „Ist och ain burger hie, der ains herren aigen ist, wil der herr die dienst, die muglich sint nit verguot han, so füllen in min herren von Eingen belaiten mit lib und mit guot zwo mil von der statte, war er wil.“ Der Zusammenhang zwischen Marktrecht, Geseite und Zoll wäre somit der: Die zum Marktplatz Stein reisenden Kaufleute genießen in einem Umkreis von zwei Meilen um die Stadt einen besondern Frieden, den Marktfrieden. In diesem Marktfriedensbezirk geben die Freiherren von Hohenklingen sicheres Geseit und erheben dafür von allem, was durch diesen Bezirk, die Bannteile, geführt wird, den Zoll. Vgl. S. 124 ff; Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, S. 59 ff; Rietschel, a. a. D., S. 209 ff; Hegel, a. a. D., S. 58.

⁷ U. R. Nr. 543. Es ist dies die einzige Urkunde, in welcher diese Unterscheidung gemacht wird. Vgl. Gothein, a. a. D., S. 143; Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, in Sybels hist. Zeitschrift, B. 58, S. 208; v. Znama-Sternegg, a. a. D., B. III (2), S. 16 ff; Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, S. 129, 139.

Seite 137. ¹ U. R. Nr. 1085, 1208.

² U. R. Nr. 1175.

³ U. R. Nr. 786, 877, 2368.

Seite 138. ¹ U. R. Nr. 2950.

² Vgl. die Wachttrödel im Bürgerbuch. Im Laufe der Zeit wurde der Zusammenhang zwischen Grundeigentum und Bürgerrecht immer mehr gelockert, und im 16. Jahrhundert ließ man die dingliche Bedingung des Bürgerrechtserwerbes gänzlich fallen und ging über zu den rein persönlichen. Die Bezahlung eines Einzuggeldes genügte, um als Bürger angenommen zu werden. Diese erleichterten Bedingungen riefen einer unliebsamen Bürgervermehrung und somit einer Schmälerung der Nutzungsrechte. Besonders scheinen dem Handwerkerstand durch die Einwanderung ländlicher Handwerker Konkurrenten erwachsen zu sein, die sich unangenehm fühlbar machten. Dies führte zur Satzung vom Jahre 1576, welche folgendes bestimmte: Vier Jahre sollte niemand als Bürger oder Hinterlasse angenommen werden. Heiratet eines Bürgers Tochter einen fremden Gesellen, so muß sie innerhalb acht Tagen die Stadt räumen. Sollte nach Verlauf der vier Jahre ein Handwerker, Gewerbmänn oder eine andere Person in der Stadt Stein nötig sein, so kann diese nur als Bürger aufgenommen werden, wenn er Gewehr und Harnisch als Eigentum besitzt, der Leibeigenschaft ledig ist, zum Einzug und Bürgerrecht 50 Gulden bezahlt und sich über ein Vermögen von 100 Gulden ausweist. Nimmt ein Bürger eine fremde Tochter zur Ehe, so wird sie nur zur Bürgerin angenommen, wenn sie ihr ehrliches Weiberrecht beweist, als Einzugsgehalt 8 Gulden bezahlt und 50 Gulden Vermögen besitzt. Witz, Sammlung Statt Steinischer Dokumenten.

³ U. R. Nr. 130, 139, 204, 218, 239, 258, 269, 274, 470, 643, 660, 807, 810, 877, 894, 918, 987, 1175.

⁴ Gothein, a. a. D., S. 160 ff.

⁵ U. R. Nr. 1175.

Seite 139. ¹ U. R. Nr. 1175. In diesem Sinne erkläre ich die Stelle des Stadtrechtes „Und ist, daz ainer ainen burger beschaffen wil, der daz gericht nit mag verphenden, und mag er daz fürbringen, daz er es an in bracht hat und steht er in äne wundatur, daz sol er nit besserren“ in Verbindung mit „Es mag och hie nieman dem andern sit guot verbieten, wön ain burger.“

² U. R. Nr. 1175 „Und wele ze Stayn win schentet, der sol ainen burger lassen usgan unberait unß mornent ze prime, danne sol er beraiten; tuot er daz nit, so sol er es besserren mit sehtzig schillingen. Und der nit burger ist, den sol er lassen gän unß an die türe, danne sol er in haben, unß daz er in gewert, wil er daz nit tuon, so sol er im phant nemen und sol daz nit besserren.“

³ U. R. Nr. 1175 „und ist, daz ain burger den andern wundet äne den totslag, der sol drye tag und sechs wochen frid han vor dem gericht.“

Seite 140. ¹ U. R. Nr. 3365.

² 1460 wurden 23 Wagenhaujer für 5 Jahre zu Ausbürgern angenommen. Sulger gibt 4, Wink, Halder, Gezinger, Betzhain je 2, 18 andere je 10 Gulden Steuer. Es waren dies wohl der größte Teil der Wagenhaujer Bevölkerung. Vgl. Bürgerbuch.

In der Tatsache, daß wohl alle in nächster Nähe der Stadt Angeseffenen Ausbürger waren, finden wir die Erklärung für die Verschmelzung des Oberdorfes, Vogenbachs und Vor der Brücke mit der Stadt. Diese vollzog sich aber erst nach allmählicher Entwicklung, die, obwohl in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts fallend, dennoch hier angedeutet werden mag. Zunächst erwarb die Stadt die Vogtei und die damit verbundenen Nutzungsrechte: 1457 (U. R. Nr. 2380) im Oberdorf und Vogenbach die hohe Gerichtsbarkeit, 1457 und 1468 (U. R. Nr. 2380, 2714) in Vor der Brücke die niedere Gerichtsbarkeit. Dadurch wurden diese Gebiete in die Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt aufgenommen; diese führte wieder zur Gerichtsgemeinschaft, und schließlich durchbrach das Weichbild die Mauern der Stadt und dehnte sich über diese vor der Stadt liegenden Gebiete aus. Dadurch wurden die sesshaften Bewohner im Oberdorf und Vogenbach (Ueberreste des alten Dorfes Stein) und Vor der Brücke vollberechtigte Bürger Steins, nicht anders, als ob sie in der Stadt selbst säßen. Wie die Bürger in der Stadt werden sie in Rat, Gericht und Gemeinde gewählt; sie werden mit Steuern, Tauwen, Diensten, Weinschenken u. s. w. gleich gehalten; ja auch die Allmendnutzungen sind gemeinsam, „haben auch nit allein in hoch unnd veldt, wunn unnd weidt hie dißeiths unnd jenseiths des Reheins die gemeinsamme.“ (Vgl. das Memorial im Staatsarchiv Zürich, Zürich, Stadt und Landschaft, Stadt Stein. 1359 bis 1571. 2. A. 146. 1.)

Ging die Verschmelzung des Oberdorfes und Vogenbaches ohne Schwierigkeiten vor sich, so führte diejenige von Vor der Brücke zu Streitigkeiten. Die Hälfte der Burg Freudenfels, wozu unter anderm auch der Kirchenjag zu Burg und die Vogtrechte in Stein vor der Brücke gehören, steht Oesterreich seit dem Kauf von 1359 (U. R. Nr. 830) zu, und wird 1374 von Albrecht und Leopold von Oesterreich dem Vater des Johann Bischof zu Brizen, Konrad Schultheiß von Lenzburg und seinen zwei Söhnen Ulrich und Heinrich, verpfändet (U. R. Nr. 1015). Die halbe Beste Freudenfels mit ihren Rechten und Nutzungen vererbte sich auf Werner, Schultheiß von Lenzburg, welcher seine Rechte 1453 an Hans von Rojenegg, Herr zu Wirtensfels, abtritt (U. R. Nr. 2303), der sie noch im gleichen Jahre an den Ritter Heinrich von Roggwil weiter gegeben haben muß; denn dieser verpfändet noch 1453 unter anderm auch die Beste Freudenfels mit aller Zubehörde, so wie es der Pfandbrief Oesterreichs ausweist, seinem Tochtermann Eberhard von Boswil für die Heimsteuer seiner Tochter Anna, hält sich aber den großen Weingarten zu Freudenfels und alle Gerichte und Dienste, die dahin gehören, vor (U. R. Nr. 2198, vgl. auch 2119). 1457 erwarb die Stadt Stein die Vogtrechte „ennent Ryns zü Stain by der brugt“; aber nur die Hälfte, die 1359 in den Händen von Hohenklingen-Wechburg geblieben. Aber dennoch verlangte Stein auch die Dienste und Abgaben von denen, die nid der Brücke in den niedern Gerichten derer von Roggwil säßen. Da diese sich aber weigerten, so verbot ihnen Stein, ihre Brücke, Steg und Weg zu betreten. Dieser Zustand war um so unhaltbarer, als die Bewohner von Vor der Brücke im Verkehr des täglichen Lebens auf einander angewiesen waren. 1463 (U. R. Nr. 2566) einigten sich denn auch die Stadt Stein und Junker Georg von Roggwil für zwei Jahre dahin: „Dem ist also, das in der zytt alle, die so in des von Roggwiler tail zü Stain vor der brug gesäßen sind den vorgenannten von Stain gehorsam und gewerttig sin sollen mit diensten und anderm, und desglischen die von Stain inen ir brugg, steg und weg offen, si wunn und maid nießen und inen mit den iren gemeinsammi gewerb, köff und verköff gön, och si irs schirms behelffen lauffen sollen. Und jetweder tail dem andern in allen stücken thun und beliben lauffen solle, als von alter herkommen ist. Es sollen och mit bedingten wortten alle die, so vor der brugg in des von Roggwiler tail gesäßen sind ober im gesworen hand ober hinfuro darin kommt die zit uß der von Stain vacht und synn, filder, aimer und maß nemmen und geben, und alle, die so darinn wirttschafft halten oder win schenken wend, die sollent denen von Stain das ungelt davon geben zü gelicher wiße, als si das von den iren nement. Söllich ungelt sollent die von Stain von inen nemen und insiehen. Und dem söllich ungelt sollent die von Stain dem vorgenannten von Roggwiler halb zü sinen oder siner botten handen antwurten und geben, das ander halb tail sollen die von Stain inen selbs behaben und das an iren nutz bruchen umm des willen, das sie die lütte, so dem von Roggwiler an dem end zü versprächen stond, bester baß mit den iren in guttem frid

und schirm gehalten mugint.“ Eberhard von Boswil, der Tochtermann Heinrichs von Roggwil, verkaufte sodann 1468 (U. N. Nr. 2714) der Stadt Stein „Die vogtye by Stein enhalb Rins nid der brugg mit lüt und güt, mit aller eigenschafft, pfandschafft, lehenschafft, mit allen und ieglichen gericht, vogtyn, vogtrechten, zwingen und bennen, thafferen, mit ungelten, freßlinen, mit ungericht, mit erb, mit väll, mit gläß, mit sturen, diensten, gewaltiamen, herlichaiten . . . Doch vorbehalten und usbedingt ainer herrschafft von Österrich ir offnung und lojung, so si dan zu dem soß Frödenvelß und sinem zugehörde, als si daz verphendt hant.“

Trotzdem durch den Kauf von 1468 die Stadt nun in ganz Vor der Brücke nur die niedere Gerichtsbarkeit und einige damit verbundene Nutzungsrechte erworben, so wurde doch die Verschmelzung mit der Stadt durchgeführt und alle angezessenen Bewohner den Bürgern in der Stadt in jeder Beziehung gleichgestellt. 1504 ging aber der Entscheid der acht Orte: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus dahin: Die Mannschafft diesseits der Brücke zu Stein gehört den sieben Orten: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus zu; die hohen Gerichte und der Wildbann den 10 Orten: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn, so daß dem Landvogt im Thurgau die hohe Gerichtsbarkeit zu steht bis auf das dritte Joch auf der Brücke. Die niedere Gerichtsbarkeit gehört zu Stein und kann ein Urteil gegen einen Eingezessenen nicht vor das Landgericht im Thurgau gezogen werden. Ferner soll die Stadt Stein bei ihren Rechten, das Weinschenken, das Umgeld und andere Dinge betreffend, verbleiben, wie bisher. Durch diesen Entscheid kam Vor der Brücke in eine eigentümliche Zwitterstellung. Archiv Stein, A V.

² Vgl. den Bürgerrechtsbrief von 1469 für Bernhard von Payer und seine Frau Margreth, geb. von Münchwilen (U. N. Nr. 2753); ebenso den für Sigmund Klar, Bürger von Zürich, von 1500, 1515. Archiv Stein, A XIIa.

⁴ Bürgerbuch, spez. die Wachttrödel. U. N. Nr. 1749, 1891; 1939, 2056, 2119, 2369; 2056, 2157.

⁵ Bürgerbuch. „Item Isack und Süßli die iuden gent ierlich ze stür und von dem hoff XXXII gulden und sind zu burger uffgenommen 1460 5 iahre.“ „Item der Jud von Mellingen ist zu Burger uff genommen uf sant Johans tag 1460 5 Jahre, gitt alle iar zu stür, wenn er hie seßschafft ist XX gulbin, und aldie wil er nit hie seßschafft ist, so gitt er des iars X gulbin.“

Seite 141. ¹ U. N. Nr. 1512.

² U. N. Nr. 2173.

Seite 142. ¹ U. N. Nr. 1085.

² Urkunde vom 13. Okt. 1383 im Staatsarchiv Zürich, C II 23. Siehe ferner U. N. Nr. 1167, 1974.

³ U. N. Nr. 1175.

⁴ U. N. Nr. 1167, 1168.

Seite 143. ¹ U. N. Nr. 1175.

² U. N. Nr. 1974. Sigismund starb am 9. Dezember 1437, und Albert II. wurde erst am 20. März 1438 gewählt, und die vom Räte in Konstanz ausgestellte Urkunde datiert vom 14. Jan. 1438.

³ U. N. Nr. 2762.

⁴ U. N. Nr. 761.

Seite 144. ¹ U. N. Nr. 2746.

² U. N. Nr. 2762, 3624.

Seite 145. ¹ F. Better, a. a. O. S. 77, U. N. Nr. 130, 218.

Seite 146. ¹ Die Freiherren von Hohenklingen, die Herren von Klingenberg, von Randegg und von Landenberg, die Abte von Stein, Einsiedeln und Wagenhausen, die Präpste von Deningen und Klingenzell sollen der Herrenstube angehört haben.

² Sie werden 1504 Cristaffler oder Constaffler, 1616 Oberer genannt.

³ 1521 entschied Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, daß Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Stein ihren Teil an den Freveln und Bußen, so auf der Herrenstube geschehen, haben soll, wie bei den Freveln, die anderswo in der Stadt begangen.

⁴ „Geschichten der Herren-Stuben“ im Archiv Stein, Gestell F, 35.

⁵ Als zirka 1400 die Herzoge von Oesterreich eine Schatzung auf Stein legten, versammelten sich bei 80 Bürgern auf der „schüchmacher trinkstube“ und beschloßen, die Steuer nicht zu geben.

⁶ F. Better, a. a. O., S. 107 erwähnt noch die Reblentenzunft. Spuren dieser Zunft aus dem 15. Jahrhundert habe ich nicht gefunden. Auch die Gesellen, die Handwerksknechte, hatten ihre Stube.

Nach dem „Gfellen-Stuben Buechlein“ wurde diese Stube, nachdem sie vorher verboten, 1606 wieder erlaubt. Sie war organisiert wie die Herrentube, nur daß jährlich, am 23. Dezember, Bürgermeister und Rat die Rechnung abnahmen und die vier Cristasler erwählten, Archiv Stein, A XX.

Seite 147. ¹ Schröder, a. a. D., S. 625.

² U. R. Nr. 470.

³ Schröder, a. a. D., S. 628.

⁴ U. R. Nr. 763, 807 2. Urkunde, 810.

⁵ U. R. Nr. 807 1. Urkunde.

Seite 148. ¹ Heusler, Stadtverfassung von Basel, S. 360.

² F. Better, a. a. D., S. 77.

³ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, B. III, S. 117, Nr. 1032.

⁴ U. R. Nr. 218.

⁵ U. R. Nr. 470.

⁶ 1296 (U. R. Nr. 258) sind ausnahmsweise Schultheiß und acht Bürger Zeugen: Hainrich der schulthaiß, Albrecht von Unleingen, Bertold und Ulrich gebrüder, heren Benzen seligen sun, Hainrich der Getrüwe, Hainrich heren Marquart seligen sun, Bertolt Knoz, Eberhart der Ammann und Gütman.“

⁷ U. R. Nr. 1891, 1892, 2264, 2266, 2290, 2368.

⁸ U. R. Nr. 1208, 1551, 1895, 2077, 2362.

⁹ U. R. Nr. 1085, 1208.

¹⁰ U. R. Nr. 1891, 1892, 2266, 2290 vgl. mit 2368.

¹¹ U. R. Nr. 763, 807, 810, 877, 894, 1279, 1368, 1396, 1542, 1552, 1748, 1749.

¹² 1773, 1877, 1881, 1882, 1898, 1905, 2002, 2013, 2120, 2359, 2480.

Seite 149. ³ U. R. Nr. 1175. „Und ist daz, daz ainer ainen burger beschaffen wölt in sinem hus, so sol er in haissen drifunt usgän, und tuot er das niht, sleht er im ab daz houpt, ald swaz er im tuot, daz sol er nieman besserren, swä er daz swert zuo den hailigen, und sol man dann im ainigen darumb geloben, daz er daz getan hab. Swä och ainer den andern haimjuocheth, in ald sin gefinde, und ist, daz er im frävelich wirffet an sin hus ald in daruß vorderröt und in über loffet und bez mit dem rechten wirt überwunden, der sol es besserren mit fünffzehen phunden.“ „Ist och, daz ain burger den anderen slecht, swä er daz tuot, daz sol er ze Stayn besserren, als ob er es emitten in der statte täti. Und ist, daz ain burger den andern wundet äne den totslag, der sol drye tag und sechs wöchen Frid han vor dem gericht. Und ist daz ain wund friedbräch wäre in der tüffi, als an dem lengsten vinger daz vorderröt gelaich lang ist, der sol es besserren mit fünff phunden ald mit der hande. Die wal sol an dem stan, der die wunden getan hät. Und ist, daz ainer den andern anlöffet, gät er drye schritte hinder sich notwer fines libes und mag och das erzügen, swaz er im darüber tuot, daz sol er nit besserren.“ „Wäre och, das ainer belegt wurde an der sträße, und der wölti recht tuon und darüber zuo dem tor wollt us gän, so sol man im under daz tör nach gän und sol menglich zuo rüffen, wen er sicht, und sol die manen ir aidz, die sü der statte geswörn hant, daz si im helffint haben und widerfüren für gericht. Swer daz tuot ald hilffet tuon, der sol es nit besserren.“

² Urfehde des Diepold Hagendorn, im Archiv Stein, A II a. Der St. Georgenschild, d. h. der Adel im Hegau und am Rhein und die mit ihm verbündeten Städte, zu denen auch Stein gehörte, hatten wegen anhaltender Teuerung 1433 eine Ordnung erlassen, welche Bestimmungen enthielt über Kauf und Verkauf von Korn und Vieh u. s. w. Diepold Hagendorn von Radolfzell hatte nun diese Ordnung übertreten.

³ U. R. Nr. 1880, 1933.

⁴ U. R. Nr. 2404, 2380.

⁵ U. R. Nr. 1974. In einer Urfehde von 1399 im Archiv Stein, A II a, werden als Zeugen aufgeführt: „Rüdolf an der Brugg schulthaiß, Heinrich Rüblinger, Burkart Märk, Hans Bijol, Hans Ber, Hiltpolt Lembli, Ulr Keller, Hans Haffner.“

Seite 150. ¹ U. R. Nr. 2349.

² U. R. Nr. 2421.

³ Die Wahlordnung der Stadt Stein von 1468, im Staatsarchiv Zürich, Zürich, Stadt und Landschaft, Stadt Stein 1359 bis 1571 (2) A. 146. I., bestimmt folgendes: Die gesetzte Gemeinde wählt einen neuen Bürgermeister, Vogt und drei Mann (Vogt und die drei Mann sind die Ratsgesellen). Diese wählen nun noch acht Mann, mit welchen sie den Kleinen Rat bilden, der somit aus Bürgermeister

und 12 Ratsmitgliedern besteht. Dann soll der Kleine Rat 12 Mann zum Gericht, die Richter, erwählen; das soll dann der Große Rat sein. (Der Vorsitzende des Großen Rates, der Schultheiß, wird vom Abt, später von Zürich ernannt.) Darnach sollen der Klein- und der Großerat acht Mann aus der Gemeinde wählen (die Ächt). Damit wenn sie (Klein- oder Großerat) über etwas richten müßten, was sie zu schwer dünkte, so sollen sie diese acht Mann zu sich berufen und solche Sach vorhalten und eröffnen. und dann sollen sie in Sachen allen handeln und fürnehmen, was der Stadt Ruh und Ehr ist.

⁴ Mon. Germ. Hist., Tom. III, D. 166. Die zweite Urkunde von 1007 spricht nur noch von „gubernationem et moderamina injungere et commendationi subicere.“ D. 171. Vgl. auch Casus mon. Petrishus., I., 44; Gallia Christiana, V., 933, bei J. Better, S. 68. Noch freier stellt die Urkunde, 1005 datiert, das Verhältnis dar: „Ipsum quoque monasterium Steine, de cuius statu et modificatione iam egimus, Babinbergensis sedis episcopis subicere volumus, eo tamen pacto et ratione, ut nullus vel ipsorum episcoporum aut aliorum potentium presumat alicuius iniquæ exactionis vel constrictionis gravamina vel damna ipsi loco aut eius abbatibus vel procuratoribus seu rebus inferre et nec censum exigere nec quicquam penitus eorum usibus detrudere.“ D. 511.

⁵ Vgl. Casus mon. Petrishus., I., 43. „cum non haberent carnalem, Christum sibi elegerunt heredem“, und Mon. Germ. Hist., Tom. III, D. 511 „Ista igitur cum omnibus appendiciis suis, et quæcumque adhuc nominari possunt, concedimus et legitime confirmamus ad reliquias sanctorum Steinensis aeccliesiæ.“

⁶ Das Pertinenzverhältnis bewirkt das kirchliche Veräußerungsverbot. Was einmal der Kirche gehört, soll ihr nicht mehr entzogen werden. Und wenn nun Heinrich II. „multa de eodem monasterio subtraxit“, so war es eben eine gemeine Kirchenberaubung. Casus mon. Petrishus., I., 44.

⁷ Stuy, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895. Seite 151. ¹ U. R. Nr. 1175. „Svenne och ain niver abt in dem closter ze Stayn wirdet, und der sinu sechen empfaehet von ainem bißhoff von Bâbenberg . . .“ U. R. Nr. 2538.

² U. R. Nr. 1143.

³ Entscheid von Zürich zwischen der Stadt Stein und dem Kloster von 1523, bei Joh. Conrad Winy, Sammlung Statt Steinischer Documenten. Archiv Stein, Gestell B, Fach 1.

⁴ Das Kloster Gengenbach, welches wie das Kloster Stein 1007 Bamberg geschenkt wurde (Mon. Germ. Hist., Tom. III, D. 197), mußte bei jeweiliger Neuwahl eines Abtes 500 fl. bezahlen. Gothein, a. a. D., S. 210.

⁵ Tumbült, a. a. D., S. 39, Anm. 3.

⁶ Vgl. dagegen J. Better, a. a. D., S. 28, Anm. 12.

⁷ Neugart, Cod. Alam., II., S. 86. Genauer Abdruck und photogr. Facsimile im Thurg. U. R., Bb. II, S. 144 ff.

Seite 152. ¹ Nüscheler, a. a. D., Hest II, S. 3; Cramer, Die Geschichte der Mamannen als Gaugegeschichte, S. 330 ff; U. R. Nr. 605, 848; J. Better, a. a. D., S. 83, Ernestus decanus de Staine.

² U. R. Nr. 115 a, 127, 128, 129, 162 a, 239, 251 u. f. w. u. f. w. Vgl. auch U. R. Nr. 714, 768, 1530, 1707; Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, B. I, Nr. 323, 344, 345, 380, 381.

³ U. R. Nr. 104, 105, 788.

Literaturverzeichnis.

- Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell. (Radolfzell 1896.)
 Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. (Basel 1861.)
 Bächtold, Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb. (In der Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901. Schaffhausen 1901.)
 v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. (In Sybels hist. Zeitschrift, B. LVIII und LIX. München und Leipzig.)
 v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. (Düsseldorf 1889.)
 v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. (Düsseldorf 1892.)
 v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. (In Monographien zur Weltgeschichte, VI. Bielefeld und Leipzig 1898.)

- Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, B. I, 1 und II. (Heidelberg 1900.)
- Beyerle, Das Radolfzeller Marktrecht vom Jahre 1100 und seine Bedeutung für den Ursprung der deutschen Städte. (In Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Heft XXX. Lindau 1901.)
- Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. (Leipzig 1887—1892.)
- Cramer, Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte. (Breslau 1899.)
- Gmür, Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zum Jahre 1457. (St. Gallen 1900.)
- Gotheln, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. (Straßburg 1892.)
- Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. (Leipzig 1898.)
- Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte. (Leipzig 1905.)
- Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. (Weimar 1872.)
- Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel. (Basel 1860.)
- Huber, Schweizerisches Privatrecht. (Basel 1886—1893.)
- Heyß, Geschichte der Herzoge von Zähringen. (Freiburg i. B. 1891.)
- v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. (Leipzig 1879—1891.)
- Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. (Leipzig 1895.)
- Küschele, Die Gotteshäuser der Schweiz. II. Heft. (Zürich 1867.)
- Pupikofer, Geschichte der Freiherren von Klingen. (Frauenfeld 1869.)
- Pupikofer, Geschichte des Kantons Thurgau. (Frauenfeld 1886—1889.)
- Rietschel, Markt und Stadt. (Leipzig 1897.)
- Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. (Leipzig 1898.)
- Schulte, Ueber Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert. (In Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., B. V, Freiburg i. B.)
- Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühern Mittelalter. (In Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der k. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, B. XXII. Leipzig 1904.)
- Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. (Leipzig 1890.)
- Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. (Berlin 1895.)
- Tumbült, Die Grafschaft des Hegaus. (Mitteilung des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, III. Ergänzungsband, 1. Heft.)
- v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechtes. (Zürich 1892.)

Quellen.

Das urkundliche Material, das zu vorliegender Arbeit benützt wurde, ist größtenteils noch nicht im Druck erschienen. Gedruckt finden sich Urkunden in Monumenta Germaniae Historica, Diplomata, Tom. III (Hannover 1900—1903), im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, hauptsächlich aber bei F. Bitter, Urkundliche Belege zur Geschichte des St. Georgen-Klosters in Stein a. Rh. von ca. 1000—1300, nebst den Urteilen und dem Abtsrodol von 1385. (In Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Heft XIII. Lindau 1884.) Die Urkunden vom 14. Jahrhundert an liegen zerstreut in den Archiven Zürich, Schaffhausen und Stein. Der größte Teil der Urkunden, die ehemals in Zürich waren, wurden, nachdem Stein 1803 dem Kanton Schaffhausen einverleibt worden war, Schaffhausen übergeben und liegen dort im Staatsarchive. So befinden sich im Staatsarchiv Zürich nur noch wenige Originale (C II 23). Dagegen besitzt es Kopialbücher, die sämtliches urkundliche Material der Stadt Stein in durchweg guter Abschrift enthalten (Steiner Urkunden, B J 177; Corpus Documentorum, Winterthur, Stein, Andelfingen, B J 255), ferner ausgedehntes Aktenmaterial, das, speziell für die Geschichte vom 15. Jahrhundert an, reiche Ausbeute enthält. (A 146. 1.) Für die Benützung der im Kanton Schaffhausen befindlichen Urkunden leistete das Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen wertvolle Erleichterung. Auch im F. J. Archiv zu Donaueschingen dürfte sich noch einiges Material finden lassen.

Erfurs: Das Stadtarchiv Stein.

Es möge hier noch der Inhalt des Stadtarchives Stein mitgeteilt werden.

Das Archiv Stein ist untergebracht im ehemaligen Backhause des Klosters, in einem feuerfesten Raume, der durch eine einfache eiserne Türe abgeschlossen wird. Sämtliche Archivakten befinden sich in offenen Gestellen. Das heute gebräuchliche Register wurde 1880 von F. Better angelegt.

I. Urkundenarchiv.

Die Urkunden sind nach dem Inhalt chronologisch in 32 Kartonmappen und 2 Holzschränken geordnet.

Gestell A.

- A I (a, b, c). Spital, 1362—1766.
- A II (a, b, c). Urpheden, Malefizsachen, Hexenprozesse, 1399—1733.
- A III. Kaiserl. Freiheits- und Lehenbriefe, 1351—1475.
- A IV (a, b, c). Kaufbriefe um die Stadt und Hemishofen. Kaiserl. Konfirmations- und Begnadigungsschreiben, 1332—1638.
- A V. Verträge betreffend Vor der Brücke, das Kirchenlehen auf Burg, die Herrschaften Eschenz, Freudenfels und Mammern, 1374—1743.
- A VI. Prozeßsachen, 1402—1574.
- A VII (a, b, c). Schuldsachen, Bürgschaften und darüber ergangene Urteile, 1401—1578.
- A VIII (a, b). Briefe betreffend die Höfe Steinbach, Güttenberg, Eppenberg und Rappenhof, 1415—1751.
- A IX (a, b). Akta und Verträge, die Stadt Zürich, das Kloster und das davon dependierende Schultheissenamt betreffend, 1384—1675.
- A X. Verschiedene alte Briefe, 1437—1749.
- A XI. Briefe und Verträge über Streitigkeiten der Stadt Stein um ihre Rechte, Freiheiten, Gerichte und Markungen, Bündnisbrief mit Zürich und Schaffhausen, 1457—1650.
- A XII (a, b). Heiratsbriefe, Schulds-, Tausch- und Kaufbriefe, 1395—1685.
- A XIII (a, b). Nambische Sachen, 1467—1788.
- A XIV. Wagenhausen, 1434—1596.
- A XV (a, b). Kauf-, Tausch- und Fertigungsbriefe über von der Stadt erkaufte Häuser, Hölzer u. s. w., besonders Ober- und Unterwald, 1375—1818.
- A XVI. Fürstliche Herrschaften, Gotteshaus Deningen, 1415—1571.
- A XVII. Miena, 1423—1629.
- A XVIII (a, b). Wagenhausen, 1421—1657.
- A XIX. Verschiedene alte Briefe, 1283—1560.
- A XX. Verschiedene alte Briefe, 1561—1783.

II. Bücher- und Aktenarchiv.

Gestell B.

- Fach 1 und 2. Winzche Chronik, 24 Bände samt 4 Bänden Register.
- Fach 3. Geschichten, Satzungen, Eidformulare u. s. w. der Stadt Stein. Daraus:
 - 1. Bürgerbuch (1398 angefangen).
 - 8. Erbrecht von 1630.
 - 10. Erbrecht von 1695.
 - 18. Eidformulare, 1500—1559.
 - 21—25. Verzeichnis der Bürger und Hinterlassen, 1606—1770.
 - 31. Der Stadt Stein Waldungen, 1790.
 - 36. Beschreibung der Aecker des Klosterhofes.

Fach 4. Spital und das ihm gehörende Ackerfeld.

Fach 5. Zoll-, Korn-, Keller-, Spend- und Siechenamt.

Fach 6. Gredamt. Daraus:

1—3. Zoll- und Gredordnungen, 1617—1643.

4. Historische Nachrichten vom Zoll- und Gredrecht der Stadt Stein, 1690.

Gestell C.

Fach 2—5. Ramjen, 1558.

Gestell D.

Fach 3. Wagenhausen.

Fach 4. Biberach.

Fach 5. Höfe Ober- und Unterwald, Steinbach, Hüttenberg, Rappenhof und Eppenberg.

Gestell E.

Fach 3. Gerichtsprotokolle, 1469—1813.

1. Des Schultheißens Protokoll, 1476—1490.

2—22. Stadtgerichtsprotokolle, 1493—1813.

23. Urphebubch, 1575—1637.

27. Ehegerichtsprotokolle, 1725—1780.

Fach 4 und 5. Ratsprotokolle, 1465—1865.

Gestell F.

Manuskripte. Daraus:

5. Aufzeichnungen über den Ittinger Auflauf.

11. Geschichten des Klosters in Stein von J. G. Rahn.

17. Klingenbergers Urbar, 1392.

35. Geschichte der Herrenstube und Musikgesellschaft, Ehegerichtsordnung.

38. Marchenbeschreibung über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, 1763.

44. Marchenbeschreibung der Stadt Stein gehörenden Hölzer (mit alten Wappen).

Gestell G (Schiebladen).

1—6. Ramjen.

7. Hof Allenwinden.

8. Rappenhof, Allenwinden, Hüttenberg, Eppenberg und Steinbach.

9. Akta über das Kirchenlehen auf Burg und über den Ittingersturm.

10. Eschenz, Freudenfels, Kollatur zu Burg.

11. Steckborn, Bernang, Ermatingen, Gottlieben.

12. Akta betreffend Mörzburg, Konstanz, Reichenau.

13. Konstanz, Lindau, Bregenz, Ravensburg.

14. Schaffhausen, Stadt und Landschaft.

15. Ober- und Unterwald.

17. Bibern Hof.

18. Bibern Mühle.

19. Hemishofen.

20. Grundzinse des Spitals in Hülzingen.

Gestell H (Schiebladen).

Daraus:

5. Zollstreit mit Stammheim.

6. Taxa und Ordnungen des großen und des kleinen Zolls. Klagen darüber von Schaffhausen und Lindau, 1630—1670.

20. Petershausen und Hülzingen.

Gestell I (Fächer und Schiebladen).

Fach 1. Gerichtssachen. Daraus:

Schieblade 4. Klosterhof.

Gesell K (Schiebladen).

- Daraus: 2. Fall, Abzug, Wachen betreffend Vor der Brücke, Wald Schomat, 1500—1700.
 4. Der Stadt Stein Waffenrecht, Musterungen, Werbungen, Schanzenbau u. s. w.
 6. Turgauscher Urteilspruch betreffend der Stadt Stein Zoll- und Geleitsgerechtigkeit im Vor der Bruggschen Bezirk, 1648—1746.
 9. Wagenhausen, Öffnungen, Bürgerrödel, Lehenbriefe.

Gesell L.

- Fach 1. Daraus:
 1. Marchenbeschreibung der Stadt Stein, 1736.
 7. Flächenverzeichnis der Stadt Stein.
 29. Geschichte des Rheinzolls, 1818.

Fach 2. Bauamt.

Fach 3. Sefelamt, 1494—1622.

Fach 4. Sextern und Vorrechnbücher.

Gesell M.

Sefelamtshandbücher, 1630—1836.

III. Planarchiv.

Pläne der Stadt Stein und der ihr gehörenden Wälder und Höfe. (Speziell vom Jahre 1726.)

Inhalt.		Seite
Vorwort		103
I. Die Grundlagen der Stadtverfassung (1005—1218)		104
§ 1. Die Einwanderung der Alemannen und das Dorf Stein		104
§ 2. Verlegung des Klosters vom Hohentwiel nach Stein und Erwerbung der Grundherrschaft		106
§ 3. Das Hofrecht		108
§ 4. Die Vogtei		111
1. Die Vogtei der Zähringer		112
2. Erwerb der Vogtei durch die Freiherren von Klingen		113
§ 5. Die Marktgründung		114
1. Das Marktrecht		114
2. Die Marktgemeinde		118
3. Das Marktgericht		119
II. Die Entwicklung der städtischen Verfassung (1218—1457)		120
§ 6. Das Stadtgebiet		120
§ 7. Die Stadtherrschaft		123
1. Die Bögte		123
2. Der Abt und das niedere Gericht		129
a) Die Stellung des Abtes		129
b) Das Schultheißengericht		131
§ 8. Die Stadtgemeinde		134
1. Die Bürger		135
2. Die Hinterjassen		138
3. Die Ausbürger		139
4. Die Familia des Abtes		140
5. Die Trinkstuben		145
§ 9. Die Ratsverfassung		146
§ 10. Exkurs: Das Rechtsverhältnis zwischen d. Kloster Stein und dem Bischofsitz Bamberg		150
Schlußbemerkungen		152
Anmerkungen		153
Literaturverzeichnis		167
Quellen		168
Exkurs: Das Stadtarchiv Stein		169

Zum Wappen von Allensbach.

Von

W. Wartmann.

Im Musée du Louvre in Paris befindet sich seit 1828 das in Fig. 1 abgebildete Glasgemälde. Es gehört zu einer Reihe von ähnlichen oberbadischen Wappenscheiben, die anderorts im Zusammenhang gewürdigt worden sind.¹ Gegenwärtig ist es in einem Fenster im ersten Stockwerke des Pavillon „Sully“ oder „Pavillon de l'Horloge“, nach dem Hof des „alten Louvre“ hin aufgestellt.

Die Maße des Glasgemäldes sind 39,5 cm Länge auf 41,5 cm Höhe; von der Zeichnung und allgemeinen Anlage mag die Abbildung einen Begriff verschaffen. Die Farbengebung und glasmalerische Technik ist die der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts; Pilastersockel und -Kapitäl, wie der diese verbindende Bogen, tragen auf dunkelblauem Farbenglas aus Schwarzlot ausgesparte Ornamente; ein grober Damast auf dunkelrotem Glas dient als Bildgrund, malvenfarbenes Glas für das Obergewand des Heiligen, der die Rolle eines Schildhalters inne hat. Die Pilasterschäfte, das Oberbild, der größere Teil der Heiligenfigur und die Schrifttafel sind auf farblosem Glas in Grisaille und Silbergelb ausgeführt.

Den Heiligen lassen sein bischöflicher Ornat und die drei Goldklumpen oder gefüllten Börsen, die er auf einem Buche trägt, leicht als St. Niklaus von Myra erkennen; der kreisrunde Nimbus zeigt überdies, aus einem zarten Grisaillebelag ausgehoben, die Inschrift:

S. NICLAU.

Unter dem Wappenschild, an der Stelle, wo sich die Stifter der Wappenscheiben zu nennen pflegen, liest man in schönen gotischen Buchstaben:

Min + Gemaynd •

Bü + Allenpach •

• 1541 •

Charakter und Stil des Glasgemäldes weisen entschieden auf oberdeutschen oder ostschweizerischen Ursprung. Schon darum kann nur das badische Allensbach am Untersee in Betracht fallen, nicht bloß, weil es die einzige Ortschaft dieses Namens ist, die man kennt², und St. Niklaus zum Kirchenpatron hat³.

¹ S. 44—57, Taf. III—VII in meiner Veröffentlichung „Les vitraux suisses au Musée du Louvre“, erschienen in der Sammlung Archives des Musées Nationaux et de l'Ecole du Louvre, Paris, Ch. Eggimann, 1908.

² Wenigstens nach Ritters Geogr. Statist. Lexikon.

³ Krieger, Topograph. Wörterbuch des Großherzogtums Baden, I, 35.

Das anscheinend zur Inschrift gehörige, also der Gemeinde Allensbach eigene, Wappen zeigt im gelben Schild zwei nahe beim Griff gekreuzte blaue Schwerter mit gelber Parierstange und schwarzem Griff; um die Kreuzungsstelle ist ein freischwebender gelber (grüner?) Kranz gelegt; ein blauer Spangenhelm von etwas eigentümlicher Form trägt schwarz-gelbe Decken, aber kein Kleinod. Man könnte sich fragen, was der Helm auf dem Schilde der Fischer- und Bauerngemeinde zu bedeuten habe — die Erwägung, daß sie ehemals eine Stadt war, erklärt die Tatsache kaum —, auch ob der spröden, unbeholfenen Zeichnung der beiden Schwerter und der auffälligen Bildung des Helmes stuzen und die Art der Damaszierung des Schildes nicht sehr stilgerecht finden. Ausschlaggebend ist die rein glasmalerisch-technische Beschaffenheit des Wappens. Seine ganze Oberfläche fühlt sich auf der Vorderseite rauh-uneben an, erscheint geradezu porös, im auffallendsten Unterschied zu allen übrigen Teilen der Scheibe; seine schmutzige Schwefelfarbe hat keinerlei Verwandtschaft mit dem klaren Silbergelb, das überall daneben begegnet. Für die Schwerter und den Helm ist sogar ein blasses, mißfarbenedes Blau aufgeschmolzen oder aufgemalt; Blau als Schmelzfarbe — und was für ein schönes, sattes Blau! — tritt aber allgemein erst nach 1550 auf. Wie das ganze Damaststück über dem Wappen, ist auch dieses selbst zweifellos eine spätere Ergänzung: ob, wie die alten Gläser, auch die Zeichnung durch etwas Neues und Fremdes ersetzt worden ist, darüber scheint die Entscheidung leicht zu sein, sobald aus einer andern Quelle das Wappen von Allensbach beigebracht werden kann.

Ein altes Wappen der Gemeinde Allensbach findet sich nach einer gütigen Mitteilung des Großherzoglich Badischen Generallandesarchives in Allensbach selbst, an der Decke des Ratszimmers. Es ist von der aus Fig. 2 ersichtlichen Form; die Zahlzahl in den zwei untern Feldern scheint allerdings anzudeuten, daß es erst 1751 entstanden, — oder erneuert worden ist. Mit dem Wappen des Glasgemäldes in Paris hat es nichts gemein.

Wer mit der Erinnerung an das Wappen in Allensbach das schweizerische Landesmuseum in Zürich durchwandelt, muß notwendiger Weise auf die in Fig. 3 abgebildete Wappenscheibe aufmerksam werden.¹ Sie ist im fünften Fenster des Raumes XVIII (3. gotisches Zimmer aus der Zürcher Fraumünsterabtei) eingeseht. Ihre Breite beträgt 28,5 cm, die Höhe 42 cm. Wie auf dem schon besprochenen Glasgemälde, sehen wir wieder vor rotem Damast St. Niklaus drei Viertel von rechts als Schildhalter in einem Architektur-Rahmen und oben Hindeutungen auf das Landsknechtleben. Der Schild zeigt die drei deichsel- oder gabelweise gelegten weißen Fische von Fig. 2 und ein durchgehendes Kreuz mit einem Ring im Mittelpunkt. Daß das Kreuz hier breiter ist und den Ring ganz umschließt und daß die untere Schildhälfte keine Inschrift trägt, hat wenig zu bedeuten. Doch bestehen in den Farben große Unterschiede; auf dem Glasgemälde sind alle Quartiere weiß, das Kreuz rot, der Ring gelb.



Fig. 2.

Wappen im Ratszimmer zu Allensbach.

¹ Nach einer Aufnahme des schweizerischen Landesmuseums mit Erlaubnis der Direktion reproduziert.

Zwischen den Säulensockeln liest man: Jacob. v. Aspach. 1512.

Das Wappen eines Geschlechts Von Asbach (Asbach in Baden, Kr. und A. G. Mosbach?) findet sich im Grünenberg'schen Wappenbuch Fol. 166 und im alten Sigmacher, II., p. 9. Beide Male ist der Schild schrägrechts von weiß und rot geteilt, mit einem Pfeil von vertauschter Farbe in jedem Feld, in der Richtung der Teilung, die Spitze nach oben, — somit ganz verschieden vom unsrigen. Durch diese Tatsache wird die Unzuverlässigkeit der eben mitgeteilten Inschrift in ihrer jetzigen Gestalt vollends bestätigt. Schon nach kurzem Verweilen erkennt das Auge, daß nur die Hälfte links (heraldisch) vom Rotblei ursprünglich ist. Das Glas der zweiten Hälfte hat eine andre Farbe und ist künstlich gealtert und verschmiert worden. Das Schwarzlot des neuen Teiles erreicht bei weitem nicht das vollständig undurchsichtige tiefe Schwarz, wie man es links sieht. Die Schrift selbst ist ungelent, vor allem viel lockerer als dort; wie jedermann erfahren hat oder weiß, ist der Mangel von Geschlossenheit der Schrift der am schwierigsten zu vermeidende Fehler beim mühsamen Nachmalen von Buchstaben, die der Hand nicht geläufig sind. Was zu berücksichtigen bleibt, ist also nur die Buchstabengruppe . . . aspach. 1512, und diese ruft geradezu der Ergänzung zu der ehemals geläufigen Form des Namens von Allensbach, nämlich Alaspach.

Was vor dem Ortsnamen gestanden hat, — vielleicht Gmeid zu? — ist nicht zu entscheiden, „Jacob v.“ indessen kaum, sonst wäre doch nicht St. Niklaus als Patron des Stifters vorhanden. Ein Gedings vom 13. bis ins 15. Jahr bei Kindler v. Knobloch,² hier Geistlicher in Weisingen; doch nicht bekannt zu sein. Hingegen gedas Stumpf in seine Schweizer-5. Buch, zu Anfang des 12. Raoder Stadt Allensbach, da im Text die Rede ist. Zeitlich steht es ja ziemlich nahe und unterscheidet sich von ihm nur durch das Fehlen des dritten Fisches.



Fig. 4.
Wappen des
Städtchens Allensbach
nach Stumpf.

schlecht v. Allensbach wird allerd Hundert erwähnt bei Krieger¹ und sogar zu 1536 ein Jacob Allspach, scheint ein besonderes Wappen hört das „Alaspacher waapen“, chronik aufgenommen hat — im pitels — entschieden der Gemeinde nur von der Ortschaft des Namens dem Wappen der Zürcher Scheibe

Der Reichenauer Abt Alwig (997—1000) hatte schon von Kaiser Otto III. für Allensbach das Markt- und Münzprivilegium erwirkt; Markt und Münze wurden dem Kloster unterstellt. 1075 erneuerte und erweiterte Abt Eckehard das Privileg.³ Ein Siegel der „Stadt“ ist nicht vorhanden; sie hat nie eines besessen.⁴ Dem gegenüber ist das Wappen auf der Scheibe in Zürich, einstweilen das älteste bekannte, von einigem Interesse. In dem weißen Schild mit rotem Kreuz läßt sich wohl das Zeichen der Abtei Reichenau, der Oberherrin des Marktes, erkennen; die drei Fische (Gangfische?) und der Ring wären Allensbach als städtischem Gemeinwesen eigentümlich.

¹ I, 34—36.

² Oberbad. Geschlechterbuch I, 6 und 8, unter Allensbach und Mosbach.

³ Siehe Schulte: Ueber Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. V, S. 150 ff.; S. 168 die Urkunde von 1075.

⁴ Mitteilung des Generallandesarchivs, und Schulte S. 156.

Wollte man die beigezogenen Dokumente nach ihrem Werte ordnen, so ergäbe sich die Reihenfolge:

1. 1512, Glasgemälde in Zürich (Fig. 3), erste Hälfte der Inschrift wahrscheinlich ganz vom Restaurator erfunden.
2. 1548, Wappen bei Stumpf (Fig. 4), mit der Ungenauigkeit, daß es nur zwei Fische aufweist, während die Dreizahl in Nr. 1 durch Nr. 3 bestätigt wird.
3. 1751, Wappen im Ratzzimmer zu Allensbach (Fig. 2), die Grundbestandteile, Fische, Kreuz und Ring, noch erkennbar, aber mit veränderten Farben — Felder 1 und 4 rot, 2 und 3 blau, Kreuz und Ring gelb — verschmälertem Kreuz und größerem Ring und in der unteren Schildhälfte mit einem „Monogramm“ von Allensbach und der Jahrzahl 1751.

Das Pariser Glasgemälde vom Jahre 1541, mit dem fremden Wappen, kommt hier nur soweit in Betracht, als es ebenfalls, wie das in Fig. 3 abgebildete, St. Niklaus als Patron von Allensbach zur Darstellung bringt; als Stiftung des Städtchens und als Wappenscheibe bietet es, wie jenes, einen erfreulichen Beleg für die eigenartige Sitte der Wappenschenkungen und für die Lebendigkeit oberdeutscher Formen- und Farbensinnes in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.





Fig. 1. Glasgemälde im Musée au Louvre in Paris.



Fig. 3. Glasgemälde im schweizerischen Landesmuseum.

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des Bodensees und seiner Umgebung.

Siebenunddreißigstes Heft.



Mit 3 Kunstdruckbeilagen und 4 Illustrationen im Text.

Lindau i. B.

Kommissionsverlag von Joh. Thom. Steffner.

1908.

Personal des Vereins.

Präsident: Heinrich Schüzinger, rechtsf. Bürgermeister und tgl. bayer. Hofrat, in Lindau.
Vizepräsident und erster Sekretär: Dr. Christ. Roder, Realschulvorstand, in Ueberlingen.
Zweiter Sekretär und Schriftführer: Th. Lachmann, großh. Medizinalrat, in Ueberlingen.
Schriftleiter: Dr. Johannes Meyer, Kantonsbibliothekar, in Frauenfeld.
Kassier und Kustos: Karl Breunlin, Kaufmann, in Friedrichshafen.
Bibliothekar und Archivar: vafat (provisorisch von Herrn Postsekretär F. Ruhn, in Friedrichshafen, besorgt.

Ehrenmitglieder des Vereins:

S. Erzellenz Dr. ing. Graf Ferd. von Zeppelin, General der Kavallerie und Luftschiffer.
Dr. F. A. Forel, ordentl. Prof. emer. für Naturgeschichte an der Universität Lausanne, in Morges.
Dr. Gerold Meyer von Knonau, ordentl. Professor für Geschichte an der Universität Zürich.
Dr. Albr. Pent, k. u. k. Hofrat, ordentl. Professor für Geographie am Institut für Meereskunde in Berlin, NW 7.

Ausschuß-Mitglieder:

Für Baden: Otto Leiner, Stadtrat und Apotheker, in Konstanz.
- Bayern: Dr. Karl Wolfart, Stadtpfarrer, in Lindau.
- Oesterreich: Dr. med. Th. Schmidt, k. k. Sanitätsrat, in Bregenz.
- die Schweiz: Dr. Johannes Meyer, Kantonsbibliothekar, in Frauenfeld.
- Württemberg: Fr. Krauß, Fabrikant, in Ravensburg.

Pfleger des Vereins:

Arbon: Adolf Stoffel, Fabrikant.
Bregenz: B. Winkel, Bürgereschullehrer.
Friedrichshafen: K. Breunlin, Kaufmann.
Jänny: Karl Pfeilsticker, Kaufmann.
Konstanz: Otto Leiner, Stadtrat und Apotheker.
Lindau: Karl Stettner, Buchhändler und Magistratsrat.
Meersburg: Vafat.
Meffkirch: Dr. med. Gagg.
Nadolfzell: Alb. Morzell, Buchdruckereibesitzer.
Ravensburg: Otto Maier, Buchhändler.
Rorschach: Vafat.
Singen: Adolf Fischer, Kaufmann.
St. Gallen: Dr. Otto Henne am Rhyu, Staatsarchivar.
Stuttgart: R. Thomann, Direktor.
Tuttlingen: Ad. Schab, Fabrikant.
Ueberlingen: Th. Lachmann, Medizinalrat.

Dritter Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis im 34. Vereinsheft.

I. Neueingetretene Mitglieder.

(In der Reihenfolge der Aufnahme.)

In Baden:

Großherzogl. Realschule in Radolfzell.
Großherzogl. Realschule in Singen.
Herr Pastorations-Geistlicher Waag, Salem.
• Kneitel, Oberförster, Heiligenberg.
• Martin, Bürgermeister, Heiligenberg.
• Frau!, fürstl. fürstenb. Kammerrat,
Heiligenberg.

Herr Prof. Dr. Max Wingenroth, Karlsruhe.
• Pfarrer Ed. Amann, Denkingen.
• Pfarrer Karl J. Müller, Röhrenbach.
• K. Kägele, Brauereidirektor, Radolfzell.
Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek,
Karlsruhe.

In Bayern:

Herr Dr. phil. et med. Walter Wiedersheim
in Schachen.

Herr Rechtsrat Hamm in Lindau.

In Württemberg:

Herr Kremmler, Kameralverwalter, Lettnang.
• K. O. Müller, Referendar, Ravensburg.
• W. Maurer, Kaufmann, Tuttlingen.
• Ernst Faigle, Referendar, Tuttlingen.
• Max Dörner, Fabrikant, Tuttlingen.
• Friedr. Dick, Fabrikant, Eßlingen.
Eßlinger Samstags-Regelgesellschaft im
Saalbau, Eßlingen.
Herr Oberamtmann Bockshammer, Lettnang.
• Kommerzienrat Wilh. Mayer, Stuttgart.
• Fabrikant Adolf Mayer, Stuttgart.
• Fabrikant Franz Wilhelm, Stuttgart.
• Kameralverwalter Baumgart, Tuttlingen.
• Oberingenieur Dürr, Friedrichshafen.

Herr Bankier Haug, Friedrichshafen.
• Postsekretär F. Kuhn, prov. Bibliothekar
des Vereins, Friedrichshafen.
• Staatsanwalt Völter, Ravensburg.
• Dr. Kleinschmidt, Vorstand der Drachen-
station, Friedrichshafen.
• Baumeister Teufel in Tuttlingen.
• Pfarrer Maier, Eßlingen bei Ulm.
• Stadtschultheiß Ad. Mayer,
Friedrichshafen.
• Dr. med. Brudi, Stuttgart.
Königl. Oberrealschule in Ravensburg.
Herr Dr. jur. Gut, Rechtsanw., Leutkirch i. A.
• Oberlehrer Hahn, Ravensburg.

In übrigen Deutschland:

S. Erzellenz Graf von Brühl, k. preuß.
Regierungspräsident, Sigmaringen.
Hr. M. Riesl, Privatier, Frankfurt a. M.

Herr Ad. Schmalholz, Professor an der
Baugewerbeschule, Barmen (Rhld.).

In Oesterreich:

Herr B. Hämmerle, Fabrikbesitzer, Dornbirn.

Herr A. Leop. Gaipl, Staatseisenbahnbeamter,
Kornneuburg.

II. Ausgetretene Mitglieder.

(Wegen Ablebens, Wegzugs, hohen Alters u. a. Gründen, in der Reihenfolge des Austritts.)

In Baden:

Freiherr von John-Freyend, in Konstanz.
Herr Prof. Dr. Max Reinganum,
Freiburg i. Br.
• Bierbrauereibesitzer Graf, Staad.
• Pfarrer Groß, Watterdingen.
• Anwalt Marbe, Freiburg.
• Mattes, großh. Baurat, Konstanz.
• Wieser, Forstamtsbuchhalter, Salem.

Herr L. Würth, Oberamtsrichter, Ueberlingen.
Freiherr Dr. August v. Rüpplin, Stadtpfarrer,
Ueberlingen.
Herr Hofapotheker Fr. Lydtin, Salem.
• Oberförster Bauer, Ueberlingen.
• Privatier Burk, Konstanz.
• Pfarrer Schirmer, Konstanz.

In Bayern:

Herr Rechtsrat Siebert, Lindau.

Herr Haid, Kunstmaler, Nonnenhorn.

In der Schweiz:

Herr Lauter, Kaplan, Arbon.

Herr Mechaniker Schmid, Grenchen.

In Oesterreich:

K. k. Gymnasium in Bregenz.

In Württemberg:

Herr Herm. Kifling, Heidenheim.
• Müller, Bezirksgeometer, Weinsberg.
• Egner, Zollrevisor, Stuttgart.
• Stadtpfarrer Schmidt, Friedrichshafen.
• Schariri, Oberförster, Tuttlingen.
• v. Fricker, Oberstaatsanwalt, Ravensburg.
• H. Kohnagel, Kaufmann, Stuttgart.

Herr Generallt. v. Schott, Stuttgart.
• Louis Fritsch, Kaufmann, Stuttgart.
• J. Kohler, Kunstmüller, Tuttlingen.
• J. A. Maier, Kaufmann, Tuttlingen.
• Gust. Schab, Oberamtsbaumeister,
Tuttlingen.

Anzahl der Mitglieder.

Stand im Juli 1908.

Baden	208 Mitglieder
Bayern	60 "
Belgien	1 "
Deutsches Reich (übriges)	26 "
Italien	1 "
Oesterreich	61 "
Rumänien	1 "
Schweiz	65 "
Württemberg	199 "
Amerika	2 "
Zusammen	<u>624 Mitglieder.</u>



Darstellung

des

Rechnungsergebnisses für das Rechnungsjahr 1907.

I. Einnahmen.

A. Reste.

	Mt.	Pfg.
Aktiv-Restant am 31. Dezember 1906	129.	53

B. Laufendes.

1. Für Aufnahmegebühren und laufende Beiträge Neueintretender	212.	15
2. Verkauf von Vereinschriften im Kommissionsverlag pro 1907	211.	60
3. Erlös aus Vereinszeichen	5.	50
4. Erlös aus Eintrittsgeldern für die Vereinsammlung nach Abzug der Wartegelder	8.	90
5. Inkasso des Jahresbeitrages gegen Versand des 36. Vereinsheftes	2566.	83
6. Erlöse: Für Altschees, an die Firma Huber & Co. in Frauenfeld abgelassen	40.	50

C. Außerordentliches.

1. Von Sr. Majestät dem König Wilhelm II. für Lokalmiete	378.	—
2. Von Sr. kgl. Hoheit dem + Großherzog Friedrich von Baden 100 Mt., von Ihrer kgl. Hoheit der Frau Großherzogin Luise v. Baden 25 Mt. und von Sr. kgl. Hoheit dem jetzt regierenden Großherzog Friedrich v. Baden 50 Mt.	175.	—
3. Vom großherzogl. bad. Ministerium des Kultus eine außerordentl. Gabe von	400.	—
Summa der Einnahmen	4128.	01

II. Ausgaben.

A. Reste.

Keine.

B. Laufendes.

1. Kosten der Jahresversammlung in Heiligenberg	111.	—
2. Beiträge an Vereine	30.	—
3. Diverse laufende Ausgaben (Zusammen)	92.	86
4. Allgemeine Spesen und Portoauslagen der Verwaltung	196.	52
Uebertrag	430.	38

	Vortrag	Mk. Pfg.
5. Auslagen und Neuanschaffungen für Bibliothek und Sammlung		430.38
6. Kosten des 36. Vereinsheftes:		
a) Druckkosten		1638.10
b) Autorhonorare		247.97
c) Expedition		197.88
7. Auslagen im Schriftenaustausch mit Korporationen und Vereinen		41.65
8. Miete der Sammlungs- und Bibliothekslotalitäten		500.—
9. Vergütung an den Kassier und Bibliothekar		200.—
10. Anwesenheitsgelder an die Vorstandsmitglieder für 4 Ausschußsitzungen		180.—

C. Außerordentliches.

Reservefonds, aus laufenden Mitteln entnommen, zwecks Amortisation der bevorstehenden Kosten für den Umzug und die Neueinrichtung der Vereins-sammlung

600.—

Summa der Ausgaben

4141.33

Gegenüberstellung.

Summa der Einnahmen	4128.01
Summa der Ausgaben	4141.33
Kassamangel am 31. Dezember 1907	<u>13.32</u>

Friedrichshafen, im Juli 1908.

Karl Breunlin, Vereinsrechner.

Schriften-Austausch.

Mit nachstehenden Behörden und Vereinen u. steht unser Verein im Schriftenaustausch. Seit Erscheinen des letzten Vereinsheftes sind die nachstehenden Veröffentlichungen uns zugekommen. Für die freundl. Uebersendung derselben statten wir hiemit unsern besten Dank ab und verbinden damit die Bitte, den Schriftenwechsel auch künftig fortzusetzen. Gleichzeitig eruchen wir, folgendes Verzeichnis als Empfangsbefcheinigung ansehen zu wollen.

Sendungen für die Bibliothek wollen nur direkt durch die Post, franko gegen franko, an den
„Verein für Geschichte des Bodensees u. s. A. in Friedrichshafen“
gerichtet werden.



- Nachen. Nachener Geschichtsverein. 29. Band der Zeitschrift 1907.
Narau. Historische Gesellschaft des Kantons Argau. Argovia 32. Band 1907.
Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift 33. Jahrgang 1907.
Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken. 64. Bericht für 1907.
Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift VII. Band, Heft 1.
Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken.
Berlin I. Der „Herold“, Verein für Heraldik und Genealogie. Der deutsche Herold, 37. und 38. Jahrgang. Vierteljahrsschrift 34. und 35. Jahrgang.
Berlin II. Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Korrespondenzblatt 1908. Bericht über den 6. Verbandstag zu Bamberg 1905, desgleichen über den 7. Verbandstag zu Basel 1906.
Bern. Eidgenössisches Baubureau.
Bern. Eidgenössische Zentralbibliothek.
Bern. Historischer Verein des Kantons Bern. Archiv 18. Band, Heft 3, 1908.
Bonn. Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande.
Bregenz. Kommunal-Obergymnasium Bregenz. 1.—12. Jahresbericht 1896—1907. Katalog der Lehrerbibliothek, I. und II. Teil.
Bregenz. Vorarlberger Museumsverein. 44. Jahresbericht 1906, zugleich Festschrift zum 50 jährigen Bestande.
Breslau. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. 84. Jahresbericht mit Ergänzungsheft.
Breslau. Verein für das Museum schlesischer Altertümer.
Breslau. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens.
Brünn. Deutscher Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens. Zeitschrift II. Jahrg., Heft 4.
Chur. Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden.
Cöln a. Rh. Stadtbibliothek Cöln a. Rh. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 80. Heft 1906, 81. Heft 1906, 82. Heft 1907. Mitteilungen über die Stadtbibliothek in Cöln 1602—1902.
Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen. Archiv, IV. Band, 3. Heft, V. Band. Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte. III. Band, Heft 2. Quartalblätter, IV. Band, Jahrgang 1906.
Dillingen. Historischer Verein.
Donaueshingen. Fürstlich Fürstenbergisches Hauptarchiv.
Donaueshingen. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und angrenzender Landesteile.

- Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft zu Dorpat. Verhandlungen, 22. Band, Heft 1. Sitzungsberichte 1905 und 1906.
- Dresden. Rgl. Sächsischer Altertumsverein. Neues Archiv, 28. Band und Jahresbericht 1906/07.
- Elberfeld. Bergischer Geschichtsverein. Zeitschrift, 40. Band 1907.
- Erfurt. Verein für Geschichte und Altertumskunde.
- Feldkirch. K. t. Staatsgymnasium. 52. Jahresbericht 1906/07.
- Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Archiv, 3. Folge, Band 9. Mitteilungen über römische Funde in Heddernheim, IV. Heft 1907.
- Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau. Thurgauische Beiträge, 47. Heft 1907.
- Freiberg in Sachsen. Freiburger Altertumsverein.
- Freiburg i. Br. Alemannia, Zeitschrift für alemannische und fränkische Geschichte, Volkskunde, Kunst und Sprache, zugleich Zeitschrift für Geschichtskunde zu Freiburg. Neue Folge, Band 8, Heft 3 und 4, Band 9, Heft 1.
- Freiburg i. Br. Breisgauverein „Schau ins Land“, 34. Jahrlauf. 35. Jahrlauf, 1. Halbband.
- Freiburg i. Br. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg im Br. und den angrenzenden Landschaften. Zeitschrift, 23. Band, Heft 1—4 (Alemannia N. F. 8).
- Freiburg i. Br. Kirchengeschichtlicher Verein für das Erzbistum Freiburg i. Br. Neue Folge. 8. Band.
- Freiburg i. Ue.: Deutscher geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg.
- Fulda. Fuldaer Geschichtsverein. Fuldaer Geschichtsblätter. 6. Jahrgang 1907. Nr. 5—12.
- Genf. Institut national Genevois.
- Genf. Société de Histoire et d'Archéologie de Genève.
- Glarus. Historischer Verein des Kantons Glarus.
- Graz. Historischer Verein für Steiermark. Steirische Zeitschrift für Geschichte. 5. Jahrgang 1907, Heft 1—4.
- Greifswald. Rügisch-pommerischer Geschichtsverein.
- Hall. Historischer Verein für das württembergische Franken.
- Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte. Mitteilungen. 26. Jahrgang 1906.
- Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen. Zeitschrift, Jahrgang 1907, 1.—4. Heft.
- Heidelberg. Historisch-philosophischer Verein. Neue Heidelberger Jahrbücher, Jahrgang XV.
- Heilbronn. Historischer Verein Heilbronn.
- Hermannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv, 34. Band, Heft 3 und 4.
- Jena. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde.
- Innsbruck. Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg. Zeitschrift, 51. Heft 1907.
- Innsbruck. K. t. Statthaltereiarchiv. Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. IV. Jahrgang, Heft 3 und 4. V. Jahrgang, Heft 1.
- Karlsruhe B. Badische historische Kommission. Badische Neujahresblätter 1908. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Band 22, Heft 3 und 4, Band 23, Heft 1.
- Karlsruhe B. Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie. Jahresbericht 1906, Niederschlagsbeobachtungen, Jahrgang 1907, Heft 1.
- Kassel. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
- Kassel. Verein für Naturkunde. 51. Bericht 1907.
- Kempten. Allgäuer Altertumsverein.
- Kiel. K. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Zeitschrift, 37. Band 1907.
- Kraibach. Musealverein für Krain. Izuestja Letnik XVII, Heft 1—6. Mitteilungen, 20. Jahrgang 1907, Heft 1—6.
- Landshut. Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen, 43. Band.
- Lauingen. Altertumsverein. Altlauingen, Organ des Altertumsvereins Lauingen, 1. Jahrgang 1906, 2. Jahrgang 1907.
- Linz. Museum-Francisco Carolinum. 65. Jahresbericht nebst der 59. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde.
- Lübeck. Verein für lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift, Band 9, Heft 1.
- Luzern (Stans). Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. 62. Band des Geschichtsfreunds 1907.

- Magdeburg. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg. Geschichtsblätter, 42. Jahrgang 1907, 1. und 2. Heft.
- Magdeburg. Museum für Natur- und Heimatkunde. Abhandlungen und Berichte, Band I. Heft 1, 2 und 3.
- Mainz. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer. Zeitschrift, neue Folge, 2. Jahrgang 1907.
- Mannheim. Mannheimer Altertumsverein. Geschichtsblätter, 8. Jahrgang Nr. 7—12, 9. Jahrgang Nr. 1—9.
- Mühlhausen i. Th. Mühlhäuser Altertumsverein. Geschichtsblätter, Jahrgang VIII.
- München. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. Korrespondenzblatt, 38. Jahrgang 1907, Nr. 8—12, 39. Jahrgang 1908 Nr. 1—3.
- München. Deutscher und österreichischer Alpenverein. Zeitschrift, 38. Band.
- München. Geographische Gesellschaft. Mitteilungen, II. Band, Jahrgang 1907.
- München. Historischer Verein für Oberbayern.
- München. Münchner Altertumsverein. Zeitschrift des Münchner Altertumsvereins. XVI. mit XVIII. Jahrgang 1905/07.
- Neuburg a. D. Historischer Filialverein.
- Nürnberg. Germanisches Museum.
- Nürnberg. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
- Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Mitteilungen, 45. Jahrgang 1907.
- Ravensburg. Diözesanarchiv für Schwaben, 25. Jahrgang 1907. Schwäbisches Archiv. 26. Jahrgang 1908.
- Regensburg. Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg. 59. Band der Verhandlungen. Jahrgang 1907.
- Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Sitzungsberichte 1905.
- Salzburg. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Mitteilungen über das 47. Vereinsjahr.
- St. Gallen. Historischer Verein des Kantons St. Gallen.
- Schaffhausen. Historisch-antiquarischer Verein. 15. Neujahrsblatt 1908.
- Schwerin. Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. 1. Band Register über die Jahrgänge 51—60 der Jahrbücher und Jahresberichte. 72. Jahrgang 1907.
- Sigmaringen. Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern.
- Speier. Historischer Verein der Pfalz. Mitteilungen, 29. und 30. Heft 1907.
- Stettin. Gesellschaft für pommerische Geschichts- und Altertumskunde. Baltische Studien. Neue Folge, Band XI, 1907.
- Straßburg i. E. Historisch-literarischer Zweigverein d. Vogesenklubs. Jahrbuch, 23. Jahrgang 1907.
- Stuttgart. Kgl. Geheimes Haus- und Staatsarchiv.
- Stuttgart. Kgl. Württ. Statistisches Landesamt. Württ. Jahrbücher 1907, Heft 1 und 2.
- Stuttgart. Württembergischer Altertumsverein. Württ. Vierteljahrshefte, 16. Jahrgang, Heft 2, 3 und 4. 17. Jahrgang, Heft 1, 2 und 3.
- Stuttgart. Württ. Anthropologischer Verein.
- Stuttgart. Württ. Verein für vaterländische Naturkunde.
- Ulm a. D. Verein für Kunst und Altertum.
- Vaduz. Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Jahrbuch 7. Band 1907.
- Washington. Smithsonian Institution, Annual Report 1907.
- Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift, 40. Jahrg. 1907, Heft 2.
- Wien. K. k. heraldische Gesellschaft „Adler“, Monatsblätter, 19. Band, Nr. 320—327.
- Wien. Verein der Geographen an der Universität Wien.
- Wien. Verein für Landeskunde von Niederösterreich.
- Wiesbaden. Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Annalen, 37. Band.
- Winterthur. Stadtbibliothek. Mitteilungen der naturwissenschaftlichen Gesellschaft Winterthur, Heft I—VI, Jahrgang 1897—1906. Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft von Winterthur, Heft 1—40. Neujahrsblatt von der Bürgerbibliothek in Winterthur, Jahrgang 1872—1908 (31 Hefte).

- Worms. Wormser Altertumsverein. Monatschrift „Vom Rhein“, 5. Jahrgang 1906, 6. Jahrgang 1907.¹
- Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
- Zürich. Allgemeine naturforschende Gesellschaft der Schweiz.
- Zürich. Antiquarische Gesellschaft. Zur Geschichte der Glasmalerei, II. Teil, 2. Hälfte, 1. Abschn.
- Zürich. Schweizerisches Landesmuseum. Anzeiger, Jahrgang 1907. Band 9, Nr. 1, 2 und 3. 14. und 15. Jahresbericht.
- Zürich. Schweizerische meteorologische Zentralanstalt der naturforschenden Gesellschaft. Annalen, 43. Jahrgang 1906.

Friedrichshafen, den 2. August 1908.

F. Fuhr, str. Bibliothekar.

Schenkungen an die Vereinsbibliothek.



Von Herrn F. A. Forel in Morges:

F. A. Forel, Le comte Eberhard de Zeppelin; Separatabdruck aus der Beilage „Retrologe“ zu den Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. St. Gallen 1906.

Von Herrn Dr. jur. Waldemar Höninger in Rastatt:

Dr. W. Höninger, Bodensee-Fischereirechte im 19. Jahrhundert, eine juristische Skizze. Rastatt 1907.

Vom Verlag der Konstanzer Zeitung in Konstanz:

Anschluß des Bodensees an die Rhein-Großschiffahrt; Vortrag des Herrn Ingenieurs Gelpke in Basel, gedruckt auf Veranlassung der Vereinigung zur Förderung der Schiffbarmachung des Rheins bis zum Bodensee. Konstanz 1908.

Von Postsekretär Kuhn, Vereinsbibliothekar in Friedrichshafen:

1. Die Entwicklung der Luftschiffahrt, von Fr. Kuhn. Erschienen „Bodensee und Rhein.“ Freiburg i. Br. 1908.
2. Dr. Julius Niedel, Oberschwäbische Orts- und Flurnamen. Memmingen 1906.

Von Herrn Stadtpfarrverweser A. Pfeiffer in Balingen:

Schwäbisches Archiv, Organ für Geschichte, Altertumskunde, Literatur, Kunst und Kultur Schwabens. Ravensburg 1908, mit „Die weiße Sammlung“ in Friedrichshafen (Buchhorn), von Stadtpfarrverweser A. Pfeiffer.

Von Herrn Martin Schmidt in Stuttgart:

Die geologischen Verhältnisse des untern Argentals, von Martin Schmidt. Sonderabdruck aus dem Bericht über die 40. Versammlung des oberrheinischen geologischen Vereins. Lindau 1907.

Von Herrn Vereinspräsident Hofrat Schüzinger in Lindau:

1. Gesuch der Gemeinden Lindau i. B. und Aeschach um Gewährung eines Zuschusses behufs Verbesserung der Zustände im sogenannten „kleinen See“ bei Lindau. Lindau 1907.
2. Der Achberger Eroberungszug im Jahre 1866, von Heinrich Schüzinger. Sonderabdruck aus der Geschichte der Stadt Lindau. Lindau 1908.

Von der „Union“ Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart:

Julius Wais, Bodenseeführer mit 5 Karten, 1 Stadtplan, 2 Panoramen und 22 Abbildungen. Stuttgart 1908.

Von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Maximilian v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee in Wolfegg:

Dr. Boehmer, III. Band der Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben. Kempten und München 1907.

Für diese freundlichen Zuwendungen sei den Spendern hiemit herzlich gedankt! Möge unsre Vereinsbibliothek auch ferner sich der Gunst der Mitglieder erfreuen!

Friedrichshafen, den 3. August 1908.

Fritz Kuhn, fr. Bibliothekar.

Erwerbungen für die Bibliothek.



1. Friedrich Eser, württemberg. Oberfinanzrat, Aus meinem Leben 1798—1878. Herausgegeben von P. Beck, Amtsrichter a. D. Mit dem Bildnisse Eser's. Ravensburg 1907.
2. Hermann Fischer, Schwäbisches Wörterbuch. Auf Grund der von Adelbert v. Keller begonnenen Sammlungen und mit Unterstützung des württembergischen Staates bearbeitet. 19. 20. 21. und 22. Lieferung. Tübingen 1907.
3. Die Kunst- und Altertumsdenkmale im Königreiche Württemberg. Ergänzungsatlas. Lieferung 23 und 24, 57./58. Lieferung des Gesamtwerkes. Göttingen a. N.

Friedrichshafen, den 3. August 1908.

F. Auhn, Postsekretär, für. Bibliothekar.

Schenkungen an die Vereinsammlung.

Von Herrn Kommerzienrat und Fabrikbesitzer Wilhelm Mayer in Stuttgart:

1. Ein in Weißmetall kunstvoll gepreßtes Relief, plastisch darstellend das Bodenseebecken und die umliegenden Gebirgszüge.
2. Eine Plakette in Bronze unsres Ehrenmitgliedes Sr. Excellenz des Grafen Ferdinand von Zeppelin.

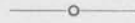
Von unserm Vereinspfleger in Stuttgart, Direktor R. Thomann daselbst:

1. Eine gedruckte Verordnung der Kriegs- und Domänen-Kammer in Hamm (Westfalen) vom 3. September 1807 betreffend Holzdiebstähle u. s. w.
 2. Eine alte Schaffhauser Silbermünze (1 Batzen).
 3. Eine seltene Ansicht der Hauptstraße von Isny im Winter 1906/07. Größe 9×14 cm.
-

Verzeichnis der Versammlungen

des

Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.



1.	Versammlung in Friedrichshafen	am 19. Oktober	1868.
2.	" " " Lindau	" 13. September	1869.
(Im Jahre 1870 fand wegen des deutsch-französischen Krieges keine Versammlung statt.)			
3.	Versammlung in Konstanz	am 3. und 4. September	1871.
4.	" " St. Gallen	" 29. " 30. "	1872.
5.	" " Bregenz	" 14. " 15. "	1873.
6.	" " Ravensburg	" 20. " 21. "	1874.
7.	" " Ueberlingen	" 26. " 27. "	1875.
8.	" " Korschach	" 24. " 25. "	1876.
9.	" " Meersburg	" 2. " 3. "	1877.
10.	" " Radolfzell	" 15. " 16. "	1878.
11.	" " Arbon	" 14. " 15. "	1879.
12.	" " Friedrichshafen	" 5. " 6. "	1880.
13.	" " Lindau	" 11. " 12. "	1881.
14.	" " Meersburg	" 3. " 4. "	1882.
15.	" " Stein am Rhein	" 23. " 24. "	1883.
(Im Jahre 1884 wurde die nach Bregenz geplante Versammlung infolge der Eröffnungsfeierlichkeiten der Arlbergbahn verschoben.)			
16.	Versammlung in Bregenz	am 13. und 14. September	1885.
17.	" " Konstanz	" 12. " 13. "	1886.
18.	" " St. Gallen	" 4. " 5. "	1887.
19.	" " Ueberlingen	" 16. " 17. "	1888.
20.	" " Konstanz-Reichenau	" 1. " 2. "	1889.
21.	" " Bodman-Ueberlingen	" 31. August und 1. September	1890.
22.	" " Lindau	" 16. und 17. August	1891.
23.	" " Korschach	" 4. " 5. September	1892.
24.	" " Friedrichshafen	" 15. " 16. Juli	1893.
(Feier des 25. Stiftungsfestes.)			
25.	" " Singen-Hohentwiel	am 5. und 6. August	1894.
26.	" " Konstanz	" 16. September	1895.
27.	" " Bregenz	" 6. und 7. September	1896.
28.	" " St. Gallen	" 18. " 19. Juli	1897.
29.	" " Ravensburg	" 31. Juli und 1. August	1898.
30.	" " Ueberlingen	" 6. und 7. August	1899.
31.	" " Radolfzell	" 19. " 20. "	1900.
32.	" " Lindau	" 16. September	1901.
33.	" " Arbon	" 31. August und 1. September	1902.
34.	" " Friedrichshafen	" 30. und 31. August	1903.
35.	" " Konstanz	" 31. Juli und 1. August	1904.
36.	" " Stein am Rhein	" 6. und 7. August	1905.
37.	" " Bregenz	" 9. und 10. September	1906.
38.	" " Schloß Heiligenberg	" 1. " 2. "	1907.
39.	" " Weingarten	" 30. " 31. August	1908.
(Feier des 40. Stiftungsfestes.)			



Schriften

des

Vereins für Geschichte

des Bodensees und seiner Umgebung.

Siebenunddreißigstes Heft.



Mit 3 Kunstdruckbeilagen und 4 Illustrationen im Text.

Lindau i. B.

Kommissionsverlag von Joh. Thom. Steffner.

1908.